



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Pars Prima. Examinantur prætensa Civitatis fundamenta.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415



Erster Theil /
Stellet für die an Seiten der
Stadt / oder vielmehr der Braver = Gilde
vorgebrachte

Schein = Gründe.

CAPUT I.

Der Braver = Gilde Schein = Gründe in
Possessorio werden angeführet / und
wiederleget.



Als einzige Argument, worauff sich die Braver = Gilde in Possessorio steuern will / bestehet in folgendem syllogismo, wie zusehen

In vindiciis pag. 184.

Wer in unvordencklichem Besitz des alleinigen Brav = Commercii im Stiff Hildesheimb ist / der muß dabey jeso / und ins künfftig unbeeinträchtigt gelassen werden.

Nun ist die Stadt Hildesheim in unvordencklichen Besitz des alleinigen Brav = Commercii im ganzen Stiff Hildesheimb / darumb muß die Stadt Hildesheimb jeso und ins künfftig dabey unbeeinträchtigt gelassen werden.

Dieses ist (*ut verba sunt Vindiciis*) ein Achillæum argumentum, dessen conclusio traun nicht irrig / sonderen gültig / kräftig und unumbstößlich ist / zumahlen utraq; præmissarum auff vestem und unbeweglichem Fuß stehet.

D

Gemach

VI
28

Gemach / gemach mein hochgeehrter Herr / ne canatur triumphus ante victoriam. Achilles hat seinen Meister gefunden / seine Kräfte seynd geschwächet / seine Stärke gebrochen und umbgestossen / seine Festigkeit aufgelöst / sein Fuß bewegt und gestirbet worden / nihil est sub sole tam stabile, quod non moveri, nihil tam firmum, quod non infirmari posset, & quae nobis videntur invincibilia, uno ictu corrunt & dissipantur, ut folium, quod vento rapitur. Also wirds auch gleich diesem argumento Achilla ergeben. Ewere prämissa mein hochgeehrter Herr stehen auff schwachen Füßen / und wanns im Kopff nicht besser verwahret ist / so wirds einen elenden Ausgang haben.

Major ist in jure irrig / minor in facto unerfindlich / conclusio unbündig / absurd, unmöglich / der Vernunft und allen Rechten zu wieder.

SECTIO I.

Examinatur Major Syllogismi.

Die erste Proposition des Syllogismi wird untersucht / und klärlich gezeiget / daß selbige in den Rechten ganz irrig und unbe-gründet seye.

Das Argument wird dem gemeinen Mann deutlich vorgestellt.

A Majore, den Anfang zu machen / so kan man die Substanz des Syllogismi dem gemeinen Mann in folgender Gestalt am besten zu verstehen geben.

Beu welchem der ganze Stifft Hildesheimb von undencklichen Zeiten sein Bier allein hat eingekauft / (dann hierin bestehet der vermeinter Betriß des alleinigen Braw-Commercii) bey deme muß derselbe solches auch jeso und ins künfftig allein einkauffen.

Nun hat aber der ganze Stifft Hildesheimb von undencklichen Zeiten in der Stadt Hildesheim sein Bier allein gekaufft.

Darumb muß auch der ganze Stifft jeso und ins künfftig in der Stadt Hildesheim sein Bier allein kaulffen.

Daß dieser Syllogismus in allen Sätzen irrig und fehlsamb seye / werden alle Bürger und Bauern erkennen / ohne das es nöhtig seye / den Gelährten davon viel zu predigen.

Gleich-

Gleichwohl auch auf den Rechten die handgreiffliche Fehler vorzustellen; so will man in dergleichen Materi einige andere Syllogismos auff's Teppich bringen / und darüber das Urtheil der vornehmsten Rechts-Gelährten anhören.

Andere Syllogismi gleicher Art werden vorgebracht / und darauß der Ungrund des ersten erwiesen.

Mein Indien ist / der muß dabey jeho und ins künfftig unbeeinträchtigt gelassen werden.

Nun seynd die Spannier und Portugisen in unvordencklichem Besiß der alleinigen Commerciens in Indien.

Darumb müssen die Spannier oder Portugisen jeho / und ins künfftig dabey unbeeinträchtigt gelassen werden.

Was dünckt M. hg. Herren von dieser Proposition? Gilt die feintige im Brav. Commercio, so gilt die Unserige in anderen Commerciis.

Nun laßet uns aber hören / was von solcher Proposition der Welt-berühmter

Hugo Grotius toto tract. de Mari libero, maximè verò cap. 7. & 12. haltet.

Ultimum iniquitatis patrocinium in præscriptione solet esse aut consuetudine, & huc igitur Lusitani (Hildesenses) se conferunt. Sed utrumque illis præsidium certissima juris ratio præcludit; nam præscriptio à jure est civili, unde locum habere non potest, ubi jus naturæ aut gentium resistit, quod jure civili semper validius est; quare & hic, ut jus mercandi proprium fiat, quod proprietatis naturam non recipit, nullo tempore efficitur. Itaque nec titulus hic adfuisse potest, nec bona fides, quæ cum manifesto desinit, præscriptio secundum Canones non jus dicitur, sed injuria. Quia & ipsa mercandi quasi possessio non ex jure proprio contigisse videtur, sed ex jure communi; Quod ad omnes æqualiter pertinet: sicut contra quod aliæ nationes cum Indis contrahere fortè neglexerunt, id non Lusitanorum gratiâ fecisse existimandi sunt, sed quia sibi expedire crediderunt: quod nihil obstat, quo minus, ubi suaserit utilitas, id facere possint, quod antea non fecerint. Certissima enim illa regula à Doctoribus traditur, in his quæ sunt arbitrii seu meræ facultatis, ita, ut per se actum tantum facultatis ejus, non autem jus novum operentur, nec præscriptionis nec consuetudinis titulo annos etiam mille valituros: quod & affirmativè & negativè procedit, ut docet Vasquius, nec enim quod liberè feci, facere cogor, nec quod non feci, omittere. Alioquin quid esset absurdius, quàm ex eo quod singuli non possumus, cum singulis semper contrahere, salvum nobis imposterum non esse jus cum illis, si usus tulerit contrahendi? Idem Vasquius & illud rectissime, ne infinito quidem tempore effici, ut quid necessitate potiùs quam spontè fa-

ctum.

M
28

sum videatur. Probanda itaque Lusitanis foret coactio, que tamen ipsa, cum in hac re juri naturæ sit contraria, & omni hominum generi noxia, jus facere non potest. Deinde illa coactio durasse debuit per tempus, cujus initii non extet memoria: id verò tantum hinc abest, ut nec centum quidem anni extierint, ex quo tota fere negotiatio Indica penes Venetos fuit, per Alexandrinæ trajectiones. Debuit etiam talis esse coactio, cui restitum non sit, at restiterunt Galli, & Angli, aliique. Neque sufficit aliquos esse coactos, sed ut omnes coacti sint, requiritur, cum per unum non coactum servetur in causâ communi libertatis possessio. Arabes autem & Sinenses à sæculis aliquot ad hunc usque diem perpetuò cum Indis negotiantur. Nihil prodest ista usurpatio.

Nun spize man die Ohren weiter / und mercke auff / was dieser vornehmer Mann hierin ferner anführet.

Cap. 12.

Nullâ æquitate, niti Lusitanos (Hildesienfes) in prohibendo commercio.

Ex his, quæ dicta sunt, satis perspicitur eorum cæcaviditas, qui ne quemquam in partem lucri admittant, illis rationibus conscientiam suam placare student, quas ipsi Magistri Hispanorum, qui in eadem sunt causâ manifestæ vanitatis convincunt. Omnes enim, qui in rebus Indicis usurpantur colores, injustè captari quantum ipsis licet, satis innuunt, adduntque nunquam eam rem serio Theologorum examine probatam. Illâ verò querelâ, quid est iniquius, quod dicunt Lusitani questus suos exhauriri, contra licentiam? inter certissima enim juris enuntiata est, nec in dolo eum versari, nec fraudem facere, ne quidem alteri damnum dare videri, qui jure suo utitur: quod maximè verum est, si non ut alteri noceatur, sed rem suam augendi animo quippiam fiat. Inspici enim debet, id, quod principaliter agitur, non quod extrinsecus in consequentiam venit. Imò si propriè loquimur cum Ulpiano non ille damnum dat, sed lucro, quo adhuc alter utebatur, eum prohibet. Naturale enim est, & summo juri atque etiam æquitati conveniens, ut lucrum in medio positum suum quisque malit quam alterius, etiam qui ante perceperat. Quis ferat, querentem opificem, quod alter ejusdem artis exercitio ipsius commoda evertat? Batavorum autem causâ eo est justior, quia ipsorum hæc in parte utilitas cum totius humani generis utilitate conjuncta est, quam Lusitani eversum eunt. Neque hoc rectè dicitur ad æmulationem fieri, ut in re simili ostendit. Uasquius: aut enim planè hoc negandum est, aut asseverandum non ad bonam modo, verum etiam ad optimam æmulationem fieri juxta Hesiodum.

----- bonalis mortalibus hæc est.

Nam etiam, si quis pietate motus, inquit ille, frumentum in summâ penuriâ vilius venderet, impediretur, improbâ duritiæ eorum hominum, qui sæviente penuriâ suam carius fuerant venditur.

vendituri. Verum est talibus modis minui aliorum reditus: nec id negamus ait. Sed minuuntur, cum univerforum hominum commodo: & utinam omnium Principum & Tyrannorum orbis reditus ita minuerentur. Quid ergo tam iniquum videri potest, quàm Hispanos vectigalem habere terrarum orbem, ut nisi ad illorum nutum nec emere liceat, nec vendere? in cunctis civitatibus dardanarios odio atq; etiam pœnis prosequimur: nec ullum tam nefarium vitæ genus videtur, quam ista anno-næ flagellatio. Meritò quidem, naturæ enim faciunt injuriam quæ in commune fecunda est. Neque verò censerī debet in-ulus paucorum reperta negotiatio, sed ut quod alteri deest, al-terius copiâ pensaretur, justo tamen compendio omnibus pro-posito, qui laborem ac periculum transferendi in se suscipiunt. Hoc ipsum igitur quod in republicâ, id est minore hominum conventu, grave & perniciosum judicatur, in magnâ illâ humani generis societate ferendumne est? ut scilicet totius mun-di Monopolium faciant populi Hispani? invehitur Ambrosius in eos, qui maria claudunt. Augustinus in eos, qui itinera obstruunt: Nazianzenus in coëmptores suppressoresque mer-ciam: qui ex inopiâ aliorum soli quæstum faciunt, & ut ipse, facundissimè loquitur. Quin & Divini sapientis sententiâ pu-blicis diris devovetur, sacerque habetur, qui alimenta suppri-mendo vexat annonam: Clament igitur, Lusitani quantum & quamdiu libebit: Lucra nostra deciditis. Respondebunt Batavi: Imò nostris invigilamus, hocne indignamini in partem nos ve-nire ventorum & maris? & quis illa vobis lucra mansura pro-miserat? saluum est vobis, Quo nos contenti sumus.

Quid videtur Domine vindex? an non

----- Mutato nomine de te

Fabula cantatur?

Was Grotius cæcam aviditatem nennet / wird von dem Vindice für eine zugelassene Bürgerliche Nahrung gehalten

Was jener als ein Monopolium verachtet / rühmet dieser als ein rechtmässiges Privilegium.

Was bey jenem

Cap. 8. de mari libero circ. med.

Pro somniis, ineptiis, & insanis opinionibus passiret, wird von diesem pro argumento Achillæo aufgegeben.

Aber den Ungrund des majoris noch ferner zu erklären / will man neben dem Grotio auch andere berühmte Rechts-Ge-lährte darüber hören.

§. III.

Es werden noch mehrere Propositiones gleiches Schlags formiret, und dardurch die Major des Stättischen Syllogismi ihres Irrthums überzeuget.

Mer in unvordenklichem Besiß ist die Hochzeiten in seinem Haus allein zu halten / der muß jeho und ins künfftig da-bey

bey unbeeinträchtigt gelassen / oder in dessen Haus müssen alle Hochzeiten gehalten werden.

Was sagt darzu Manzius gewesener Pfalz-Neuburgischer Canzlar?

In decisionibus Palatin. quest. 16.

Haltet er solche Proposition für absurd cum Villalobâ, Vivio, Suarez, Kirchovio, Eberhardo, Gabrielio, additâ ampliatione

num. 3.

Num. 3.

Quod nulla consuetudo, observantia, praxis, vel possessio Magistralium vel Dominum loci hac in parte tueri possit.

Ferner wer in unverdenklichem Besitz des alleinigen Mahlens auf seinen Mühlen / des Bierchenckens in seinem Krug oder Wirths-Haus / des Backens in seinen Ofen / des Kelterens auf seinen Kelteren ist / auff dessen Mühlen die Unterthanen ihr Korn allein mahlen / in dessen Ofen sie das Brod allein backen / auff dessen Keltre sie ihre Trauben allein auspressen lassen / bey dem müssen dieselbe auch jezo und ins künfftig ihr Korn / Brod / Trauben / mahlen / backen / kelteren lassen / und der muß anjezo / und ins künfftig dabey unbeeinträchtigt gelassen werden.

Ist solche Proposition auff besten und unabweglichen Rechts-Gründen solidiret?

§. IV.

Auß denen in libero arbitrio & facultate bestehenden actibus kan weder Possession noch Præscription eingeführet werden.

Manzius quest. 17.

Covarruv. in C. posses. de reg. jur. in 6. in 2. p. relect. §. 4.

Afflic. decis. 388.

Hartm. Pif. observ. 200.

Kirchov. cent. 5. concl. 47.

Walten dieselbe nicht pro solidâ, sed pro stolidâ, und behaupten mit besseren textibus legum, & autoritatibus Doctorum, daß wann schon von undenklichen Jahren die Unterthanen sich einer Mühl / eines Ofens / eines Kelters bedienen / sie dennoch ins künfftig desselben sich zu bedienen nicht verbunden / noch die Herren solcher Mühl / Ofens / oder Kelters wegen ihrer unverdenklichen alleinigen Besitzes einige Possession ins künfftig zu behaupten berechtiget seynd.

Cæpolla, Ripa, Balbus, Ferretus, Rulandus, Gilkenius, Bocerus, Boerius, Mindanus, Rubach sustiniren solches de tempore longissimo, cujus initii non extat memoria.

Baldus, Rolandus à valle, Cravetta, Rosenthal, Tuschius reden von hundert und mehr Jahren.

Bartolus, Thesaurus, Schurpius, Knichen, Köppen, Clarus, Surdus, Grotius, Vasquius erstrecken es gar auff tausend und

und mehrere Jahren. Und solches hauptsächlich auf diesem unvieder-
treiblichen principio, quia molere, pinfere, cerevisiam emere
&c. sunt actus voluntarii, ex quibus nec obligatio, nec qua-
si possessio alicui acquiri potest.

Per l. Lucius 28. §. testator, ff. de legat. 2.

l. 2. §. 1. l. & habet 15. ff. de precar.

l. 2. ubi Dd. ff. de viâ publ.

Carpzov. p. 2. c. 4. def. 9. & 11.

Ubi addit: Quod in libero homine servitus cadere non possit, Vel
aliter: Quia ad molendinum ire est actus meræ facultatis.

Ziegler, §. Nobiles conclus. 1. in limitat. n. 30.

Ea autem, quæ in merâ facultate consistunt, per præscriptio-
nem non adimuntur.

l. viam publicam ff. de viâ publ.

Coras. lib. 2. miscel. c. 21. n. 2. & seq.

Nec enim ex his, quæ gratuito fiunt, ullo tempore jus ac-
quiritur.

Arg. l. qui jure familiaritatis ff. de acquir. possess.

Et in his, quæ sunt meræ facultatis, non inducitur præscriptio
nec possessio.

Post Cyn. in l. 1. C. de servit. & aq.

Et in l. 2. C. qua sit long. consuet.

Schneidew. §. possidere inst. n. 128.

Deme kan man hinzu sehen Theodof. Schöpfer, welcher vor
diesem sub personato nomine Zytandri à Budde seinen Tractat
heraus gegeben / de braxandi eidemque annexis juribus, worin
er / als selbst mit interessirter pro aris & focis das Städtische
Bratw-Recht verfehlet / gleichwohl durch Stärke der Wahrheit
angetrieben

Part. 4. cap. 2. n. 42. quest. 6.

Dieses nachgiebet:

VI. Quæritur, an qui exercet cauponam, incolas possit
cogere, ut suam tantum & non aliam emant cerevisiam?

Negatur: ad actus enim voluntarios & meræ facultatis
nemo cogi potest.

Tessaur. Decis. 16.

Tabor in Barbof. lib. 6. cap. 3. ax. 3.

Et ex his nec obligatio efficax nasci, nec ullo modo acquiri po-
tèst possessio.

Roland. à valle vol. 3. conf. 52. n. 23.

Esbach ad Carpzov. part. 2. conf. 4. def. 11. in annex. conf. n. 31.

At emere cerevisiam quo locorum velis, est talis actus, ut ex
Pistor. Rauchbar. Jason. & Socin. probat

Carpzov. part. 2. conf. 4. def. 11. n. 1.

Frisch. ad Reyger. thesaur. pract. voc. caup. n. 9.

Ergò quis non potest cogi, ut tantum in alterius cauponâ ce-
revisiam emat.

Carpzov. d. l.

Cum nec qui Molendinum habet possit quem cogere, ut in suo
tantum molendino molat.

VI
28

Boer?

Boer. decis. 125.
Vrius decis. 493. n. 12.
Mevius part. 1. decis. 60.

Nec qui furnum, ut in suo tantum coquat panem.

Surd. vol. 1. conf. 127.
Roland. à Vall. vol. 3. conf. 52. n. 31. & seqq.
Carpzov. d. l.
Thesaur. decis. 16. n. 1.
Knipschild. de jure civit. lib. 5. cap. 22. n. 64.

Es ist aber der Herr Autor Vindiciarum damit nicht vergnügt / sondern er setzt hinzu:

Was die Majorem betrifft / ist dieselbe Juris manifestissimi, gestalt in den Rechten heylsamlich versehen / daß niemand in der inhabenden Possession seines Rechts beeinträchtigt / da es aber geschicht / dabey geschützt werden soll / zu welchem Ende das utile interdictum uti possidetis verordnet ist.

Schneidevvin ad §. retinenda 4. num. 5. 6. instit. de interd.
Wesenbec. in paratit. tit. uti possid. n. 3.
Mindan. d. interdict. tit. 7. c. 1. n. 10. & seq.
Menoch. retin. poss. remed. 3. n. 103. & seq. & n. 455.

Dieses interdicti mag sich gebrauchen / wer res corporales, und jura possidiret.

Schneidevvin d. l. num. 19.
Mindan. d. l. num. 22. & seqq.
Menoch d. l. num. 115. & seq.

Und zwar wieder diejenige / welche ihn in seiner Possession turbiren / und beeinträchtigen / quod enim interdictum uti possidetis, contra turbantem nos uti quasi possessione jurium incorporalium, detur, docet.

Schneidevvin d. l. num. 25.
Mindan. cit. loc. n. 13. & seq. add. Menoch. d. l. n. 559. & seq.

Ut ut turbator sit. NB. Princeps, cum nec Princeps in propria causa sibi jus dicere & possessorem in sua possessione turbare possit, antequam in petitorio possessio fuerit evicta.

Postius d. manuten. obs. 14. num. 8. & 9.
Card. Tusch. com. concl. lit. M. concl. 79. n. 2.

Aber es muß derselbe sich hiebey bescheiden / qui bene distinguit, bene docet; Alle diese brocardica juris haben keinen Platz in actibus facultatis, zunahlen wie

Thesaurus decis. 16. n. 3. & seq.

Sagt; Hæc tantum valent in iis, quæ simpliciter nullâ superveniente prohibitione acquirimus, aliter verò comparata sunt illa, quæ à mero voluntatis arbitrio dependent.

Viel klärer aber wird selbiges von dem Gegenseitigen angezogenem

Possio

Positio de manuten. obs. 53.

Ausführer / da er sagt in actibus facultativis non consideratur possessio seu status manutenibilis, & per consequens nec datur interdictum uti possidetis, aut mandatum de manutenendo, nec ex quovis temporis lapsu, nec per mille actus, quinimò actus facultativi potius destruunt quam probant quasi possessionem.

Es erläutert dasselbe noch viel schöner

Ferdinand. Vasq. controvers. usufreq. lib. I. c. 4. n. 12.

Welchen

Grotius de mar. liber. cap. 7.

Decus Hispaniæ nennet / cujus nec in explorando jure subtilitatem, nec in docendo libertatem desideres: Tunc demum ait ea, quæ sunt meræ facultatis, posse præscribi, cum præscribens erat non solum in possessione illius juris (forte in flumine publico piscandi, vel cerevisiam vendendi) sed etiam erat in quasi possessione, ne quisquam alius de populo ibi piscaretur (vel cerevisiam venderet) nam ponimus, quod populus ille per tempus immemoriale consuevit ea sola molendina, non etiam alia adire, eosque solos furnos, non etiam alios adire, (eam solam civitatem cerevisiam emendi gratiâ, non alias verò urbes, aut domos adire) non tamen erat vetitum aliò ire ad molendum, coquendum, vel emendum, quinimò aliò ire liberum erat, hoc est non constabat, quod Dominus ille furnorum vel molendinorum esset in quasi possessione, ne populus ille aliò ad molendum vel coquendum ire possit, nec unquam talis quasi possessio libertatis impeditiva ex tempore etiam immemoriali præsumitur. Et denique illa communis opinio, quod jura facultatis ex tempore immemoriali non tollantur, intelligenda est tam negativè quam affirmativè, ut si populus per quandam viam publicam per mille annos nunquam ivit, nihilominus ire possit, & ex diverso, ut si per annos mille per eandem viam ivit, nihilominus etiam per aliam ire liberum sit, si nihil extrinsecus prohiberet. Neque ad rem pertinet

l. cum de in rem verso ff. de usuris.

Ubi ex pluribus actibus positivis præsumitur obligatio, nam refert, utrum eos actus positivos meâ tantum gratiâ facerem? ut tunc, nec per annos mille obligatio contra me præsumatur, aut contra me præscribatur. Ut in quæstione nostrâ; an verò tuâ tantum gratiâ eos actus facerem? & tunc contra me facile obligatio præsumitur, & facile præscribitur. Neque obscura est harum rerum differentia, nam si ibam ad molendum vel coquendum, certum est quod hoc faciebam meâ utilitatis causâ, non etiam Domini molendinorum aut furnorum, cui mercedem solvebam, sicque cessat præscriptio servitutis, vel quasi servitutis, quia non ut alteri, sed ut mihi inservirem, faciebam: sicque ille non solum tempore immemoriali non videtur fuisse in quasi possessione servitutis contra me, sed nec etiam momento temporis fuit. Et hanc puto esse meram veritatem, quæ etiam probatur in

F

l. oper.

*l. operis non impositis ff. de operis libertor.
Et in l. creditor. C. de usuris.*

Welches dann gar schön und kräftig / wievohl seiner Tieffinnigkeit nach mit wenig Worten bestätiget mehrgerühmter

Grot. de mari libero cap. 7. in fin.

Primò enim, ait, docent omnes desiderari, ut is, qui præscribit hujusmodi actum in publicis, quæ sunt populi (qualis est cerevisiæ coctio & venditio jure gentium omnibus licita) eum exercuerit non longo duntaxat tempore, sed memoriam excedente: Deinde ut tanto tempore eundem actum nemo alius exercuerit, nisi concessione illius vel clandestinè: Præterea ut alios uti volentes prohibuerit, scientibus quidem & patientibus iis ad quos ea res pertinebat: Nam etsi exercuisset semper, & quosdam exercere volentes prohibuisset semper, non tamen omnes, quia alii fuerunt prohibiti, alii verò liberè exercuerunt, id quidem non sufficeret, ex Doctorum sententiâ. Apparet autem debere hæc omnia concurrere, tum quia præscriptioni publicarum rerum lex inimica est, tum ut videatur præscribens jure suo non autem communi usus, idque non interruptâ possessione. Cum autem tempus postulatur, cujus initii non extet memoria, non semper sufficit, ut optimi interpretes ostendunt, probare sæculi lapsus; sed constare oportet famam rei à majoribus ad nos transmissam, ita ut nemo super sit, qui contrarium viderit, aut audierit.

Etwas weitläufftiger aber führet dasselbe auß respondens apud

Göden. consil. 76.

Ubi rectè concludit, etiamsi per mille annos quis uteretur jure facultatis sive libertatis, & ita ingrederetur agrum meum, sive jurisdictionem meam venandi gratiâ, sive alium actum meræ facultatis exerceret, eum nihil facere, nihilque inducere præjudicii, quo minus alter, qui talem actum passus est, eidem se, quandocunq̃ voluerit, opponere possit: quemadmodum eum, qui aquas, quæ in territorio illius scaturiunt, etiam per mille annos jure facultatis ad inferiora loca currere permittit, nec iisdem pro piscinis aut in aliam utilitatem usus est, posse eas divertere, & in suum commodum derivare, nec posse inferiores resistere, aut possessionem ullam juris negativi ex hoc mille annorum permissio usu sibi asserere.

Per Gloss. communiter approbatam in *l. 1. C. de servis.*
Respondit,

Bursatus consil. 21. n. 12. Et 17.

Post Chassaneum Et alios à se allegatos.

Cui accedit quod is, qui in possessione vel usu alicujus juris est, inde sibi jus cæteris talis juris usum prohibendi arrogare non possit; rectè enim respondit Baldus, diversimodè ejusmodi jura consideranda esse, uno modo in possidendo seu utendo, alio modo in prohibendo, nam si habes, inquit, solus ab immemoriali tempore domum vel hospitium (dic tu hie ein Bratwauß) & multum lucraris, & ego facio aliud hospitium juxta te & me

& per hoc lucrum tuum diminuitur, jus quidem habes hospitium tuum adhuc possidendi, sed non meum prohibendi: Sic cerdo, qui longissimo tempore solus fuit, non prohibet alium, quin etiam exerceat artem cerdonariam, nec unus miles, qui solus stipendia meruit alium impedit, quin eadem quærat. Ita eleganter.

Bald. conf. 462. n. 9. vol. 4.

Quem sequitur

Post Ripam in l. quo minus n. 32. ff. de fluminib.

Surdus consil. 130. n. 18.

Ubi in simili contendit, ex eo solum quod quidam à tempore hominum memoriam excedente soli consueverint aquam ducere per aliquam fistulam, non competere eis jus prohibendi, ne & alii ducant, eò quod eorum usus concernat jus possessionis, non prohibitionis, & aliud sit jus possidendi, aliud prohibendi. In eandem etiam sententiam respondit.

Curius Junior conf. 33. n. 5. vers. ex his modo sequitur & num. seqq.

Quare & ille, qui ex concessione jus venandi, in certo districtu consecutus, & ibidem à tempore diuturno solus Venatus est, inde jus aliis venationem inhibendi sibi nequitquam vindicare poterit.

Surdus. consil. 390. vers. quartò aliud est.

Et post Laderchium consil. 71.

Johl. exercit. 6. & 7.

Quos allegat

Costa de jur. & fact. ignor. cent. 1. distinct. 3. n. 4.

Womit die Propositio major dergestalt ist abgelehnet / und ihres offenbahren Unfugs überzeuget / daß ein unnöthiger Überfluß / und fast einer Thorheit gleich seyn würde / wann man die Sonn mit mehrerem Licht erleuchten / und in einer so klaren Sach ferneren Beweis führen wolte.

§. V.

Die Schwachheit des Majoris wird argumento ad hominem ferner dargethan.

Nur noch ein argumentum ad hominem findet man nöthig zum Beschluß bezusehen.

Wer in langwirigem Besitz der alleinigen Advocatur der Bratwer-Gilde ist / der muß dabey jezo und ins künfftig unbeeinträchtigt gelassen werden.

Nun ist Dr. Lampadius in langwirigem Besitz der alleinigen Advocatur der Bratwer-Gilde / darumb muß er auch jezo und ins künfftig dabey unbeeinträchtigt gelassen werden.

Solglich darff die Bratwer-Gilde keinen anderen Advocaten annehmen /

VI
28

men / welches argument dann auff alle Bediente vom höchsten bis zum geringsten sich appliciren laßet.

Gleichwie aber der Raht und die Braver = Gilde diese Majorem terribiliter negiren / und vorgeben werden / daß in ihrem libero arbitrio & facultate stehe mit Annehm- und Erlassung ihrer bedienten zu verfahren / und daß hiern die Possessio kein jus in futurum operire / also können sie auch diese Antwort auff den majorem ihres Syllogismi sich geben / und selbst gestehen / daß denselben kein Achilles gemacht habe.

§. VI.

Auß dem irrigen Syllogismo wird ein besserer gemacht / welcher wohl schliesset / und das Brav = Wesen allen Bürgern vindiciret.

Wollen sie aber ein argumentum Achillaum sehen / so können sie folgenden Syllogismum anhören / denselben der ganzen Bürgerschaft publiciren / und dieselbe vernehmen / ob nicht solcher Schluß best und unumbstößlich seye.

Wer in unvordencklichem Besitz des Bravens zum feilen Kauff in der Stadt Hildesheim gewesen / der hat dessen nicht können entsetzen / sondern dabey unbeeinträchtigt müssen gelassen werden.

Nun ist die ganze Bürgerschaft der Stadt Hildesheim in unvordencklichem Besitz des Bravens zum feilen Kauff vor auffwerffung der Braver = Gilde gewesen.

Darumb hat auch die ganze Bürgerschaft der Stadt Hildesheim des Bravens zum feilen Kauff von der Braver = Gilde nicht können beraubet / sondern dabey müssen unbeeinträchtigt gelassen werden.

Dieses ist ein argumentum Achillaum / dessen conclusio truum nicht irrig ; sondern gültig / und unumbstößlich ist / dann die Major ist des Gegentheils eigene assertion / bestehet auch nicht in actu mēre facultatis impræscriptibili & non manutēnibili ; sed in jure naturali , gentium , & civili.

Minor ist notoria , weilen vor Auffrichtung der Braver = Gilde alle Bürger gleichmäßiges Recht gehabt.

Die Conclusio ist unfehlbar / und stehet der Bürgerschaft frey / daß sie ihr voriges Recht vindicire / und als spoliata in pristinum Statum sich wiederum einsetze / woben es an kräftigster Manutēnēnz ihres Landts - Fürsten nicht ermangelen wird.

§. VII.

Die Major kan auß dem Privilegio des Bischoffen Joannis keine Behülff haben.

Wolte nun der Raht und die Braver-Gilde zu Unterstützung ihres hawzfälligen Majoris das Privilegium des Bischoffen Joannis pro fulcro & columnâ gebrauchen / und folglich accedente titulo ex actibus facultativis eine rechtmässige possession juxta

Jul. Clarum §. feudum. quest. 30.

Böer. decis. 135.

erzwingen.

So kan zuvorderst die Braver-Gilde sich darauff nicht lencken / weilien dieselbe der Zeit in rerum naturâ noch nicht gewesen; sondern erst 26. Jahr darnach auffgeworffen worden.

Zum andern / wanns ad probationem tituli ankommet / so wird extra terminos possessorii geschritten / und gehöret also dieser Einwurff ad petitorium, welches darunden auff die Waag gelegt / und erwiesen werden solte / quod inventum sit minus habens.

Gestalten dann drittens ganz klärllich daselbst solle dargehan werden / das es dem Privilegio an allen Hauptstücken / quoad voluntatem, potestatem & solennitatem ermangele.

§. VIII.

Viel weniger kan dieselbe durch die Præscription bekräftiget werden.

Diefern aber ermeldte Braver-Gilde sich auff die andere exception werffen / und ihr vermeintes privativ Brav-Recht ex prohibitione Principum, & subsecutâ subditorum patientiâ solidiren wolte juxta

Hering. de Molendin. quest. II. n. 50.

Tabor. de jur. Cerevis. cap. 3. §. 5.

So wird dieselbe damit eben wenig ihr intent erreichen / weilien in responsionibus ad propositionem minorem auß des Gegen-Theils engerer Geständnuß / auß unverwerfflichen von demselben producirten documentis, und auß der Zeugen einhelliger Aussag solle bewiesen werden / das keine prohibitio universalis des Bier-Bravens zum feilen Kauff jemahlen geschehen / viel weniger von denen Unterthanen dabey acquiesciret / oder das Braven zum feilen Kauff auß denen Fürstlichen Aemtern / auß den Adelichen Häusern / in den Klöstern / und übrigen Stiffts-Städten eingestellt; sondern jummerdar damit fortgefahen worden.

G S E-

SECTIO II.

Discutitur Minor Syllogismi.

Der zweenyte Satz oder Proposition des Syllogismi wird auff die Waag geleyet / und Sonnenklarlich erwiesen / daß die Braver-Gilde in possessione exclusivâ, privativâ, vel prohibitivâ des Bravens zum feilen Kauff im ganken Stiffte Hildesheim nimmermehr gewesen seye.

Propositio Minor ist folgenden Inhalts.
Nun ist die Stadt Hildesheimb in unvordencklichen Besiß des alleinigen Brav-Commerci im ganken Stiffte Hildesheim.

Lasset uns nun sehen / wie der Personatus Achilles mit unüberwindlichen Waffen des Beweißthums sich schütze.

Sein Beweißthumb beruhet

Juxta Vindicias pag. 185.

(Wie die Formalia lauten) auff dem unverwerfflichen Zeugnuß Herrn Bischoffs Johann / und seines Thumb-Capituls / welche in dem Privilegio remuneratorio disertis verbis bezeugen / daß vormahls / und von Alters / allein Hildesheimisch Bier im ganken Stiffte verzapffet und versellet worden seye / woraus folget / daß die Stadt Hildesheim solchen Besiß jederzeit continuiert habe / Nam qui olim possedit, etiam hodie possidere præsumitur. Quæ quidem præsumptio ad probationem possessionis in interdicto uti possidetis sufficit.

Wesemb. conf. 60. n. 29.

Wie dann auch allermänniglich / nicht allein im Stiffte Hildesheimb / sondern auch in denen benachbarten Fürstenthumben bekandt / daß vor der / auff denen Alembtern turbativè angefangenen Braverrey zu feilem Kauff / kein ander / den allein Stadt-Hildesheimisch Bier und Brewhan in denen Krügen / oder Bierschencken / und Hochzeiten / Kindtauffen / und anderen Gastmahlen / im Stiffte Hildesheimb verschencket und verkauffet worden / welches als offen- und Landt-kündig von niemand geleugnet

leugnet werden kan / Notorium siquidem dicitur, quod ita evidens est, ut negari nullo modo possit, & quod, sine rubore, inficiari non possumus.

Borcholt. part. 10. conf. 9. p. m. 106. col. 2.

Dahero es auch deßfalls keines weiteren Beweisthumbs brauchet / facta namque multis, & ferè omnibus saltem ejus loci, ubi contigisse allegantur, nota & manifesta, pro notoriis sunt habenda, desuperque judicari potest, deducta & allegata saltem notorietate; nec indigent probatione.

Atysing. 6. obs. 3. per tot.

Und solches umb wenigen / weil in denen in dieser Sache / bey E. höchst-preyhlichem Kaysrl. Reichs-Hoff-Rath ergangenen Actis niemahls geleugnet worden / noch jezo / absque rubore, geleugnet werden kan / daß die Brauerey zu feilem Rauff auff denen Aembteren vormahls nicht exerciret / sondern erst vor wenigen Jahren angerichtet worden seye / dadurch dann öffentlich bekandt wird / daß die Stadt Hildesheim vor solchem newerlichem Beginnen / und / vi & violentia, vorgenommener Beeinträchtigung die Verzapff- und Berselung ihres Biers und Brewhans im Stiff allein gehabt habe / constat itaque notorietas illa ex confessione partis adversæ, quæ confessio habetur, pro confessione probata, legitima, manifesta, certissima, & pro probatione luce meridianâ clariori; nec non fortiori, quam sit aliqua de mundo, per jura & Authoritates, quas congescit

Borcholt. dict. conf. & dict. pag.

In specie autem quod possessio probetur partis adversæ confessione, scribit & probat,

Postius d. manuten. obs. 19. n. 1. 6. & seq.

Ita ut ulteriori probatione opus non sit.

Post. d. l. num. 13.

Auf diesem ganzen brodio schliesset man / daß der Achilles / daß also nemet der Author Vindiciarum seinen pro fundandâ possessione gemachten Syllogismum, deme der rechter Fuß durch Umstossung des Majoris schon genommen ist / den Lincken auff die Wort des Bischöflichen Privilegii, und die Notorietät des Facti setzen wolle; Diese beide Fulcra aber fangen schon an zu wanken / und wird also das argumentum Achillaicum in sich selbst zerfallen / und vernichtiget werden.

Die Minor Propositio oder alleinige seu privativa possessio kan auß den Worten des Privilegii keines Sinnes erzwingen werden.

Nelermassen so viel das erste anlangt / ein handgreiffliches Gedicht ist / das der Bischoff Joannes in seinem Privilegio disertis verbis bezeuge / das vormahls und von Alters allein Stadt-Hildesheimisch Bier im ganken Stiffte verzapffet worden.

Die Worte lauten auff alt Niedersächsisch also:

Wie hebben Unse leven getruwen Borgermeister / Rad und ganze Gemeinheit Unser Stadt Hildesheim befreiget / begnadet und sonderlichen privilegiret / dat nu vortmer in Unsem Stiffte van Hildensem neyn frömmet Behr schall verkofft edder getappet werden / denn alle ne Hildesheimisch Behr / alse ock vormahls van Older gedahn und geschein is.

Welche in Hoch-Teutsch übersezet / dieses Inhalts seynd:

Wir haben Unsere liebe getrewe Burgermeister / Radt und ganze Gemeinde Unserer Stadt Hildesheim befreiet / begnadet / und sonderlich privilegiret / das nun forthin in Unserem Stiffte von Hildesheim kein frembd Bier soll verkaufft oder verzapffet werden / dann allein Hildesheimisch Bier / als auch vormahls von Alters gethan und geschehen ist.

Wer kan nun hierauf die Zeugnuß des Herrn Bischoffen Johans erzwingen / das vor diesem in ganken Stiffte kein anders Bier / als allein das Bier der Stadt Hildesheim seye verkaufft worden ?

Ein jeder / deme Gott seine Vernunft gelassen hat / wird gleich begreifen / das der Herr Bischoff in seinem Stiffte alles frembdes Bier zu verkauffen verbotten / von solchem Verbott aber das Bier / so in der Stadt Hildesheim gebravet wird / und respectu des Stifftes frembd Bier ist / aufgenommen / und in dem Stiffte zu verzapffen zugelassen / nicht aber / das er das Bier / welches im Stiffte selbst in den Ambthäusern in den Städten / Clöstern / und Adlichen Schlößeren gebravet wird / vor frembd gehalten habe.

Und das solche Auflegung der Natürlichen Vernunft gemäß seye / wird hierunter / da man das Privilegium gleichsam ganz zerlegen / und anatomiren wird / einem jeden als ein klars Licht in die Hand gegeben werden.

Hier aber nun ein Wort davon zu melden / so geliebe man nur folgende Propositiones, deren hierunter zu desto klärerer elucidation mehrere sollen auff's Teppich kommen / zu erwegen.

Es sollen in der Stadt Hildesheim keine frembde Werbungen gestattet werden/ dann allein die Polnische.
 Nun fragt man/seynd dann der Stadt eigene Werbungen hier durch verboten?

Weiter: In der Stifft. Hildesheimischen Stadt Peyna sollen keine frembde Handwercks. Leuthe zur Arbeit zugelassen werden/ dann allein die von Allfeld.

Seynd dann der Stadt Peyna eigene Handwercks. Leuthe ausgeschlossen?

Nun folget die dritte Proposition. auß den Worten des Privilegii.

Es soll im Stifft Hildesheim kein frembd Bier verkauft werden/ dann allein das Bier der Stadt Hildesheim.

So wenig nun ein geschiedter Mensch sagen wird / daß in dem ersten Verbott die Werbungen der Stadt Hildesheim / im anderen die Handwercks. Leuthe der Stadt Peyna begriffen seynd/ so wenig kan auch ein Schul- Knab (damit man die Wort der Vindicien brauche) urtheilen/ daß unter dem dritten Verbott des frembden Biers / des Stiffts eigenes Bier verstanden werde.

Daß aber die Stadt in dem Stifft für frembd zu achten seye/ muß dieselbe nicht frembd aufnehmen / weilen sie den Stifft in der Stadt für frembd haltet / und daher kein Fleisch / Bier / Schuh / noch Kleider auß dem Stifft in die Stadt bringen / noch verfertigen / ja so gar den Unterthanen des Stiffts als Frembden den zehenden Pfenning von denen in der Stadt ererbten Güterern abziehen lasset / mühen an anderen nicht unbillig halten kan / was sie an sich für billig erkennet. Dieses alles aber wird hierunter suo loco ferner remonstriret werden.

Gleichwie aber daselbst Sonnen-klarlich erscheinen wird / daß des Herrn Bischoffen Joannis intention nur dahin gerichtet gewesen / daß ins künsttig all. anderes frembdes Bier in seinem Stifft verboten / und allein das in seiner Stadt Hildesheim gebrawetes Bier dem Stifftischen Bier gleich gehalten / und darin ohne Hinderung cumulativè verzapffet werden solle; Also seynd auch die Wort: *Wie von Alters* geschehen: Nicht weiter zu extendiren/ sondern nur de venditione cumulativà zu verstehen.

§. II.

Die Worte: *Wie von Alters*: werden außgeleget / und deren vis restrictiva bewiesen.

Umahlen da solche Wort / *Wie von Alters* / oder wie herkommen / vim restrictivam haben.

l. edita ubi Dd. C. de edendo.

Barth. in consiliis. ad reprimendam verb. Prout.

Mynsing. decad. 15. resp. 1. n. 53.

Dictio enim PROUT limitat & modificat dispositionem.

Kluck. tom. 2. consil. 10. n. 47.

5

Und

VI
28

Und folglich Vermög derselben das Privilegium des Hrn. Bischoffen Joannis diese tacitam conditionem in sich begreiffet/das das Brauw nicht weiter zum feilem Kauff der Stadt solle vergönnet seyn/als von Alters geschehen ist: Derentwegen dann deroselben annoch obliget zuvorderst zu beweisen/wie es vor der Zeit des Privilegii damit gehalten worden / Gestalten das Privilegium nichts Neues gibet; sondern allein das alte Herbringen / dasern solches probiret werden kan/ salvis iis, quæ infra deducuntur, bestätiget.

§. III.

Es ist Stiffts-kündig/ daß die minor propositio falsch/ und im ganzen Land nimmermehr das Städtische Bier allein verkauffet worden seye.

Was aber de notorietate so kecklich wird dahin geschrieben/ lasset sich mit gleicher Mühe verabreden / als es bejahet wird:

Man gehe auff Gronaw/ Elz/ Bockenem/ Alfeld/ Sarstedt/ Dassel und Beyna/ auff Schladen/ Liebenburg/ Bilderslage / Lambspring / Bienenburg / Wingenburg / Saltzliebenhall/ und hundert andere Dörter des Stiffts Hildesheim / und frage nach / ob daselbst auff den Hochzeiten / Krügen / Bier-schercken / Kindtauffen und anderen Gastmahlen ein einiger Mensch das Bier auß der Stadt Hildesheim gesehen / getruncken / oder gekostet habe?

Es werden tausend Zeugen herfür treten/ es werden die alte Register der Städte/ Clöster/ Ambt, und Adlicher Häuser reden / es werden die Protocolla der Richter weisen / daß von 200. Jahren her bis auff gegenwärtige Stund an all diesen Dörtern kein Bier auß der Stadt Hildesheim gezapffet / noch getruncken; sondern solches alles meistens Theils im Stifft / zu Zeiten außser demselben in den benachbarten Städten gekaufft / in den Registern angezeichnet / gegen die jentige / so solches schuldig geblieben / der Zahlung halber Klag geführet / und mandata, auch executiones ertheilet worden / deren einige hierunter sollen angeführet werden.

Steuert sich also der gute Achilles in seiner Minore garibel auß des Hrn Bischoffen Joannis Bekändnuß / und des freit offenbahren Notorietät. Beyde seynd vielleicht dem Conciptentem im Traum vorkommen / und nirgends dann in concavo lunæ, oder in utopiâ des Canglars Mori zu finden.

§. IV.

Es wird augenscheinlich dargethan / daß die Stadt Hildesheim vor dem Privilegio das alleinige Brauw-Commercium auff keine Weiß probiren könne. Dann Primo hat sie darüber keine concessio, weder vom Kaysler noch von ihrem Lands-Fürsten.

Meilen

Wessen aber der Compilator Vindiciarum vorgeben will /
 das schon vor dem Jahr 1519. und ehe das Privilegium
 vom Hrn. Bischoffen Johanne gegeben worden / die Stadt
 (dann von der Bratver - Gilde wuste man zu der Zeit noch nichts)
 im ganzen Stifft allein und privative das Bier verkauffet habe /
 so möchte man wohl wissen / quo jure solches geschehen seye &
 Obs dieselbe durch eine concessio des Käysers oder ihres Bischoffe
 fen und Landts - Fürsten erlanget habe ? zumahlen von keinen ande
 ren solches herrühren können; Wie der Vindex selbst pag. 162. ge
 siehet / daß der Käyser die Brunnquelle seye / darauß alle regalia
 herrmaen und fließen / inmassen dann auch alle Ober - und Nieder
 Sächsishe Städte / welche das Braw - Wesen auff eine Weile we
 ges exerciren / von ihren Landts - Fürsten darüber Special - Begna
 digungen und Privilegia erlanget haben / wie zusehen beyim

Carpzov. p. 2. c. 6. d. 4. & d. 5. n. 5. & 6.

*Georg. Marsman im Sächsischen Meilen - Recht cap. 1. pag.
 (mibi) 10. & 11.*

*Schnarmacher civis Hildesiensis dissert. de jur. braxandi Anno 1678.
 Lipsia habitá cap. 1. §. 3.*

Quod facultas braxationem publici commercii causá aliis con
 cedendi inter regalia summi Principis referatur, & in hanc rem
 sequentia adducit decreta Gloriosissimorum Imperatorum

Primum Rudolphi II. dat. Praga 25. Martii 1608.

Das das Bier - Bratwen ein regale Principis seye / dessen niemand
 absque speciali concessione sáhtig.

Alterum Imperat. Matthia dat. Praga 23. Martii 1616.

Sintemahl der Braw - Urbar Unser Königlich und Landts - Fürstlich
 Regal ist / dessen sich ohne Unser oder Unserer hochgeehrten Herren
 Vorfahren gegebenen außtrücklichen Privilegiis oder concessioenen
 anzumassen niemand befugt. Cui adstipulantur

Oldenburg. in itiner. Polit. p. 225.

Klock. de contrib. c. II. n. 3.

Welches dann darumb nohtwendig ist / weisen die Stadt Hildes
 heim auffser den Ringmauren kein jus noch jurisdiction hat / folglich
 das Bratwen keinem anderen ohne des Landts Fürsten Befelch ver
 bieten / noch dessen sich allein anmassen können.

Es ist aber dergleichen concessio ante tempus Episcopi
 Joannis an Seithen der Stadt Hildesheim noch nimmer ans
 Licht kommen / ja so gar kein Wort davon gedacht wor
 den; Wird auch wohl in rerum natura nicht seyn / oder
 vielleicht in demselben Buch geschrieben stehen / wo andere der Stadt
 Privilegia über das Jus Præsidii, Monetæ, Salvi conductus,
 Juden - Gelâyds und mehr dergleichen usurpirten Regalien zu fin
 den seynd / welches Buch jergendwo in den Spannschen Schlöffe
 ren / oder in dem unbekandten Königreich / wo die Tribus Judæ
 amnoch das Sceptrum führet / mag auffbehalten und pridie Ca
 lendas Græcas in originali exhibiret werden.

Kan aber die Stadt keine concessio vor Zeiten des Herrn
 Bischoffen Joannis vorzetgen: So möchte man wohl wissen / welcher
 getalt dieselbe vor solcher Zeit das jus braxandi exclusivum in
 Stifft erlanget haben möge.

§. V.

Es kan auch das alleinige oder Privativ - Bräu-Com-
mercium durch keinen Vertrag erwiesen werden / ma-
ßen der Vergleich vom Jahr 1515. ihrer Intention
zuwieder ist.

Bemeldter Schnarmacher setzt

Cap. 2. §. 7. & seqq.

Vier modos, wodurch sothanes Jus exclusivum seu pri-
vativum erworben werden könne.

(1.) Privilegia Principum.

§. 8.

Dergleichen aber kan die Stadt keines ante concessionem Episco-
pi Joannis vorlegen.

(2.) Pacta & Conventiones.

§. 7.

Dergleichen seynd auch keine mit dem Thumb - Capital/
und Clero secundario, noch mit den übrigen Stiffts - Städten so
wenig vor / als nach der Regierung des Herrn Bischoffen Joan-
nis auffgerichtet.

Was aber den im Jahr 1515. am Sonntag nach Mauri-
tii mit höchst-gedachtem Fürsten dem Vorgeben nach geschlossenen
Vergleich (wovon das Originale noch nie gesehen worden) anreicht/
ist darin nichts weiter abgehandlet / als daß Seine Fürsil. Gnaden
Denen von Hildesheim zu Gute auß Gnaden das
Braunschweigische Bier in der Stadt und Gericht zu
Peyna eusseren und verbiethen wollen.

Woraus dann folget (1.) daß der Zeit das Braunschwei-
gische Bier im Gericht und der Stadt Peyna verkaufft worden/
mithin die Stadt Hildesheim kein Recht noch Possession gehabt/
wieder die frembde und außländische / viel weniger gegen die Stifft-
fische selbst das geträumete jus exclusivum oder privativum exer-
ciret / oder mit deren Aufschliessung das Bier im Stifft ver-
fasset habe.

(2.) Erscheinet darauf / daß die Stadt jure proprio sol-
ches nicht verwehren noch verbiethen können / theils darumb / weil-
len dieselbe zu Peyna / weniger dann der Schweinhirt daselbstent-
deme noch das commando über seine Heerde gebühret / zu befeh-
len / oder Gebott oder Verbott zu thun hat / theils auch umb des-
willen / weilten sie solches Verbott auß Gnaden ihres Landts-Für-
sten erbitten und erhalten. Frustra autem impetratur precibus,
quod à jure communi conceditur.

l. i. c. de thesaur.

l. 30. ff. de reb. auct. jud. possid.

Armsf. 2. polit. 2. sect. 7. n. 58.

Et frustra ab homine desideratur, quod per legem competit.

*Surdus decis. 373. n. 18.
Et decis. 123. n. 11.*

Und erhellet ferner und
(3.) Aus diesem vorgegebenen Vergleich / in dem NUR das Braunschweigische Bier / und zwar ALLEIN in der Stadt und dem Gericht Beyna verboten worden / das selbiges in andern Nembteren zugelassen / auch ander Bier ausserhalb des Braunschweigischen zu Peyna und überall in gantzen Stifft zu versellen / frey und erlaubt geblieben. Prohibitum enim uni aliis censetur concessum

*l. qui accusare 8. ff. de accusat.
l. cum Prator. 12. ubi Dd. ff. de re jud.
l. ex eo 18. ff. de testib.
C. nonne 5. x. de presump.*

Et prohibitum de uno, de alio censetur permiffum

*d. l. cum Prator.
Joan. Ant. Mangin. de imput. q. 84. n. 1.*

Welches à fortiore Platz hat / wann die prohibitio dem juri gentium, wie allhier entgegen / permissio aber demselben gemäß / und in der natürlichen Freyheit / welche den Bier-Verkauff einem jeden zuläßt / so klärllich gegründet ist.

Was nun etwann wegen des pacti mit etlichen Edelleuten vom Jahr 1513. möchte angereget werden / soll hierunter / da der Ritterschafft ihr Bräu-Recht specialiter verfochten wird / seine Antwort finden.

§. VI.

Niel weniger kan das Monopolium oder alleiniges Bräu-Commercium auff die Præscription oder Verjährung fundiret werden.

Mögen aber die Stadt vorgibt / das sie auch schon vor solchem pacto in Possession des alleinigen oder Privat-Commercii gewesen / so kommet alles auff den dritten Modum an / welcher nach Anzeig erwehnten Hildesheimischen Bürgers

Schnarmachers §. 10.

IN PRÆSCRIPTIONE bestehen solle;

Præscriptio aber erfordert nach unstreittiger Rechts-Lehr. (1.) Iustum titulum. (2.) Bonam fidem. (3.) Rem præscriptibilem seu non vitiosam. (4.) Tempus legitime continuatum. Deme allhier nach Geständnus des Schnarmachers (5.) hinzukommet. Quod contra actus meræ facultatis, cujusmodi cerevisiæ coctio est, & ejusdem venditio; nulla currat præscriptio.

I

l. 2. ff

l. 2. ff. de viâ publ. ibi §. Busius
Et Bart. in l. 3. C. de præscript. 30. vel. 40. annorum.
l. 1. C. de seruit. & aqua.
Wesembec. ff. de usucap. n. 10.
Gail. l. 2. obs. 18. n. 5.

Limitatur tamen si prohibitio, contradictio, aut interpellatio intercedat, tunc enim res meræ facultatis tales esse desinunt, & juris simul fiunt, animus quoque juris quærendi declaratur, dum mediante prohibitione præscripturus accedente alterius, qui facultatem istam habebat, patientiâ, in quasi possessionem juris inducitur.

Struv. in dissert. de reb. meræ fac.
Petr. A. de petra de potest. Princ. c. 7. n. 13.

Womit dann der Scriptor Vindiciarum
 Pag. 191.

Auch einstimmet / da er sagt:

Neque possessio vel quasi jurium, sive rerum incorporalium acquiritur, nisi interveniente scientiâ & patientiâ adversarii, sive illius, de cujus præjudicio agitur

Schrader. conf. 4. num. 157.

Præterea quoque legibus cautum est, quod per NB. nullum penitus usum vel exercitium juris, neque is, de cujus præjudicio agitur, possessionem vel quasi juris sui amittat, neque adversarius illam possessionem vel quasi acquirat, eo casu quando constat de impatientiâ & resistentiâ saltem verbali illius, de cujus præjudicio agitur.

Schrad. d. conf. num. 159.

Porrò possessio non acquiritur, adversario contradicente, quia non relevat ea possessio, quæ non est pacifica, & quieta, & in quâ quis controversiam passus est,
Klock. conf. 8. n. 220. conf. 10. n. 148. & conf. 29. num. 672. & seqq. tom. 1.

Actusque turbativi, & violenti, cum utriusque vim & effectum legitimorum actuum possessoriorum neutriquam sortiantur, ad acquisitionem legitimæ possessionis nihil proficiunt, neque in interdicto retinendæ aliquam considerationem merentur.

Klock. d. conf. 8. num. 221. d. conf. 10. num. 146. & conf. 50. num. 263. & seqq. tom. 1.

Das aber die Stadt weder vor der Zeit des Bischoffen Joannis, weder auch nach derselben das jus exclusivum braxandi per præscriptionem erworben habe / wird einem jeden in die Augen leuchten / der nur folgendes examen der requisitorum, mit Fleiß erweget.

Vor erst gehet ab die in præscriptione erforderete bona fides & prohibendi potestas.

Was erste ist bona fides, welche juxta vulgata in sincerâ rei seu juris alieni ignorantia besteht / dum nimirum possessor probabili de causâ credit, rem seu jus ad se pertinere, oder wie es der Hildesheimischer Bürger Schnarmacher / welcher in seiner Dissertation seines Vaterlands angemessenes Brauw- Recht auff der Leipziger Universität sub præsidio D. Augusti Benedicti Carpzovii im Jahr 1678. versecthen wollen.

Cap. 2. §. II:

Juxta Wesenbecium, Struvium, Bachovium &c. aufleget / daß der jenige / welcher dergleichen Recht gegen andere durch Verjah- rung zu erlangen trachtet / gänzlich glaube / daß er darzu gute Jug / und Recht habe.

Nun möchte man die alte Hildesheimische Bürger / welche für 200. Jahren gelebt haben / und Ehrliche Teutsche Bidermänner gewe- sen / wann dieselbe zur Sprach kommen könnten / wohl fragen: Ob sie dafür gehalten / daß sie in ganzen Stift Hildesheim / den übrigen Städten / den Clösteren / den Edelleuthen / dem Thumb- Capitul verbieten können / kein Bier daselbst zu verkauffen? Ob sie den Städten unter ihren Bürgern / den Edelleuthen in ihren Schlösseren und dörreren / den Clösteren in ihren Gottes- Häuse- ren / und Vorwercken / dem Thumb- Capitul in seinen Aemtern / ihrem Lands- Fürsten in seinem Stift und Land / Ziel und Maas setzen dörrfen? Ob sie den Benachbarten den Handel und Wandel in dem Stift Hildesheim einzustellen sich erkühnen mögen? Ein jeder / der nur diese Fragen höret / wird selbige für albern halten / und gleich sagen / quod sit quæstio sine quæstione, zumahlen die Vernunft gibt / daß kein Unterthan seinem Oberen / kein Soldat seinem Hauptmann / kein Schaaf dem Hirten / kein Fuß dem Haut / befehlen könne / es wird jederman erkennen / daß die Stadt Hildesheim / welche ausser den Ringmauren in dem Stift eben so viel zu befehlen hat / als im Herzogthumb Braunschweig / Hal- berstadt / Bremen / und Magdeburg / die Commercia an einem so wenig / als an dem anderen Ohrt untersagen oder verhindern könne; Und so sehr über die Hildesheimer Thorheit ein jeder lachen / und so hefftig als die Königl. Majest. in Schweden / Ihre Churf. Durchl. zu Brandenburg / Ihre Durchl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg empfinden und ahnden würden / wann die Hildesheimer so vermessen seyn wolten / in gedachten Ihren Landen solche Hän- del anzustellen.

Dergleichen und fast mehrere Ursach würden Ihre Lands- Fürsten die Herren Bischöffe zu Hildesheim haben / und jederzeit gehabt haben / mit aller Schärpffe zu bestraffen / wann sie in Dero Stift solches Zwangs und Gewalts sich anzumassen würden erkühnet haben / gestalten die Stadt in dem Stift eben so viel und so

wenig

erottig / als in höchst-gedachter Herren Landen zu gebieten hat. Und was würde der Ehrfahne hochweise Rath zu Hildesheim darzu sagen / wann die Hildesheimische Stiffts Städte / Elz / Bronard / Allfeld / und andere / oder auch die Edelleuthe und Elöster des Stiffts den Braveren zu Hildesheim befehlen wolten / daß sie selbst kein Bier in der Stadt Hildesheim verkaufen ; sondern allein das Bier von gedachten Elöstern / Edelleuthen und Städten annehmen und verfellen solten ? würden sie nicht darüber herzlich lachen / und solches Verbott für thöricht halten ?

Was sie nun an diesen für albern achten / wie können sie solches an sich für geschick und vernünftig erkennen : Eben so viel als die Stadt Hildesheim erwählten Edelleuthen / Elöstern und Städten zu befehlen hat / eben so weit erstreckt sich auch deren Gebieth über Hildesheimab / und können sie fögllich *seposito Principis Privilegio* (dann hievon / nemlich ante tempora *Episcopi Joannis* als hier die Frag ist) mit gleichmäßigem Gewissen / & *pari bonâ fide* dergleichen prohibiciones anlegen.

Ja wann so gar das Thumb-Capitul oder der Lands-Fürst solchen Befehl der Stadt geben würde / ist nicht zu zweiffeln / daß sie sauer darzu sehen / und das ganze Reich mit ihren Klagen bescheligen würden / da sie doch beyden respectivè das Homagium und einen leiblichen Eyd schweren müssen / ihnen getreu / hold und gehorsamb zu seyn.

Achten sie nun für unbillig / wann der Herr und Obere solches seinen Unterthanen befehlet / wie können sie dann für recht halten / und *bonâ fide* behaupten / wann der untergebene sich dessen gegen seine von Gott vorgesezte Obrigkeit zu unterfangen erühret ?

Sie solten das bekandte *Edictum Prætoris: quod quisq; juris in alium statuit, eodem, ut ipse, utatur æquum est &c.* besser lesen / und was darüber

Struvius speciali tractatu de reversione juris iniqui.
Geschrieben hat / fleißig erwegen / so würde ihr Verstand zu solchen Alberkeiten nicht verleitet werden ; Es ist aber wohl an den Hildesheimern zu beklagen / was darüber

Oldendorpius act. forens. progymnasim. class. 1. act. 1.
Betrawret : *Miserrimum levitatis exemplum est, quod hanc Divinam agendi formulam, quam Deus ipse vivâ voce nobis præscripsit, nemo dignetur in ordinem aliarum admittere, cum tamen sit æquissima, & omnium humanarum actionum regula; profluit nimirum hoc edictum ex illâ juris naturalis lege: quod tibi non vis fieri, alteri non feceris, & quod tibi vis fieri, alteri feceris.*

C. 2. dist. 1.

Matth. 7. vers. 12.

Luca 6. vers. 13.

Quæ ita exprimitur.

In fin. §. 1. l. 1. ff. quod quisq; juris. &c.

Quod ipse quis in alterius personâ æquum esse credidit, id in ipsius quoque personâ valere patiatur.

§. VIII.

Zum anderen manglelet es an dem zur Præscription nöhtigen iusto titulo.

AM anderen requisito der præscription, nemlich iusto titulo manglelet es noch mehr; dann wann nach Lehr des Treutleri, Borcholten, Oldenburgeri, Marsman, Klockii, welche der offtgemeldter Schnarmacher anführet und selget /

Cap. 1. §. 3.

Die Gewalt das Brav-Recht zu erlauben zu des Lands-Fürsten Regalien gehöret / wann auch beyde Käysere Glorwürdigsten Andrenckens Rudolphus und Matthias, wie er deren obangeführte Worte selbst meldet / solches verordnen / die Stadt Hildesheim aber vor den Zeiten des Bischoffen Joannis weder einige concession von Käyserl. Majestät oder ihrem Lands-Fürsten / noch auch einigen Vertrag mit demselben und den Landt-Ständen von solcher Zeit hat auffzuweisen / wie wird sie dann mit der Probation eines rechtmässigen Tituli auffkommen können?

Es ist sonst nicht ohne / quod regulariter nemo teneatur titulum suæ possessionis edere, es hat aber solche Regul nur in possessorio, keines Sinnes aber in præscriptione Platz / dann hierzu wird probatio Tituli, als ein wesentliches Stück erfordert.

Ja es hat auch diese Regul in possessorio ihren merklichen Abfall / und zwar erstlich alsdann / wann die præsumptio juris für den Klägeren / dem Beklagten aber entgegen stehet

Carpzov. p. 2. c. 27. d. 9. n. 6.

Et Dd. communiter in l. si ve possidetis. C. de probat.

C. Cum contingat 20. x. de decim.

Post. de manut. obs. 44. n. 14. & seqq.

Vielmehr aber hat diese Regul einen Abfall / wann sich jemand etner sicheren Gerechtigkeit in frembdem Land und Vottmässigkeit suchen anzumasset

Post. d. loc. n. 15. & Dd. communiter.

Wollen dann der Stadt angemasset privativ-Brav-Recht nicht allein der Natürlichen Freyheit / aller Völcker Rechten / und den Civil-Gesäßen widerstrebet / und gegen deren klare Verordnung die unbeschränckte libertät der commercien zum Eigennuß einiger weniger Braver restringiret / sondern auch in unstreittigem frembdem Territorio sich Gebotts und Verbotts zu dessen höchster Ruin anmasset / so erforderen alle Rechten / daß sie hierzu iustum Titulum nicht allein vorzeige / sondern auch gebührend beweise / gestalten dann ihr Mit-Bürger

Schnarmacher cap. 1. §. 4.

Bey gestehet: Quod jus braxandi exclusivum, quale præten dit Hildesum, sit jus reale inter cives & pagorum Dominos constitutum, quo civibus facultas cerevisiam liberè coquendi & di-

vendendi ad utilitatem publicam civium *præter ejus naturam ex-*
clusivè competit.

Deme er ferner

Cap. 2. de juris braxandi causâ efficiente §. 3.

Hinzu setzet: In personâ concedente requiritur, ut habeat Do-
 minium ejus prædii, cui hoc jus seu servitus imponitur, idque
 absolutum & plenarium.

Arg. l. 15. ff. de usufr.

Struv. exerc. 20. ch. 12.

Quapropter, ait, non poterit Princeps alterius Principis juris-
 dictioni subjectos pagos vel arces Nobilium, hoc onere gra-
 vare.

l. fin. C. de pact.

Nun zeige die Stadt ihr jus reale auff / welches præter naturam
 juris braxandi vor dem Jahr 1513. und 1519. unter ihnen / und de-
 nen Herren der Stift- Hildesheimischen Dorffschafften constri-
 ret worden: Sie weise die concession des Fürsten / welcher plena-
 rium & absolutum dominium des ganzen Stifts hat; Oder sie
 probire / daß Ihro solches dominium im Stift gebühre: Kan sie
 aber deren keines probiren noch vorlegen / wie sie dann solches eben
 so wenig beybringen / als die Innerste oder Leine austrincken kan.
 So erkenne sie / daß sie keinen rechtmäßigen Titulum habe / und
 also keine præscription ohne das Haupt - Fundament derselben an-
 führen könne; Dann wann kein Fürst solches privat - Brax-
 Recht in eines anderen Fürsten Land ob defectum jurisdictionis
 einführen / ja so gar der Lands - Fürst seiner Edelleuthe Häuser mit
 solchem Last nicht beschweren kan / wie darff sich dann die Stadt
 Hildesheim oder ihr Sachwalter träumen lassen / solchen Gewalt
 wieder die gesunde Vernunft an Ohren und Enden / wo sie keinem
 Hund / viel weniger einem Menschen zu befehlen haben / der Stadt
 zu arrogiren?

§. IX.

Die Stadt Hildesheim will mehr Privilegia dann an-
 dere Städte haben / und hingegen die Onera der-
 selben nicht tragen.

Sie erwege nur die Ursach / warum den Sächsischen Städ-
 ten das Brax-Commercium auff eine Meile weges erlaubt
 worden / welches hierunten speciali sectione weitläufftiger
 soll ausgeführt werden / so wird sie finden / daß solche ratio all-
 hier keinen Platz habe / und folglich auch die deswegen vergönnete
 Freyheit keine statt finden könne: Eine Ursache bestehet darinn
 Juxta

Carpzovium part. 2. const. 6. def. 4. n. 2.

Weilen selbige Städte ihr Dominium, Territorium, oder Distri-
 ctum haben.

Die andere führet der Concipist der Vindiciarum pag. 25.
 selbst ex Tabore an / wiewohl Tabor an solcher Stelle nichts dar-
 von

von hat / daß nemlich solche Städte ihren Lands-Fürsten auff den Land-Lagen unter die Arme greiffen / und viel einwilligen.

Nun aber hat die Stadt Hildesheim keinen Districtum noch Territorium ausser den Ringmauren / will auch von den Land-Steuren sich entziehen / und ihrem Lands-Fürsten keinen Heller einwilligen / also kan sie auch im Bray-Recht kein jus exclusivum auff einen Fuß breit im Stiffte prästendiren.

Sie thue zuvorderst / was die Städte Halberstadt / Freyberg / Dresden / Würzen / Oschatz / Eulenburg / Osterwick / Braunschweig / Hannover / Wolfenbüttel / Zell / Lüneburg / Göttingen / Hameln und andere ihren Lands-Fürsten prästiren: Sie nehme das Præsidium militare ihres Lands-Fürsten auff / gleich wie jene thun / sie zahle ihren Antheil an den Landsteuren / erkenne den Berichts-Zwang ihres Herren / begeben sich des Zudenschusses / des peynlichen Hals-Berichts / und anderer usurpirter Regalien / sie thue nicht / wie jene abtrinnige Tochter

Jeremie am 31. cap. am 22. v.

Welche so lang irre gangen und an ihrem Herren treulos worden: Sie folge nicht dem verlohrnen Sohn

Luce am 15. cap. 11. und folgenden Versen.

Sonsten wird sie Ursach zu ruffen haben / wie viel Tagelöhner hat mein Vatter (mein Lands-Fürst) die Brodts die Fülle haben / und ich kan keine Treberen haben / die die Säw essen: sonderen sie mache sich auff mit demselben / und gehe zu ihrem Lands-Vatter / und sagen / ich hab gesündigt in den Himmel / und für dir / bin nicht mehr wehret / daß ich dein Sohn oder Lands-Kind heisse &c.

Sie folge dem Apostel Petro

1. Petri 2. v. 13.

Und Paulo an die Römer

Am 13. cap.

Und bedencke / daß jedermann / niemand aufgenommen / unterthan seye seiner Obrigkeit / daß die Obrigkeit von Gott verordnet / und wer sich wieder die Obrigkeit setzet / der widerstret Gottes Ordnung: Derohalben sollen sie Schos / oder Steuern geben / Schos dem der Schos gebühret / Zoll dem der Zoll gebühret / Forcht dem die Forcht gebühret / Ehr dem die Ehr gebühret.

So wird sie auch ihres Fürsten Lands-Väterliche gnädige Affektion gegen sie verspühren: Es wird sie alsdann ihr gnädigster Lands-Fürst freundlich empfangen / ihr alle Guad gleich dem verlohrnen Sohn erzeigen / sie unter seinen Schutz / und süßen Kreumb-Stab / gleichwie eine Henne ihre Küchlein unter ihre Flügel nimmet /

Matth. am 23. cap. am 37. v.

Auffnehmen.

Wann sie aber den Gehorsamb und Respect, welchen andere Städte ihren Lands-Herren erweisen / will hindann sehen / als eine abtrinnige Tochter in die Irre gehen / mit dem verlohrnen Sohn den Fremdben folgen / und sich nicht zu ihrem Lands-Fürsten wenden / wann sie sich des Præsidii, der Land-Steuren und

und

und anderer Schuldigkeiten will entschlagen / so wird auch ungereimt seyn / grossen Vortheil und Nutzbarkeiten vom Lauds. Fürsten und allen Ständen zu prätextiren.

S. X.

Am dritten Requisite der Verjährung / nemlich re non vitiosa fehlet es gar sehr.

Das auch alhier res vitiosa & impræscriptibilis seye / erhellhet erstlich darauß / weilen das jus exclusivum braxandi, oder alleiniges Brav- Gewerh in Monopolio illicito bestehet; Dann juxta

Frisch. in comment. synopt. ad l. unic. C. de Monopol. c. 3. n. 13.
 Monopolium illicitum est lucrosa unius vel paucorum, libertati commerciorum contraria, cum aliorum injuriâ & reipublicæ damno conjuncta negotiatio, ein schädlicher eigennütziger Verkauf / oder juxta definitionem.

Marquardi de jure mercator. & commerc. lib. 4. cap. 6.
 Commercium emendi vendendi, à paucis vel uno etiam usurpatum, reliquis civibus & incolis præreptum, quâ ratione pretia augentur cum lucro negotiantis & reliquorum damno.

Tot. tit. C. de Monopol.

Sichard. d. t. &

l. unic. Bald. Arg. C. eod.

Welche definitiones sich ganz wohl undfüglich auff der Stadt prätextirtes Brav- Wesen schicken / dann selbiges ist eine eigennützig Handlung und Gewerh der wenigen Braver / wieder die gemeine Freiheit der Commerciën zu Schaden der übrigen Bürger und Stiffts- Eingesessenen oder zur Theurung des Geträntes gerechtig; Das nun aber dergleichen Monopolia weder per pacta, noch per præscriptionem, oder privilegia zugelassen werden können / hat nicht allein

Frisch. d. tract. de Monop. c. 6. n. 7. cum. seqq. & c. 8. per tot.

Zieglerus de jurib. Majest. cap. 47. n. 2.

Marquard. de jur. mercat. & commerc. lib. 4. c. 6. n. 44. & seqq.

Goedd. conf. Marpurg. vol. 4. consil. 17. n. 187. & seqq.

Auf den gemeinen Rechten und Reichs- Abscheiden statthlich beweisen; sondern auch

Mevius part. 7. decis. 267.

Folgender Gestalt gar schön ausgeführt.

Monopolium adeo odiosum est, quia publicæ utilitati contrarium, ut nunquam concedi debeat, ne quidem à summo Principe, quocirca quod ex superiorum expresso consensu non potest impetrari, id nec tacito per præscriptionem obtinebitur, & si per longissimum tempus solus quisquam certum negotiationis atque artis genus exercuit, inde jus non accipit alium excludendi. Nam quod dicitur, per tempus præscriptioni aptum exercendo vel faciendo quæri jus, ad ea pertinet que

quæ possideri queunt. Quorum enim non est possessio, ut sunt quæ plane illicita & prohibita, eorum non est præscriptio. Non proderit in talibus unâ alterâve vice alios prohibuisse, non ad solum actum prohibitionis spectatur, sed consideratur simul, an prohibendo à parte unâ & acquiescendo ab alterâ jus quæri poterit. Ubi hoc non tribuit alterius patientia, nihil prodest prohibitio: Etsi contra eum qui desistit aliquid juris tribueret, contra civitatem ejusque utilitatem non erit commodo & præjudicio. Cæteris civibus inde integrum semper assumere, quod nemo civium, imò ne Magistratus alteri facere potest proprium, ipsis ex alieno facto non adimendum, sed semper liberum.

Zum andern ist ex jure gentium libertas commerciorum eingeführet / und das Kauffen und Verkauffen aller zum Unterhalt des Menschen nothwendiger Lebens - Mittel einem jeden gemein und frey gestellet / daher auch juxta

Grotium de mari libero cap. 7. §. II.

Gegen solche Freyheit keine præscriptio kan Platz haben / cum præscriptio à jure civili sit, adeoq; locum habere nequeat, ubi jus naturæ & gentium resistit; emere enim ac vendere cerevisiam ad cunctos æqualiter pertinet, quod clarissimi Juris-Consulti eousque producunt, ut negent ullam Rempublicam aut Principem prohibere posse, quo minus alii ad subditos suos accedant, & liberè negotientur (ac cerevisiam vendant) hinc jus descendit hospitale Sanctissimum: hinc querelæ

Quod genus hoc hominum, quæve hunc tam barbara morem, Permittit patria? hospitio prohibemur arena.

Et scimus bella quædam ex hac causâ cœpisse, ut Megariensibus in Athenienses, Bononiensibus in Venetos: Castellanis etiam in Americanos has justas potuisse belli causas esse, & cæteris probabiliore.

Victor. p. 2. de Indis n. 1. & seqq.

Putat, si arcerentur à participatione earum rerum, quæ jure gentium communia sunt, si denique ad commercia non admitterentur. Hucusque

Grotius d. tract. c. 1.

§. XI.

Das vierdte wesentliche Stück der Verjährung / nemlich Possessio legitimo tempore continuata wird gar nicht erwiesen.

Münnet man nun zum vierdten requisito, de possessione, tempore legitimo, & possessionis continuatione, so mangellet es an allen Ecken; Dann ersilich wird die Stadt für Zeiten des Herrn Bischoffen Joannis keinen einzigen actum beweisen / daß sie im ganzen Stifft ein Jahr / einen Monat / eine Woche / ja einen einzigen Tag oder Stund ihr Bier allein verkauffet und

¶

verfel-

versellet habe / cum igitur sine possessione non currat praescriptio

C. 2. de Reg. jur. in 6.

l. 25. ff. de usurp. & usucap.

Et unico praescriptionis requisito deficiente tota corrumpatur praescriptio

Balb. de praescript. p. 3. princ. quest. 3. n. 7. & 8.

Wesenb. part. 7. conf. 325. n. 18.

So kan der Gegentheil sich leicht die Rechnung machen / wie weit sein Achilles auff der Possession stehe.

Dasß auch nach den Zeiten des Bischoffen Joannis bis auff gegenwertige Stund kein einziger solcher actus in Bestand Rechtsens könne Bewiesen werden / wird dießseiths ohne Schew allerret / und dem Oratori des Gegentheils Troß gebotten / daß er mit sothanem Beweis auffkommen könne.

In tempore legitimo bleiben sie viel tieffer stecken / dann wann sie ihre Possession in keiner Stund / in keinem Tag / in keiner Wochen / in keinem Monat verificiren können / wie wollen sie dieselbe in zehen / zwanzig / dreißig Jahren / und zwar sine interruptione beweisen? welches gleichwohl ad continuationem possessionis erforderet wird

C. in praesentia x. de probat.

l. fin. C. de praescript. long. temp.

Gloss. & Canon. in cap. illud per illum text. x. de praescript.

Ideoq; interrupta praescriptio de novo inchoari debet.

l. si ades. §. libert. ubi Bald. ff. de serv. urb. praed.

Balb. part. 2. part. 6. & ult. Princip. n. 1. & 4.

Interrumpitur autem possessio in incorporalibus, & quae sunt merae facultatis statim, ubi quis desinit pati, nam si unicus sit actus, per quem quis prohibetur illo jure uti, interrupta est possessio & praescriptio.

C. auditis. x. de praescript. ubi Innocent.

Weilen nun ganz unlaugbar ist / und hiermiten soll dargethan werden / daß so wohl vor Zeiten des Bischoffen Joannis, als auch nach denselben nicht allein in den Stifts-Städten / den Nembereyen / den darzu berechtigten Adelichen Häusern / und etlichen Clösteren Hier zum feilen Kauff gebrawet / sonderen auch auß frembden außländischen Städten in den Stift gebracht und versellet worden / so ist nicht ein / sondern etlich tausendmahl die von der Stadt interdicte praescriptio unterbrochen / und damit dieser gewaltige Achilles zu Boden geleget / und zu einem Sand-Neutheer gemacht worden.

§. XII.

Es kan auch die Stadt das fünffte Stück der Verjährung / nemlich ihre prohibition und des Stifts Acquiescenz im geringsten nicht beybringen.

Als fünfte und letzte Requisite, worauff in actibus facultativis die praescription sich gründen muß/ nemlich prohibitio urbis & acquiescentia totius Diceceseos hat keine umbram probationis, noch fumum veritatis; Dann wie hat die Stadt- Hildesheim ihrem Herrn und Lands-Fürsten/ dem Thumb-Capitul/ dem Clero, der Ritterschafft/ und übrigen Städten/ ja auch den frembden oder Ausländischen einige prohibition thun/ und können in dem Stifft das Bier zu verkaufen untersagen/ und abstellen können? und wer wolte glauben/ daß dieselbe darauff solten eingehalten/ und dem Städtischen Imperio gehorsamb geleistet haben?

Wann die Stadt Hannover des Herren Herzogen Fürstl. Durchl. befehlen wolte/ sie solten im Ambt Calenberg kein Bier brauen lassen; wann die Stadt München Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern wolte aufgeben/ sie solten zu Kelheim das Brauw-Weesen einstellen; wann die Stadt Paris dem König in Frankreich verbieten ließe/ daß er kein Salz in ihrer Gegend solte verkaufen lassen; wann die Stadt Wien vornehmen Grafen und Herren die Brau-Pfannen wegnehmen/ und die Verkaufung des Biers so gar in der Stadt verbieten; wann die Städte Würzburg/ Mainz/ Trier/ Coblenz/ Eßlen/ und unzählbare andere den Geistlichen der Oerthen die Wein-Verzapfung nicht gestatten wolten; wann die Stadt Hildesheim Ihrem Lands-Fürsten anderten ließe/ Er solte im Stifft nicht jagen/ noch fischen/ kein Thumb-Herz einiges Vieh schlachten/ noch Wein hinein bringen/ kein Fürstl. Raht außser der Stadt das geringste einkauffen lassen; was würden vernunfftige Leuthe von solchen Verbotten halten? ein jeder würde darüber lachen/ und die Befehlende für Narren halten: Und solches nicht ohne Ursach/ zumahlen nichts alberer/ noch in der verkehrten Welt ärger ist/ dann wann die Füß oben stehen/ und die Diener ihrem Herren befehlen wollen.

Und wann die Stadt Hildesheim in solche Thorheit jimmer gerathen wäre/ (wofür gleichwohl sie Gott annoch behütet hat) daß sie ihrem Lands-Fürsten/ dem Thumb-Capitul/ Clero, Ritterschafft/ und anderen Städten im Stifft zu befehlen/ und zu verbieten/ Gesäße und Maas zu geben sich unterstehen dörfen/ wer wolte glauben/ daß jemand solcher Läppischen Prohibition würde gehorchet/ und derselben nachgelebet/ der Fürst seinen gehwärtigen Unterthanen/ ein Hochwürdiges Thumb-Capitul ihren Erb-Verpflichteten/ ein Prälat einem Brauer/ ein vornehmer Edelmann einem geringen Bürger/ ein Gronatwer oder Elzer Bürgermeister einem Hildesheimischen Uptödger sich submittiret/ und deren spöttlichen Befelchere mit blindem Gehorsamb sich unterworfen haben?

Fehlet es also abermahls an einem Haupt-Stück der praescription, und ist ein pur lauterer überfluß solche klare Sachen mit vielen rationibus zu illustriren/ oder mit weitläufftigen allegationibus legum & Doctorum zu bestättigen/ zumahlen kein Bürger noch Bürgers Frau in Hildesheim so schlecht/ kein Brauer durch seinen Eigennuß dergestalt praecoccupiret/ daß er nicht sehen und

erken-

kennen könne / was massen es unmöglich seye / ihre prohibicion oder Verbott / und des ganzen Stiffts acquiescenz oder Zustimmung in Verkaufung des Biers und Brewhans im ganzen Stifft zu beweisen.

SECTIO III.

Es wird durch die von der Stadt gebetten erhalten = mit Dank angenommen = und von ihro getruckte Mandata bewiesen / daß sie nimmer das alleinige Bräu = Wesen erhalten / viel weniger in dessen ruhiger Possession gewesen seye.

Modt wiewohl es nun unnöthig wäre die Unwarheit der ob angeführten propositionis Minoris noch weiter vorzustellen / und der ehrbaren Welt gleichsam in die Hand zu geben / daß die Stadt Hildesheim / und die Bräuer - Gilde daselbst / weder vor / noch nach des Herren Bischoffen Joannis Zeiten / mit Aufschliessung aller anderen ihr Bier und Brewhan verkauffet habe / so wird doch solches durch folgende rationes & claras probationes noch viel deutlicher remonstrirt.

§. I.

Die Bräuer - Gilde ist nicht authentique, noch bestätiget.

Modt zwar primo ist die Bräuer - Gilde / wie solches dem Juri Cerevisiario sub Lit. D. ist bengetrucket / im Jahr 1545. zuerst auffgerichtet / das vorgegebene Privilegium aber Anno 1519. ertheilet worden / ergo hat die Bräuer - Gilde in 26. Jahren nach dem Privilegio kein Bräu - Recht noch exerciret / ja weilen auch das Privilegium ausdrücklich dahin restringiret ist / daß es mit dem Hildesheimischen Bier - Verkauf gehalten werden solle / Wie vormahls van Older gedahn und geschehen ist / vormahls aber die Bräuer - Gilde **NICHT ALLEIN** gebräuet / so folget auch / daß selbige nach disposition des Privilegii ins künftige **NICHT ALLEIN** bräuen solle / welches dann auch obervantia subsequens quæ est optima Privilegiorum interpret juxta

Goedd. consil. Marburg. tom. 2. consil. 17. n. 245. & seqq.

In vorerwehnten 26. Jahren / adeoque tempore longissimo ganz klärlich erwiesen / und dardurch den Unfug der Bräuer - Gilde deutlich zu erkennen gegeben hat:

Secundo. Zu Zeit des Privilegii ist der Nahm so wohl / als das Bräuen des Brewhans dieser Oerthen so wenig als die Böhmen

sche Dörffer / oder die Spanische Schlöffer bekandt gewesen / die constitution der Bratwer-Gilde meldet auch / wie das Bier solle gebratwet / wie viel Hopffen und Gersten darzu genommen werden.

Ist nun vor und nach dem Privilegio, auch zu Zeit der auffgerichteter Bratwer-Gilde noch kein Brewhan dieser Ohren in rerum natura, ja so gar der Nahm noch unbekandt gewesen? wie kan dann die Bratwer-Gilde sich träumen lassen / Das sie jederzeit im ganzen Stiffte den Brewhan und zwar IN VIM PRIVILEGII zum feilen Kauff PRIVATE gebratwet habe? Folget also / das es ein newes vorhin unbewusstes Getränck seye / woran weder Bischoff Johan in seiner Concession, weder der Stadt-Rath in der angemaster Bratwer-Gilde Constitution gedacht hat. Ist also billig / das sich gedachte Gilde dem Privilegio, quod est strictissimae interpretationis, maxime sitenda ad privationem & praedictum alterius gemäß halte / und solches Bier brant / welches der Zeit bräuchlich gewesen / und worüber ihnen ihre eigene angemaste Constitution gewisse Maass und Ordnung gibt / gestalten es dann nichts frembdes noch ungewöhnliches / sonderen in Böhmen / Bayern / und mehr anderen Ohren in üblicher Observanz ist / das ein Unterscheid zwischen dem braunen Bier / wovon erwehnte Constitution meldet / und dem weissen Bier / welchem sich dieser Ohren der Brewhan vergleichet / durchgehends gemachet werde.

Tertio. Ist vorhin angeführt / das die Bratwer-Gilde selbst in actis judicialiter gestanden / das auff den Fürstl. Aemtern vor diesem zum feilen Kauff gebratwet worden; Wodurch dann die Propositio Minor einen starcken Stos bekommet; Es ist aber die Macht der reinen Wahrheit so durchringend / das sie zwar eine Zeit lang sich verdunkeln lasset / endlich aber hervortringet und der ganzen Welt in die Augen leuchtet / welches dann

Quarto. Aus den Beylagen / welche die Stadt mit dem Jure Cerevisiario in öffentlichem Truck herausgegeben / genugsamb erscheinet / in dem dadurch wieder die Intention der Bratwer-Gilde ganz hell und deutlich an Tag gegeben wird / das so wohl auff den Fürstl. als Thurn- Capitulischen Aemtern / Adeltichen Häusern / und in den übrigen Städten auch einigen Closter-Krügen zum feilen Kauff seye gebratwet / und solches Bratwer Wesen manutentiret und bestätigt worden / fögllich die Propositio Minor unwahr seye / das die Bratwer-Gilde im Stiffte allein zum feilen Kauff gebratwet habe.

Solches nun specificè zu beweisen / geruhe man auff folgende enumerationem partium zu reflectiren.

Die Städtische Beylag Lit. A. wird examiniret.

Lit. A. Wird der Vertrag so Anno 1513. mit etlichen Edleuthen solle auffgerichtet worden seyn / produciret: Dieser

M

meldet

meldet nun außdrücklich / daß gedachte Edelleuthe ihre eigene Krüge gehabt / sich aber verbunden / daß sie das Hildesheimische Bier in ihren Gerichten frey wolten zapffen lassen / und in ihren Krügen selbst nicht feile braven ; Woraus erhellet / daß sie nicht schuldig gewesen das Hildesheimische Bier in ihren Gerichten zuzulassen / noch sich des feilen Bravens in ihren Krügen zu enthalten / ergo hat die Stadt solches vorhin in keinem ruhigen Besiß gehabt / frustra enim pactis & precibus impetratur ; quod jure communi & proprio competit.

l. 1. ff. de Municip.

l. Imperatores 30. ff. de reb. autor. jud. possid.

l. 1. C. de Thesaur.

Surd. decis. 173. n. 18. & consf. 216. n. 23.

Escobar. de ratiocin. cap. 6. n. 20. in fin.

Die Beylag Lit. B. wird durchsuchet.

Vergleichen sich Bischoff Johan Anno 1515. mit der Stadt Hildesheim / daß Er / wie die formalia lauten / über dieselben zu gutem auß Gnaden / das Braunschweigische Bier in der Stadt und Gericht zu Peyna will eusseren und verbiethen / doch also daß ein Raht von Hildesheim mit fleißigem Aufsehen verseehe / daß die arme Leuthe mit beständigem Bier für ihr Geld versorget werden.

Diesen Vergleich bittet man an Erthen des Stiffts integraliter & in formâ probante von der Stadt produciren zulassen ; Der Extract aber zeigt / daß der Zeit im Stifft und zwar in der Stadt / und Ampt Peyna Braunschweigisch Bier verkauft werden / ergo hat die Stadt Hildesheim der Zeit noch keine possession gehabt / ihr Bier allein und private im Stifft zu verkaufen / ja sie hat auch kein Recht gehabt / solches den Braunschweigeren / viel weniger also ihrem eigenen Lands Fürsten / Thumcapitul / ihren übrigen Mit Städten dem Clero und Ritterschafft zu verbiethen / sonderen hat so gar für eine Lands Fürst. Gnade außbitten und annehmen müssen / daß das frembde oder außländische Bier verboten worden / womit gleichwohl der Lands Fürst sie nicht absolute noch illimitate ; sonderen mit der außdrücklichen Condition begnadiget / daß sie die arme Leuthe mit beständigem Bier versorgen solten. Wie schlecht aber sie diese Condition erfüllet / und wie es der Stadt unmöglichkeit seye solche zu adimpliren / wird auß der Zeugen Aussag sich hierunten ergeben ; *Conditio autem formam dat contractui, qui eâ omisâ non sortitur effectum.*

l. qui heredi 44. l. Mevius 55. ff. de condit. & demonstr.

Garc. Girona de explic. privil. & exempt. n. 667.

Gutierrez. pract. quest. lib. 1. quest. 17. n. 11.

Imò conditione non adimpletâ contractus celebratus cen-
setur resolutus ab ipso initio.

l. 9. §. 1. ff. de peric. & commod. rei vend.

Surd. de aliment. tit. 9. q. 4. n. 23.

Flamin. de resign. benef. tom. 1. lib. 1. quest. 3. n. 27.

Die Beylag Lit. C. wird erwogen.

Wird der lapis angularis der Gegenseitigen privativ præ-
erendirten Bräu-Berechtigung auff das Privilegium des
Bischoffen Joannis de Anno 1519. gelegt / hierin ist nichts
weiter enthalten / als das nunmehr die Gnade / welche vorhin durch
das Verbott des Braunschweigischen Biers jedoch conditionatè
Anno 1515. im Ampt Beyna gegeben worden / nunmehr auff alles
fremdes Bier extendiret worden; Dieses zeiget abermahls / daß
der Zeit die Stadt ihre nunmehr angemessene privativ Bräu-Ber-
rechtigung noch nicht gehabt / und also oft berührte Minor propo-
sicio ganz irrig seye; Es zeiget ferner / daß uater dem Wort: Frem-
des Bier: nur das ausländische Bier verstanden werde / welches/
wanns nicht genugsamb oben wäre demonstrirret / sich ex combi-
natione dieser und der vorigen Begnadigung klärtlich erweisen lie-
ße / concessio enim antecedens declarat subsequenter.

l. 50. §. fin. ff. de leg. 1.

l. 75. ff. de legat. 3.

l. 10. §. fin. ff. de reb. dub.

Besold p. 2. conf. 29. n. 52.

Et verba sequentia debent intelligi secundum præce-
dentia.

d. l. 50. in fin. ff. de leg. 1.

Maximè si sint præparatoria subsequenterum

Bald. in l. per retentionem C. de usur.

Zepper. Cynof. legal. cap. 45.

Daß aber das Verbott des Braunschweigischen Biers de Anno
1515. eine Vorbereitung der general prohibition des fremden
Biers gewesen / zeiget der effectus und die sequela selbst; Es ze-
gets auch der truckene Buchstab der nachfolgenden Concession,
welche sich außdrücklich auff die vorige Zeiten beziehet / und also/
wo evitetur contrarietas von ausländischem Bier zu verstehen ist /
welches doch hierunter ex professo mit mehrerem soll bewiesen
werden.

Lit. D. wird ponderiret.

Exhibiret die Constitution der Bräuer-Gilde de Anno 1545.
und gibt klärtlich zu erkennen / daß solche Gilde der Zeit erst
auffgerichtet / auch damahls noch kein Bretwan gebräuet
worden / welches ein neues Zeugnuß gibt / daß die Propositio Mi-
nor irrig seye / und die Bräuer-Gilde damahls keine Possession
der

der privativ Bräu - Berechtigtheit des Brewhans im Stiff / ja so gar in der Stadt selbst nicht gehabt habe.

Lit. E.

Das Schreiben des Drosien zu Peyna de Anno 1577. meldet / Der habe mit allem Ernst verboten / daß kein Brewhan solle gezapffet werden ; Ergo ist Vermög dessen der Brewhan generaliter verruffen / und das frembde Bier verboten worden ; Consequenter ist diese Beylag der Bräwer - Gilde vermehrer Possession gerad zuwieder.

Lit. F. wird auff die Waag geleyet.

Er Vergleich zwischen der Stadt Hildesheim und damahligen Drosien zu Steurwalde und Peyna de Anno 1561. gibt zu erkennen / daß auff eingelegte Bitt der Stadt hinfüro in selbigen Aemtern kein frembdes Bier solle verzapffet werden / ergo ist solches vorhin geschehen / und also das Privilegium in peruerso sensu , wie es die Bräwer - Gilde aufleget / zu keiner observanz kommen / mithin die in minore subsumirte privativa possessio ganz ohne Grund.

Lit. G. wird überleyet.

Es damahligen Pfands - Inhaberen des Ampts Peyna Hrn. Herzogs Adolph zu Holstein Schreiben an den Ambtmann daselbst vom Jahr 1577. stimmt mit vorigem überein / und thut der Stadt die Begnadigung / daß die Unterthanen gedachten Ampts / wann die Stadt Hildesheim gut Bier liefferet / dasselbe also abholen / sonst aber solches nach ihrem Belieben / an Ort und Enden / wo sie wollen / ablangen mögen. Hierauf folgt / daß der Stadt kein Recht zugestanden / vielweniger die privativa possessio nachgegeben / sondern nur auß Gnaden sub conditione & revocabiliter / auff ihre Bitte ihr Bier dem frembden vorgezogen worden.

Lit. H.

Das Schreiben Hoch - gedachtes Herzogen de eodem Die. & Anno ist dem vorigen conform , referiret sich auff die Begnadigung des Bischoffen Joannis de Anno 1515. so auff das Amt Peyna und das Braunschweigische Bier restringiret ist / welche Begnadigung der Herzog nur precario & cum potestate revocandi ad libitum bestättiget / und also folglich der angejactirten privativ - possessione apertis verbis in faciem wieder spricht.

Lit. I.

Lit. I.

Der Befehl Bischoffen Ernesti vom Jahr 1581. führet im Mund nach / es habe sich die Stadt beklaget / daß zu ihrem mercklichen Schaden frembdes Getränc in Stiffz verzapffet würde / welches Se. Chur. Fürstl. Durchl. in futurum verboten / ergo hat die Stadt der Zeit in privativâ possessione sich nicht befunden / sonderen sich selbst pro spoliatâ gehalten ; Ist also das Privilegium in torto eorum sensu nicht observiret / noch hierdurch die minor propositio einiger Gestalt bekräftiget / sondern viel mehr enerviret.

Lit. K. & L.

Seynd zwey attestaciones deren Ambtmännern von Holle de Anno 1589. & 90. daß sie nimmer einige Klag über das Hildesheimische Bier vernommen hätten. Solches kan der Sachen weder kalt noch warm geben / dann dergleichen emendicata suffragia super negativâ data haben keine vim probandi ; wann es auch schon wahr wäre / so könnte es gleichwohl nichts erheben.

Lit. M.

Ist ein extract der im Jahr 1583. anmaßlich auffgerichteten Union zwischen der Alt- und New- Stadt: ob / und wie weit nun dieselbe bestehen könne / laßet man dahin gestellet seyn / es weisen aber die von der New- Stadt *sub num. 20.* darwieder geführte gravamina auß / daß dieselbe der Braver - Gilde in der alten Stadt keine prerogativ hierin gestatten ; sonderen des Bravens zum feilen Kauff gleich derselben berechtiget seyn will.

Lit. N.

Der Extract des Land - Tags Abscheidts zu Saltzbahlumb de Anno 1597. widerspricht der Braver - Gilde in faciem, und verordnet außdrücklich / daß (1.) jedermann solle frey gestellet seyn / ob und wo er wolle Bier zu kauffen. Quâ fronte kan dann die Braver - Gilde sich dieses Abscheidts bedienen ? und behaupten / daß alles Bier von derselben müsse gekauffet werden ? oder daß nach ihrem in Minore gethanen Satz / sie im ganzen Stiffz das Bier vorhin allein verkauffet habe ?

Secundo. Seynd darin diese klare Worte enthalten: Daß zwar Niemand gezwungen seye von den Fürstlichen Aembttern Bier zu hohlen / gleichwohl aber einem jeden / so darumb ansuchen wird / dasselbige vor billige Bezahlung übergelassen werden solle.

Was kan doch deutlicher die Brav. Gerechtigkeit der Aembtter zum feilen Kauff bestättigen ? der Braver - Gilde pretendirte

¶

priva-

privativ possession enerviren? oder den an Seitthen des Stiffts
oben aufgelegten wahren Verstand des Privilegii besser erleuteren?
und den Städtischen angemasten Zwang vernichtigen?

Lit. O.

Mit vorigem Land-Tags Abscheide von Anno 1597. stimm-
met der folgende zu Sandersheimb den 10. Octobris 1601.
gehaltene überein / und thut die fernere Verschung /
Daß die Aufsellung frembder ausländischer vor diesem
verbottener Bier eingestellet / und den Bürgeren in den
Städten frembden ausländischen Bieren in den Krü-
gen auff eine halbe oder ganze Meile wegess nachzulauf-
fen inhibiret seyn solle.

Hieraus zeigt sich / daß die Wörter des frembden und
ausländischen Biers pro synonymis gehalten / und folglich das
Privilegium Joannis, und alle von frembdem Bier meldende re-
scripta und prohibitiones einzig und allein auff das Ausländische
Bier gedeutet / folglich die in propositione minore vorgegebene
privativa possessio des Städtischen Bier-brawens unerfindlich / und
die Braver-Gilde durch ihre eigene documenta ihres Unfugs klär-
lich überführet worden seye / welchem dann folgendes

Lit. P.

In Jahr 1619. inheriret / die vorige Lit. N. & O. gemeldte
Land-Tags Abscheide wegen des Brav- Weessens alles In-
halts bestätiget / und nachmahls aller Zwang von ein- oder
anderem Ohrt das Bier abzuholen / disertis verbis abgestellet
worden. Bleibet es also Vermög dieses Abscheidts annoch dabey / daß
einem jeden Stiffts Unterthanen promiscua libertas gelassen worden /
das Bier / wo er will / abzuholen / und dabero per sequelam ne-
cessariam der Braver-Gilde privativa possessio in concavo lunæ
zu finden seye.

Lit. Q.

Wird ein Befelch von den Hannoverischen Cansläe und
Rähten an den Amtman zu Calenberg beygelegt / wor-
in demselben Anno 1656 aufgeben worden des Bier-brav-
wens zum feilen Kauff sich zu enthalten; Solches ist zwar zu die-
ser Sachen impertinent / weist gleichwohl / daß solcher Amtmann
vorhin zum feilen Kauff gebratwet / und ist dardurch auch observan-
vantia Vicini Ducatus dargethan worden.

Lit. R.

Lit. R.

Sosset dem präterdirten privativ-Brav: Fass der Bra-
wer-Gilde den Boden gar ein; Dann in dem sub tali lite-
rä von der Stadt zu ihrem Favor in öffentlichem Truck her-
auf gegebenen Land-Tags Abscheid de Anno 1652. seynd folgen-
de Formalia enthalten:

Das die Unterthanen etlicher Dörffer bey den
Beambten und anderswohe/ das von ihnen gebravet-
tes Bier abzuholen gezwungen worden / solches aber
der Billigkeit zu wieder/ und Ihre Churfürstl. Durchl.
einem jeden die freye Hand gelassen haben wollen: Als
wird Krafft dieses Männiglichen / er seye wes Stands
er wolle / auffgelegt und ernstlich gebotten / sich **EDL-
CHEN ZWANGS** zu enthalten / hingegen sollen
auch die jenige in den Städten und sonst andere /
so zum Braven berechtiget / daran seyn / daß
sie gut Bier braven/ und dasselbe umb billig-mässigen
Kauff/ nachdem das Korn und Hopfe im Wehr/ zu
verkauffen verpflichtet seyn / und sollen auch die Fässer
und Tonnen ihre rechte Maas haben / und nicht zu
gering gemacht / sondern nach jedes Dorfts herge-
brachtem Gebrauch gerichtet / und darüber von Bür-
germeistern und Rächten in den Städten steiff und fest
gehalten werden / hingegen aber die jenige / so
des Bravens nicht berechtiget / sich dessen
zum feilen Kauff allerdings müßigen.

Auf diesem Abscheid schliesset man (1.) daß auff den Nemb-
teren zum feilen Kauff gebravet / dagegen auch nicht geklaget / son-
dern allein (2.) darüber Beschwehrung geführet worden / daß die
Beambte sich usterstanden / die Unterthanen zu zwingen / das von
ihnen gebravetes Bier abzuholen: Dahero auch (3.) von Ihrer
Churfürstl. Durchl. einem jeden / in Einkaufung des Biers freye
Hand gelassen / und (4.) einem jeden / er seye wer er wolle / sol-
chen Zwangs sich zu enthalten befohlen / so dann (5.) allen Stiffts-
Städten das Braven zum feilen Kauff bekräftiget / denselben
aber so wohl als auch (6.) allen anderen / so zum braven berech-
tiget (7.) gut Bier zu braven (8.) solches in billia-mässigen
Preys zu verkauffen / und (9.) rechte Maas zugeben aufferte-
get worden.

Wie kan nun der Braver-Gilde angemaste privata-
Possessio des Bravens luculentiore testimonio, als durch diesen
Land-Tags Abscheid wiederlegt / hingegen der Nembter / der Städ-
te / und aller berechtigter jus cumulativum fortiore fundamento
bevestis

Bevestiget werden? Zumahlen darin nicht allein einem jeden die völlige libertät / das Bier / wo er will / einzukauffen / verstatet; sondern auch der an Seithen der Stadt gesuchter Zwang expressis verbis abgeschaffet / den übrigen Stiffts - Städten nicht die geringste quæstio gemachet / und annehbens noch mehr andere / als zum Brau - Wesen berechtigte agnosciret / und in ihrem jure solidiret; auch sichere Maas und Ordnung allen vorgeschrieben worden. Wobey es dann

Lit. S.

Wer Braunschweigische Haupt Recess de Anno 1642. gelasset und die Stadt bey ihren Privilegien / Recht und Berechtigkeiten / so gut sie dieselbe bis derohero gehabt / erfessen und hergebracht / geschützt hat

Nun aber hat die Stadt die Brau - Berechtigung nicht private noch Zwangs - Weise; sondern nur cumulative mit den Fürstl. und Thumb - Capitulischen Aemtern / den übrigen Stiffts - Städten / wie auch denen darzu berechtigten Geistlichen und Edleuthen gehabt / inmassen solches ihre eigene à Lit. A. bis hiesu producirte documenta deutlich aufweisen.

Ergo muß sie auch bey solcher - Cumulativ - oder Sambt - Berechtigung ins künftige unbetrübet verbleiben / und ihre pomeria nicht weiter ausdehnen / noch über ihre andere in eodem Collegio sich befindende Mit - Städte einen Monopolischen Vortheil und Zwang sich zueignen.

Lit. T.

Diesem ist auch der Neben - Recess de Anno 1643. ganz und zumahl conform, weilen gegen Abstattung des juramenti Immunitatis, so die Stadt Jährlich schwehren muß / das Thumb - Capitul dero selben hinwiederumb ihre Frey - und Berechtigkeiten dem Herkommen gemäß confirmiret / wie weit aber das Herkommen sich im Brau - Wesen erstreckt / ist vorhin klärlich genug remonstrirret / und kan selbiges keines Sinnes auff der Brauer - Gilde ungereimte prætension torquirit werden.

Lit. U.

Wird von der Brauer - Gilde Anno 1646. gegen den von Wahnoden geklagt / daß in seinen Dörffern zum sellen Kauf gebräuet würde / welches die Regierung abzuwickeln befohlen; Ergo hat die Stadt der Brauer - Gilde so gar weder der ermeldten von Wahnoden ihre vermeinte Privat - Possession nicht gehabt / und wird dadurch abermahls die Minor propositio abgeleinet.

Lit. X.

Lit. X.

Mird ein Mandatum cum clausulá gegen den von Dössing Anno 1648. von der Regierung ertheilet / welches zeiget / daß der Zeit derselbige seinen Brevhan ins Ambt Poppenburg verkauffet / und folglich die Bratwer - Gilde damahls in privatívá possessione sich nicht befunden hat.

Weilen aber solche actus in Kriegs - Zeiten vorgegangen / so wird auß folgenden von der Stadt exhibirten Beylagen sich zeigen / daß nach geschlossnem Frieden die Sach in eodem statu verblieben / und die Bratwer - Gilde nimmermehr zu der privatív - possessione gelanget ist.

Lit. Y.

Solches erhellet auß dem post restitutam pacem von der Fürstl. Regierung ad instantiam der Bratwer - Gilde publicirtem offenem Patent sub Lit. Y. dessen Inhalt hieroben angeführet worden.

Bei welchem von der Stadt und Bratwer - Gilde selbst aufgewürckelt - acceptirt - und durch öffentlichen Truck publicirt im Patent könnte man billig exclamiren / qui habet aures audiendi, audiat, & qui habet oculos videndi, videat, wie die Bratwer - Gilde sich selbst mit ihrem eigenen Messer die Gurgel abschneide / und durch die von jhro exhibirte Documenta ihren Unfug selbst beweise.

Sie gibt vor in propositione Minore, und stehet darauff tota hujus litis substantia: Daß sie vor diesem im ganzen Stifft zum feilen Kauff allein gebravet habe; Dieses Patent aber zeiget das gerade Gegenspiel / und zwar (1.) daß in dem viel - jährigen Kriegs - Unwesen / welches Anno 1513. im Stifft Hildesheim angegangen / und bis ins Jahr 1648. gewehret hat / das Bratw. Wesen zum feilen Kauff in allen Winckeln eingerissen: ergo hat die Stadt so wenig antè als post præteritum privilegium im Stifft allein gebravet (2.) daß durch solches Winckel - Bravten / den grossen und kleinen Stiffts - Städten jhre Nahrung sehr verschmälert werde: ergo haben die grosse und kleine Städte gleiches Recht mit der Stadt Hildesheim / und wird zwischen denselben kein Unterscheid gemacht / folglich bestehet der Stadt privatív - possessio in suavi somnio (3.) daß Ihrer Churfürstl. Durchl. als Bischoff - Capituls Aembtleren durch gedachtes Winckel - Bravten kein geringes præjudiz zuwachse: ergo haben solche Aembtler auch sich in possessione & jure des Bravens zum feilen Kauff befunden (4.) daß man dahero auff vielfältiges Klagen und Anhalten der Städte / bey Anblickung des lieben Friedens die eingerissene Mißbräuche abstellen / und die Sach in vorigen Stand setzen / fort allen denen / welche vom Landes - Fürsten keine Concession oder Confirmation des Bravens hätten vorzulegen / oder es sonst von Alters unstrittig

fig hergebracht / das Bier-brawen zum feilen Kauff unterfagen wollen: ergo cum pax restituat, quæ belli calamitas abstulit, so seynd gedachte Fürsil. und Thumb. Capituls Aemter / die große und kleine Stiffts - Städte / auch alle andere Geist- und Weltliche / Adelige und unAdelige / welche ihr Recht vel ex concessione Principum vel ex temporis immemorialis decursu solidum können / vor dem Krieg in possessione, des Brawens zum feilen Kauff gewesen / und durch dieses von der Stadt Hildesheim ihre eigenen Beständnus nach gesucht - und erhaltenes Patent in solche Possession jure postliminii wiederum eingesetzt / und dabey geschätzt und gehandhabet worden.

Wie kan nun die Stadt oder Braver - Gilde ihrer eigenen typo publico öffentlich contestirter / und an diesem höchsten Gericht wiederholter Confession wiederstreben / und die documenta, so sie für sich anführet / und acceptiret / widersprechen / und hindansetzen ? cum tamen confessio omnibus probationibus sit efficacior, nec possit pro parte scindi nec dividi, sicut nec instrumentum pro parte approbari, & pro parte rejici:

Wesembec. lib. 1. conf. 2. n. 77.

Bart. & Dd. in l. quadam ff. de edend.

Gribald. in Thesaur. comm. opinion. verb. confessio n. 7.

l. 14. C. de rei vind.

C. per tuas 10. x. de probat.

Lit. Z.

Mird das Mandatum abgetrucket / vermittels dessen vorerwehntes Patent, in die Aemter zur Publication abgeschicket worden.

Lit. A a.

Aber gehet an den von Walmoden ein nochmaliges Monitorium ab / es wird aber derselbe pro loco defendiren / und seine Gerechtsamb gehörigen Ohrts zu behaupten wissen.

Lit. B b.

Als Ihre Churfürsil. Durchl. hoch-seeligsten Andenkens im Jahr 1657. selbst zu Hildesheim gewesen / hat die Braver-Gilde vermittels des Stadt-Raths eine vortheilhaftige declaration zu erschleichen verhoffet / es ist aber darauff diese Erklärung herauskommen / daß das Hildesheimische Getränck / Bier und Brewhan in dem Stifft für einen billigen Wehrt möge verkauft und zu dem Ende frey und ungehindert passiret / noch das brawen zum feilen Kauff jemanden verstattet werden / er habe dann solches durch erlangte Privilegia oder sonst rechtmäßig hergebracht / welches mit unterthänigstem Danck von der Stadt angenommen / und dadurch von derselben bekandt worden / daß sie nur ex gratia

Ihres Lands-Fürsten ihr Bier im Stiffte verkauffen/ dessen aber sich nicht jure proprio, auch so gar cumulative vil weniger aber private ammassen/sonderen solches allen anderen/welche es per familia Principis Privilegia erlanget/oder durch langwierige Zeit eressen haben/mit zulassen und gestatten müssen; Wie reimet sich diese ihre confessio mit der in minore propositione sustinirten Privat-possessio? Diese confessio und agnitio urbis typo publico demonstrata, erhellet weiter auß ihren eigenen productis bey dem Jure Cerevisiario sub

Litteris Cc. Dd. Ee. Ff. Gg. Hh.
Ii. Kk.

In erstem wird den Fürstl. Beambten der Krug-Zwang verbotten/ und denselben befohlen/ einem jeden seinen freyen Willen / wo er Bier holen will/ zu verstatten. En manifestum promiscuæ libertatis testimonium, & aperta præsentia privativæ possessionis destructio.

Im Zweyten wird denen kleinen Stiffte-Städten/ und denen von Adel / welche zum feilen Kauff braven/ auffgegeben/ ihre Gerechtsambe in sechs Wochen Zeit zu beweisen. Ergo synd dieselbe damahls in compossessione gewesen / und zu Beweifung ihres Rechts gelassen/ folgliche der Braver-Silde / angemaste privat-possessio für unerheblich erkandt worden.

Im Dritten sub Lit. Ee. wird der Krug-Zwang nochmahls inhibiret / und einem jeden zugelassen / das Getrânck / wo er will / zur Aufschenc- und Verfessung abzulangen / und zu kaufen / quomodo ergo conveniunt, & in unâ sede morantur emendi libertas, & præsentia urbis seu braxatorum coactio?

Im Vierdten sub Lit. Ff. wird das Bier-braven den jenen / so darzu nicht berechtiget / eingestellt / und folgliche denen / so darzu berechtiget / wiederum bestättiget / mithin der angemaste Städtische Zwang aboliret.

Im Fünfften Lit. Gg. erget ein nochmahliges ernsthaftes Verbott wider den Krug-Zwang / und wird hingegen allen denen / welche eine concessio vorlegen / oder ein uraltes Herkommen beweisen können / das braven zum feilen Kauff bekräftiget.

Welches dann im sechsten Lit. Hh. und im siebenden Lit. Ii. auch achten Lit. Kk. wiederholet / von der Stadt mit Dank acceptiret / und dadurch nachgegeben wird / daß alle diejenige / welche vel concessio vel præscriptionis titulo das Brav-Recht vorhin exerciret / auch ins künfftig dabey sollen und müssen gehandhabet werden.

Deme dann à Lit. Ll. bis ad finem inhæret; und nimmer der Stadt eine privat-possessio eingeräumet / sonderen nebens derselben alle andere durch privilegia / oder altes Herkommen darzu berechtiget / dabey manutentiret werden.

Und

Und wie nun auß diesem von der Stadt selbst außgebetten • gutwillig und mit Danck angenommen • bey dem Hochlöbl. Reichs. Hoff. Rath übergeben in öffentlichen Truck publicirten Concessionen, Mandaten und Rescripten ganz handgreifflich erscheinet / daß die Bräuer- Gilde weder im vorigen / noch diesem saeculo, weder ante, noch post privilegium in possessione privativâ des Bier- bräuwens zum feilen Kauff durch den ganzen Stifft / ja in nullâ illius parte, vel minimo etiam pago gewesen; sondern einzig und allein gesucht / erhalten und dancknehmung acceptiret hat / daß ihnen verstatet worden / ihr Bier ohne Hinderung im Stifft zu verkauffen / daß der Zwang auff den Fürstl. und Thumb- Capitularischen Nembtern eingestellt / den übrigen Stiffts- Städten / auch Clero und Nitterschafft / welche darzu entweder durch Lands- Fürstl. Concessionen, oder durch uraltes Herkommen befüget / solches ferner gelassen worden; So könnte man dabey an Seytthen des Stiffts wehr rühen / und hätte es keiner ferneren Deduction vonnöhten / cum confessum esse & convictum habeantur pro paribus

l. 16. C. de pœn.

l. fin. C. de custod. reor.

Et in confessum non sint aliæ partes judicis, nisi ut condemnent.

l. 25. §. 2. ff. ad L. Aquil.

l. 1. 3. & 7. ff. de confessis.

SECTIO IV.

Auß denen Vermög Käyserl. Commission abgehörten gar vielen Zeugen wird ad oculum demonstriret / daß die Stadt in keinem einzigen Ambt des Stiffts / viel weniger in allen jemahlen zur Possession des alleinigen oder privativen Bräu- Commerci kommen seye.

Dieses aber noch ferner und zu allem Überfluß auß etlicher hundert Zeugen einhelliger Aussag zu erweisen / so ist ex rotulo zu ersehen / was massen die Zeugen auß allen Nembtern unanimiter deponiren / daß sie nimmermehr gehöret / daß alle und jede Städte / Flecken und Dörffere / und darin geseßene Unterthanen des ganzen Stiffts Hildesheim ihr Bier und Getrânck allein auß der Stadt Hildesheim geholet hätten.

Vid. deposit. testimonium omnium ad artic. 32.

Es sagen dieselbe ferner einhelliglich / es seye erdichtet und unwahr / das die Stifts Unterthanen so wohl weit - als nah - gelegene jemahlen seyen gezwungen worden / allein in der Stadt Hildesheim ihr getränk zu hohlen.

Omnes ad Art. 33.

In specie die Marienburgische / so in conspectu urbis wohnen nächst - gelegene

test. 74. 75. usque 79.

Womit die Zeugen auß dem nächst - gelegenen Ambt Steurwald Steurwald. einstimmen

test. à 95. bis 160. omnes.

Und uno ore reden / es hätten je und alle wege vor Anfang dieses Streitts die gesambte Stifts - Unterthanen / und in specie die nächst gelegene / freye Macht und Gewalt gehabt und behalten / ihr Getränck zulangen / wo sie gewolt;

test. omnes ad Artic. 31.

Wie dann dieses in specie sagen die Marienburgische Zeugen Marienburg.

uti 74. usque 79. ibid.

Womit die Steinbrücker conform seynd / und alleriren alle / das sie vor Anfang dieses Streitts den Brewhan gelanget wo sie gewolt.

test. 36. 37. 38. & seqq. ad art. 31.

Deme andere noch hinzusetzen / das die Krüger auß dem Ambt Steinbrück ihren Brewhan auß Braunschweig / Wolfenbüttel und Beyna geholet nach ihrem Wohlgefallen

test. 38. 39 & seqq. artic. eodem.

Es sagen auch die Wingenburger / das sie zu heutiger Stund in ihrem Ambt von keinem Zwang wüsten. Wingenburg.

test. 18. 23. ad interrog. artic. 2.

Sonderen holeten die Krügere in ihrem Ambt das Bier und Brewhan wo sie nur wolten.

test. 24. 25. 26. ibid.

Stemmit concordiren die nächst - gelegene Poppenburgische Unterthanen / und wissen selbige in ihrem Ambt von keinem der Stadt zustehendem Zwang zu reden. Poppenburg.

test. 55. 58. ad interrog. artic. 2.

Der vorhergehenden deposition ist gleichförmig die Aussag der Thumb - Probsteylichen Zeugen Thumb - Probstey.

test. 88. 91. 92. 94. ibid.

Welche ferner den Zusatz thun / sie möchten den Brewhan hohlen zu Hildesheim / Marienburg / Beyna oder wo sie immer wolten

test. 91. 94. ibid.

So gar sagen die nächst vorm Stadt - Thor gelegene Krügere / das sie heutiger Stund von keinem Zwang wüsten.

Prout deponunt passim test. Steurwaldenses ibid. à 96. usq. 160.

Unter welchen der Krüger zu Himmelsthür deponiret / es wäre seines Wissens niemand schuldig oder gezwungen das Bier oder Brewhan in der Stadt zu hohlen. Himmelsthür.

test. 102. ibid.

Nobis Krug. Auff gleiche weise deponiret der Nobis-Kruger ohnweit der Stadt wohnhafft

test. 98. ibidem.

Drispens. Aedt. Der Kruger zu Drispensstett in visu urbis saget / er vor seine Person hole wo er wolle.

test. 10. ibid.

Und muß diesen Zeugen desto mehrer Glaub beygemessen werden / quia testi etiam unico de proprio facto deponenti plena fides tribuitur

per. text. & in l. quaro §. fin. ff. de edilit. edict.

Salicer. & alii quos citat. Mev. in consil. posth. cons. 16. n. 137.

St. Maurig. Berg. Die Einwohner auff S. Mauritii-Berg / welcher an die Stadt gleichsam enclaviret ist / haben vor diesem ihren Franck nicht allein auß Hildesheim / sondern auch wohl gar von Paderborn und Minden gelanget nach ihrem Belieben

Prout deponit. test. 160. ad interrog. 5. artic. 1.

Oder auch wohl auß Hannover und Sarstett.

test. 165. ibid.

Barnten Ja es hat der Kruger auß Barnten Ampts Steurwald niemahlen auß Hildesheim gelanget / sondern jederzeit auß Sarstett.

Prout deponunt. test. 106. & 114. dict. interrog. 5. art. 1.

In dem nun auß dieser so vieler Zeugen einhelliger deposition trafe und probiret ist / daß so gar die nächst-gelegene Unterthanen/Wirththe oder Krugere jederzeit nach ihrem Wohlgefallen ihr Getränck geholet / wo sie nur gewolt / so kan per necessariam consequentiam die possessio dieser Freyheit dero Zeit gar nicht heumblich / viel weniger possessio privativa der Stadt in rerum naturâ vel ullo exercitio gewesen seyn / sondern muß die Stadt Hildesheim ihren Unfug selbst erkandt / und die omni jure erlaubte freye Einkaufung sciens volens verstattet haben.

Gleich dann auch diese Zeugen ferner deponiren / daß solches alles mit gutem Vorbewußt der Stadt Hildesheimt geschehen.

test. passim omnes ad interrog. 2. artic. 31.

In specie es seye niemahlen klage darüber gewesen / es hätte deponentis Schwäher Vatter / als er vor 50. Jahren ein Kruger gewesen / jederzeit Brewhau auß Braunschweig / Wolfenbüttel und Beyna geholet / wogegen die Stadt Hildesheim seines Wissens niemahlen geredet / noch sich beschweret habe dicie

test. Steinbruggens. 38. dict. interrog. 2. artic. 31.

Item es wäre notorium, daß man vor diesem die freye Macht gehabt Bier zu holen / wo es dem Kruger beliebt.

test. Steinbruggens. 40. dict. Artic. 31. interrog. 1.

Ubi addit: Es hätte die Stadt es niemanden wehren können / hätte auch nicht gehöret / daß sie es jemanden zu verwehren sich unterstanden habe.

idem test. ibid. interrog. 2.

Cum quo convenit

testis 50. ibid.

Hätte sein lebtag nicht gehöret / daß es widersprochen worden

idem

Idem ibid. interrog. 3.

Cum quo convenit

test. 41. 42. 45. 46. 47. & seqq.

ibid. interrog. 2. omnes Steinbruggenses.

Es hätte die Stadt Hildesheim solches wohl dulden müssen dicte.

test. 41. Steinbr. ibid. dict. interrog. 2.

Die Stadt Hildesheim hätte sein lebtag dagegen nichts gesaget.
Dicunt

ibid. Poppenburgenses in specie test. 60.

Die nächst-gelegene Krügere auß der Thunb-Probstey / in specie zu Machtsumb hätten von Sarstedt und Peyna vor diesem ge-
holet / ohne daß die Stadt Hildesheim solches widersprochen de-
ponit

test. 90. & 91. dict. interrog. 2.

Desgleichen die Krügere im Ambt Marienburg ohne contradiction
der Stadt gethan hätten

Art. 31. juncto interrog. 2. ad dict. artic.

testes Marienburgenses omnes in specie 74. 75. 76. 77. & seqq.

Es hätte solches einem jeden frey gestanden

ibid. inter Marienburgens. in specie test. 79. 80. 81. & seq.

Es hätte die Stadt solches auch nicht verwehren können.

Addit. ibid. test. 79.

Cum quibus passim in hoc conveniunt Steurwaldenses omnes.

test. 95. usq. ad 159. inclusive.

Die Stadt Hildesheim hätte solches auch gar nicht verwehren kön-
nen. Dicunt

test. 96. 107. 109. 153. 158. dict. interrog. 2. & 3. artic. 31.

Sonderem damit müssen zu Frieden seyn.

test. 98. 140. 142. ibid.

Und wie nun hierauf ganz klar erhellet / daß die nächst-gelegene
Dehrtere ihr Getränck gar selten auß der Stadt geholet ; sonderem
mit Wissen und ohne Widersprechen der Stadt desfalls ihre freye
libertät jederzeit gehabt und behalten / so will fast unnöhtig seyn
deren weit abgelegener Zeugen Aussag allhier anzuführen.

Damit gleichwohl der Unfug der Stadt desto klärer jedem
in die Augen leychte / so will man zu allem überfluß davon einige
Anregung thun / ist also wahr / und deponiren die Zeugen auß dem
Ambt Hundsrück / daß ihre Krügere gar nichts auß Hildesheim /
sondern all ihr Getränck anderwärts geholet.

Vid. deposit. test. 13. 14. & 15. dict. art. 34.

Auff gleiche Weise thun die Zeugen auß beyden Nembteren Biene-
burg und Schladen einhellig deponiren. Das gar kein Getränck bey
ihnen auß Hildesheim geholet worden

Vid. ibid. test. 2. 3. 4. & seqq.

Sondern von Wolfenbüttel / Goslar / Braunschweig / Horne-
burg / Osterwick etc.

test. 3. 4. 5. 6. 7. dict. artic. 34.

Die Binderlagische haben vor diesem zu Bockenheim / Seesem / Ho-
denburg / aber niemahlen auß Hildesheim ihr Bier und Bretwhan
gelanget.

Sic

Sic deponunt

test. 166. 167. usque 176. inclusive ad dict. art. 34.

Wiedelag. Die Krüger und Unterthanen auß dem Ambt Wiedelage haben auß Goslar und Osterwick / auch wohl von Hornburg / nichts abtr auß Hildesheim an Getrânck geholet.

test. 177. 178. 179. 180. & 181. dict. artic. 34

Liebenburg. Dergleichen haben die Krügere durch das grosse Ambt Liebenburg ihr lebtag keinen Brewhan auß Hildesheim gelanget.

Vid. deposit. Liebenburgens. ad artic. 36. ibi. test. 9. 10. 11. 12. &c.

Wünsenburg. Denen zustimmen die Zeugen auß dem Ambt Wünsenburg / und ihre Attestation dahin abgeben / daß zwar das Dorff Sibbesen kein Getrânck zu Zeiten in Hildesheim abgeholet / die übrige Dorffschafft ten aber hätten solches meistens an anderen Ohrten / als auß Detsfurt / Bronaw / und sonst gekaufet

test. 25. ad interrog. 7. art. 9.

test. 19. & 20. ad id. interrog.

Peyna. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Ambt Peyna / dann wann schon

testis 33.

Sagt / daß im Ambt Peyna bisweilen die nächste auß Hildesheim / andere aber auß Peyna und Braunschweig den Brewhan gelanget

Idem testis 33. ad interrog. 7. artic. 9.

So saget doch secundus subsequens, selbig Ambt hätte allein auß Peyna und Braunschweig ihr Getrânck abgeholet.

test. 35. ibid.

Mit welchem der nächstfolgende übereinstimmet / in deme Er sagt die Nembtere Peyna und Steinbrück hätten alleine auß Peyna und Braunschweig / nicht aber auß Hildesheim ihr Getrânck abgeholet / außserhalb Hohenhammelen zu Zeiten

testis 36. ibid.

Darauf dann nothwendig erfolget / daß gemeldtes Ambt Peyna niemahlen sich des Stadt - Hildesheimischen Brewhans bedienen - zumahlen unangesehen diese Zeugen mit Vermelden / als ob das einige Dorff Hohenhammelen Hildesheimischen Brewhan gebrauchet / so wird doch dabey nicht gesehet / daß solches continud, sondern nur etwa per vices pro arbitrio der Krügere geschehen / bey solchem Fall aber Rechtens / quod ea quæ fiunt ex libero arbitrio partium, planè non habeantur pro actibus possessoris

Darzu kan solch einiges Dorff in Consideration dieses größten Ambts / absonderlich in deme daselbst allein dann und wann pro libero arbitrio auß Hildesheim gelanget / eben wenig zur Sichen machen / und zu Segenthelliger Intention das geringste nicht beytragen / und solches vornehmlich darumb / weiln ein Dorff oder ein Wirth in einem Dorff / weder solcher Dorffschafft / noch weniger dem gansen in vielen Dörffern bestehendem Ambt das geringste Nachtheil geben kan. factum enim unius aut alterius particularis non potest præjudicare toti Universitati

tot. tit. C. res. int. al. act.

Res quippe absurda foret patientiam vel actum quorundam onerosum esse toti universitati, nisi universitas tota & in Collegio actum illum sciverit, & approbaverit

Dec. cons. 437. col. 2. & cons. 672. col. 2. circ. med.

Dass aber die Einwohner des Dorffs Hohenhamelen / gleich wie auch droben die Einwohner des Dorffes Sibbesen / die Abholung des Biers und Breiwahns auß Hildesheim / welche doch auch nicht uniformiter, sondern nur pro libero arbitrio geschehen / collegialiter gewust / approbiret / und sich darzu positivè sollen verbunden haben / dass auch beyde Nembter Beyna und Wirsenburg darzu bewilliget / ist nirgends / sondern vielmehr im Gegensinn ex supradictis testimonio attestacionibus zu finden / dass sie darin ihrer Freiheit sich bedienet / und selten ja fast nimmer auß Hildesheim das Getranck geholet; approbatione igitur totius populi non interveniente ait

Hohenhamelen.

Cravetta consil. 643. n. 5.

Possessio aliqua contra universitatem non datur, quod maxime tum locum obtinet; si major pars non consenserit, minor enim pars singulorum de universitate majori parti præjudicare non potest.

Paris. cons. 105. n. 9. lib. 4.

Joseph. Ludovic. decis. Perus. 98. n. 3.

Et hoc tanto magis in proposito casu dicendum est, dum agimus de libertate amittenda, eave in servitutem ducenda, quo casu plures, ut singuli, universis præjudicare nequeunt, ubi enim agitur de jure singulorum, & quod universis tanquam singulis competit, nimirum in casu libertatis aut immunitatis amittenda, singuli universis nocere non possunt.

Per l. 7. §. in fin. ff. de pact.

l. fin. C. qui bon. ced.

Causam namq libertatis ad omnes, omnes tanquam singulos pertinere exinde liquet, quod ea singulorum fortunas concernat, & immunitatem

Jason. in l. jurisgentium 7. §. hodie 19. n. 8. ff. de pact.

Mench. consil. 75. num. 1. & 2.

Joan. Goddardus Cons. Marp. 16. n. 371. & 422.

Unde Andreas de Baruto de Immunitate à Rege Apuliæ, Genuensibus & Pisanis concessâ decidit; quod per solutionem vectigalium factam ab aliquibus de populo, etiam voluntariè non intelligatur præjudicatum dicto populi privilegio.

Pazulces ad l. 1. C. de his qui spont. mun. sub. lit. 10.

Jason. ad l. fin. num. 58. ff. de const. Princ.

Idem de civibus Auximii consuluit

Abbas Panormit. consil. 18. ad ff. l. 2.

Bertrand. cons. 200. num. 7. vol. 3.

Jacob. Cancer. l. 4. n. 118. & seqq.

Imò quamvis major pars universitatis consentiret, minori tamen parti nullum præjudicium generare possët, unde si pauci tantum libertate emendi cerevisiam, ubi voluerint, usi sint,

Q

jus

jus totius universitatis ab ipsis conservatum est. Quia libertatis causa agitur, cujus jus cedi à majori parte non potest.

l. si quis hac. §. quoties ff. qui & à quibus.

Corset. singul. 384.

Etsi deterior universitatis conditio à majore parte fieri in his non potest, quæ ex constitutionibus aut privilegio competunt

Innocent. & alii in C. accedentibus. de privileg.

Cas. Rum. conf. 150. n. 5. l. 5.

Longè minùs deterior in his fieri potest, in quibus universitati jus ex ipso jure naturali aut gentium, ut est facultas emendi, competit, cum jura naturalia difficilius tollantur quam civilia.

§. sed naturalia. instit. de jur. nat. gent. & civil.

Klock. tom. 1. conf. 29 n. 519. & seq.

Ja wann schon einige wenige Zeugen / deren sich doch im ganzen rotulo keine finden / etwas zu favor der Braver. Gilde aufbringen / so würde doch die deposition der übrigen / welche für den Stift reden / den Vorzug behalten müssen / allermassen diese ad asserendam libertatem & excludendam à braxatoribus prætenfam Monopolii servitutem, jene aber zu Einführung einer verbotenen Dienstbarkeit / und in fremder Bottmässigkeit gesuchter Privat-Bravo-Berechtfame directo angehen und gerichtet / und also jene diesen / quoad probationis effectum ex præsumptione favorabili libertatis weichen müssen / testibus enim pro libertate deponentibus in judicando majorem adhibendam fidem, quam aliis servitutem in alieno asserentibus, si illi his attestando repugnent, & contrarientur, vix est ut dubitationem recipiat, ex quo illorum dicta juri primævo & communi, præsumptionique juris, quæ omnia libera & nulli servituti obnoxia existimantur.

l. altius C. de servit. & aqua.

Natta consil. 634. num. 19.

Bursat. consil. 330. num. 22.

Surd. consil. 135. num. 24. & conf. 151. num. 23.

Conveniunt, & consequenter magis verisimilia sunt juxta Parisium & Decium locis

A Gabrielio in communib. conclus. tit. de test. concl. 4. n. 24.

Allegatis

Franc. Vivius decis. 199. n. 5. & II. l. 1. decis. 377. n. 9. & 10. l. 2.

Quibus accedunt & alii

A Farinacio d. tract. de testib. quest. 65. n. 150.

Adducti: magis autem credi testibus deponentibus verisimiliora text. est in

L. ob crimen. §. si testes ff. de testib.

C. licet causam x. de probat.

Gabriel. d. concl. 4. n. 28.

Farinac. d. quest. 65. n. 128.

Menoch. cas. 526. n. 24.

Pacian. d. l. 1. de probat. cap. 50. num. 35.

Jab. de Anna. consil. 59. num. 12.

Hieronym. Mangon. decis. Florent. 17. num. 10.

Vivius d. decis. 199. num. 10. l. 1.

In tantum ut & testimonia negativa, pro quibus verisimilitudo pugnat, præferantur affirmativis, licet vulgò dici soleat, majorem fidem uni affirmanti, quam mille negantibus habendam esse, ut eleganter respondendo probavit

Cravetta consil. 613. n. 26. & consil. 619. n. 4. ¶. & quod scriptum.

Gabriel. d. concl. 4. num. 33.

Tiraquell. de revocand. donat. in præfat. num. 46.

Farinac. d. quest. 65. num. 159.

Nec attendatur, si forè testes verisimiliora deponentes, cæteris numero minores sint

text. in d. l. ob crimen. §. fin.

Ibi: licet impari numero: & rursus ibi: non enim ad multitudinem respici oportet, sed ad sinceram testimoniorum fidem, & testimonia, quibus Lex veritatis assistit.

ff. de test.

Dec. in d. C. licet causam num. 92. & seq. x. de probat.

Qui de veriori testatur

Curt. Senior. consil. 72. n. 5.

Vivius d. decis. 159. num. 6. l. 1.

Tiraq. d. loc. n. 43.

Gabriel. d. concl. 4. num. 30. & 55.

Farinac. d. quest. 65. n. 130.

Ubi hanc sententiam à Doctoribus communiter receptam attestatur. Unde quasi in terminis, magis credi testibus servitute negantibus, quam illam affirmantibus. Docet

Bald. in l. si quis diuturno. num. 3. ff. si servit. Vindic.

Curt. sen. d. consil. 22. n. 2. & 3.

Ubi in hoc judicio, uti possidetis, si testes adducti sibi contrariantur, illos admittendos probat, quibus favet jus commune, & qui pro libertate, non pro servitute deponunt, cum quibus convenit

Mascard. d. probat. concl. 70. n. 13. & conclus. 1193. num. 83.

Farinac. d. quest. 65. n. 140.

Et confirmatur per notata

Menochii de arb. judic. quest. cas. 526. num. 380.

Gail. tract. de pignoration. obs. 22. num. 11.

Mynsinger. consil. 25. n. 18. & 25.

Qui docent, si in hoc interdicto duo probent possessionem, is obtineat, cui jus commune favet.

Nun deponiren ferners die Zeugen auß dem Ampt Ruchte/ Ruchte. daß sie allein auß Hannover und Sarstedt den Brethau gehohlet.

Vid. de pos. test. 64. 65. & c. ad art. 45.

Ausser daß einige nächst-gelegene melden / daß sie bisweilen auß Hildesheim gelangenget.

test. 61. 66. ibid.

Und solches zwar alsdann allein / wanns zu Hannover Marckt gewesen.

test. 62. ibid.

Audere

Anderer hingegen sagen / daß Sie von Sarstedt / Hannover und
Peyna nach ihrem Wohlgefallen gehohlet:

test. 71. & 72. ibid.

Imò es deponiren dieselbe einhelliglich / daß sie hier und dorten
nach ihrem Wohlgefallen / und wo es ihnen am besten gelegen ge-
wesen / gehohlet hätten.

test. omnes à 61. bis 73. inclusive ad dict. artic. 43.

Dahero auß vorangezeigten wenigen actibus spontaneis kein pos-
sessorium für die Stadt Hildesheim / sonderu vielmehr das Wils-
derspiel behauptet werden kan / cum actus voluntarii de jure
non obligent, nec necessitatem inducant.

Arg. l. f. C. ne uxor pro marito.

l. 12. C. de excus. tutor.

Quia per actus meræ facultatis & voluntatis non potest dici pos-
sessio acquisita

Klock. relat. Cam. 50. n. 36. & ibi ac supra allegata.

Haben nun juxta jam deducta & probata die Aembtler Schladen/
Liebenburg / Hundsrück / Biensenburg / Wiedelabe / Biederlabe /
Steinbrück / Wohlenberg / Peyna / Gronaw / Poppenburg / Wub-
te / und Winkenburg vorhin ante motam litem gar nicht auß
Hildesheim / sonderen anderwärts ihres Gefallens den Breuwern
und anderes Getrânck eriam sciente & non contradicente Civita-
te Hildesienfi gehohlet / die übrige Aembtler / so gleich bey der Stadt
gelegen / als Marienburg / Steurwald / Thumb · Probstey / etc.
Getrânck selten auß Hildesheim / und jederzeit nach ihrem freyen
Willen / wo es ihnen beliebt / gehohlet / und hat die Stadt sich hi-
nes Zwangs ammassen dörfen / wie oben gemeldte Zeugen / nem-
lich

Der 76. 77. 81. 82. 83. ad art. 45.

So da alle einhelliglich

Ad artic. 33. it. ad interrog. art. I. sicut & ad art. 31. & 32.

testes 74. 75. 76. 77. & seqq.

Aussagen / wie kan dann Gegentheilige minor propositio bestehen?
indeme an Seiten der Stadt Hildesheim dahin geschlossen werden
daß jezt · gedachter Stadt juxta præzensum privilegium Episcopi
Joannis das Braven zum feilen Kauff / privativè, prohibitivè,
& exclusivè durch das ganze Stiff Hildesheim / & quidem in
specie excluso Episcopo, & Capitulo Cathedralis Ecclesie com-
petiren solle / und sie dessen in quasi possessione usque ad tem-
pus motæ litis gewesen?

Anwaldt der Stadt Hildesheim hat in retroactis, und in
specie in letzterer Submission · Schrift oft und vielfältig contes-
tirt / daß seine Principalen nicht actione confessoria (gleich man
dießseitß ex conclusione libelli behaupten wollen) sonderen in
possessorio, interdicto uti possidetis agiret hätten / cujus inter-
dicti requisita sunt, ut actor probet se nec vi nec clam nec pre-
cario possidere, & ab alio turbatum esse.

§. reinimenda inst. de interdict.

Possessio enim quæ non juris sed facti est in possessorio doceri
debet.

l. 1. §. 1.

l. qui bona. ff. de acq. posses.

Præfertim in his quæ non nisi per actus seu facta possideri intelliguntur.

Mevius. supra alleg. conf. 73. n. 25.

Adeo ut mandatum de manutenendo, sive interdictum retinenda, vel uti possidetis, ei tantum detur, qui possidet, ac se possidere probat de tempore ortæ controversiæ vel turbationis, aut motæ, vel contestatæ litis, & non possidenti, seu non probanti se possidere de tali tempore interdictum denegatur

J. hodie instit. de interdict.

Covarr. pract. quest. C. 17. n. 3. & 5.

Bocat. de interd. uti possid. C. 2. n. 100.

Postius de manuten. obs. 17.

Quo colore kan nun obangezogene Minor propositio behaubtet werden / oder das intendirte interdictum uti possidetis Platz haben / da der Gegentheils nicht allein keinen einzigen actum possessorium des alleinigen Braw-Rechtens ad exclusionem vel privationem aliorum, weder ex hoc, noch expriore sæculo hat beybringen können; sondern im Widerspiel zu des Gegentheils höchster Confusion, so wohl auß dessen eigener Beständnuß / und producirten Documenten / als der einhelligen Aussag etlicher hundert Zeugen klärllich dargethan und probiret worden / das die Stadt Hildesheim in der anmaßlich prætendirter possessione juris braxandi privati & prohibitivi sich niemahlen befunden / sondern auff den Fürstl. und Thumb-Capitulischen Aemtern / in denen anderen Stiffts-Städten / auch von denen Eösterreichern und Edelleuten / welche dazu per concessionem Principis & Capituli, aut temporis immemorialis possessionem, berechtiget / zum feilen Kauff gebrawet / solches in allen von der Stadt erhaltenen und agnoscirten Mandatis & rescriptis bestättiget / aller Zwang abgethelt / und einem jeden das Getränck / wo er gewolt / abzuhohlen verstatet worden.

SECTIO V.

Auß der Brawwer-Gilde eigenen Supplicationen erhellet / das sie vor diesem in Possession ihres angemastten alleinigen Brawens nicht gewesen; sondernen sich pro spoliata selbst gehalten.

Welches dann so wohl die Brawwer-Gilde / als Burgermeister und Rath in mehr dann zwanzig Supplicationen selbst angegeben / und unter anderen in denen allhier beygefügeten

sub num. 21. & 22.

R

*n. 21. 22.
auf.*

auftrücklich in den Jahren 1643. und 44. gestanden / und vorgegeben haben ;

Daß die Krügere im Ambt Steinbrück und Peyna von Braunschweig und Peyna / die im Ambt Wohlenberg von Bockenem / die im Ambt Ruhte / Steurwald und Thumb = Probstei gleichfalls von Peyna / die im Ambt Poppenburg von Gronaw und Ells alles Bier ablangen und versellen / und sich des Hildesheimischen Geträncks gänzlich enthalten / wodurch diese Stadt / welche einzig und allein auff das Brauen zum feilen Kauff gewidmet seye / umb diese fast einzige Nahrung gesetzt / und dieselbe in die kleine Städte / welche sich sonst des Acker = Bauens und Viehe = Zucht ernehret / gänzlich gezogen werde / im gleichen auch / daß der von Wallmoden ein eigenes Brau = Werk zu Heinde und Lifrungen / der von Wobersnaw zu Netlingen / und der von Steinberg zu Salzdetfurt hätten / und das Bier in ihren Krügen versellen ließen.

Wann nun bereits im Jahr 1643. die nächst. gelegene Aemter Steinbrück / Peyna / Ruhte / Steurwald / Thumb = Probstei / Poppenburg / des Hildesheimischen Biers sich gänzlich enthalten / hingegen die kleinere Stiffts = Städte / und einige von Adel zum feilen Kauff nach der Stadt eigener Geständnuß gebrauet haben ; Wie kan dann dieselbe mit dem in propositione Minor. gethanem Satz des Privat - Brauens auflangen / und die ad intentatum interdictum erforderte possessionem privatam erweisen / da sie gestehet selbige nicht einmahl cumulativè gehabt zu haben / sondern selbst vorgibt / quod spoliata & destituta fuerit, quando autem possessor se ipsum pro spoliato habet, tunc mandatum de manutenendo frustra petit, & inutiliter interdictum uti possidetis, instituit

Fontanele de pact. nupt. conclus. 7. gloss. 3. p. 10. n. 55.

Martic. decis. 245. n. 5.

Gratian. discept. for. cap. 98. n. 31. & plures allegati à Possio obscur. 17. n. 31. & seq.

Ja wann schon die Brauer = Gilde einige actus possessorios juris prohibitivi vor sich hätte / dessen Begentheil gleichwohl ganz deutlich ist angewiesen / so würde dennoch dieselbe dardurch schlechten Vorschub erlangen / quia possessio, quæ, non est clara, sed intricata vel obfuscata à possessione alterius, seu obscura, vel turbida, non est manutenenda

Ruzinel. de appellat. §. 2. cap. 3. sub. n. 691.

Marescott. var. resol. l. 1. c. 22. n. 2.

Griac. contr. for. lib. 1. contr. 10. n. 61

Sed eo casu videndum est de bono jure, discutiendum petitorium, & titulus

Gratian. discept. for. C. 450. n. 4. & C. 810. n. 19.

Seraphim. decis. 1386.

Interim verò possessio alterius, quæ est clarior & juri conformior, manuteneri debet.

Boccat. de interd. uti possidetis c. 3. n. 4.

Tusc. in verb. Mandat. de manuten. concl. 69. n. 8.

Cyriac. d. controv. 10. n. 14.

Post. obs. 49.

Nun ist aber die possessio cumulativa, an Scitthen des Hoch-Stifts ganz klärlich bewiesen / auch per assistentiam juris bevestiget / ergo ist auch dieselbe für den anderen / welche weder prohibet / noch den Rechten gemäß ist / billig zu schützen und hand-zuhaben.

SECTION VI.

Wann die Stadt gesezten Falls das alleini-ge Bräu-Commercium vorhin gehabt / so würde sie dasselbe doch per non usum, seu usum contrarium längst verlohren haben.

MId weilen unter vorangezogenen so vielen Zeugen / auch einige von 70. 80. ja gar 90. Jährigem Alter seynd / so muß nothwendig erfolgen / daß wann schon die Stadt Hildesheim das angemaste / aber gar ungleich interpretirte Privilegium vor undenklichen Zeiten ad esse seu possessionem jemahlen hätte gebracht gehabt / wie doch gar nicht erweislich / sonderen vielmehr das contrarium evidentissimè prohibet ist / solchen Falls sie dannoch sich dessen von selbst frustriret und verlustig gemacht / und die Stifts-Untertanen per tam longævam possessionem supra demonstratam, & ex adverso confessam & agnitam, de novo pristinam libertatem jure postliminii erworben hätten / quia ex longi temporis possessione tot actibus stabilita, & indes exercitio perpetuo continuatâ præsumitur. jus quæsitum de novo

Innoc. in Cap. 2. de restit. Clement. literis de probat.

Cum actus præsertim tot annis & quotidie repetiti præsumantur fieri ex facientis potestate

l. merito ff. pro socio.

Und die Stifts-Untertanen erfolglichs wiederum freye Macht gehabt / ihr Getränck zu hohlen wo sie gewolt.

Et hoc vel maximè, cum versetur hic in materiâ servitutis, ubi jura semper stant pro libertate.

Ad jura notissima

Unde

Unde

Cancerius Var. resol. C. 4. n. 157.

in terminis nostris consuluit, quendam Baronem amisisse jus furni bannalis quod habebat compellendi vafallos ad coquendum in furno suo, eò quòd elapsi essent plus quàm triginta anni (hic ultra centum anni) quod dicto jure non fuisset, usus, quimò vafalli gessissent se ut liberi, & quòd volebant ire, ivissent, & sic præscripsisse libertatem, cui insuper addit, decisionem, supremi senatùs Catalauniæ in causâ Alexandri Domicelli de Cartellâ, & universitatis Bissalduni. Pari modo

Joann. Novar. tom. 1. grav. 59. n. 5. & 6.

Respondit contra quendam Baronem, qui permiserat subditos contruere furnos longissimo tempore, dicendo, quòd cum scivisset, à subditis libertatem exerceri, non obstante, quòd vigore præscriptionis immemorialis jus prohibendi consecutus esset, nequeat postmodum tali præscriptione uti, quia ea per tot actus tam multis annis continuatos interrupta fuerit, & subditi in pristinam se posuerint libertatem. Quod itidem confirmat.

Argent. ad consuet. Britann. art. 281. n. 3.

Myler. Metrolog. cap. 19. §. 18. n. 4. & 5.

Und wie nun hieraus abzuehmen / daß das erste requisitum hujus ex adverso malè intentati interdicti, nempe possessio nōq̄ probiret / sonderen das Gegenspiel dieser Scitths durch so viele Geständnuß / Zeugen und documenta überflüssig erwiesen; Also muß per necessariam consequentiam das secundum extremum nempe turbatio von ihm selbst zerfallen ex generali regulâ non entis &c. turbare enim dicitur qui prohibet me re meâ uti.

Glos. in L. si duo ff. uti possid.

Et in l. sicut §. aristo. ff. si servit. vind.

Aut in præsentî casu loquendo impediens me uti servitute, turbare dicitur.

Glos. in d. §. aristo.

Bart. Rebuff. & alii.

Probare autem debet Actor se possedisse tempore turbationis & tempore litis contestatæ

Alexand. consil. 88. Socin. & alii.

Et, quidem probare debet quòd non vi, non clam, neque precario possideat.

Cuman. consil. 49. in Princ.

Castrenf. consil. 442. in fin. lib. 2.

Nec enim turbari potest in possessione, qui possessionem nullam obtinet; nec turbare dicitur, qui jure suo utitur, & possessionem suam prosequitur:

Per jura vulgata,

Damenhero es allhier heissen muß: Actore non probante reus absolvendus est;

Ad jura nota

Si enim actor nihil probavit, & è contra reus probavit se posside-

fidere, tunc actor condemnatur, & ei perpetuum silentium imponitur, ne impostorum reum possessorem turbet, aut molestia afficiat.

Menoch. retin. possess. remed. 3. n. 782. & ibi alleg.

Gleichwie nun hierauf ganz klärlich erhellet / daß die Stadt Hildesheim und deren auffgeworfene Bräwer-Gilde weder vor den Zeiten des Herrn Bischoffen Joannis, weder nach denselben das alleinige oder exclusivum seu privativum commercium braxandi gehabt; sondern daß bis auff heutige Stund dem Lands-Fürsten oder Herrn Bischoffen / dessen würdigem Thumb-Capitul / auch denen darzu berechtigten Geist- und Adlichen / und übrigen Stiffts-Städten ihr gehabtes Bräw-Recht respectu ermeldter Stadt und Bräwer-Gilde ohnverfehrt / und in stetiger Übung und Besitz geblieben: Also wäre unnöthig ad petitorio sich einzulassen / oder von dessen Grund oder Ugrund viel zu melden; allermassen dann auch außdrücklich bedungen wird / daß man sich hierdurch keines Sinnes des durch sothane possession erlangten Rechts zu begeben / noch überflüssigen Beweißthumb zu übernehmen gemeinet seye.

Jedoch des Gegentheils Unfug desto mehr aller Welt bekannt zu machen / will man auch sehen / ob die Stadt und Bräwer-Gilde in petitorio besser stehe / und ob darin ihre präntension auff einen festen und unbeweglichen Fuß / dessen man sich an Gegentheilen thraonice berühmet / oder nicht viel mehr auff lauterem Sand gegründet seye.

CAPUT II.

De Petitorio.

SECTIO I.

Ob der Stadt Hildesheim und Bräwer-Gilde das von ihrem Lands-Fürsten Herrn Bischoffen Johann im Jahr 1519. erlangtes Privilegium zu ihrem Zweck des alleinigen oder privativen Bier-Verkauffs im ganken Stifft pro fundamento dienen / und mit Rechts-Grund angeführet werden könne?

Es seynd nicht ohne Ursachen in Legibus XII. Tabularum alle Privilegia verboten worden / hisce verbis: PRIVILEGIA NE INROGANTO.

Vid. Cicer. 3. de leg. & pro domo sua ad Pontificem.

Es hat auch der Käyser Zeno seiner vorsichtigen Sorgfalt

falt halber unsterblichen Ruhm verdienet / daß er kein einiges Privilegium hat wollen gelten lassen. Wie zu sehen bey

Ziegler, de jurib. Majest. lib. 1. cap. 47. §. 2.

Allermassen die kluge Römer / und der hoch-verständige Kaiser mit allen Politicis für eine höchst-gefährliche / weit-aussehende / unleidliche Sach gehalten / wann die natürliche so wohl als gemeine Völker-Rechten / ja auch die heylsahme Gesetze und Nützlich-Ordnungen durch special-Gnaden und concessionen enervirt / und den Leuthen allerhand particular prætensiones unter dem Vorwand der Privilegien eingebildet / und scheinbar gemachet werden wollen; Nihil enim magis conservat rempublicam, quam hominum de legibus honesta opinio & sententia

Philip. Henric. Hennon. disp. politic. 8. Thes. 22. lit. e. pag. 408.

Ubi verò nec legibus, nec Magistratui, honor decens habetur, ibidem respublica diu salva esse nequit.

Gregor. Richter. in axiomat. politic. axiomat. 18.

Barthol. Keckermannus lib. 1. politic. cap. 27. in fin.

Besonders aber geschieht und begiebet sich solches / wanns dahin kommet / das den Leuthen Privilegia, contra Privilegia, & justitiam träumen / und solche Träume öffentlich erhoben werden / alddann bleibet es nicht aussen / ejuscemodi Privilegia seditionibus materiam præbent, civesque subditos contra justitiam & rempublicam armant

Adamus Conzen. l. 5. politicor. cap. 7. in fine & cap. 18. n. 4. & 5. maxime, & n. 5. vers. nec ulla.

Vbi scribere non veretur: Omnium quæ à ducentis annis Principatus Germaniæ, civitatesque concusserant seditionum origines, à Privilegiorum allegatione manasse. Und daß dieser Author hierinnen wenig getret / auch jederzeit die Einbildung sonderbahrer Privilegien / sie mögen gleich wahr / oder erdichtet gewesen seyn / viel Wiederwärtigkeiten vermehret / erhalten / bestreiffet / und unzählige Ungelegenheiten verursacht habe / welche hernach sich ganz schwerlich stillen lassen / dessen seynd alle Historien voll. Was hat zu unsern Zeiten im Königreich Böhmen die Morus mehr vermehret / ausgebreitet / bestreiffet / erhalten / und endlich die Friedländische Faction angesponnen / als die so vest eingebildeten Privilegia? Davon die Böhmishe deduction (von Kaiser Ferdinandi II. Verlüstigung des Königreichs Böhmen / durch D. Joann Baptista Eysen gefertigt / und Anno 1620. in der alten Stadt Prag bey Jonathan Bohutsky getrücket

Pag. 87. 98. 102. 103. & sequentibus.

Meldet / daß Krafft solcher Privilegien das Königreich Böhmen ein frey Wahl-Königreich wäre; und von welchen Privilegiis doch die meisten / vornehmsten und besten ermangelt haben / und nicht zu finden gewest / wie solche deduction

Pag. 116. 130. 131. 132.

Selbst bekennet.

Dieses muß man nun leyder! auch im Stifft Hildesheim erfahren / und mit Schmerzen sehen / daß die Gütigkeit des Herrn Bischoffen Joannis von der Stadt wieder seinen Willen und Meinung

nung ganz ungleich aufgedeutet / und gleichsam zu einem Messer
gebrauchet werde / welches dem Lands-Fürsten selbst / dem
Thumb-Capitul / Prælaten / ganzen Geistlichen - und Ritter-
Stand / den Städten / und allen Stiffts-Untertanen an die Bür-
gel geschet / ihre libertät und Freyheit der Commerciën abgeschnit-
ten / und dem ganzen Stifft gleichsam der letzte Herzens-Stoß
in ihrem Aufkommen und Wohlergehen gegeben werde.

Das aber seine Meinung nie gewesen / die Eisen selbst zu-
schmieden / wodurch die libertät bestricket / der Stadt die Waffen
in die Hand zugeben / wodurch die Lands-Fürstl. Autorität seiner
Successoren bestritten / und erniedriget / sich und seine Successo-
res, Thumb-Herren / Prælaten / Ritter und Städte einer einzi-
gen Gilde zu unterwerffen / diese pro Dominis, sich und die seine
ge aber pro servis zu erkennen / oder / quod idem est, die Bra-
wer-Gilde pro prædio dominante, sein und des Thumb-Capitu-
l's Nempter / Clöster / Ritter-Sitze und Städte pro prædiis
servientibus zumachen / wie solches in den Vindicis

Pag. 54. in Princ.

Höchst-ärgerlich will behauptet werden; das auch in dieses Herrn
Bischoffen Macht nicht gestanden eine solche servitut seinen Succes-
soren und dem Stifft aufzubürden / wird ein jeder frey aussagen /
deme kein studium partium noch præoccupation den Verstand
verdunckelt / oder die Freyheit pro veritate zu reden benommen hat.
Solches aber ganz deutlich für Augen zustellen / muß man noht-
wendig die interpretation der Stadt præmittiren / und demnachst
sehen / ob selbige dergestalt passiren könne.

SECTIO II

Der Stadt und Braver-Gilde ungleiche Auflegung des Privilegii.

Es ist allhier die Frag nicht / ob die Stadt Vermög des
von Herrn Bischoffen Johann erhaltenen Privilegii in der
Stadt braven / und ihr Bier verkauffen / ja auch selbi-
ges den Untertanen des Stiffts überlassen könne? Dann
solches gibt man ihnen nach.

Es ist auch nicht in quæstione, ob die Beambte / Clöster /
und Geistliche gestatten müssen / das die Stiffts Untertanen in
die Stadt fahren / und daselbst Bier abhohlen / solches auch in den
Krügen und Births-Häusern / oder in ihrem eigenen Hauswe-
sen / auff Gastmahlen / Kindtauffen und Hochzeiten außschencken /
verstellen und trincken mögen? Dann hierin wird auch einem jeden
seyn freyer Will gestattet / und aller Zwang Vermög der Landt-
Tags Abscheide und Mandaten respectu der Stadt höchst verbot-
ten / und für sträfflich gehalten; Wiewohl man genugsahme und
rechtmässige Ursach hätte / solches deswegen zu verbietthen / weilen
die Stadt kein Bier noch Brevhan auß dem Stifft oder anderen

Städ-

Städten hinein zubringen / in dem Haus · Weesen zu trincken / oder
in den Krügen zu versellen erlauben will / zumahlen ex lege re-
torlionis nichts billiger / noch der Vernunft gemässer ist / dann
das der Stadt im Stiff verboten werde / was dieselbe den Stiff-
tischen Unterthanen in der Stadt verbietet / auch ohne das die be-
rühmte Juristen - Facultät zu Wittenberg apud

Zieglerum de jur. Majest. lib. 1. cap. 12. §. II.

In casu Privilegii, wodurch die Einlag und Verzapffung des
frembden Biers verboten wird / gar schön außführet / das dessen
ohngeachtet einem jeden / der sich in der Stadt auffhaltet / erlau-
bet seye / auff seinen Land - Güteren Bier zu braven / und zu sei-
ner Haus · Nothdurfft in die Stadt zu bringen folgenden Inhalts:

Quò facit responsum Wittenbergense an J. S. zu H. Mens. Octobr.
1659. haben des Herren Administratoris des Primats - und
Erg. Stiffs Magdeburg Fürstl. Urchl. am 14. Martii 1657.
an den Raht zu H. gnädigst referibiret / bey der Bürger-
schafft Erinnerung zu thun / das die Einlage und Verzap-
pfung des frembden · und Dorff · Biers nachbleiben solte.
Es ist aber am 18. Aprilis darauff diese gnädigste Erklä-
rung erfolget / das einem oder dem anderen Bürger die
Einlegung frembden Biers / so er vor sich und die seinigen
selbst aufzutrincken gemeinet / nach Entrichtung der ge-
wöhnlichen Niederlage / nicht verboten seyn solle / und es
hat Christian Orientalis / Bürger und Pänner daseibst /
das auff seinem vor der Stadt zu Schlepzig gelegenen Bier-
Gute gebraven Bier / etliche Jahr hero / gegen Erlegung der
Niederlage / ohne einige des Rahts Verweigerung in der Stadt
zu seinem Tisch · Truncke einlegen lassen / welches ihm jetzt
ermeldter Raht verwehren will / nach mehrerem Inhalt
ewers Berichts. Wenn nun gleich in der obangezogenen gnä-
digsten Erklärung de dato den 18. April nur des frembden
und nicht des Dorff · Biers erwehnet worden / auch da sol-
ches Dorff · Bier / in die Stadt zu führen / erlaubet werden
solte / das eingebravene Bier nicht / wie sonst / abgeben
dürffte. Dennoch aber und dieweil in höchst · gedachter gnä-
digster Erklärung das Dorff · Bier nicht außgeschlossen /
sondern vielmehr unter den Nahmen des frembden Biers
begriffen wird / auch wenn es von den Bürgeren auff ih-
ren Güteren selbst gebraven / vor die Nuzungen derselben
zuhalten / und daher nicht vermuthlich ist / das der Lande-
Fürst seinen Unterthanen die Frucht · Nießung ihrer Güter
verwehren oder schmälern wollen / so erscheinet dannen-
hero so viel / das der Raht zu S. Christian Orientali sein Dorff-
Bier / so viel er und die seinigen austrincken mögen / in der
Stadt einzulegen / nicht verbieten könne / D. N. W.

So stehet auch ferner der Streit nicht darin / ob in Krafft des Pri-
vilegii kein frembdes Bier von ausländischen Debrttern ohne special
Erlaubnuß ins Stiff gebracht / und darin verruncken und außge-
schendet

schenket oder versellet werden könne ? dann dieses gibt man auch nach / und zwar darumb / weil es auch die ausländische Dehrt der Stadt und dem Stifft Hildesheim nicht zulassen / welches dann

Tabo de jur. cerevis. p. I. cap. 3. §. 5. & c. 5. §. 6.

Ex jure behaubtet / und zu dem End ex

Schepliz. part. 2. consuet. Brandenb. tit. 17. §. 5.

Anführet / das in der Marck Brandenburg solches ebener Massen verbotten seye: Ibi:

Würden auch die Räte in den Städten erfahren / das die Krüger oder Bauren auff dem Lande / über des Landes Fürst Verbot / Bier außser Lands holen und führen ; sollen sie ihnen das Bier zunehmen Macht haben / und die Helffte desselben dem Lands Fürsten lassen zukommen / die andere Helffte aber vor sich behalten.

Kommet also die ganze Frag darauff an / wie pag. 10. schon kürzlich erwehnet worden / ob Vermög des Privilegii alle Unterthanen des Stiffts weder auff des Fürsten und des Thumb Capitul Nembreren / weder in den Städten / noch in denen zum Bräu Werken privilegierten Clösteren / und Adeltichen Häusern (in welchen allen gleichwohl nach Geständnuß der Stadt

In vindiciis pag. 20. & 153.

Zu eines jeden Hauses und famili eigener Nothdurfft ohne contradiction gebrawet wird / und non obstante Privilegio gebrawet werden kan) einiges Bier einzukauffen bemächtigt / sondern all ihr Getränck in der einzigen Stadt Hildesheim zu suchen und abzuholen verbunden und gezwungen seyen?

Das dieses die Städtische Auflegung des Privilegii, und wahrhafter Status controversia seye / zeigt sich auß dem Titulo und ganzen contextu der Vindicien

SECTIO III

Auß den Worten des Privilegii kan die Auflegung der Bräuer Gilde keines Sinnes inferiret werden.

NW aber diese explication in den Worten oder intention des Privilegii, oder auch in jure, vel interpretatione extensivâ gegründet seye / will man jetzt untersuchen. Nam cum omnis dispositio, quæ vel à lege, vel ab homine proficisci potest, ex verbis & mente constare dicatur teste

Peckio ad cap. in obscuris de regul. jur. in 6.

Merito ad hæc duo potissimum oculos convertimus

Arg. l. 6. §. 1. ff. de verb. signif.

¶

Das

Das die verba Privilegii exactè zu ponderiren und zu attendiren seyen

Quòdque ideò sint diligentè inspicienda, ponderanda, in univèrsùm sequenda, und was dergleichen synonyma, und brocardica von dem Vindice seinent Brauch nach das Papier zu erfüllen

pag. 86. & 87.

Mehr angeführet werden / darin ist man mit demselben ganz einig

Das auch die Worte des Privilegii also lauten :

Wir (Bischoff Johann) haben sie (die Stadt) befreyet / begnadet / und sonderlich privilegiret / befreyen / begnaden / und Privilegiren sie gegenwärtig / in Krafft dieses Brieffes : Das nun vortmehr in Unserem Stifft von Hildesheim kein frembd Bier solle verkauffet und verzapffet werden / dann allein Hildesheimisch Bier.

Solches stellet man in keine Abred ;

Das aber wie der Vindex

pag. 91. & seqq.

Behaupten will :

Auß diesen klaren / durren / und unverschrambten Worten sich von selbst ergeben solle / daß diese sonderliche Begnadigung (ergò hat die Stadt vorher darzu kein Recht gehabt) dahin ziehle / und gerichtet seye / daß das Brauen zum feilen Kauff der Stadt Hildesheim exclusivè & privativè zustehen soll / dergestalt / daß allein das in derselben gebrawetes Bier im Stifft Hildesheim verkauffet und verzapffet / alles andere Bier aber / es mag in- oder außershalb Stiffts gebrawet seyn / von solcher Verkauf- und Verzapffung excludiret seyn / und im Stifft nicht verkauffet und verzapffet werden solle.

Solches kan man ihme so wenig nachgeben / als ein einigster vernünftiger Mensch auß gemeldten Worten sothanen Schluß formiren wird.

Dasselbe nun desto leichter zu erkennen / wollen wir seine Worte vorher / und gleich darauff die Antwort sehen / und demnach allen unpartheyschen Richteren die Urtheil darüber zugeben lassen.

Philosophisches Examen der Worte des Privilegii.

Verba Vindicarum pag. 92. sunt hæc

Wolff

Welches erstlich ex principiis rectæ rationis evidentissimè erwiesen werden kan / zumahl obgehörte Worte des Privilegii diese propositionem exclusivam exclusi subjecti in sich begreiffet.

Sola Cerevisia in civitate Hildesensi cocta, s. braxata debet divendi in Episcopatu Hildesensi.

Hæc propositio potentia continet duas propositiones, per quas exponitur; quarum altera affirmans est, altera negans infiniti, vel negati subjecti, quæ per particulam: Et: copulantur. Exponitur igitur dicta propositio h. m.

Cerevisia in Civitate Hildesensi cocta, s. braxata, debet divendi in Episcopatu Hildesensi:
Et

Quod non est cerevisia in Civitate Hildesensi cocta, s. braxata non debet divendi in Episcopatu Hildesensi:

Zu Teutsch; Damit es ein jeder Leser verstehen / und den darunter begangenen Betrug mercken könne / zu dessen Bedeckung vor dem gemeinen Manne er die Wörter des Privilegii in ihrer Mutter- und Landt-Sprache / die darauß gemachte proposition- und Schlüsse aber in der Lateinischen Sprache geschrieben hat.

Allein das in der Stadt Hildesheim gekochetes oder gebrawetes Bier soll im Stiff Hildesheim verkauffet werden.

Auslegung.

Das in der Stadt Hildesheim gekochetes oder gebrawetes Bier soll im Stiff Hildesheim verkauffet werden /

Und

Welches Bier nicht in der Stadt Hildesheim gekochet oder gebrawet ist / das soll im Stiff Hildesheim nicht verkauffet werden.

Hierauff gratuliret er seiner gesunden Vernunft / und stellet dieselbe zu einer Nachfolge und Bestimmung vor mit diesem Epiphonemate

pag. 93.

Wer nun der gesunden Vernunft theilhaftig ist / der wird diese evidentissima rectæ rationis principia, wel-

che

the auch ein Knab alsbald / wenn er dieselbe höret /
begreifen kan / nicht leugnen / sondern muß / vel
nolic, gestehen / daß allein das in der Stadt Hildes-
heim gebravete Bier im Stifft verkauffet und verzap-
ffet / alles andere Bier aber / es mag in- oder außser
halb Stiffts gebravet seyn / darinn nicht verkauffet oder
verzapffet werden soll.

Allein ein Schul-Knabe / ja der gemeinste und schlechteste
Schaupen-Braver in der Stadt Hildesheim kan alsbald begrei-
fen / daß der Städtischer Concipient mit solcher seiner argumen-
tation wieder die Principia, rectæ rationis & logices als ein So-
phista handelt / indem er die compositam particulam, exclusi-
vam (DEIN ALLEIN) welche nach üblicher Teutscher Redens-
Art so viel heisset :

Wie nur allein : Als nur : Außgenommen : zu
Latein / Præterquam : Nisi : Excepto :

Per fallaciam zertheilet / das (DEIN) davon wegstut / nur des
Wort (ALLEIN) davon gebraucht / darauß ein nomen Adjectivum
und particulâ adjectivâ (SOLA) machet / auff daß er zu einer propo-
sitione exclusiva gelangen / und damit sein Brav. Monopolium,
behaupten könne / welches sonst nach dem rechten situ & sensu ver-
borum darauß nicht zu erhärten ist / sonderenes siehet diese propo-
sitione exceptiva mit deutlichen Worten und Verstande darin :

*Nulla Cerevisia peregrina præterquam, vel nisi Hildesiensis,
vel præter Hildesiensem, vel exceptâ Hildesiensis, de-
bet drivendi in Episcopatu Hildesiensis.*

Zu Teutsch.

Kein frembd Bier / denn allein / oder als nur / oder
allein / außgenommen / Hildesheimisch / soll fort-
mehr / oder hinführo / im Stifft Hildesheim
verkauffet oder verzapffet werden.

Dann der Herz-Bischoff Johann hatte vorhin in Anno 1515. nach
Meldung der Beyslage B. hinter den Städtischen Vindicien / denn
von Hildesheim zu gut und Gnade ein special- und local-Ver-
bott des frembden Biers im Gericht und Stadt Meyna bestet /
welches hernach in Privilegio de Anno 1519. zu einem General-
und Universal-Verbott gemacht ist / mit dieser allda stehenden
Regul :

Es soll nun fortmehr in unserem Stifft von Hildes-
heim kein frembd Bier verkauffet / oder verzapffet
werden.

Und hat von solcher Regul durch die particulam excepti-
vam (DEIN ALLEIN) außgenommen das Hildesheimische
Bier

Bier / welches Wort : Hildesheimisch : der Städtischer Concipient selbst in seinen Vindiciis

Pag. 97. circa fin. & seq.

Auff das Stadt - Hildesheimische Bier restringiret.

Dass auch in denen Verbis privilegiantibus keine propositio exclusiva ; sondern exceptiva seye / dass folget auff denen definitionibus oder descriptionibus logicis ; est enim exclusiva propositio exclusi subjecti, quæ per particulam vel notam aliquam exclusivam (cujusmodi sunt Solus : Unicus : Solùm : Tantùm : auff Teutsch : Allein : Einzig : Nur :) excludit alia subjecta idque vel infinite vel finite à participatione prædicati, quod est officium notæ exclusivæ, exceptiva verò est, quæ per particulam vel notam aliquam exceptivam) quales sunt : Præterquam : Nisi : Excepto : zu Teutsch : Nur allein : Ohne allein : Denn allein : Ausgenommen) prædicatum attribuit subjecto, sed tamen de aliquâ parte subjecti idem negat. In quo consistit officium notæ exceptivæ, wie dieser Unterscheid zu sehen ist bey

Danhawero in *Idea boni disput. & malitiosi sophista sect.* 1. cap. 2. artic. 3. §. 29. & 31.

Ex quibus vel definitionibus, vel descriptionibus hoc procedit argumentum.

Ubicunq̃ non excluduntur per signum exclusivum, vel alia subjecta à participatione prædicati, vel alia prædicata à participatione subjecti : sed ubi per signum exceptivum prædicatum attribuitur subjecto, in aliquâ tamen parte de illo negatur vel excipitur, ibi non est propositio exclusiva sed exceptiva.

Atqui in Privilegio Episcopi Joannis per signum exclusivum non excluduntur alia subjecta à participatione prædicati & vice versa, sed per signum exceptivum prædicatum attribuitur subjecto, in aliquâ parte tamen de illo negatur vel excipitur.

Ergo in Privilegio Episcopi Joannis non est propositio exclusiva sed exceptiva.

Major constat ex principiis logicis, ideoque est irrefutabilis. Minor probata est supra per evidentiam signi exceptivi, & illius officium, quod utrumque in verbis privilegii secundum genuinum sensum verborum, & consuetum loquendi morem, manifestè exstat :

Ergo firma est conclusio.

Woraus dann abzunehmen ist / was für eine fallaciam divisionis der Städtischer Concipient in der Auslegung des Privilegii unter dem Ruhm einer sonderbaren Logischen Wissenschaft began-

begangen / und wie fälschlich und Ehren-rührisch er in seinen Vindiciis

Pag. 86. §. aber wer ist in Logicis.

Den Stifftischen Concipienten solches Lasters beschuldiget / sich aber selbst öffentlich vor der Welt damit prostituiret habe.

Stante itaque conclusione modo posita, folget weiter nach den principiis & regulis logicis, daß diese in Privilegio befindliche propositio exceptiva

Nulla peregrina cerevisia, præterquam Hildesiensis, seu quæ est in Civitate Hildesiensi braxata, debet divendi in Episcopatu Hildesiensi:

Quæ est universalis negans signi affirmati.

Zu Teutsch.

Kein frembd Bier / denn allein Hildesheimisch / oder welches in der Stadt Hildesheim gebrawet ist / soll im Stifft Hildesheim verkauffet werden.

Also zu exponiren oder zu erklären und aufzulegen seye; idque juxta doctrinam

Horneii in compend. dialect. lib. 2. cap. 10. n. 6. in fin.

Quædam cerevisia peregrina debet divendi in Episcopatu Hildesiensi:

Cerevisia Hildesiensis seu in Civitate Hildesiensi cocta, est cerevisia peregrina, sed nulla cerevisia peregrina, quæ non est Hildesiensis seu in Civitate Hildesiensi cocta, debet divendi in Episcopatu Hildesiensi.

Auff Teutsch.

Einiges frembdes Bier soll im Stifft Hildesheim verkauffet werden;

Das Hildesheimische oder in der Stadt Hildesheim gekochetes Bier ist frembd Bier: Es soll aber kein frembd Bier / welches nicht in der Stadt Hildesheim gekochet ist / im Stifft Hildesheim verkauffet werden.

Oder secundum præscriptum

Danhaveri d. h. reg. c. expof.

Also:

Nulla peregrina cerevisia quæ non est Hildesiensis sive in Civitate Hildesiensi cocta debet divendi in Episcopatu Hildesiensi:

Zu Teutsch.

Kein frembd Bier / welches nicht Hildesheimisch oder in der

In der Stadt Hildesheim gekochet ist / soll im Stifft
Hildesheim verkauffet werden.

Gestalt dann auch der Städtischer Concipient , obgleich wieder
seinen Willen / dennoch auß Zwang der Wahrheit in seinen Vin-
diciis

Pag. 94. am End /

Diese propositionem exclusivam univerfaliter negantem signi af-
firmati auß dem Privilegio , nach dem Verstand der Herren
Concedentium formiret hat / und zugeben müssen :

*Nulla cerevisia peregrina, quàm sola cerevisia
Hildesiensis debet in Episcopatu Hil-
desiensi divendi.*

Auff Teutsch.

Kein frembd Bier als allein Hildesheimisch
soll im Stifft Hildesheim verkauf-
fet werden.

Wie übel und vergeblich er aber dardurch auch das Stifft
Hildesheimisches / einländisches oder einheimisches Bier vom Ver-
kauffen und Verzapffen in seinem Vaterland außzuschliessen trach-
te / darvon wird hernach folgen.

(2.) Ergibt sich auß der Genuinâ propositione exceptivâ
univerfaliter negante affirmati signi , daß die Herren Conce-
dentes in Privilegio das Stadt- Hildesheimische Bier unter die
frembden gerechnet / weil sie dasselbe à regulâ prohibitionis oder
vom Verbott der frembden Biere außgenommen / und vor allen
anderen damit begnadet haben / daß es im Stifft Hildesheim sol-
le verkauffet und verzapffet werden. Id enim quod excipitur, de-
bet contineri sub subjecto propositionis exclusivæ ,

Mag. Gottfrid. Zapfius in regul. Philosoph. p. 1. c. 12. reg. 15.

Danhswer. dict. tract. sect. 1. cap. 2. artic. 3. §. 31.

Alias exceptio esset derisoria, quia se extenderet ad ea, quæ sui
naturâ sub regulâ non continentur

Cravett. conf. 436. n. 23.

Nun bemühet sich der Gegen- Concipist

à pag. 97. bis 103.

Sehr sehr zu beweisen / daß unter dem Wort : Hildesheimisch Bier :
nicht das Stifftische / sondern das Städtische verstanden werde /
aber alle diese Arbeit ist vergeblich / weilien selbige zum Zweck nicht
gerichtet ist : Es lauffet der gute Mann sich fast auß dem Athem
der Stadt Intent zu erretchen / sed currit extra stadium , er
schreyet und ruffet / und schlaget gewaltig umb sich mit den gene-
ralibus juris brocardicis , aber alle die Streiche treffen den Feind
nicht / aërem verberat , & incassum laborat .

S E-

SECTIO IV.

Unter dem Verbott des frembden Biers im
Stift ist das Bier der Stadt Hildes-
heim mit begriffen.

M Ir sustiniren dießseitths der Nechten Vernunft ge-
mäß / und machen auß den Worten des Privilegii
diesen Schluß.

Der Bischoff Johan hat eine General-Regul gesetzet
daß in seinem Stift kein frembd Bier solle
verzapffet werden / als allein (welches eine exception ist a
regulâ) Hildesheimisch Bier.

Sagt man nun / es ist ja die Stadt Hildesheim ein *Stad*
und *pars integrans* des Stifts / ergo ist dieselbe / und folglich
auch ihr Bier respectu des Stifts nicht frembd / mithin sub regu-
lâ nicht begriffen / und darumb sub exceptione keines Weges ver-
standen / weilen absurd ist / daß der Stadt Bier im Stift für
frembd solle gehalten werden.

Deme antwortet man / daß es viel absurder seye / daß das
Bier / so im Stift gebrawet ist / in demselben / wie der Gegen-
theil in *Vindiciis*

Pag. 97. 103. & seqq.

Item in den Verlagen lit. s. pag. 31. 32. & 38.

Ganz unvernünftig sustiniren will / für frembd solle gehalten
werden.

Wer würde nicht des Hrn. *Concipientis* von Hupen
lachen / wann er sagen wolte / ein junger Kerl / der ex. gr. in der
Stadt Allfeld / Elz / Gronaw / Peyna ic. gebohren und erzogen
ist / der seye frembd in solchen Städten ? Und gleichwohl solle das
Bier / welches in solchen Städten gebrawet wird / kurzumb frembd
Bier in solchen Städten seyn und bleiben / und deswegen daselbst
nicht können verkauffet werden ; Dann / wann des Hrn. *Vindici*
is Aristotelica argumenta omnem Philosophorum subtilitatem
superantia sollen wahr seyn / so kan das Bier / so in Bockenem /
Dassel / Sarstedt / Allfeld / Gronaw ic. gebrawet / in solchen
Städten nicht verkauffet werden ; Und dieses darumb / weilen das
Privilegium vermag / daß kein frembdes Bier im Stift Hildes-
heim solle verkauffet werden.

Nun ist das Peynische / Bockenemer / Allfelder / Gronawer ic.
Bier in dem Stift frembd.

Darumb kan selbiges im Stift nicht verkauffet werden.

Major ist in verbis Privilegii klärlich enthalten / und in *vindiciis*
oft wiederhohlet.

Minor wird behauptet.

Pag. 92. & 103. & seqq.

Wtvo der Concipist alleriret / daß alles in- und aufferhalb des
Stifts gebrawetes Bier im Stift frembd/ und zu verkauf-
fen verboten feye.

Der Schluß ist an sich selbst richtig.

Hieraus formiret man weiter dieses argument.

Was im Stift Hildesheim nicht darff verkauffet werden / solches
darff auch in den Städten des Stifts als Allfeld / Elz /
Bronaw nicht verkauffet werden.

Nun darff nach vorigem Schluß das Bier der gemeldter Städte in
dem Stift nicht verkauffet werden.

Ergo darff es auch in gedachten Städten nicht verkauffet wer-
den.

Wer ist so einfältig / der dieses nicht fassē / wer so hartnäckig der es
nicht gestehe / wer so blind / der es nicht sehe / wer so taub / der es
nicht höre / daß der Gegen-Concipist lauter irrige argumenta-
fahre / und verständigen Leuthen alberne Paradoxa für wahre Lehren
obtrudiren wolle.

Der sich aber hieran nicht vergnügen ; sondern mehrere rati-
ones haben will / der verneme und erwege folgendes :

§. I.

Das Städtische Bier kan und muß aufferhalb der
Stadt in dem Stift für frembd gehal-
ten werden.

Was Gestalt auß den Vindiciis

Pag. 103. & seqq.

Offenbahr / daß die Stadt / in specie aber der Raht und
die Braver-Gilde der Stadt Hildesheim nicht für absurd und
ungeschicket halten / wann von ihnen die helle Worte des Privilegii
per fallaciam dahin torquiret / adulteriret / und verkehret werden/
daß das im Stift gebrawete einländische und einheimische Bier in
seinem Vatterland möge frembd seyn und heissen / da es doch nicht
in der Stadt Hildesheim / sondern in loco suæ Originis , auß
dem Lande / wo es gebrawet ist / verkauffet und verzapffet wird.
Warumb solte dann nicht vielmehr und mit besserem Zug / das
Stadt-Hildesheimische Bier / wann es nicht in seiner Geburts-
Stadt / sondern darauffen auß dem Lande will verkauffet und
verzapffet seyn / frembd Bier können genennet und dafür tracti-
ret werden ? Certe

Ubi magis propria, sanior, & major est denominatio-
nis ratio, ibi quoque magis propria, sanior, &
major est denominatio.

Atqui in cerevisiâ Civitatis Hildesimensis, quando non
intra sed extra suum locum originis & extra suos
muros, ruri vult divendi, magis propria, sanior,
& major est ratio denominationis.

X

Ergo

Ergò in cerevisiâ Civitatis Hildesienfis magis propria, sanior, & major est denominatio.

Major patet ex dictamine rectæ rationis & ex principiis Logicis.

Minor quoque ex naturalibus principiis est evidens, secundum quæ id peregrinum appellatur, & est, quod non manet, ubi natum vel ortum est, sed ad alium vel transit, vel devehitur, vel portatur locum, quod autem in loco originis manet, illud est, & dicitur domesticum vel patrium.

Unterstehet sich nun der Städtischer Conciipient wieder die principia logica & naturalia, und wieder die Menschliche Art zu reden / auß einem einheimischen Bier in seiner Heimath frembd Bier zu machen / wie viel mehr und besser haben dann die Herren Concedentes des Privilegii secundum principia logica & naturalia, und nach menschlicher in der ganzen Welt üblicher Art zu reden / das Hildesheimische Bier / da es auß seiner Geburts-Stadt außs Land geführet / und daselbst verkauffet und verzapffet werden soll / ein frembd Bier nennen / und dafür tractiren können.

Es ist ja (2.) in der Stadt Hildesheim notorium, und in täglichen Veden nichts gemeiners / als wann Bier / Brod / Fleisch / so im Stiffte auß dem Lande gebrawet / gebacket und geschlachtet ist / Ingleichen Erdene Töpffe / Hölzerne Schreiner-Drechsler - und Bütticher Arbeit / welche auch daselbst gebrawet und verfertigt seynd / in die Stadt wollen gebracht werden / das sie dieselbe denen Außländischen gleich / vor frembde nicht zulässige Sachen hält / und darumb in die Stadt-Thoren nicht lassen will / oder da sie mit List hinein gebracht seynd / als frembd verfallen Gut wegnimmt und tractiret ; Auß was Ursachen und Hindernungen solten dann nicht ein Bischoff und Thumb-Capitul zu Hildesheim allein darumb / das ihr auß dem Land gebrawetes Bier in ihre Stadt zum verkauffen und verzapffen nicht will gelassen werden / sondern als frembd daselbst gehalten und verbotten ist / iusto eoque naturali retorsionis jure, das Städtische Bier nicht allein frembd nennen; sondern auch auß dem Stiffte bannisiren können?

Nun seynd aber die Herren Concedentes in ihrem Privilegio so gütig gewesen / das sie sich des juris retorsionis noch nicht bedienet / und da ihr Bier jederzeit in der Stadt zum selten Kauff und Verzapffen nicht ist gelitten / ja gar öfters zu des Brau-Herren allda gebabter Haushaltung nicht hinein gelassen worden / dennoch vergönnet haben / das das Stadt-Bier / welches sonst jure retorsionis nicht zu gedulden wäre / im Stiffte frey möcht verkauffet und verzapffet werden.

Allein dieses kommet gar zu grob heraus / das der Städtischer Conciipient diese Gutheit und Gnade so gar nicht erkennet / das er neben dem Städtischen im Stiffte zugelassenen warhafftig frembden / und extra gratiam concessam jure retorsionis ohnleidentlichen Bier / auch das natürlich einheimische in seinem Vatterland nicht leiden will.

(3.) Ist ex Principiis moralibus & politicis bekannt / daß ein Glied an einem moralischen Leibe / wann es sich in mutuis & communibus officiis ac præstationibus anderen Gliedern nicht gleich hält / sondern sich denenselben entziehet / vor ein fremdes ja todtes Glied an solchem Leibe gehalten werde / welches sich selbst absonderet und entfrembdet / und daß der übrige Leib nicht schuldig seye / dasselbe vor ihm angehörig zuhalten / ja gar den besten Theil seines Lebens Saffts ihm mitzutheilen / und seine fremde Bezeugung damit zu koviren / und zu stärken / sich selbst aber kraftlos zu machen.

Nun ist aber Land . und so wohl im hoch . preusslichen Kaiserl. Reichshoff . Raht . als Cammer . Gericht Acten . kündig / wie die Stadt Hildesheim jederzeit in denen Lands . Bürden und schuldiger Subjection sich vor kein Stiffts . Glied nennen und bekennen wollen / sondern sich defacto davon aufgenommen / und vom Stifft und Lande abgesondert / wie auch dessen Subjection, und anderen dem Lands . Herren gebührenden Schuldigkeiten sich entzogen hat / und solches noch heutiges Tages thut / mit was für Widerstand Rechts und der Bäterlichen Billigkeit solte dann der Herz Bischoff und das Thumb . Capitul eine solche Stadt / und ihr Vier . commercium auff dem Lande / und im Stifft nicht für frembd halten / und den Ausländischen gleich tractiren können ?

Es würde ja eine Umkehrung der Natur und Menschlichen Verstandes / auch insonderheit der Politischen Klugheit und Nutzbarkeit seyn / wann ein Lands . Herz eine solche Stadt vor ein wahres Glied seines Landes halten / und sie nicht allein denen willigen / getrewen und gehorsahmen Unterthanen in commodis gleich tractiren / sondern noch darzu privilegiären solte / daß sie mit ihrem Draw . Monopolio im ganzen Land allein dominiren / die willige Unterthanen dadurch aufsaugen / und vervortheilen / sich aber reich und groß machen / und endlich über Herren und Land sich erheben / und ihnen leges subjectionis & servitutum fürschieben könnte. Certè ejusmodi capita insurgunt ex radice cupiditatis , & avaritiæ , idcirca uti inhonesta , iniqua & ambitiosè concepta , & edita non valent , wie der Städtischer Concipient

pag. 147. in fin.

Im ungeschickten Gegensatz statuiret / welches auff ihn und seine Intention sensu tenuis weit besser appliciret werden kan.

§. I L

Der Author Vindiciarum delectiret sich in den Philosophischen Subtilitäten / welche aber gar stumpff seynd / und in lauter Sophistereyen bestehen.

Damit aber derselbe erkenne / was er für ein schlechter Dialecticus und Logicus seye / wiewohl er sich arroganter einbildet / daß er allein in Diphtherâ Jovis sitze / und diese Wissenschaft

schafft besser / dann alle alte Philosophi begriffen habe / so wolle er unbeschweret folgende Propositiones gegen die seinige halten / und sehen / was für labne consequentien er darauß gemachet habe.

Die seinige / welche er

pag. 94.

In Latein gesetzt / ist in Teutscher Sprach diese.

Es solle kein frembdes Bier / als allein Hildesheimisch Bier / im Stifft verkauffet werden.

Hierauß solle nun folgen / ergo kan und soll kein Allfeldisch / Liebenburgisch · Steinbrückisch · Nerlingisch · Briehbergisch - noch anderes in - oder ausserhalb des Stiffts gebrawetes Bier im Stifft verkauffet werden.

Daß dieser Schluss und Folgeren irrig seye / wird er selbst bekennen müssen / wann er folgende Propositiones, und darauß formirte sequelas anhört.

(1.) Es sollen keine frembde Werbungen im Stifft Hildesheim gestattet werden / als allein die Spanische.

Folget nun hierauß / ergo sollen auch des Herrn Bischoffen eigene Werbungen darin nicht gestattet werden?

(2.) Es sollen in der Stadt Hildesheim keine frembde Schneider arbeiten / als allein die Hannoverische.

Kan man hierauß inferiren / ergo sollen die Hildesheimische Schneider in der Stadt nicht arbeiten?

(3.) Es solle kein frembdes Tuch zu Hamelen verkauffet werden / als allein das Engelländische.

Ergo ist das Hamelische Tuch in der Stadt Hamelen zu verkauffen verboten?

(4.) Es sollen in Holland keine frembde Kauffleuthe handeln / als allein die Portugisen.

Ist hierauß zuschliessen / ergo sollen die Holländische Kauffleuthe in Holland selbst nicht handeln?

Du wirst antworten / und mit Vernunft / diese vier Schluss · Reden seyen irrig / und zwar darumb / weiln die Spanische Werbungen in der ersten / die Hannoverische Schneider in der andern / das Englische Tuch in der dritten / und die Portugisen in der vierten Proposition nicht exclusivè ; sondern exceptivè verstanden werden / dergestalt / daß sie die indigenas oder Eingeseßene nicht excludiren oder ausschliessen / sondern eine Special-Exception und Vorzug denenselben für anderen frembden vergönnen.

Eben diese Antwort gehdret auff die Proposition der Vindicien.

pag. 94.

Das nemlich die Hildesheimer mit ihrem Bier · Verkauf die Indigenas oder Einwohner des Stiffts nicht ausschliessen / sondern eine particular-prærogativ für den Frembden darim erlangt haben.

Ist also

Ist also ein unnöthiges unerhebliches Geschwätz / was der
Concipit seinem Gebrauch nach mit weitläufftiger verbotlichat ex
juris brocardicis de naturâ propositionum exclusivarum

pag. 93. & 94.

Wie auch de vi & effectu universalis negativæ

pag. 95. & 96.

Umb seinem Tractat einen grossen Bauch und Ansehen zumachen/
daher schreibet ; weilen alles ad casum præsentem sich nicht
appliciren lasset ; sonderen auff irrigen præsuppositis sich
gründet.

Aber der Achilles will sich so leicht nicht ergeben / er setzet
sich auff ein neues Feld / und suchet seine Schanz auff's beste zu
wahren.

pag. 103.

Argumentiret er also:

Nachdemahlen nun Hildesheim und frembd
Bier in dieser im Privilegio enthaltenen proposi-
tione :

Kein frembd Bier dann allein Hildeshei-
misch Bier / soll im Stifft Hildes-
heim verkauffet oder verzapffet wer-
den.

Disertè opponiret/und contradistinguiret werdē/ und dan
iplâ rectâ ratione dictante juxta regulam logicorum,
pariter atque jura superius deducta , die in dem Privi-
legio gesetzte particula exclusiva : Allein : alle und je-
de opposita excludiret / so machet sich der bündige
Schluß von selbst / daß durch frembd Bier / quævis
alia cerevisia , quæ non coquitur in civitate Hildesi-
ensi, alles und jedes Bier / so nicht in der Stadt Hil-
desheim gebrawet wird / von denen Herren Conceden-
ten verstanden werde.

Mich düncket / ich höre allhier einen Aristotelem redivi-
vum ; aber er fehlet weit von dem / welchen P. Melchior Cor-
naeus gar schön vorstellet ; und scheint es / er habe die regulas
Philosophorum seiner Partheyen cæca aviditati, und das dicta-
men rectæ rationis seinem eigenen Interesse und Animosität nach-
gesetzt ; sonst würde er selbst erkandt haben / daß die particula
(ALLEIN) hier nicht exclusiva, sed exceptiva seye / mithin die
Stiffts-Städte / Aembter / und zum Braw-Weesen berechtigete
Clöster und Adeltiche Häuser unter dem Nahmen der frembden ge-
gen die gesunde Vernunft nicht begreiffe / noch von dem Bier-
Verkauff im Stifft ausschliesse ; sonderen allein von dem Gene-
ral-Verbott des frembden Biers das Hildesheimische excipiëre
oder aufnehme.

Er lasset es aber nicht hieby; sondern sehet sich nochmals zur Gegenwehr; aber seine Waffen seynd schon stumpff; der Betrug seiner Sophistery ist entdeckt / die Schwachheit seines Rationnements hat ein jeder mit Händen gegriffen / er fahret gleichwohl

dict. pag. 103.

Fort und saget:

Wie sie dann (nemlich Ihre Hochfürstl. Gnaden der Hr. Bischoff Johan) desfalls ihre Meinung in ipso Privilegio clarè & perspicuè declariren / indeme sie denen Ehrbaren h. e. Edelleuthen des Stiffts / das Bierbrauen zu feilem Kauff außdrücklich verbieten / In verbis:

De süßstige Erbaren schullen in keinem Wege Behr brauen / dat veile wer / edder verkopen wölle.

Welches Verbott je nimmer geschehen wäre / wann nicht die Herren Concedentes, durch das Wort: Frembd: auch das jenige Bier / welches auff dem Lande im Stifft / woselbst die Edelleuthe wohnen / wurde gebrawet werden / excludiret / sondern nur allein / wie der Gegenbericht saget / das außserhalb des Stiffts gebrawete Bier verstanden hätten.

Aber ein angehender Dialecticus kan den Irthumb / und ein anfangender Dupondius juris die Unerheblichkeit dieser Argumenten erkennen / zumahlen bey den Dialecticis unter den ersten Regeln ist:

A particulari ad universale mala, fit, illatio; Bey den Institutisten aber ist bekandt prohibita specie non censetur prohibitum genus, excepto uno non censentur omnes excepti.

Der Hr. Vindex raisonniret also:

Der Hr. Bischoff Johan hat auch den Edelleuthen den Bierverkauff im Stifft verboten.

Ergo so ist alles auff den Nembteren / in den Glesseren / und in den Städten des Stiffts gebrawetes Bier auch in dem Stifft zu verkauffen verboten.

Den Bawren im Stifft ist die Jagd verboten.

Ergo ist solches allen Einwohnern / auch denen Adlichen untersaget.

Die Braver-Gilde ist von dem Landsfürsten nicht auctoritätlich noch bestättiget.

Ergo ist auch das Knochen-Hawer-Becker-Berber-Schuster- und Weber-Ambt von demselben nicht confirmiret.

Dies

Diese Sequelæ werden für ungeschlüssig gehalten / und recht / weisen à parte ad totum, à specie ad genus sich nicht schließen lassen.

Folget also gar nicht / daß / was den Edelleuthen der Zeit verboten ist / solches allen Ständen des Stiftes / und dem eigenen Lands - Fürsten / sambt dessen Würdigen Thumb - Capitul vi specialis prohibitionis generaliter auch verboten seye.

Wie wenig aber dieses Verbott den mit dem Braw - Wesen versehenen Edelleuthen an ihrer Gerechtsamb schaden könne / solle hierunter Sonnen - klärtlich bewiesen werden.

Es hätte vielmehr der Herr Conciipient nach seiner eingebildeten Philosophischen Wissenschaft also argumentiren sollen; welchen der Bischoff Johan / nachdem er den Verkauf des frembden Biers in seinem Stift durchgehends verboten / gleichwohl den Edelleuthen das Brawen zum feilen Kauf noch absonderlich verbietet / so ist dieses ein offenbares Kenn - Zeichen / daß unter dem generalen Verbott des frembden Biers / das Bier / so die Stifftische Edelleuthe brawen lassen / nicht begriffen seye; dann sonst wann die Edelleuthe unter solchem Wort mit verstanden worden / so würde dieses Special - Verbott unnöthig / überflüssig / und ohne Wirkung seyn; verba autem Privilegii braxatorii (damit man die yerliche Worte des Herrn Conciipienten mit dessen Erlaubnis absque plagio brauche) debent cum effectu intelligi, & ut aliquid operentur, nec sint superflua; welches derselbe mit vielen locis communibus seiner Gewohnheit nach

pag. 110. III. & 112.

Bekräftiget; Damit der gute Bürgersmann vermeine / es stecke unter all den Lateinischen Sprichwörtern und vielfältigen Allegationen ein großer Schatz der Gelehrtheit.

Wie wenig aber darauff Duarenus, Cujacius, Giphanius, Zasius, Vigelius, Sichardus, Cavalcanus, und andere Doctores halten / ist zu sehen

In prefatione Taboris in Thesaur. locor. commun. ex axiomatibus Barbosa concinnat.

Francisc. Vivius decis. 135. n. 4.

Nennet dieselbe, *refugium pauperis Doctoris*, mehrere schöne prädicata seynd bey vorgemeldten Consultis zu finden.

Aber der Hr. Conciipient der Vindicien will sich noch nicht ergeben / er hat noch eine subretilität zum Stich - Blat behalten / welche er

pag. 104.

Folgender Gestalt vortraget:

Welches auch ferner in dem Privilegio befindtliche oppositio des brawens in der Stadt / und des brawens im Stift kräftiglich bestättiget / zumahl dieselbe keines Weges leydet / daß durch das Wort: Frembd: das ausländische Bier allein verstanden werde / weil solches weder in der Stadt / noch im Stift Hildesheim gebravet

brawet wird / das Bier aber / welches Vermög Privilegii, im Stiff zu verkauffen und zu verzapffen zu lassen / oder zu verkauffen / und zu verzapffen / verbotten ist / soll / entweder in der Stadt / oder auffer derselben im Stiff Hildesheim gebrawet werden / das in der Stadt gebrawetes Bier ist allein im Stiff zu verkauffen / und zu verschencken permittiret / das auff dem Lande gebrawetes aber zu verkauffen und zu verschencken prohibiret / in modo citatis verbis Privilegii.

De süßftigen Erbaren schullen ock in keinem Wege Behe bruwen / dat weile wäre.

Folget demnach ex natura oppositorum unwiedertreiblich / daß durch das verbottene frembde Bier / vornehmlich das Einländische / auff dem Land im Stiff Hildesheim gebrawetes Bier / verstanden werden müsse.

Aber diese Finesse ist mit grobem Sarn genähet / ein jeder siset gleich deren Mängel und Fehler ; Res cum Domino Concipiente, ad triarios redit, Die Kräfte nehmen ab / und sucht der Achilles zu Boden.

§. III.

Der Herr Concipient verwicklelet und contradiciret sich selbst.

MAn sehe / wie hier die Mine, womit er des Stiffs gerecht Sach suchet zu sprengen / und in die Luft zu werffen / ganz zurück schlage / und seine Intention übern Hauften werffe.

Er suchet der Stadt oder vielmehr der Brawer - Bilde Monopolium oder also genanntes Alleiniges Braw - commercium, welches nur synonyma seynd / zu stabiliren / und ist deswegen bemühet des Herren Bischoffen Joannis Privilegium auff alle Art und Weiß zu drehen / und zu wenden / siehet aber nicht / daß er sich selbst contradicire / die gesunde Vernunft zurück sehe / und in die Grube / welche er dem Stiff graben will / selbst hintritt.

Um zu evinciren / daß höchst - gedachter Bischoff unter dem Verbott des frembden Biers auch dasjenige verstanden habe / welches im Stiff gebrawet wird / brauchet er dieses Argument :

Das

Das Bier / welches Vermög Privilegii im Stifft zu verkauffen / und zu verzapffen verbotten ist / solle auffser der Stadt im Stifft Hildesheim gebrawet werden.

Nun subsumire ich / oder mache darzu Propositionem minorem.

Atqui das Außländische Bier ist im Stifft Hildesheim nicht gebrawet.

Ergo ist das Außländische Bier im Stifft zu verkauffen und zu verzapffen nicht verbotten.

Major & minor seynd des Herren Concipienten eigene Worte / der Schluß folget aber unvernemlich.

Nun judicare ein jeder / was man von diesem grossen Rechts-Gelchrten und Weltweisen halten solle ?

Umb seinen eigenen Lands-Fürsten / dessen Thumb-Capitul / Prælaten / Ritterschafft und übrige Städte von dem Braw-Commercio aufzuschliessen / will er selbiges hier den Außländischen einräumen: Könnte auch wohl die Passion und Eiffer höher kommen? Solle dann der Bischoff Johann den Frembden und Außländischen mehr dann sich und seinen getreuen Land-Ständen haben vergönnen wollen? Solle er die Lebens-Mittel seinen eigena Unterthanen abgeschnitten / und den Frembden haben zugeleget?

Gedencket dann der Herz Concipient nicht mehr / daß er auß seiner Beylag sub. Lit. B. den Braunschweigischen den Bier-Verkauff im Stifft nicht gestehen will?

Ist er schon vergessen / was er

pag. 91. sub fin. & pag. 92.

Beschrieben / und in seinem ganzen Buch sustiniren wollen / daß nemlich die sonderliche Begnadigung des Bischoffen Joannis dahin ziele / und gerichtet seye / daß das brawen zu feilem Kauff der Stadt Hildesheim exclusive & privative zustehen soll / dergestalt / daß allein das in derselben gebrawetes Bier im Stifft Hildesheim verkauffet und verzapffet / alles andere Bier aber / es mag in- oder außserhalb Stiffts gebrawet seyn / von solcher Verkauf und Verzapffung excludiret seyn / und im Stifft nicht verkauffet / und verzapffet werden soll.

Ist ihm schon auß der Erinnerung kommen / daß er daselbst

§. Welches erstlich 2c.

Diese exclusionem der in- und außländischen Bier *ex principiis recta rationis evidentissime* zu erweisen sich berühmet?

Ist dann seine Gedächtnus so kurz / daß er

pag. 104.

sich nicht mehr entsinnet / was er

pag. 92.

geschrieben hat ?

Aber gleich wie jener de virtute in virtutem gegangen / also fällt der Herr: Concipient de errore in errorem, und heisset es wohl bey ihm: Abyssus abyssum invocat.

Den irrigen Majorem zu probiren / begehret er noch einen grösseren Irthumb

d. pag. 104. §. De süßstigen ꝛ.

Erst sehet er in Majore

Das Bier / so im Stiffte zu verkauffen per Privilegium verboten / müsse im Stiffte gebravet werden.

Diesen fehlsahmen Satz zu beweisen / brauchet er dieses argument: Den Edelleuthen des Stifftes ist jhr Bier / so sie im Stiffte braven / zu verkauffen verboten / ergo muß dasjenige Bier / so im Stiffte zu verkauffen verboten ist / im Stiffte gebravet seyn.

Ist auch möglich / daß ein Mann / welcher die Renommée von großem Verstand und Gelehrtheit hat / in solche handgreiffliche Irthumb sich verwickeln könne ?

Der Bischoff hat den Edelleuthen verboten das Bier / so sie im Stiffte braven / in demselben zu verkauffen : ergo ist solches allen verboten ? ergo ist das Verbott des frembden Biers von demjenigen zu verstehen / welches im Stiffte gebravet ist ?

Wer das Privilegium zu lesen sich bemühen will / wird sich verwunderen / wie dieser gelehrter Mann so gröblich halluciniren können

-- sed quandoq. bonus dormitat Homerus.

Der Herr Bischoff sehet erstlich pro regulâ.

Es solle forthin in Unserem Stiffte kein frembdes Bier verkauffet oder verzapffet werden.

(2.) Sehet er eine exceptionem a regulâ

Dann allein Hildesheimisch Bier.

Hier beliebe nun der Leser wohl zu merken / daß er weder in regulâ noch exceptione von dem BRAUEN im Stiffte das geringste melde ; sondern allein von dem Verkauffen und Verzapffen rede ; Gehet also diese regula prohibitiva so wohl / als die exceptio regulæ auff dasjenige Bier / welches ausserhalb des Stifftes gebravet / aber innerhalb desselben verkauffet und verzapffet wird ; Solglich wird dardurch vorige Propositio des Herrn Vindicis eines öffentlichen Irthumbes überzueget / und hingegen das im Stiffte gebravete Bier nec sub regulâ, nec sub exceptione verstanden / welches letztere nicht nöthig ware / weilens selbiges in regulâ nicht begriffen / und daher davon nicht aufgenommen werden können per jura vulgata, welche allhier ex

Tabore ad Barbosam lib. 5. cap. 23. axiom. 25.

Ad

Ad exemplum des Herrn Gegen-Concipisten wettkläufftig aufgeschrieven / und damit ad populi admirationem viele paginæ erfüllt werden könnten.

(3.) Gehet der Herr Bischoff weiter / und ist nicht damit vergnügt / daß er das frembdes außserhalb des Stiffts gebrawetes Bier in demselben zu verkauffen und zu verzapffen verbotten; sondern er will auch / daß die Edelleuthe das jenige Bier / so sie im Stifft brawen lassen / darin nicht verkauffen sollen.

Gehet also das Verbott des frembden Biers nicht auff das jenige / so im Stifft gebrawet; sondern von außwertigen Orten dahin gebracht wird.

Und weilten hierunter das im Stifft von den Edelleutthen gebrawetes Bier nicht begriffen / so wird darüber ein Special-Verbott angeleget.

Ob nun schon hierdurch überflüssig ex verbis des Privilegii erwiesen worden / daß selbiges nur die Verkauf. und Verschlung des außländischen Biers im Stifft verbiethe; und daher / da die Worte klar seynd / fast unnöhtig wäre / von des Concedenten Gewalt und Willen / von der solennität und dem Zweck der Concession, von deren eigentlichem Sinne / und Meinung von den motivis oder causâ impulsivâ des Privilegii, von dessen Nutzen / und Schaden / Eigenschaft / und Interpretation viel zu handeln; So will man gleichwohl zu mehrer Illustration der Wahrheit / und heilsamer Confusion des Gegentheils / ut convertatur & vivat, dieses als les feiner Ordnung nach vorstellen / und zwar erslich per quatuor causarum genera das Privilegium auff die Prob setzen.

SECTIO V.

De Causâ efficiente.

Oder von der Macht und dem Willen des Herrn Bischoffen Joannis in Ertheilung des Privilegii

In hoc Privilegio causa efficiens Principalis der Hr. Bischoff Joannes als Concedens seye / wird niemand in Abrede stellen.

Daß aber zur Gültigkeit eines solchen Privilegii potestas & voluntas Concedentis zusammen erfordert werden ist auch klaren Rechtens

Per C. cum super Abbatiâ C. de prebend. C. ad hac x. de apella.

l. cum te C. de donat. ante nupt.

Et in l. nolle ff. de acquir. hered.

Et in l. cum testamentum C. de jur. & fact. ignorantia.

Et in l. omne verborum C. commun. de leg.

Hieronym-

Tib. Decianus vol. 1. Rz. 5. n. 106. Rz. 57. num. 8. vol. 3. Rz. 40. num. 8.

Hieronymus de Cavallos tom. 4. commun. opinion. quest. 897. n. 499. 500. 501.

Sigismundus scaccias de commerc. §. 1. q. 1. n. 539.

Göddeus vol. 1. consil. Marburg. 28. n. 285.

Muß also beydes allhier erörteret / dargethan und erwiesen werden / ob höchst-gedachter Hr. Bischoff Joannes das Privilegium exclusivum & privativum in dem Verstand / wie es der Auth. Vindiciarum aufleget / habe geben können und wollen.

§. I.

Deficit Potestas Episcopi.

Mann man nun Anfangs quæstionem potestatis ansiehet / (uti omnino fieri debet,) frustra enim de voluntate quæritur, ubi potestas non adest)

Per. l. 1. C. de pactis.

l. nec nos ut à patre C. de capr.

l. 4. ff. de acquir. hered. ubi Bald. in Glossa.

Guilhelm. Maynerius. de regulis juris ad l. ejus est nolle. ff. de 2.

f. num. 1. 4.

Surdus decis. 243. n. 9.

So wird es kürzlich darinn bestehen / auff was Weise dann Bischoff Johan sich allhier in exercitio potestatis verhalten habe / ob er vigore absolutæ potestatis, oder vi potestatis ordinariæ das Braw-Privilegium ertheilet habe; duplex enim in Principe potestas consideratur, altera ordinata vel ordinaria, & altera inordinata vel absoluta.

M. Anton. peregr. de fidei commiss. art. 52. n. 117. 118.

Tiber. Decian. vol. 2. Rz. 41. n. 18. vol. 1. Rz. 47. n. 21.

Reinking. de regim. secul. lib. 1. clas. 5. c. 6. n. 162.

Virtute absolutæ potestatis hat Bischoff Johann einige concession solches Braw-Weesens nicht thun können / cum regulariter Principi absoluta potestate uti non liceat, præsertim inferiori & quidem Ecclesiastico. late.

Covarruv. variar. resol. lib. 3. cap. 6.

Antonius Thesaur. decis. 91. n. 1. & seqq.

Peregrin. de fidei commiss. d. art. 52. n. 125.

Reinking. de reg. secul. lib. 1. clas. 5. cap. 6. n. 160.

Post Alexand. vol. 6. consil. 205. n. 4.

Matth. Wesembec. vol. 7. consil. 303. n. 83. & 84.

Adeò ut interpretes dicant, nunquam in Principe præsumi eum usum fuisse plenitudine potestatis.

Cavalc. 41. n. 55.

Surdus decis. 2. n. 30

Joannes Vincentius Honded. consil. 38. n. 63. vol. 2.

Etiamsi actus aliàs esset nullus.

Amm.

Aymon. Cravetta de antiquit temp. part. 1. sect. 4. n. 39. d. decis. 2. num. 20.

Nisi evidenter de ejus voluntate constet: & tunc necessum est, Principem clarè expressisse, se id facere, de potestatis plenitudine.

Honed. d. consil. n. 64.

Quinimò generaliter, verum, est, quod Princeps nemini jus suum auferre possit, nequidem ex plenitudine potestatis. Post Bart. Bald. Cyn. Paul. de castro Cast. Alex. Aret. Jason. Anton. de Burr. Johan. Andr. Abbat. Felin. Decium, Ruin. Paris. Socin.

Hartman. Pistoris lib. 2. quest. 40. n. 43.

Welches alles dann in Principe Romano Imperatore inferiore, keinen Streit hat.

Wesenbec. d. vol. 7. consil. 303. n. 83. & 84.

Cum Imperatore inferior, Princeps non possit, statuere contra, jus commune, multò minus id tollere, quod de jure gentium competit.

l. formam 2. C. de offic. præs. orient.

C. cum inferior. ubi glos. & Dd. x. de majoratu & obedientiâ.

Derwegen sich hierauf nothwendig schliesset / daß Bischoff Johan/ mann er gleich der Stadt eine absonderliche Begnadigung und Vortheil im Bier · Verkauf anzuschaffen gemeinet gewesen / daß er doch hierzu das Fundament nicht in absolutâ Principis potestate, sondern einzig und allein in potestate Principis ordinariâ suchen mußten. Sed ordinaria Principis potestas regulatur, jure & legibus.

Tib. Decian. vol. 2. resp. 41. n. 18.

Peregr. de fideicom. art. 52. n. 118. & seqq.

Und vigore illius hat der Bischoff noch viel weniger den alleintigen Bier · Verkauf der alten Stadt ertheilen können / ordinaria namque Principis potestas requirit causæ cognitionem, & ut illo quibus concessionum erogatione præjudicium inferendum, super concedendis ante omnia audiantur.

l. in causa 13. v. causa cognita ff. de minor.

Roland. à valle vol. 1. consil. 2. n. 164.

Bertazol. consil. civil. 89. n. 43.

Et ita ob eandem rationem Princeps ne quidem supremus, nundinarum multòque minus stapulæ Privilegium dare potest, nisi prius adjacentibus & vicinis civitatibus & pagis, quarum interesse potest, auditis.

Text. in l. nec navus 4. C. de emancipat. libertor.

Jason. in l. fin. n. 13. & 20. ff. de constitut. princip.

Gail. post afflic. lib. 2. observ. 69. n. 24. & 25.

Mynsing. cent. 4. observ. 41.

Klock. de contributionib. cap. 3. n. 85.

Martinus Rumelinus ad auream bullam part. 3. dissert. 3.

Theaur. 18. pag. 775.

Es haben aber bey solchem alleintigen Bier · Verkauf ein merckliches Interesse nicht allein des Herren Bischoffs Successores, dessen

A a

Thumb-

Thumb-Capitul / Praelaten / Elöster / Stifter / Ritter-Schafft /
und Städte / sonderlich auch alle des Stifts Einwohner und Un-
terthanen / und kan von derselben keinem dargethan werden / das
Hr. Bischoff Johann bey Ertheilung seines Privilegii de Anno
1519. sie ihres interesse und Bier- Kauffs oder Verkauffs halber
im geringsten ersuchet oder vernommen hätte / da er doch seines
Stifts - Lands - Ständen / als er dieselbe eodem Anno bey
den Roden zusammen beruffen / dieses vorhabende Privilegium
proponiren / und dem Veret entweder per viam transactionis
oder per modum decreti vel ordinationis provincialis de con-
sensu omnium abhelffen können / wohl wissend / das ohne ver-
gehende citation und causæ cognition in re tanti momenti sine
transaction und Decret zu machen nicht möglich gewesen

Barthol. Socin. regulâ juris 23. fallent. 4. pag. m. 189.

*Vultejus vol. 1. conf. Marburg. 15. n. 223. & vol. 3. conf. 19. num.
62. 63. 64. & 65.*

Ubi dicit, jure cautum sit, ut citandus sit is cujus interest,
quod non nisi fiat ei ut, non citato, non præjudicetur.

l. de unoquoq. ff. de re judicat.

l. nam ita ff. de adopt.

l. si quando C. de testib.

l. 2. eod.

Und hat also Hr. Bischoff Johan auch wohl gewußt / das er den
Ständen und Unterthanen des Stifts ihre defensionen und excep-
tiones wieder die Nichtigkeit solches Privilegii nicht abschneiden
könnte: quid enim aliud, non audire non citare eum cujus in-
terest, quam ipsi defensionem auferre

Clem. Pastoralis v. dicine ergo sentent. de re judicatâ.

Matth. de afflict. decis. 391. n. 2. & 3.

Mehrere defectus potestatis sollen hierunter / da die Frag de con-
sensu Pontificis, & Capituli, item de justâ donationis seu alie-
nationis causâ vorkommet / demonstriret werden.

Dieses allein muß man anhero ex jure nostro ce-
revisario tum refutato tum explicato wiederholten / was in
Vindiciis

pag. 141. & seqq.

item pag. 177. & seqq.

ist angeführet / das nemlich in keines Fürsten Macht stehet seinen
Unterthanen zu befehlen / das sie allein in seinen Mühlen mahlen
auff seinen Kelteren allein die Trauben ausspressen / in seinen Brau-
und Births - Häusern allein ihr Bier oder Wein abholsen sollen
wie solches ex Consultis omnium ferè nationum bewiesen wer-
den. (2.) Das wann schon die Unterthanen über 1000. Jahr auf
einer Mühlen gemahlen / in einem Wein- oder Brau- Haus ihr
Wein oder Bier gekauft zc. solches dannoch denen Unterthanen kei-
ne Schuldigkeit auffbürde ins künfftig dabey zu continuiren / noch
dem Birth oder Müller einige possession oder Gerechtigkeit ge-
be / das er solches pro futuro sich anmassen könne.

Vorauß der Author Vindiciarum nichts geantwortet & sei-
deren dasselbe überhupffet und tacite gestanden / folglich erkannt hat

das in der Macht des Bischoffen Joannis nicht gestanden das Privilegium privativum zu ertheilen.

Und wiewohl nun hierdurch die quaestio voluntatis als secundum principium omnium actionum ihre richtige Erledigung nit hätte. Si enim Joannes Episcopus non potuit praedjudicare, frustra amplius quaeritur an voluerit praedjudicare, cum nemo praesumatur, adeo temerarius, ut actus velit celebrare non nisi inanes.

Signorolus consil. 1. n. 11. in fin. vers. quarto probat.

Aymon Cravetta cons. 936. n. 22. cons. 985. n. 60.

Goddans vol. 1. cons. Marpurgens. 26. n. 295. vol. 3. cons. 27. num. 23. & 24.

Reynerus Syxtinus vol. 2. cons. Marpurg. 21. n. 84.

§. II.

Deest Voluntas Episcopi.

Edoch auch diesen ungestandenen Fall zu sehen / quod Joannes Episcopus potuerit praedjudicare, so will man zum Uberschuss auch quaestionem voluntatis untersuchen / ob nemlich Hr. Bischoff Johan das monopolium oder jus privativum des Bier-Verkauffs in seinem ganzen Stiffte der alten Stadt Hildesheim in hieroben gemeldetem sensu ertheilen wollen?

Wie nun allhier pro regulâ universali juris observiret wird / quod Princeps praesumatur justitiae plenus

per l. 2. §. merito & §. si quis à Principe ff. ne quid. in flum publ.

Bald. vol. 2. cons. 395. col. 1. circ. fin.

Tib. Decian. vol. 1. resp. 2. n. 108.

Et quod ejus intentio talis praesumatur esse perpetuo, qualis de jure esse debet.

Text. in C. super eo de offic. deleg.

Gail. lib. 2. observ. 76. n. 11.

Parisius consil. 3. n. 116.

Alciatus de praesumpt. reg. 3. praesumpt. 8.

Also schliessen hierauff ferner die jura, quod in omni omnino casu, quando de interpretatione vel intellectu concessionis principalis quaestio est, illa semper eo modo interpretanda sit, ne in praedjudicium tertii vergat, cum Princeps tanquam justitiae plenus, qui nunquam aliud vult & velle intelligitur quam quod jus vult

Tib. Decian. vol. 1. resp. 25. n. 14. & 15.

Vultejus. vol. 3. cons. Marpurg. 19. n. 50. & 51.

Nunquam concedere aliquid intelligatur in tertii injuriam.

Menoch. lib. 2. praesumpt. 9. quest. 11. & mult. seq.

Gail. lib. 2. observ. 58. n. 4. & observ. 76. n. 10.

Ist nun deme also / so kan ja keines weges von Hrn. Bischoff Johann gesagt werden / das er bey Ertheilung des Brieffes de Anno 1519. der Gedanken / Willens und Meinung gewesen seye / der Stadt

Stadt Hildesheim ein solches Monopolium zu geben / welches männiglich / ja seinen eigenen Successoren und Thumb-Capitularen zu Schaden und Nachtheil / ja zu Schmäler- und Vergeringerung aller seiner Stifts zugehöriger Stände und Unterthanen gereichen solte / welches ihnen allerseiths in dem nothwendigsten Stück ihres unterhalts nemlich dem Getrånck die ex jure naturali & gentium habende Freyheit benehmen / die Stadt pro prædio dominante, den ganzen Stift aber pro serviente machen / auch mehrere inconvenientia, so hierunter vorgestellet worden sollen / im ganzen Stift einführen würde: Wie solches

Goedd. consil. Marp. 17. à n. 165. bis ad n. 200.

In simili planè casu commercii privati ab Archi-Episcopo Magdeburgensi civitati suæ indulti, mit statlichen textibus und rationibus juris zu gänglicher enervation sothanen Monopolischen alleinigen commercii bekräftiget / welchen allhier aufzuschreiben unnöthig ist.

Das aber der Herz Bischoff Johann ganz und zumahlen den Willen nicht gehabt / ein so weit aufsehendes / seinem ganzen Stift hoch-schädliches / und bey der posterität unverantwortliches alleiniges Commercium oder Monopolium zu ertheilen; sondern so gar zu dem jenigen / was er gethan / nach gestalt solcher Zeiten von der Stadt seye geöndtiget worden / wird auß folgender wahrhaffter narratione historica erscheinen.

SECTIO VI

Herz Bischoff Johan ware zu Zeit des Privilegii in grossen Nohten / Forcht / Zwang / und Trangsahlen / dergestalt / daß seine actus ob metum illatum nichtig / oder doch ungültig zuhalten.

Letzner.
lib. 6. c. 1.

Als Herz Johann geborner Herzog in Sachsen / Westphalen und Engeren im Jahr 1504. den 4ten. Augusti zum Bischoffen zu Hildesheim erwöhlet / vom Pabst confirmiret / und im Jahr 1511. am Tag der heiligen Drey König im Kloster zu Marienroda consecrirt worden / hat sich zwischen Sr. Fürstl. Gnaden / und verschiedenen Der Adelichen Vasallen ein grosser Unwill und Mißverstand erhoben / welcher je länger je mehr insonderheit aber darumb sehr zugewachsen / weilen Se. Fürstl. Gnaden ihren Stift in schlechtem Zustand / und wie in facti specie kürzlich angeführet / die mehrentheil Nempter an die Edelleuthe umb geringe Summen Geldes verpfändet gefunden; Derentwegen er sparsamb gelebet / und die nöthige Mittel zu Befrey- und Einlösung sothaner Nempter zu erwerben sich bemühet.

Letzner.
Chronic.
Dassel. lib.
2. c. 18. 19.
Letzner.
Chr. Hild.
cap. 2. 1. 6.

Gestalten

Gestalten er dann mit dem von Salderen den Anfang gemacht / dieser aber die andere Edelleuthe zum Beytritt eingeladen / und mit denselben entweder ihres eigenen oder ihrer Anverwandten Interesse halber caulam communem , & motum ferè universalem gemacht hat.

Und wie nun bey Erhebung solcher motuum ein jeder seine Parthey durch Anziehung mehrern Allirren zu verstärcken / und die Macht seines Gegentheils / so wohl durch eufferliche Feinde / als durch innerliche Division oder Zerrüttung zu schwächen süchet ; Also haben auch die vereinbahrte Edelleuthe diesen Politischen Staats-Griß nicht veräuñmet ; sondern außwendig die Herren Herzogen von Braunschweig ihrem Lands Fürsten entgegen gesetzt / in ipsi autem Patriæ visceribus die Haupt und Residenz Stadt Hildesheim von ihrem Lands Fürsten / als das stärckste Glied von dem Haupt abzusondern sich beflissen.

Worin sie dann desto leichter ihren Zweck erreichen können / weiln schon zwischen Ihrer Hochfürstl. Gnaden und den Herren Herzogen zu Braunschweig durch Anstiftung der Bedienten starke animositäten und Widerwillen angesponnen / auch derentwegen die Loose oder Aufkündigung einiger dem Vorgeben nach an den Stifft verpfändeter Aempter gethan worden.

Der Stadt aber war viel leichter gepuffen / weiln dieselbe schon längst zu solchem Danc hatte Lust getragen / der Hoffnung / daß sie nicht allein vortheilhaftige Privilegia und Pacta beydes von ihrem Lands Fürsten und der Ritterschafft durch die mit ihnen auffrichtende respectivè Bündnuß und zusagende Treue erwerben ; sondern auch reiche Beuten auß den benachbarten Landen machen / und hingegen ihr Lands Fürst sambt den Edelleuthen den Last tragen / und dem Sprich Wort nach das Gelack bezahlen / und den Pfeiffer würde lohnen müssen.

Dahero sie gedacht beyde mit ihrer assistenz zu flattiren / zuvorderst aber ihrem Lands Fürsten allerhand Eingriß und Widerwillen zuzufügen , nachgehends im Jahr 1513. mit den offendirten Edelleuthen pactum mutui auxiliü auffzurichten / dardurch von denselben einen Vortheil im Brav. Commercio / wie geschehen / zu erhalten / folglich bey dem Herren Bischoffen die Jalousie / Forcht und Schrecken zu vermehren / ihn dardurch zu allerhand Concessionen zu zwingen / und hernach die Edelleuthe zu abandonniren / welcher Streich ihnen dann meisterlich gelungen / und zwar haben sie

(1.) Im Jahr 1510. den Fürstl. Stadt-Vogten Dieterich Erusen / welcher einen gefangenen vom Berg S. Mauritii auß Befelch abgehohlet / erschlagen / wobey es nicht verblieben ; sondern sie seynd in ihrer Kühheit weiter gegangen / und haben

(2.) Im Jahr 1513. ohne dem Herren Bischoffen deswegen zu klagen oder anzuzetigen / einen Land-Fried-brüchigen Einfall auß zwey Meil Weeges ins Stifft hinein so gar auß das Ambt-Haus Poppenburg mit Zusammen-Rottirung vieler bewehrter Leuthe gethan / den Zöllner Johan Kamsfurt / und den Mund-Koch Dieterich Wasserman umb deswillen / daß sie an der Brücken da-

Letzner.
cap. 7. von
den Stifft
Hildesh.
Städten.
selbst

selbst von ihren Mit-Bürgern den Zoll erhoben / mit Gewalt ergriffen / gefänglich in die Stadt gebracht / und in aller Eyl ohne Urtheil und Recht mit dem Schwerdt hinrichten lassen.

Welche sehr empfindliche Zundhtigungen und affronten der Herr Bischoff in seinen damahligen Trangsaaen / da sich aufwendig die Herren Herzogen zu Braunschweig / inwendig aber die offendirte Edelleute gegen ihn gerühet / auch mit der Stadt in tractaten gestanden / mit Gedult verschmerzen / und lieber alles über sich gehen lassen / als seine eigene Residenz in seiner Feinde Hand und Gewalt spielen wollen. Dahero er ihnen alle Gnad erzeiget und Anfangs das Braunschweigische Bier im Gericht und State Beyna im Jahr 1515. verbieten lassen.

Er hat aber hierdurch ihre Gemühter noch nicht besänftiget / viel weniger ihre unmaßige avidität ersättigen können / inmassen sie bald darnach

(3.) Im Jahr 1518. den 22. Februarii als Eurd von Steinberg dessen von Salder Schwäher-Batter / wie oberwehnet / den erneuerten Bunds-Brieff der offendirten Edelleute mit den Herren Herzogen zu Braunschweig / denen zu Gronaw versambleten von Adel überbringen wollen / gleich vor der Stadt aber von den Bischöflichen Soldaten angegriffen / bis in den Thumb verfolgt / und seiner Pferd sambt equipage beraubet worden sich desselben angenommen / den Raht zusammen geforderet / und ihren Syndicum Bernardum Bölling mit etlichen Dieneren zum Herren Bischoffen nach dem Steurwald / allwo Se. Fürst. Gnaden sich der Zeit aufhielten / abgeschicket / und die Pferde dessen von Steinberg sambt der Sattel-Tasch mit Ungestümigkeit zurück begehren lassen.

Ohngeachtet nun Se. Fürstl. Gnaden das Verbrechen dessen von Salderen und Steinberg ihnen nachträcklich vorgehalten / auch endlich die Pferde wollen folgen lassen / die Sattel-Tasch aber / Worin der Bunds-Brieff ware / zurück zu geben sich verweigert.

So haben gleichwohl die Städtische dabey nicht gerubet / sondern ihren Niedemeister Herman Stein sambt etlichen andern Rahts-Herren wiederum zum Bischoff gesandt / und alles was dem von Steinberg genommen worden / mit grosser vehemenz zurück geforderet. Was nun der Bischoff dagegen einwandte (wie die Worte des Scriptoris Cozaneii lauten) das hülffe nichts / sondern der Niedemeister sagte endlich / wo er nicht alsbald die Pferde und Sattel-Tasche bekäme / so solte die Wagenburg / das ist / die armirte Bürgerschaft kommen / und sie hohlen. Weiln nun der Bischoff der Zeit Feinde genug hatte / so stund sein einiger Aufschub noch in der Stadt Hildesheim / darumb dörfte er sie nicht erzeuen ; sondern muste ihnen die Pferde und Sattel-Tasch / worin seiner Feind heimliche Raht- und Aufschläge waren / wiederum zustellen.

Ja er muste so gar noch gute Mines bey dem bösen Spiel machen / und an statt des Schimpffs / so ihm seine Untertanen thaten / ihnen Gnad erzeigen / ihre Betrohungen mit freundschaftlichen Worten / ihren Trub / Insulten / und Übermuht mit Milde und Sanft-

Letznerus
lib. 6. cap. 5

H. 1
2

Letznerus
lib. 6. c. 8.

Ganffinnuht / die ihme auffgebürdete Servitut mit Privilegien und Freyheiten / ihr sawers Geicht mit Fremd - holden Geberden und Liebhosungen / ihr hartes Tractament mit einem stattlichen Gastmahl vergelten / er mußte seine frisch empfangene Wunden verschmerzen / an die affronten nicht gedencken ; sonderen weilen er / (ne sunt formalia historia) dieses mahl in seinen Nöhten der Stadt zum aller höchsten zu thun hatte / mußte er über die verübte Excessen herwischen / für seinen eigenen Unterthanen sich verdemühtigen / am Donnerstag vor Faschnachts - Sonntag dem Raht und 24. Mann ein stattliches Panquet auff dem S. Mauritiü Berg zurichten / dem Burgermeister Kesselrand aber / welcher fax & cuba aller Handel gewesen / noch mit dem Lehen Sancti Antonii begnadigen.

Ob nun ein Fürst und Bischoff / der in den größten anguckis stecket / überall von seinen in- und auswendigen Feinden und Widerwertigen eingesperret / und unbringet ist / der seinen einzigen haltbahren Ober in seinem Land hat / dann allein seine Residenz - Stadt / der von derselben Tägliche affronten leidet / ihnen seiner Feinde eigene Rahtschläge aufantworten / in seinem Schloß Steurwald sich braviren / mit gewaltthätigem Ueberfall seiner Bürger betrohen / in sein Land mit gewaffneter Mannschafft von derselben einbrechen / seine Diener bey den Köpfen nehmen / und ohne Urtheil und Recht enthaupten lassen muß / der sich selbst mit Leib und Gut in ihren Händen und Gewalt befindet / dessen Leben und Freyheit allein in solcher tumultuierender Stadt Discretion steht.

Ob sagt man ein solcher Bischoff und Fürst / wann er dieses alles seinen Unterthanen nachsehen ; sonderen auch annehbens ihnen gute Worte geben / sie höfflich tractiren / und zum Schaden seines Stiffts mit nachdencklichen Privilegien / ehe noch das Blut der hingerichteten Bedienten trucken / ehe die durch solche langlante affronten ins Herz gestoffene Wunde curiret / da die betrohete Wagnburg noch vor den Augen schwebet ; da die Ehr ihu zur Raht / die Noht aber zur Gedult / sein Fürstlicher Stand zur Straff / seine Traugsahlen und Vielheit der Feinden aber zur Verzeihung und unverdienter Begnadigung anweihen / und zwingen thut.

Ob derselbe / fraget man nochmahls / in solchen Trübsahlen die ihn überall umgeben / für einen Fürsten gehalten / oder nicht viel mehr einem Gefangenen gleich geschähet / ob die Privilegien / welche von ihm solcher Gestalt aufgewürcket werden / für frey oder gezwungen / ob seine Wort für verbindlich / seine Schreiben für gültig / seine Zusagen für kräftig gegen solche widersehtliche Leutheit die sich seines schlechten Zustands / und der allgemeinen Zerrüttung non in adificationem ; sed destructionem gebrauchen / von einem einzigen Theologo , JurisConsulto , vel Politico , ja von einem ehrlichen Teutschen Wiedermann und Patrioten können aufgedeutet und angenommen werden / darüber lasset man die ehrbare Welt / ja auch die Barbarische Nationen nach Anleitung der Natürlichen Vernunft judiciren.

Privi-

Privilegia vi & metu extorta sunt
invalida.

Sebet man nun an nicht allein das Jus positivum ; sondern
auch jus naturale & gentium , so wird sich finden / quod
non tantum prætor Romanus in jure civili dixit, quod
vi metusvè causâ gestum est, ratum non habeo

l. i. ff. quod. met. causâ.

Sed ante Romanum prætorem ipsius naturæ vox hæc erat, que
per vim metumque gesta, rata esse vetabat, eâdemque operâ
restitui læsum hoc pacto volebat. Quare

Bodinus de republ. lib. I. cap. 8.

Statuit, ex iisdem causis, quibus privatus ac subditus quisque
in integrum, si capti sunt restituuntur, Principem quoque pos-
se restitui, si vè alienâ fraude ac dolo (uti hic) si vè errore, si-
vè metu (sicuti in nostro casu) circumventus sit, non tantum
in iis, quæ ad jura Majestatis imminuta; sed etiam in iis, quæ
ad privata commoda, rationesq; domesticas attinent, welches
auch in gleichmäßigen terminis lehret / und weitläufftiger auß-
führet.

*Sfortia oddus. part. 1. quest. 3. art. 19. tom. 3. tractat. de in
integrum restitutionibus.*

In jure Civili & Canonico aber / welches hierin (allwo von dem
Frieden·Schlus noch de summâ rerum imperialium, sed de pri-
vatis commodis die vornehmste Frage ist) billig prævaliren muß/
ist es außgemachet / omne id, quod metu promissum est, fir-
mum ac ratum non esse, cum liberæ ac spontaneæ voluntati
repugnet.

Per totum tit. ff. quod vi metusq; caus.

Tot. tit. & in decretalibus eod. tit. quæ vi metusvè caus. sunt.

Sylvester de Prierio in sum. tit. metus. n. 1.

Joseph. Ludovis. decis. Lucens. 18.

Hinc

Seneca in tragœd. in Troiad. act. 3.

Scribit: Necessitatem plus posse, quam pietas solet. Ac secun-
dum Ciceronem improbiores sunt ii, qui nocendo hoc agunt,
ne mali videantur, per speciem alieni consensûs, rapinam suam
tegere nituntur.

Cicer. offic. lib. 1.

Unde etiam per metum promittens semetipsum proprio facto à
promissis liberare potest.

Per l. sed & parrus. §. queri ff. de eo quod met. caus.

Les. de just. & jur. lib. 2. cap. 17. dubit. 7. n. 38.

Cui adstipulantur.

Ludov. Molina de just. & jur. tom 2. disput. 326.

Et Michael Salon. de just. & jur. in contract. & commerc. quest.

88. art. 3. controuv. 1. per tot.

Quò & faciunt tradita

Bertrandi, consil. 1. n. II. vol. 1.

Consil. argentor. 3. n. 149. vol. 2.

Proinde cum Princeps (Episcopus Joannes) ex necessitate statûs sui publici, aut metu majoris mali Privilegium concedit, id non ex liberâ mente & voluntate, sed coactione quâdam promanat, consequenter concedentem efficaciter non obligat.

Lefs, de just. & jur. l. 2. c. 17. dubit. 6. n. 38.

Hug. Grot. d. lib. 2. cap. II. & 17. n. 17.

Nihil enim voluntati magis sub cœlo contrarium, quam merus.

l. nihil consensui. 116. ff. de reg. jur.

C. super 5. x. de renuntiat.

Ideoque mentis trepidatio dicitur, periculi instantis vel futuri, tollens libertatem.

Conf. argent. 1. conf. 41. n. 19. & 20.

Et animum perturbans

Pacian. conf. 92. n. 45.

Hinc contractus metûs causâ initus dicitur nullus, & hoc etiam tum demum verum est, quando metus est causâ proxima obligationis.

Roman. singul. 229.

Ripa in resp. 4. num. 8. ad Trebell.

Latè Paul. Gallerat. de renuntiat. lib. 3. cap. II. per tot.

Pari jure & ratione metus præsertim Domini temporalis annullat sententiam Judicis, qui propter metum illam tulit & pronuntiavit.

Bart. conf. 60. n. 5. lib. 1.

Farinac. in fragment. part. 2. lit. M. n. 44.

Cessio juris sui aut ex Provinciæ, metus causâ facta, aut ex necessitate propter vim eminentem remissa & tradita, omnino non valet.

Per l. 2. C. ut lite pendente.

Similes casus vide apud

Cal. Manzin. de relaxat. juram. cap. 16. n. 3. & seqq.

Sebastian. Medices. de cas. fortuit. part. 1. quest. 7. n. 27.

Omnisque alia promissio per vim & metum exacta non tenet, adeò quidem, ut ipse promittens semetipsum proprio facto à promissis per vim & metum liberare possit.

Per l. sed & partus §. quæri D. de eo quod. met. caus.

Unum enim quodque vinculum, quomodo ligatum est, eodem modo dissolvi potest.

Farinac. in fragment. crim. part. 2. lit. M. n. 25.

Scraphin. de Privileg. juram. privileg. 110. in pr.

Ubi Benckendorff. n. 1.

Sebastian. Medices dict. quest. 7. num. 42. & 62.

August. Barbosa. ad cap. Abbas. 2. n. 5. de his quæ vi metus g. causâ.

Joan. Lefs. de just. & jur. l. 2. c. 17. dubitat. 6. num. 38.

Unde Leonhardus Lessius, & cum eo Casistæ dicunt: Pacifcentem propriâ autoritate pactum rescindere, & rem suam recuperare posse, & hoc non tam jure positivo, quam jure naturali licitum esse. Ratione enim illatæ injuriæ, rem manere obligatam priori Domino, & consequenter cum illo onere transire ad quosvis: Consensum enim per injuriam extortum, non transferre rem solidè & irrevocabiliter, sed eo modo, ut maneat jus in rem.

Lessius dict. dubit. 6. n. 39.

Ac Ludovicus Molina, Jesuita, scribit: Ex naturâ rei, & in conscientiæ foro, quin etiam in exteriori de jure prætorio non censetur translatum Dominium, quando aliquid per vim aut metum sufficientem, donatum traditumque est, sed solum jurs civilis fictione quodammodo censetur translatum.

Molina de just. & jur. tom. 2. disput. 326. fol. m. 308.

Et hoc ante eum

Sylvester. in summa. verb. usura 6. quest. 1.

Idem tradidit acutus Scriptor

Michael Salon. de just. & jure in contract. & commerc. quest. 88. art. 3. controvers. 1. per tot.

Quo faciunt tradita

Bertrand. conf. 1. n. II. vol. 1.

Consil. Argentor. 3. num. 149. vol. 2.

Et Hugonis Grotii lib. 1. c. 4. lib. 2. c. II. n. 7. & c. 17. n. 16. & 17. lib. 3. c. 19. de jur. bell. & pac.

Gegen diese höchst erhebliche exceptionem vis & metus, wodurch das Privilegium ganz aufgehoben und rescindiret / kan die replica keine statt finden / das zwar in den Jahren 1510 / 1513 / und 1518 von der Stadt einige violentiæ verübet / im Jahr 1519. aber dergleichen nichts gehöret / und folglich der Herr Bischoff in vollkommenere Freyheit zu Zeit des erteilten Privilegii gewesen seye.

Dann / weilien die causa metus im Jahr 1519. noch geltet hat / in dem Seine Fürstl. Gnaden noch jimmerfort sich in der Stadt aufhalten / und ihre Hohe Person / Leib / Ehr und Gut Dero Bürgeren vertrauen / mithin dieselbe bey gutem Willen erhalten / und nach ihrem Verlangen ihr Augenmerk richten müssen / damit wiedrigen Falls sie von ihrem Lands - Fürsten nicht abgeführt / und zu dessen Feinden / welche gleichsamb für dem Stadt - Dero gestanden / sich schlagen möchten ; So hat auch die exceptio metus noch jimmer Platz gefunden ; metus enim semel illatus durare præsumitur.

Bald. in l. 2. num. 5. c. de his. qui. prop. met. jud.

Wesemb. 1. conf. 43. num. 150.

Præsertim si duret eadem causa cogendi, & nocendi potestas

Cap. cum locum 14. x. de sponsal.

Cap. accedens 10. x. de procurat.

Aret. conf. 14. n. 18.

Socin. conf. 163.

Boër. decis. 100. num. 13.

Cacheran. decis. 179. n. 12.

Cravet. conf. 889. n. 4.

Honed. lib. I. conf. 23. n. 40.

Cylman. in symphor. suppl. p. I. tit. 2. n. 87. vers. item constat.

Nec purgatus censetur, quamdiu is cui illatus fuit metus, non est in plenâ potestate positus.

Dist. cap. accedens & d. cap. cum locum.

Nevizan. conf. 52. n. 53. circ. fin.

Reincking. lib. I. cl. I. de regim. secul. c. 5. n. 20.

SECTIO VII.

§. I.

Die dagegen vorgerückete Argumenta seynd unerheblich / und werden klärtlich abgeleinet.

E entrüstet sich hierüber der Author Vindiciarum pag. 133. und ferner pag. 165. und 166. Mit diesen Worten.

So will man das Privilegium remuneratorium, ex capite defectus potestatis Domini Episcopi, ejusque Capituli impugniren / sagend / es hätte so wenig in Herren Bischoffs Johann / als einiges Menschen (adeoque neque Imperatoris, neque Papæ) Gewalt gestanden / der Stadt Hildesheim das Bräu-Gewerbe zu feilem Kauff im Stiff Hildesheim zugeben / Wunder daß solche Concessio nicht für einen Eingriff in die Gewalt Gottes außgeruffen worden ist / so gefährlich aber dieses Vorgeben lautet / so ungereimet ist es.

Aber mit diesen hochtrabenden Stichel-Reden / Mein hochgeehrter Hr. Vindex, ist die Sach nicht außgemachet; Man bleibet dabey / daß in keines Menschen Gewalt gestanden / der Stadt auß solche Weiß das Privilegium privativum ohne citation und consens des Thumb-Capituls / und aller Land-Stände zu ertheilen / weilen weder Pabst noch Käyser einem tertio nec citato nec audito sein ex jure naturali & gentium habendes Recht absque gravi causâ benehmen können / ohne sich wieder die vom Gegentheile gar impertinenter allegirte præcepta Decalogi gröblich zu versündigen.

Jetzt ist allein die Frag de potestate Episcopi, die übrige ad validitatem hujus Privilegii nöhtige Stück seynd zum Theil schon hieroben examiniret / zum Theil aber werden dieselbe hierunter ferner examiniret werden.

Num

Nun exclamiret der Hr. Vindex

Ist nicht Hr. Bischoff Johann so wohl / als seine Successores ex vi regalium, quibus ab Imperatore investitus fuit, Herz in seinem Bistumb gewesen?

Respondetur: Ja freylich.

Er fahret fort und fraget:

Haben seine Successores pendente processu umb geringer Dienste willen dergleichen Privilegia braxationis anderen geben können / warumb solte dann Bischoff Johan nicht Gewalt gehabt haben / auch solche der Stadt wegen ihrer nicht genugsamb zu vergeltenden Diensten zu verleyhen?

Respondetur:

Ob pendente processu jemanden Privilegia des Bravens gegeben worden / und ob es nicht rechtmässig hat geschehen können / sieht man so lang / bis darüber absonderliche Klag und Antwort bekommen / an seinen Oht / dieses aber ist gewis / das niemanden einiges Privilegium privativum seu exclusivum gegeben worden / noch gegeben werden können; sonderen send alle concessiones in terminis libertatis naturalis & braxationis cumulativæ respectu der Stadt Hildesheim verblieben; in so weit wird auch dem Bischoffen Johann die Gewalt gestanden / und das Städtische Privilegium für gültig gehalten / für ungültig aber wird billig geachtet / das die Alte Stadt selbiges nicht allein der New-Stadt / sonderen auch dem meisten Theil der Bürger und Einwohner in der Alten Stadt entzogen / und nur den Reichen und Vermögenssten dergestalt zugeleget / das deren Brav-Häuser Prædia dominantia von der Stadt und dem ganzen Stifft seyn solten.

Von den so hoch gerühmten / in vanâ gloriâ & ente rationis beruhenden Diensten / so die Stadt dem Hrn. Bischoffen erzeiget / und dardurch den Stifft ab excidio und dem Untergang solle errettet haben / wird gleich Erwehnung geschehen / und klärllich bewiesen werden / das selbige nur in Raubereyen und Plünderungen zu des Stiffes Schaden und Ruin bestanden haben.

§. II.

Das Argument von dem Haupt-Recess und dardurch zurück gelassenen Nembteren schliesset nichts auff gegenwertigen Fall / so wenig als sich von Abtretung der Stiffter / so durch den Westphälischen Frieden-Schluss geschehen / eine schliessende Consequenz auff diesen casum machen lasset.

Es peroriret der Herz Vindex weiter / und wirffet
 pag. 135.
 Noch dieses ein:

hat

Hat auch Patrum memoriâ in des Herren Bischoffen zu Hildesheim Gewalt gestanden / mit Bewilligung des Thumb-Capituls / verschiedene ganze ansehnliche Aempter / cum omni jure territoriali zu alieniren / wie solte dann nicht auch in dessen Vorfahren / Herren Bischoffen Johann / Gewalt gestanden haben / annuente Capitulo der Stadt Hildesheim / propter bene merita Episcopo Hildesienfi præstita, & concessio beneficio longè ampliora & majora, das Bürgerliche Brav-Gewerbe / dabey das Stifft nicht den geringsten Abgang empfunden / privative zuzuwenden?

Hat aber in des Hrn. Bischoffen Johans potestât nicht gestanden / suffragante Capitulo solches commercium der Stadt Hildesheim einzuräumen / wer hat dann seinen Successoren die Macht / ganze Aempter vom Stifft zu alieniren / und zu vereuffern gegeben?

Ob Churfürst Ferdinand als Bischoff zu Hildesheim suffragante Capitulo Macht gehabt / einige vom Stifft durch Krieg abgeriffene / und von anderen Possessoribus ultra sæculum eingehabte Aempter / welche er weder durch execution der ergangenen Urtheil wieder erlangen / noch durch die Waffen recuperiren können / vermittels gültlicher Tractaten zurück zulassen? ist eine schwere Frag / welche vor diesem nach geschlossnem Westphälischen Frieden-Schluss ardentibus studiis ventiliret worden: Es ist ex actis publicis bekandt / was der Päbstlicher Nuntius Fabius Chifius den 26. Octobris 1648. für eine Protestation dagegen eingewendet; Es zeigen auch die zu unseren Zeiten aufgangene Historien / was der Pabst Innocentius X. den 26. Novembris selbigen 1648sten Jahrs für eine Declarationem nullitatis articulorum pacis Germaniæ zu Rom trucken / und aller Ohrten promulgiren lassen

Londorp, act. publ. part. 6. lib. 4. n. 6. & 7.

Niemanden ist unbekandt / mit was Eiffer der damaliger Hr. Bischoff zu Osnabrück für sich und mit Zustimmung verschiedener Catholischer Fürsten / deren Referente

Burgoldensi ad Instrum. pac. part. 1. disc. 2. §. 13.

An der Zahl 17. gewesen / wieder die ungültigkeit dieser Pacification gesprochen / und was viele Catholici Theologi dagegen geschrieben / welches alles

Der Herr Reichs-Hoff-Rath Edler Herr von Andler in *Jurisprud. quâ public. quâ privat. lib. 1. tit. 1. part. 2. de religione.*

Folgender Gestalt gar schön und kurz tanquam Iliadē Homeri in nuce verfasst hat. Non minoribus animis à Theologis Politicisque utriusque Religionis acriter disputatum, an pax religiosa de Anno 1555. & Monasteriensis de Anno 1648. sit licita? testantur.

id scripta & judicia Theologica passim typis evulgata. Plerique Theologi Catholici asserunt, pacem hanc cooperari hæresim, injuriam inferre veræ Religioni, esse causam perditionis animarum, usurpationem potestatis non competentis, repugnare officio & juramento Cæsaris, Statuumque Catholicorum, maxime Episcoporum, esse frustratoriam, ipsoque bello periculiosiore, Ecclesiæ Dei, summorum Pontificum, SS. Patrum, & veterum DD. suffragio destitui ac damnari, quæ omnia sese persecutus est.

Ernest. de Eusebii in judic. Theolog.

Quod scriptum multos ad hujus materiæ tractationem excitavit. Quid enim non petitur, quid non per has pacificationes concessum est? testantur id tot Episcopatus, tot alia bona Ecclesiastica. Et Confederatis Principibus cessa. Et tamen pacem hanc licitam bonamque esse defendit.

Caramuel. Lobkowitz. in pac. S. R. Imper. licitâ demonstr. per tot.

Pacem non continere tot malitias, quibus inuritur, quæ iniri debuerit pro Ecclesiæ & Imperii Romani conservatione. Si enim è duobus malis unum tantum possit evitari, minus permitti debere, cum Deus nec impossibilia præcipiat, nec inhiere necessaria. Quod si verò ita feliciter res fluxissent, ut certum fuisset, pacem, si differretur, melioribus olim articulis inveniendam, bellumque si maneret, Orbi Christiano utilius futurum, hoc quidem casu pacem iniri non potuisset. Sed si res ita sit in arduo posita, ut omnia deteriora timeri debeant, ut inevitabilis permittendi necessitas adsit, ut nulla diligentia ad obtinendam sit sufficiens, pacem iniri posse, non cooperatione morali, sed merâ permissione interveniente; ita Justin. Cæsarem instante Theodorico Italarum Rege, ne majus malum cogereetur permittere, Arianos expulsos suis Ecclesiis & muniis restituisse prout latè deducit supra citatus

Caramuel. art. 8. per tot.

Scilicet, nec colloquio Ratisbonnensi Anno 1541. ubi Joannes Eckius inter Catholicos primus Antagonistam habuit Martinum Bucerum; Nec colloquio Augustano de Anno 1548. aliquid effectum nisi quod in hoc libellus intermixtus publicatus est. Ex similibus argumentis pacem Saxoniam Anno 1635. pacem Hungaricam Anno 1646. Hispano-Hollandicam Anno 1648. esse conclusam. Justificari omnia ex eo, si minoris mali electio & majoris necessario imminentis sit evasio. Quidquid de suspensione jurisdictionis Ecclesiasticæ resolutum, id ab Episcopis, Antistitibus & Theologis resolutum. Plura dicere super seculo, & Lectorem cupidum ad supra allegatam demonstrationem

Caramuelis Lobkowitz. pacem S. R. I. licitam esse remitto.

Hieraus kan nun der Hr. Vindex leicht schliessen / was sich für ein mercklicher Unterscheid so wohl ratione Personarum, als

solemni-

solemnitatum zwischen den Tractaten mit dem Fürstlichen Haus Braunschweig / und dem Privilegio, so die Stadt erhalten / befinden thue.

Jener wurde inter Principes belligerantes gleichen Stands und Dignität auffgerichtet.

Dieses aber zwischen dem Lands Fürsten und seinen Unterthanen abgehandlet.

Was nun unter diesen beyden casibus für eine grosse differenz seye / verstehen die Gelehrte / die Ungelernte aber können es bey dem

Hugone Grotio de jure belli & pacis. an obangezogenen Stellen lib. 1. cap. 4. lib. 2. cap. II. & 17. lib. 3. cap. 19.

Lesen und erlernen.

Bej jenem Tractat wurde alles etliche Jahr lang von dem Thumb Capitul fleißig überleget / und ware unter den Capitularen deßfalls keine Trennung.

Hier aber hielte der wenigste Theil mit dem Herren Bischöffen / und ist nichts in Capitulo deliberiret / noch resolviret / folglich / wie in speciali Sectione solte bewiesen werden / nichts bündiges gemachet worden.

Jenen Tractat hat der Thumb Probst unterschrieben; bey diesem Privilegio aber geschiehet von demselben ganz keine Meldung.

Jenes ist unter Ihrer Käyserl. Majestät hohen Authorität und mediation tractiret und geschlossen / auch von Deroselben bestättiget / dieses aber ad notitiam Cæsaris nimmer gebracht worden.

Erkenne also und bekenne der Hr. Vindex, daß er die Macht und Gewalt des Herren Bischöffen Joannis per Analogiam des Haupt Recessés gar schlecht bewiesen / und also das Haupt Fundament oder die Säule des Privilegii auff keinen Felsen / sondern auff unbeständigen Sand gesetzt habe.

SECTIO VIII.

Examinatur causa impulsiva prætensi Privilegii, Remblich die so hoch gepriesene dem Herren Bischöffen Johan von der Stadt erwiesene Dienste. Und wird augenscheinlich dargethan / daß selbige in einer grossen O bestehen.

Derweilen er aber fast auff allen Pagineis der Stadt trewe Dienste / welche sie dem Herren Bischöffen Johan geleistet / so hoch herauf streichet / so muß man sehen / worin doch solche Dienste jummer bestanden / wer / wo /

wo / und zu was Zeit sein Blut für denselben vergossen / wer den
Stift / und wodurch ab excidio errettet.

Dieses nun nach Ordnung der Zeiten zu untersuchen / so ist
nöthig nachzuschlagen / was von dem Jahr 1504. in welchem Seine
Fürstl. Gnaden zum Bischoffen zu Hildesheim einhelliglich erwähl-
et worden / bis 1519. der Herr Bischoff Johann von seiner Stadt
für Dienste empfangen habe.

Vom Jahr 1504. bis 1510. findet sich weder gutes noch bö-
ses / so sie ihrem Lands Fürsten erwiesen / ausser daß im Jahr 1504.
den 29. Augusti dieselbe dem Herren Bischoffen als Lands Fürsten
den Huldigungs Eyd geschworen hat.

S. I.

Auß der wahrhaffter Historischen Erzehlung wird be-
wiesen / daß die Stadt dem Herren Bischoffen Johann
von dem Tag seiner Wahl bis auff den Tag des Pri-
vilegii viel böse / aber keine gute Dienste geleis-
tet habe.

Als aber die Mißverständnisse mit den Herren Herzogen zu
Braunschweig und einigen Edelleuthen des Stiftes gegen den
Hrn. Bischoffen angefangen / hat die Stadt sich auch signaliren
und ihren Muht zeigen wollen.

Da dann der erste Dienst / welchen sie ihrem Lands Fürsten
erwiesen / dieser gewesen / daß sie dessen Vogten Dieterich Er-
sen / wie droben Sect. 6. vermeldet / erschlagen.

Ist vielleicht dieses die erste causa impulsiva extrinseca,
welche den Herren Bischoffen zur Danckbarkeit / als causam in-
trinsecam des Privilegii bewogen?

Der andere Dienst ist der eadem Sect. 6. gemeldeter Land-
Friedbrüchiger Einfall / welchen sie mit Zusammenrottirter be-
wehrter Mannschafft außs Ambr. Haus Poppenburg im Jahr
1513. gethan.

Hat diese Ritterliche That das genereuse Gemüht des Hrn.
Bischoffen ex obligatione naturali, wovon der Hr. Vindex

pag. 88.
meldet / zu einer so stattlichen Recompens und Begnadigung an-
getrieben?

Den dritten Dienst hat die Stadt an dem Zöllner Johann
Kamfurt und Koch Dieterich Wassermann bezeiget / welche beyde
sie eigenmächtig auff dem Ambr. Haus Poppenburg ergriffen / ge-
fänglich in die Stadt geführet / und ohne Urtheil und Recht hin-
gerichtet.

Ist dieses villeicht das Blut / welches sie für den Herren
Bischoffen vergossen / und dardurch dessen Gnad verdienet haben?
Freylich ist dieses das Blut / welches über ihre Ungerechtigkeit in
den Himmel geschryen hat.

Die

Die drey vorige Dienste haben nur die Fürstl. Bediente empfangen / der vierdte aber ist dem Herren Bischöffen in eigener hoher Person / und zwar nicht lang vor Ertheilung des Privilegii, nemlich im Jahr 1518. geleistet worden. Dieser in erwehnter Sect. 6. enthaltener Dienst hat nun darin bestanden / daß sie Anfangs durch ihren Syndicum Bölling / nachgehends durch den Niedermeyer Stein mit vielen Rahts. Herren dem Herren Bischöffen zum Steurwald auffgewartet / und ihm das schöne Complement ins Gesicht gemachet / wann er dem von Steinberg seine Pferde und Sattel. Tsch / worin die mit den Herren Herzogen zu Braunschweig erneuerte Bündnuß ware / nicht so fort würde aufffolgen lassen / so wolten sie ihrem gnädigsten Herren die Wagenburg schicken / das ist mit bewehrter Hand einfallen / und gemeldte Sachen selbst abhohlen.

Diese rühmliche Höflichkeit / und höfliche Betrobung eines gewaltthätigen Einfalls in des Herren Bischöffen Haus / diese gehorsame Submission, und trohige Fehde. Anzeig in dessen eigenes Angesicht / diese demüthige Remonstracion, und vorgestellte Gefahr seiner Fürstl. Person ist ohne Zweifel die stattliche Hülffe / dieser empfindlicher affront der schöne Trost / diese einem privato von seines gleichen unleidentliche bravade, der sonderlicher Dienst / welchen / wie der Herr Vindex

pag. 87. & 88.

Rühmet / die Stadt dem Herren Bischöffen in seinen anliegenden Nöthen erwiesen hat.

Aber man gibt allen Fürstl. Gemühteren zu erkennen / ob dieses comportedement eine Begnadigung / oder was es sonst merite.

Man laßet einen jeden privatum urtheilen / ob er solche affronten und bravaden auff seinen Gütern / in seinem Haus / in seinem Angesicht / von einem seines gleichen erdulden? und ob er dagegen einen Diener oder Unterthanen / der ihm solcher Gestalt begegnete / noch mit Gaben und Präsenten beschenken könne?

Und dieses seynd gleichwohl die trewe Dienste / Trost / und Hülffe / welche dem Herren Bischöffen von Anfang seiner Regierung bis ins Jahr 1519. wiederfahren seynd.

Ob nun dardurch der Stiff von seinem Untergang errettet worden / darüber höre man

Letznerum lib. 6. cap. 5.

Bischoff Johann (sagt er) gabe darauff die Pferde und Sattel. Tasche wieder / hätte er aber die Tasche eröffnet / so hätte er seiner Feinde heimlichen Raht. und Anschläge gefunden / und dann so viel leichter und besser fortkommen mögen / daß er sie aber uneröffnet wieder von sich gab / des kame er von Landen und Leuthen / das Stiff zum gründlichen Verderben / und die von Hildesheim ihrer ungestümmen Anforderung halber in tausend Herzenleid.

Ist das den Stifft erhalten / und ab excidio erretten ?

Weiß aber die Stadt einige mehr- oder bessere Dienste anführen / so trette sie nur herfür damit / und zeige einen einziigen bewehrten Historicum, oder documentum authenticum / wodurch solche bewiesen werden.

Oldekop und Wildefeur, deren einer Dechand / der andere Rahts-Herr damahls / nachgehends aber Bürgermeister der Stadt gewesen / melden in ihren Chronicis obige Thaten / von besseren aber ist altum silentium.

Letznerus und Bunting / so beyde auch im Stifft gewohnet und der Augspurgischen Confession zugethane Pfarrere fast umb selbige Zeit im Stifft gewesen / erzehlen in ihren Historien gleiche Gestalt vorgemeldete facta, melden aber ferner ganz keine merita.

Hierin jedoch seynd alle einig / daß der Herr Bischoff Johann umb die Stadt zu besänftigen / alle ihne zugefügte bravaden und affronten verschmerzen / und den Raht im Jahr 1519. für Junnacht mit einem herrlichen Panquet tractiren / und also das böse mit gutem vergelten müssen.

Bis hiehin hatte die Stadt dem Herren Bischoffen einen Schimpff über den andern gegen ihre geleistete Huldigungs-Pflichte zugefüget / und dafür ein gutes tractament, ihr Bürgermeister auch ein schönes Leben empfangen /

Nun sehe man / ob sie nachgehends von der Fasten bis auff Dienstag post Dominicam Vocem Jucunditatis, an welchem das Privilegium solle gegeben seyn / ihres Huldigungs-Endts sich besser erinneret / und ihrem Hrn. Bischoffen sonderlichen Dienst / Treu / und Hülff erwiesen habe.

In der Fasten selbiges Jahrs hat der Herr Bischoff sich in Verfassung gestellt / in vigilia Palmarum das Geschütz auß Perna bringen lassen / mit dem Herren Herzogen von Lüneburg den Stifft Minden angegriffen / Petershagen auff den Charfreitag eroberet / und des ganzen Stiffts Minden fast ohne Widerstand sich bemächtiget.

Zu diesem Zug hat die Stadt Hildesheim kein Stück gegeben / keinen Soldaten geschicket / und folglich noch keine Dienste geleistet.

Hingegen seynd die Herren Herzogen von Braunschweig ins Stifft Hildesheim gerücket / haben selbigen Jahrs den 25. Aprilis die Stadt Dassel eroberet / und den 12. Maji abgebrandt.

Den 17. seynd dieselbe von Dassel zu rück und den 19. ten Maji (so da ware Dienstag post Dominicam Vocem Jucunditatis, welches vorerwehnter Massen der Tag / an welchem das Privilegium datiret ist) ins Ambt Woldesheim gezogen.

Daran hat sie kein Mensch gehinderet / es ist wieder sie kein Pferd in Hildesheim gefättelt; kein Soldat / noch Bürger außgeschicket / keine Wagenburg außgeführt / kein Stück noch Wüchse ge-

se gelahden / kein Degen gezücket / kein Gewehr gebraucht / kein Mensch verwundet / niemand in der Stadt beleidiget worden.

Wo seynd dann die sonderliche Dienste ? Wo ist die stattliche Hülff ? wo ist der treffliche Trost ? welchen vor dem Privilegio, vor dem 17. Maji des Jahrs 1519. die Stadt ihrem Herren Bischoffen erwiesen hat ? wo ist das für den Stifft vergossene Blut ? da niemand verwundet worden ? wo ist die Rettung des Stiffts ab excidio, da der Zeit außer der Stadt Dassel noch nichts angenommen war ? und leyder diese Stadt im Rauch aufgangen / ohne daß die Stadt Hildesheim einen Tropfen Wasser zu leschen beygetragen / oder einen Soldaten die Belagerung aufzuheben / hingschicket hat.

Wo seynd dann die trewe Dienste / Hülff und Trost / mein Herr Vindex, wovon er so viel Geschrey macht / und damit fast alle paginas erfüllet ? wo haben sie dem Feind widerstanden ? was haben sie für einen Ohrt erhalten ?

Herauß mit der Sprach / mein hochgehrter Herr / er zeige ein einiges Dorf / ja ein einiges Haus / welches die Stadt vor Erhaltung des Privilegii von Gewalt des Feindes / vom Untergang / und ab excidio errettet hat / oder aber bekenne / quod sint vana, nominum vocabula, Luft-Streiche / und Galconische Aufschwüdereyen / welche von ihren trewen Diensten gepralet werden.

Es schemet / der Conciipient der Vindicien erkenne selbst / daß es an Beweißthumb der trewen Dienste ermangele / derentwegen will er gegen das Wetter leuten / und den Abgang des Beweißthumbs folgender Gestalt ersehen.

§. II.

Auß denen Worten des Privilegii können die vorgegebene trewe Dienste nicht bewiesen werden.

B zwar (sagt er)
pag. 88.

die bene merita, und worin die sonderliche Dienste / Trost und Hülffe / welche die Stadt Hildesheim dem Herren Bischoffen / in seinen anligenden Nöhten / treulich gethan / und bey dem Stifft angewendet hat / in dem Privilegio nicht specificè exprimiret worden / so ist doch daran gar nicht zu zweiffeln / weil der Hr. Bischoff und das Thumb-Capitul in dem Privilegio emphaticis verbis attestiren / daß solche würcklich geleistet / und bey dem Stifft angewendet / nam & bene meritus & dignus, unusquisque præsumitur, nisi indi-

gnus

gnus & malè meritus probetur. Idcirco meritò in eo Principis assertioni fides habetur, quâ bene merita comprobare solet.

Cothman. v. l. resp. 28. n. 336.

Borcholt. part. pr. conf. 29. p. m. 400. col. 2.

Ei que plene credendum est.

Klock. d. contrib. c. 16. n. 187.

Add. Myler. Nomolog. ord. Imp. c. 2. §. 11. 12. & seq.

Ubi tradit: Quod Principis Imperii assertioni in literis vel investituris, de bene meritis & servitiis Consiliiarii, wann ein Fürst des Reichs im Concessions-Brieff sezet: Umb sein nun etlich viel Jahr hero geleisteten trewen unterthänigsten Dienste willen: absque aliqua aliquâ meritorum probatione & sine aliis adminiculis plene credatur.

§. III.

Die Rechts-Gelehrte / welche der Herz Conci-
pient für sich anziehet / seynd ihm zu
wieder.

Sirret aber der guter Herz Conci-
pient hierin gar geblöck
und allegiret die Authores in ganz ungleichen
pertinenten terminis.

Dann obzwar

Myler. Nomolog. c. 2. §. 15.

In Principe de meritis Consiliiarii attestante der Meinung ist / daß nicht nöthig seye die meriten des Rahts in instrumento specificè zu erzehlen; so sustiniret er solches doch ganz timide, stellet es auch auff Schrauben und distinctionen / in specie aber erstlich auff den Fall / wann ein solcher Raht dem Fürsten gar lang gedienet hats welches allhier die Stadt nicht von einem einhigen Jahr / ja von keinem Monat verificiren kan. Er beziehet sich auch unter andern

Ad Vol. 4. consil. Marburg. conf. 25. n. 105.

Und zwar cum addito, quod optime ibi res deducatur; Vultejus aber Author istius consilii, hat daselbst folgende formula:

Etsi verò de meritis regulariter constare debeat aliter, quam per assertionem concedentis per deducta.

à Mascardo de probat. conclus. 184. & seq. vol. 1.

Ea tamen regula tum demum vera est, si assertio meritorum sit generalis, at cum hoc casu in specie enumerentur, satis intelliguntur esse probata secundum doctrinam

Baldi in l. illud. vers. Quarto quaro C. de sacros. Eccl.

Et in l. fin. ff. de exercit. act.

Et in l. si tibi ff. de reb. cred. si cert. petat.

Et in l. si pater tuus C. qui bon. ced. poss.

Quod idem communiter tradunt omnes

In dict. l. Aquilius. & alii relati à Mascard. dict. conclus. 184. num. 10.

Deinde, procedat fortasse ista regula, cum quæstio est cum alio, quàm cum concedente, ejusve hæredibus, siquidem traditum est, quòd simplici & generali bene meritorum assertioni stetur, saltem in præjudicium asserentis, qui obligavit, & ejus hæredum ut pulchrè declarat.

Salic. in l. filia C. famil. Erciscund.

Jaf. in repetit. l. frater à fratre, non procul. à sine ff. de condict. in deb. & cons. 154. vers. quarto principaliter vol. 2.

Quo faciunt deducta à

Mascardo d. conclus. 184. per discursum.

Dieses ist nun der assertion des Vindicis gerad entgegen; zumah- sen Vultejus in eo casu, ubi tantum generalis fit mentio meritorum, vel ubi agitur de præjudicio alterius quàm asserentis, selbst gestehet / daß die bene merita durch die assertion des concedirenden Fürsten nicht genugsamb bewiesen werden.

Dieses letztere lehret der à Vindice angeführter

Klock. de contrib. in dem ab eodem citirtem c. 16. n. 188.

His verbis:

Principi in Privilegii concessione attestanti de meritis alicujus plenè credendum est.

Bursat. cons. 138. num. 36.

Decian. d. consil. 25. n. 38. vol. 1.

Natta consil. 522. n. 31.

Pacian. consil. 29. n. 16.

Pulchrè

Sixtin. lib. 1. de regal.

Nisi agatur de præjudicio tertii, nam tum non creditur simplici assertioni Principis, egregiè

Zephal. consil. 94. vol. 1.

Roland. cons. 18. n. 94. vol. 1.

Ja

Mylerus selbstem §. 13. in fin. & §. 15. in pr.

Limitiret seine vorangezogene Lehr / und sagt cum Jafone, Grammatico, & Ruin. daß selbige nur als dann Platz habe / si nec de Principis concedentis proprio commodo, nec de tertii præjudicio, sed de proprio facto & fidelitate proprii Consiliarii agatur, quòd si verò assertio Principis tangat interesse, tertii, tunc ejus assertionem nil probare, welches er dann mit vielen rationibus und Juris-Consultis in specie Peckio, Reufnero, Bocero, Rauchbaro probiret.

Er giebet auch gern nach / daß Menochius, Carolus Tapia, Carpanus, Tiraquellus, & Author consiliorum Argentoratensium specificam probationem meritorum erforderen / und daß solche opinio melior & tutior seye.

§f

Weissen

Weisen nun aber die merita der Stadt nicht specificè außgetrückt / die Concession auch in præjudicium des Thumb-Capituls / der Clerisey / Ritterschafft / Städte / und ganzen Stiffts wird außgedeutet / so kan nach eigener Lehr deren à Vindice angezogener Doctorem Cochmanni, Borcholten, Myleri, & Klockii die bloße assertion des Fürsten das Werck nicht erheben / noch die so hoch auffgemußte trewe und unvergeltliche Dienste beweisen; so deren es muß allhier Platz haben / was erwehnter

Mylerus eod. tract. cap. 16. n. 1. & seqq.

Gar schön anziehet. Cæterum in supradictis casibus hoc observandum est, omnia ea, quæ hucusque dicta sunt, vera esse in contractibus, promissionibus, aliisve conventionibus, quæ consensus, justitiam, & æquitatem naturalem comites habuerunt. Hisce enim deficientibus quidquid agitur, circumventio magis quam conventio nuncupatur, quæ non magis contractus est, quam si nummus falsus, nummus quoque dicitur.

Per text. cum gloss. in l. omnes C. de heredit.

Nic. Bœer. ad consuet. Bituric. tit. de retr. feud. §. vet. gloss. n. Tiraquell. de jur. retract. part. 1. §. 1. gloss. 2. n. 12.

Joan. Lopez. de palac. rrvior. in rubr. §. 70. num. 31. x. de dona. inter v. & v.

Quod summè notandum esse censeo cum doctissimo, & æquanimò Pruckmanno contra hosce Aulo-Politicos, qui prima apud Principem occupantes subfella, gratiam per tot inhiariones aucupantur, invecundâ aviditate ita Principem constringunt, ut etiam non concedenda tribuat, & ob id principatum ejus magnis donationibus, Monopoliis, aliisq; artibus depeculando, immensos patrimonii reditus comparaverunt.

§. IV.

In dem Special-Beweisthumb der trewen Dienstun bleibet der Herr Concipient stecken.

Es begreiffet solches der Herr Vindex selbstien / und scheidet wohl / daß er mit der general-assertion der bene meritorum wie Butter in der Sonnen bestehen werde / derentwegen fasset er einen Muht / und will

pag. 89.

Dieselbe in specie beweisen; Man nehme aber wohl in acht / daß er nur einen einzigen Actum weiß anzuführen / welcher doch für dem Privilegio nicht geschehen / auch ohne dem unerheblich ist / hätte er mehrere wissen vorzubringen / würde er selbige nicht verschwiegen; sondern grosse Rodomontades davon gemacht haben.

Lasset uns nun hören / was er in specie meldet:

Es mangellet (sagt er) dennoch an Beweisthumb / daß die Stadt Hildesheim dem Hrn. Bischoffen / in seinem anlie

anliegenden Nöhten / trewliche und erspriefliche Hülff geleistet habe / gar nicht / sintemahlen dieselbe in der Stifts=Jehde das belagerte damahls veste Schloß und Stadt Pevna / welche dem Herren Bischoffen / vom ganzem Stiff allein noch übrig gewesen / und / wann solche würde verlohren gangen seyn / das ganze Stiff verlohren gewesen wäre / mit Verlust etlicher hundert Bürger / glücklich entsetzt / und die Belägerer dafür weggeschlagen hat / wie beyh Cranzio, Chytræo, Sceldano, Leznero, & Buntingio, in ihren Geschicht=Büchern mehrers zu lesen.

(Es wolle der Herr Concipient einen einziigen Ohrt oder Stelle in specie nennen / wo diese Historici solches tradiren / er wird aber keinen finden.)

Welches dann auch der Herr Chur=Fürst zu Cölln / als Bischoff zu Hildesheim / Herr Ferdinand / in einem Anno 1636. in öffentlichen Truck heraus gegebenem Scripto, cui titulus: Sententiæ Camerae Imperialis super restitutione Episcopatus Hildesimensis iustitiâ: bezeuget / und hanget noch diese Stund auff des Thumb=Capituls Weinschencke zu Hildesheim eine alte Schilderen / welche den Entsatz beregten Schlosses und Stadt Pevna / und wie die Bürgerschaft der Stadt Hildesheim in einer Wagenburg aufgezogen / und die Oppugnatores mit größter Danckbarkeit davon abgetrieben hat / repräsentiret.

Es stößt aber der guter Herr Vindex in facto wiederum gar heftlich an / hätte er das

In l. apud Antiq. 21. vers. & sic ex tempore C. de furt.
gesetztes axioma beobachtet;

Distingue tempora & concordabis scripturas.
So wäre er in diesen Irthumb nicht gefallen.

Die Frage ist:

Ob im Jahr 1519. vor Dienstag post Dominicam Vocem Jucunditatis, welches auff den 19. Maji gewesen / und an welchem Tag das Privilegium des Bravens datiret ist / die Stadt Hildesheim ihrem Lands=Fürsten und Herrn / Hrn. Bischoffen Johann zu Dienst die Peinische Belägerung auffgehoben / und den Feind dafür weggeschlagen habe?

Alle Hildesheimische Historici, Leznerus, Bunting, Chytræus, Wildesfeuer, Oldekop seynd darin einig / daß die Festung Pevna von den Herren Herzogen von Braunschweig dreymahl belägeret / aber niemahl erobert worden.

Die

Die erste Belägerung ist den 24. Maji 1519. und also Acht Tag nach dem der Stadt Hildesheim ertheiltem Privilegio vorgenommen / auch ohne Zuthun einiger Hildesheimer Hülff wiederumb aufgehoben worden ; allermassen der Herz Bischoff Jobst den nach dem Todt Käyfers Maximiliani von dem Chur-Fürsten zu Sachsen als Reichs-Vicario befohlenen Monatlichen Stand der Waffen sancte gehalten und keinen Widerstand dem Herren Herzogen thun wollen.

Worüber dieses von dem Vindice zum Betweiff angeführtes von Churfürst Ferdinanden sub titulo: Justitia causa Hildesienfis aufgangenes scriptum, und die darin allegirte Historici

Part. 1. membr. 2. relationis facti pag. 17.

Folgende formalia haben.

Diesem aber entgegen und ohngeachtet berührtes abermahliges Mandati haben sich die Herzogen zu Braunschweig (nachdem sie durch solche Occasion der instehenden Gefahr entgangen) jümmernehr und insonderheit mit dem Volck / so ihnen Herzog Georg zu Sachsen zugeschicket / gestärcket / für die Stadt und Schloß Peyna / dem Stiff Hildesheim zugehörig / gerucket / das Städtlein erstlich mit stürmender Hand angefallen und im dritten Lauff erobereet : Als sie sich aber an dem Sloss vergeblich versucht / inmittels auch Herzog Henrich der Jünger zu Braunschweig (ob er schon eine gute Zeit hero sein Kriegs- und Lands-Volck / in des Bischoffs von Minden / und Herzogen Erichs Lager gehalten / und in der Person vor Peyna mit gewesen) allererst ein Absags-Brieff an den Herzogen zu Lüneburg / so dem Bischoffen zu Hildesheim / als Peyna in der Feuers-Brunst gestanden / eingeliefferet / abgehen lassen / seyend sie Donnerstag nach Exaudi aufgebrochen / die Dörffer / so sie hergezogen / im Rauch auffgehen lassen.

Ob nun wohl der Bischoff zu Hildesheim vielfältig gebetten / und angefallen worden / auch die Bürger in Hildesheim / das sie hinaus gelassen werden möchten / ungestimmiglich angehalten / so ist ihnen doch solches verweigert / und des Bischoffs Antwort gewesen / wolte und müste den Monat über stille halten / und dem Churfürst. Mandato gehorsamb seyn / solten auch die Feinde J. F. S. das Schloß Steurwald über dem Keyff abbrennen.

Ist also klar und offenbahr / das bis ins Jahr 1519. den 17. Maji und also zu Zeit des erlangten Privilegii die Stadt Hildesheim ihrem Herren Bischoffen und Lands-Fürsten zwar viele Eingriff Bravaden / Zündtigungen / und affronten / aber nicht den geringsten Dienst / Hülff noch Verstand geleistet ; Folglich all das jetzige / was von theur erkauften und mit Blut erworbenen Privilegiis gemeldet wird / lauter chymaræ und grosse Pochereyen ohne Grund und Warheit seyn.

Letzn.lib.
6. cap. 12.
Chytræus
in Chron.
Saxon. latin.
Lipsiæ
impresso
lib. 2. paragrapho
Brunsvicensis
ve-ro Duce
pag. 163.

Die Schilderey auff der Thumb. Herren Weinschenke /
welche nur die Belägerung von Beyna / nicht aber der Hildesheimer
Entsatz abbildet / wird auch die Sach gar nicht aufmachen / noch der
Stadt gerühmbte trewe Dienste und Hülf beweisen / zumahlen da
das Dichten und Erfinden den Malhern und Poëten allezeit er-
laubet gewesen / so gar / das ein Sprich. Wort darauf wor-
den :

----- *Pictoribus atq. Poëtis.*

Quidlibet addendi semper fuit aequa potestas.

Wer wolte aber deme Glauben beymessen / der einen Dichter zum
Zeugen führet ? und per. tales mentiendi seu fingendi licentias
die Warheit probiren will ?

Genug ist es / das bey der im Jahr 1519. vorgekommener Belägerung der
Stadt Beyna kein Hildesheimer Bürger auff der Stadt kommen/
kein einziger ein Schwerdt gezücket / oder eine Büchse geladen / keiner
den Feind / noch einen todten Hund gesehen / viel weniger für den
Herren Bischoffen sein Blut vergossen / oder sein Leben gelassen /
am wenigsten aber ihre Wagenburg sich ins Feld gewaget habe.

Genug ist es / das der Zeit der Herz. Bischoff Johan außser-
halb der Stadt Dassel keinen einzigen haltbahren Obrt im Stifft
verlohren ; sonderen noch verschiedene damahls von seinen Feinden
erobert / und mehrere Dörffer noch würcklich im Stifft eingehabt /
als jetzt. regierende Ihre Fürstl. Gnaden gegenwärtig besitzen / und
folglich der Hr. Author. *Vindiciarum* der Warheit sehr verfeh-
let habe / da er so keck dabey geschrieben / das Beyne allein der Zeit /
Nemblich den 17. MAJ 1519. (dann hierin bestehet *cardo*
& *nodus quaestionis*, ac *hic proinde saltandum*) dem Herren Bi-
schoffen vom ganzen Stifft noch übrig geblieben / und nach dessen
Verlust der ganze Stifft würde verlohren gewesen seyn.

Damit man aber den Herren *Vindicem* nicht gar stecken
lasse / so will man ihn heraus helfen / und nicht allein zeigen /
was gestalt es der Warheit gemäß seye / das etliche Jahr nach be-
reits gehabtem Privilegio die Hildesheimer mit ihrer Wagenburg
hinauß gezogen / und dem Feind ins Land gefallen / sonderen auch
das Schloß Beyna behaubtet ; Aber nicht zu dienst ihres Lands.
Fürsten ; sonderen zu ihrem Nutzen ; nicht zu Wollfahrt und auß
Lieb des Stiffts ; sonderen auß Begierd der Beutthen ; nicht ihres
Herren Land ab excidio zuerretten : sonderen die benachbarte Dörffer
darein zu stürzen ; nicht auß löbl. militärischer Tugend / sonderen
auß hoch. straffbarer Verachtung der scharpffen Käyserl. Mandat-
ten / und Achts. Erklärung / wodurch sie folglich den Stifft auß
seinen Trangsahlen nicht befreyet ; sonderen in mehrere vertieffet ;
die verlohrene Nemtler nicht wieder gewonnen ; sonderen die annoch
gehabte verlohren helfen / den Stifft nicht zu besserem Auffneh-
men / sonderen zu einer gänztlichen Zergliederung / Ihren Lands-
Fürsten nicht in Ruhe noch Frieden ; sonderen in des Käyfers und
des Reichs Unghad / ins *exilium* und Verderben ; Nicht wieder-
umb in vorigen Flor ; sonderen von Land und Leutthen / ja gar von

seinem Bistumb gebracht haben / Episcopatum enim ejus accepit alius.

Dieses nun zu beweisen / braucht es keiner grossen Mühe / indem man unanimem Historicorum Coævorum & monumentorum consensum vor sich hat.

S. V.

Alle Ritterliche Thaten der Stadt haben in wehren der Fehde in Rauben und Plünderen der Braunschweigischen Landen bestanden.

Letzner. cap. 21.

(1.) **D**ann erslich ist in Propatulo, das im Jahr 1521. in feho S. Laurentii sententia banni Imperialis im Stiff publiciret / und die Stadt Hildesheim unter anderen in die Reichs-Acht erkläret worden.

Letzner. Chronic. Dasselenf. cap. 29.

(2.) Es ist unlaugbar / das sie selbiges verachtet / damit ihren Spott getrieben / und gesagt: Wat acht und aver acht / tweymahl Acht sind Sesteine.

Letzner. lib. 6. c. 27. paragraph Darumb habē ihrec viel ic. Letz. c. 8. §. diereit aber ic. verf. und also haben die ic. & c. 17. §. Ehe aber die Fürst. Letz. c. 22. in pr. Letz. c. 26. §. Als die ses nun ic. & seqq.

(3.) Kan niemand in Abred stellen / das wann der Herr Bischoff und die Stadt den vorhin ergangenen Ränstel. Monitoriis pariret / und seiner trewen Capitularen Raht / nicht aber der auß der Stadt bürtigen Prælaten und des Rahts Anreizungen gefolget hätte (zumahlen die Stadt den Herren Bischoffen am meisten zu Fortsetzung des Kriegs animiret) das alsdann der Stiff in seinem vollkommnen Stand verblieben / kein Dorff davon abgerissen / und die nachgehends leyder! erfolgte Dismembration verhütet wäre.

Letz. c. 27. §. Der Bischoff & §. Erstlich Frentags nach Matthei.

(4.) Ist offenkündig / das Beyna zum anderen mahl auff Dienstag nach Michaëlis im Jahr 1521. belägeret / und auff Allerheiligen Tag wiederumb verlassen worden / wozu aber die Hildesheimer weder in- noch ausserehalb der Stadt das geringste contribuirt haben; sonderen ihre Helden-Thaten haben in Rauben und Plünderen / Sengen und Breimen bestanden; zumahlen

(5.) Bey wehrender Belägerung des Schlosses zu Borna die Hildesheimer umb Eylff Uhr in der Nacht mit ihrer Wagburg außgezogen / ins Gericht Lichtenberg gerücket / geraubet und geplünderet / gesenget und gebrennet / und endlich über die Aufschüttung der Beuthen einander fast die Hals gebrochen; es haben aber die Herren Herzogen sich daran nicht iren lassen; sonderen die Belägerung mit allem Eifer fortgesetzt.

Was ist aber dem Stiff damit gedienet gewesen / das ihm Benachbarte ruiniret worden? deren excidium hat den Stiff ab excidio nicht befreyet / der im Ampt Lichtenberg geholte Raub hat den Stiff nicht bereicheret / die daselbst angezündete Feuer haben das Braunschweigische Lager für Beyna nicht abgebrant / noch die Belägerer von dammen abgejaget.

Vielleicht

Vielleicht seynd aber nachgehends bessere Dienste dem Hrn. Bischoffen von der Stadt geschehen? Ja freylich / dann

(6.) Im Jahr 1522. wurde das Schloß Perna im Monat Julio zum dritten Mal belägeret / hier hat sich nun der Hildesheimer Bürger trewe Devotion, und unerschrockene Tapfferkeit für ihren Lands Fürsten gezeiget / dann als die Garnison nach Aufhebung der zweyten Belägerung schwürig worden / und ihren hinderständigen Sold / der von Oberg auch / welcher den Obrt Ritterlich behaubtet / seinen Pfand Schilling begehret / der Herz Bischoff Johann aber von seiner Hildesheimischen Bürger trewer Hülf und Beystand so viel erworben / daß er weder den Pfand Schilling noch Sold auffbringen können / hat die Stadt sich angetriffen / und nicht allein die Soldaten ; sondern auch den von Oberg befriediget / dagegen aber das Haus und Ampt Perna in Besitz genommen / auch wieder die dritte Belägerung als ihren Pfand - Obrt defendiret.

Letznerus
c. 28. in pr.

Letz. c. 33.

Hiemit aber ware dem Stifft wenig gedienet / weilien die Stadt ihre Unkosten sich auß dem Ampt wohl bezahlen lassen. Aber es ist hiebey nicht verblieben ; sondern es hat

(7.) Die Stadt sich auff's newe mit dem Herren Bischoffen verbunden / daß sie Reuter und Knechte annehmen / denselben auch gleich den Bürgereu freye Rauberey in der Fürsten von Braunschweig Landen vergönnet werden solte ; ware es also der Stadt umb den Raub und Beuth zuthun / welches sie weydlich ins Werck gerichtet / und gleich darauff

Letz. c. 28.
§. Als nun die von Hildesh.

(8.) In das Ampt Greene / nachgehends ins Gericht Sandersheim / von dannen ins Gericht Seesen gezogen / fast alle Dörffer geplünderet / geraubet und verbrandt / viel Vieh / und nicht wenig Leuthe hinweg geführet / und gewülich getobet. Und weilien ihnen dieser Streich gelungen / haben sie

Letz. d. c.
28. §. Und darauff 100 gen u.

(9.) Lust gehabt des folgenden Tags einen Streiff auff Langenhagen zu thun / daselbst auch viele Beuthe gemachet / die ihnen aber übel bekommen / in dem sie auff der Ruck - Reiß von Herzogen Erich überfallen / der Raub genommen / und ihrer ohne die Befangene über Achtzig erschlagen worden.

Letz. d. c.
28. paragr.
Wittler weil aber. & paragr. seqq.

Solches gleichwohl hat dieselbe nicht so sehr geschreckt / als die Lieb und Begierde der Beuthe sie angefrischet noch einen Streich zu wagen / gestalten sie dann

(10.) Ganz wohlgerüstet und mit ihrer Wagenburg im Ampt Sandersheim und Seesen ihr Glück noch einmahl versüchet / und alles vollendets außgeplünderet und verbrandt / was bey ihrer voriger Ravage übrig und unbeschädiget geblieben ; Es war aber denen von Hildesheim

Letz. c. 29.
paragrap.
Die von Hildesh.
aber 10.

(11.) Umb einen freyen Paß über die Leine zu thun / damit sie ihres Gefallens desto füglich in Herzog Erichs Land fallen / Und an den armen und unschuldigen Unterthanen mit Rauben / Plünderen / und Brennen ihren rauberischen und Feindlichen Muht (verba sunt Letzneri) kühlen möchten / derowegen

Letz. dict.
cap. 29. pa-
ragraph.
Denen von Hildesh.

haben

Haben sie das Schloß und die Stadt Bronaw eingenommen. Es scheint aber / daß es ihnen in Langenhagen wohl ergangen / ob sie schon mit blutigen Köpfen das letzte mahl von dannen zurück kamen / derowegen sie

Letz. c. 29.
paragr.
In selbige
Jahr 10.

(12.) Einen frischen Muht gefasset und mit ihrer Wagenburg wohlgerüstet 600. man starck noch einmahl daruff loßgeben / einen guten Raub zu hohlen / welchen sie auch bekommen / aber durch Anzündung der Häuser verkundschaftret / verfolgt / gefangen / und über 200. erleget worden / deren noch viel mehr würden geblieben seyn / wann nicht der Bischöfliche Rittmeister Hauff von Raxfeld mit seinen Reutteren Herzog Erichs Volet aufgehalten / und den Hildesheimern ihre Stadt wieder zu erriechen Luft gemacht hätte.

d. cap. 29.
parag. Der
Rittmeister
10.

cap. 29.
paragr.
Nach dieser
Machetene.
Und paragr.
Daruff
Jogen 10.

Es habens aber die Hildesheimer dabey nicht gelassen: sondern abermahls im Ampt Lichtenberg geraubet und gebrandt.

Deßgleichen auch den 1. August. selbigen 1522. ten Jahres / (worin alle diese fast graufame Thaten von den Hildesheimern verübet worden) sie Eldageffen geplünderet / und abgebrondt / und alles / was sich zur Gegenwehr gestellet / erschlagen / und also von Anfang des Krieges nichts gutes außgerichtet / sonderen nur allerhand Ungelegenheit angesponnen haben.

Den Anno 1510, 13, und 18. haben sie den Herren Bischöffen auffß schimpfflichste tractiret / als sie gekönnet.

Anno 1519. haben sie nichts gethan / nachgehends auch / da der Stillstand befohlen / und von Herren Bischöffen Johann bis ins Jahr 1521. sancte gehalten worden / seynd sie ebenmäßig in Ruhe verblieben / und was in folgender Zeit zu Ende des Jahres 1521. und durchs ganze Jahr 1522. geschehen / hat in lauter Raub / Plünder- und Verbrennung der Braunschweigischen Landen bestanden.

Im Jahr 1523. aber hat die Stadt ihren Bischoff verlassen / und den Quedlinburgischen Vertrag mit eingangen.

Nun wolle man sehen und erwegen / was das für sonderliche Dienste / Hülff und Trost gewesen / welche die Stadt ihrem Lands Fürsten in seinen anliegenden Nöhten erwiesen; ab Anno 1510. bis 1519. waren es lauter Affronten und Eingriff / vom Jahr 1519. bis 1521. Ruhe und Stillstand / von 1521. bis in 1523. Raub / Weuth / Brand und Plünderung. Præclara mehercle facinora! motiva ad gratitudinem urgentia! merita omnem Principis munificentiam multis parasangis superantia!

SECTIO IX.

§. I.

Wann die Stadt ihrem Lands-Herren eini-
ge Dienste geleistet / selbige seynd entweder
aus Schuldigkeit / oder wieder die Käyserl.
Mandata geschehen / und also keiner Be-
lohnung würdig.

Wiesehet aber / es hätte die Stadt ihrem Hrn. Bischof-
fen und Lands-Fürsten treulich beygestanden (dessen
Widerspiel hieroben weitläufftig ist vorgestellet) so hät-
te sie doch nichts weiter / dann ihre Schuldigkeit ge-
than / weilen dieselbe in Krafft der Huldigung und Sub-
jection ihrem Lands-Herren trew / hold / gehorsamb und gewär-
tig zuseyn / die Stadt / Pforten und Wälle zu seiner Sicherheit
zu bewahren / desselben hohe Person / auch mit Aufsehung ihres
eigenen Guts und Bluts gegen alle Feinde zu verthätigen / mit
ihme zu Felde zu ziehen / und tapffer den Krieg zu führen / schuldig und
verpflichtet seynd / wie solches post infinitos alios.

Knipschild. de civit. Imper. lib. 26. cap. 222.

Schön außführet :

Unde etiam ad donationem remuneratorem non suffi-
ciunt merita obsequialia, id est, ex obedientia aut debito sub-
ditis obsequio profecta. Hæc enim ex necessitate præstantur,
nullam verò remunerationem exoptulant.

Jason. in l. ex hoc jure. n. 55. in fin. de just. & jur.

Ripa in C. si unquam. n. 31.

*Et Tiraquell. in illis verbis. donatione largitus est. num. 92. de re-
voc. donat.*

Mantic. d. tit. 15. n. 15.

Quæ etiam ratio est, quod donatio à Principe in eos collata,
qui ejus jurisdictioni subjecti sunt, non dicatur remuneratio,
quamvis eorum merita præcesserint, sed simplex donatio.

Pinell. l. 1. part. 3. n. 63. infertur 14. de bonis matern.

Proinde etiam tanquam mera donatio ex ingratitude, revo-
cari potest.

Mantic. d. tit. 15. n. 22.

Wie oft und vielmahl aber die Stadt Hildesheim so wohl / als die
Braver-Gilde daselbst gegen ihren Lands-Fürsten und dessen wür-
diges Thumb-Capitul ihre unverantwortliche Undanckbarkeit er-
wiesen / und sich dardurch aller von denenselben erlangeter Guttha-
ten ipso facto längstlin verlustig gemacht haben / solches zeigen die
Historien dieses Stifts / vornehmlich aber die auff der Fürstl.
Cansley im Jahr 1675. mit einem Aufstand vieler zusammen-rot-

H h

ttierter

vierter Bratwer verübte offene Gewalt / wie auch die im Jahr 1689. mit schimpfflicher Thätlichkeit unter dem Thor angehaltene / und zum Theil aufgeflossene zur Fürstl. Hoffhaltung gehörige mit Bier und Brewhan angefüllte Fässer / wie solche Gewaltthaten auf den Beylagen

Nr. 23. *sub num. 23. & 24.*

& 24. erheßen

Es zeigens die vorhin an dem Vice-Canzlar Nicolars im Jahr 1677. wie auch im Jahr 1689. an dem Fürstl. Ober-Kriegs-Commissario Solemacher und Postmeistern Bagen begangene / und von Ihrer Käyserl. Majest. per mandata pœnalia castirte / von der ganzen Stadt aufu temerario approbirte attentata;

Es zeigens weiter die in causâ immunitatis am Käyserl. Reichs-Hoff-Rath gepflogene / und annoch in dieser Sachen ventilirte / auch an dem Hoch-löbl. Cammer-Gericht wegen der usurpirten Regalien / und in mehr anderen Sachen vorhandene Acta. Das aber durch dergleichen thätliche abusus alle Privilegia verlohren werden / hat die Marburgische Juristen-Facultät

Vol. 4. consil. 17. n. 156.

Gar schön aufgeföhret / inmassen die Beylage

Nr. 25. *sub n. 25.*

mit mehrerem an Tag giebet / worauff als eine in notorietate juris & facti bestehende Sache man sich hiemit lediglich will referiret haben: Dieses aber allein nochmahls melden / das es unreimbt lautet / wann die Stadt so oft ruhmfüchtig aufgiebet / sie hätte solche Privilegia mit ihrem Blut so theur erworben / da man nicht weiß / das ein einziger Bürger sein Leben für den Bischoffen oder das Thumb-Capitul aufgesetzt / wohl aber / das sie daselbe deren Bedienten / wie oben genugsamb bewiesen / Rebellerischer Weise genommen haben; auch siehet man nicht / worin eigentlich der Dienst / Trost und Hülffe bestanden / welchen die Stadt dem Bischoffen Joanni geleistet habe: Ist es darin geschehen / das sie ihrem Herren in licitis & honestis den schuldigen Gehorsamb und Assistentz erwiesen / wie sie billig und besser / dann geschehen / thun sollen / so haben sie nichts anders gethan / als wozu sie die Göttliche und Weltliche / auch aller Völcker-Rechten angewiesene Vermög deren die Unterthanen / wie schon gemeldet / ihrem Herren / obedientiam, subjectionem, & assistentiam zu præstiren / auch die Waffen zu deren Dienst zu tragen / dessen Person / Land und Leuthe mit zu defendiren verbunden seynd.

Rom. 13. vers. 1. & seq. ad tit. 3. v. 1. Samuel 8.

L. 1. ff. si quis jus dic. non obtemp.

Reincking. polit. bibl. l. 2. axiomat. II.

Id. de regim. sacul. & Eccles. lib. 1. class. I. cap. 4. n. 11. & per 111.

Aristot. 5. polit. 8.

Andr. Kohl. de servit. feud. pag. 4. n. 6.

Wollen sie aber pro bene meritis anzuehen / die Hülff und Bestand / welchen sie dem Bischoffen Joanni wieder die hoch-verpoente / & sub pœnâ banni aufgelassene Käyserl. Mandata, auch würcklich ergangene Achts-Erklärung mit derer schimpfflicher Verachtung

achtung geleistet / so hätten sie baldere und besser correctionem
 fieri, als gratiam Principis verdienen / gestalten man an Scri-
 ptis des Hoch-Stifts solche Assistentz zu Belohnen gar keine / die-
 selbe aber höchst zu beklagen / und den darauß erfolgten Verlust
 so vieler stättlicher Aemter mit blütigen Zähren zu beweinen groß-
 se Ursach hat / womit dann alles fallet / was der Hr. Vindex

á pag. 118. bis 128.

so operose als impertinenter de donatione & concessione remun-
 eratoria hat angeführet.

§. II.

Ob Pabsten Adriani VI. Schreiben die bene me-
 rita probire.

Wer man wäre fast eines vergessen / wodurch der Vindex
 die bene merita der Stadt probiren thut;

Es ist ein Zeug / cui (ut ipse ait) nulla excep-
 tio mundi opponi potest, es ist der Römische Pabst
 Adrianus VI. selbst.

Man will gegen dessen Persohn nichts einreden / wiewohl der
 Cardinal, Pallavicinus in Histor. Concil. Trident. lib. 2. cap. 9.

Von ihm meldet. Fuit sanè optimus Sacerdos, sed Pontifex re-
 verà mediocris: Apud populum verò res & eventu metientem,
 infra mediocrem, ob temporum iniquitatem. Man will auch
 nicht vorrucken / quod testis unus, licet in summâ dignitate po-
 situs, nullus sit testis

l. 9. C. de testib.

C. 2. x. eod.

Cap. ego solis. 5. dist. 5.

Covarruv. pract. quest. 33. §. 17. vers. his accedit.

Man will nicht melden / quod testis de auditu deponens nihil
 probet.

L. testium 18. l. solam. 4. C. de testib.

Innocent. in c. praterea & c. causam que. x. de testib.

Mynsing. cent. 6. obs. 38.

Dieses allein kan man nicht vorbehen / das alle Schreiben /
 alle Mandata, und rescripta der Römischen Pabste in iis, quæ
 sunt facti (facta enim prudentissimos possunt fallere

C. praterea 12. ibi gloss. sup. verbo fallat. distinct. 23.

Allezeit diese außstrückliche oder doch innerliche clausulam und Deu-
 tung haben / si preces veritate nitantur

C. ex parte 2. x. de rescript. & Dd. communiter.

Dahero / wann befunden wird / das Seine Heiligkeit unrecht be-
 richtet worden / so werden alle solche Brieffe pro nullis & irritis
 gehalten

C. ad audientiam 31. x. de rescript.

Clement. 1. de prebend.

C. si motu 23. eod. in 6.

Wellen

Weilen nun auf vorherührter Historischer deduction Augenscheinlich ist dargethan / daß die Stadt ihrem Lands. Fürsten keine Dienste; sondern lauter Unlust / keinen Trost noch Hülff sonderen Schimpff und Bravaden erwiesen / den Stifft auch ab excidio nicht errettet; sondern darein mit gestürzet / so hat die Stadt auf diesem Päbstl. Brieff keinen anderen Vortheil zu erwarten als welchen der Päbst Innocentius III.

In C. super literis 20. x. de rescript.

Versprochen hat: Mendax precator careat impetratis, & nihil commodum ex talibus literis consequatur.

Ja / wann schon der an den Päbst Adrian erstattete Bericht der Wahrheit ganz gemäß wäre (dessen Contrarium gleichwohl erwiesen ist) So würde dennoch der darin enthaltene Lob und Ruhm zu ihrem Intent wenig helfen / inmassen allhier die Frag ist / ob ante Dominicam Vocem Jucunditatis im Jahr 1519. die Stadt dem Herren Bischoffen Johann solche Dienste / Trost und Hülffe in seinen anliegenden Nöthen erwiesen habe / daß er dadurch zu Ertheilung des Brav-Privilegii bewogen worden; Nun ist aber das Päbstl. Schreiben den 28. Decembris 1522. und also fünf drey Jahr nach erhaltenem Privilegio abgangen.

Ist also / und bleibet klar und offenbahr / daß die Stadt die gerühmbte bene merita keines Sinnes bewiesen / und folglich ihre grosse Galconnades von Remunerationen / und deren Würckung gleich dem Rauch und Staub vergehen.

SECTION X.

De causâ materiali Privilegii.

Worin bewiesen wird / daß selbiges ein verbottenes Monopolium, und einen unzulässigen Zwang nach sich ziehe.

§. I.

SU Gültigkeit der Privilegien wird quoad causam materiale erfordert / daß selbige nichts unzümbliches / nichts verbottenes / nichts unmögliches einführen. Sicuti enim nulla est illicitorum nec impossibilium obligatio, ita nec concessio.

L. 5. C. de legib.

L. 35. l. 61. ff. de verb. obligat.

L. 16. l. 27. §. 4. l. 34. ff. de pact.

L. 3 ff. ad Syllan.

L. 35. ff. de verb. oblig.

L. impossibilium ff. de reg. jur.

Nun seynd vor erst alle Monopolia, sie mögen seyn / tworn / und auff was Weiß sie wollen / im Handel mit Korn / Holz / Wein / Brewhan und anderen Waaren / in den Rechten bey grosser Straff und Poen verboten.

L. unic. C. de monopolis.

Salyet. ibid. n. 8. 9. & seqq.

Stephanus Bertrandus vol. 4 consil. 41. n. 29.

Köppen lib. 2. observat. 138. n. 1. 2. 3.

Add. Reichs. Abscheide. de Anno 1512. J. Und nachdem etwa grosse Gesellschaften pag. 89.

Anno 1548. tit. die Monopolia und schädliche Fürkauffe belangend. pag. 371.

Anno 1577. tit. 18. pag. 683.

Junctâ Capitulation. Imperator.

Caroli V. artic. 17.

Ferdinandi I. &

Rudolphi II. artic. 16.

Matthiæ artic. 18.

Ferdinandi II. artic. 16.

Ferdinandi III. artic. 16. & 20.

Ferdinandi IV. artic. 18. 19. & 20.

Leopoldi I. artic. 19.

Josephi I. artic. 19.

So gar auch / daß weder per concessionem Principis, weder per præscriptionem dieselbe erlaubet werden können.

Goedd. consil. 17. consil. Marburg. n. 117. & seq. vol. 4.

Marquard. de jur. mercat. lib. 4. c. 6. n. 45. & seqq.

Daß aber dem Lands-Fürsten / Thumb-Capitul / allen Prælaten / Ritter-schafft / Städten einiges Bier im Stifft zu verkauffen solle verboten / und folglich die Unterthanen des ganzen Stiffts gezwungen seyn / all ihr Bier bey der Bratwer-Gilde in der Stadt Hildesheim einzukauffen / solches ist ein ohngezweifelttes Monopolium.

Ergo kan solch alleiniger Verkauf weder in den Rechten bestehen / weder von Fürsten und Herren verliehen / noch auch durch Præscription und Gewohnheit eingeführet werden.

J. II.

Es entschuldiget die Bratwer-Gilde à fordibus Monopoli nicht / daß selbiges von allen Bratweren exerciret wird.

Hier wird man vielleicht excipiren / die Monopolia wären zwar verboten / aber nur einzelen Kauffleuthen / oder solchen die etwa zusammen treten / und eine Gesellschaft und Handlung schliessen thäten / wann aber eine ganze Stadt / eine ganze Gemeinde sich zusammen hielten / und alle und jede / oder etliche und zwar deren viel oder wenig mit einer gewissen Waar / Korn / Getreid /

Getreid / Wein oder Früchten handelten / könnte es kein Monopolium, kein einzig Handel seyn. Dann ja nicht alle in solcher Gemeinde zugleich / und auß einem gemeinen Beutel handelten / sondern es handelte ein jeder in: und bey solcher Gemeinde sich befindender vor sich selber allein / auß seinem eigenen Beutel / auff seinen eigenen Gewinn und Verlust:

Aber sie können damit solchen Nachmen der Wucherischen Monopolianten und Einzig-Händler nicht vermeiden / noch denselben damit entgehen / daß sie sagen / es würde das *Brav-Commercium* nicht von ein- oder anderem Privato; sondern von der ganzen in 100. oder 200. Leuthen bestehender Gilde getrieben / es werde auch niemand gezwungen / bey gewissen Persohnen sein Bier oder Brewhan zu kauffen (welches doch geschieht / indem nicht alle zugleich bratwen; sondern eine sichere Ordnung unter sich halten; und also man nothwendig bey dem jentgen Privato, an welchem die Reihe oder Ordnung ist / sein Bier kauffen muß) sondern sich einem jeden frey / solches / bey wem er wolle / abzuhohlen.

Sintemahl allhier das *viciū Monopolii* und Einzig-Handlung zu erweisen / juxta

Sichardum in l. un. C. de Monopol.

Martam. de jurisd. part. 2. c. 23. n. 2. 3. 4. & 5.

Genug ist / daß solches Monopolium primo ad certum aliquod mercium genus, nemlich mit Bier oder Brewhan deinde ad locum aliquem circumscriptum, nemlich der Stadt Hildesheim / & denique auff wenig Persohnen alleine / nemlich die Bratwer der Stadt Hildesheim restringiret ist / alle und jede andere Einwöhner der Stadt und des ganzen Stiffts Hildesheim aber / sie mögen seyn kleine oder große Städte / Bürger oder Bawren / Adel / Grafen / Herren Prälaten expresse ausschließen. Singulares namque personæ, eo ipso quod communi, eoque singulari privilegio uti nituntur, faciunt simul unum corpus & pro uno habentur in his, quæ totam communitatem sive communionem illius singularis privilegii respiciunt.

L. 1. ff. quod cuiusq. universitatis nomine.

L. rerum mixtura 30. ff. de usucapionib.

L. proponebatur. ff. de judic.

Et hocce corpus civile pro unâ personâ fictitiâ & quæ singula de corpore repræsentat, habetur, quemadmodum hæreditas repræsentat hæredem, & unius personæ vice fungitur, sive hæres sit una sive numero plures personæ.

L. mortuo reo 22. ff. de fidejussor.

L. non minus servos 41. §. fin. ff. de hæred. instituend.

Und dannhero / wann ganze Städte / Communen / Gemeinden Einzig-Handlung treiben / ist es so wohl ein Monopolium, als wann Privat-Persohnen zur Einzig-Handlung Gesellschaften schließen.

Tiberius Decianus lib. 7. tract. crim. cap. 21.

Menchius lib. 2. arbit. jud. quest. cas. 569.

Althusius cap. 27. polit. pag. 359. 360. 361.

Barthol. Keckermannus lib. I. system. polit. cap. 14. can. 17. & 18. pag. 248. & 249.

Philip. Henr. Haenonius disp. 5. politic. thes. 99. pag. 305. & 306.

Und ist ein solch Monopolium, so eine Stadt treiben läßt / umb so viel mehr unzulässig / wann es nicht auß tringender Noth und zu gemeinen Nutzen geschieht.

Post Petr. Martyr. in I. reg. cap. 9.

Keckermannus d. l. pag. 248.

Haenonius d. pag. 306.

Sonderen an etlichen von ihren Bürgeren solche Monopolia zu de-ro privat - Gewinnst / und das privat - Einkommen damit in Auf-schmen zubringen / lobet und gut heisset. Hoc enim ipso delin-quit & ipsa Universitas, Civitas, Communitas, permittendo improbanda & illicita, & statuendo iniqua.

Auth. cassā & irrita C. de sacrosanct. Ecclesiis.

Auth. item nulla Communitas. Auth. item quacunq. Communitas.

C. de Episcopis & Clericis.

Petrus Gregor. Tholosan. lib. 2. de usuris c. 6. n. 2.

Et cum Monopolia exercere damnandum sit in singularibus & privatis personis, multo gravius damnanda erit monopoliorum permissio in his, qui palam & publicè eadem probant, & de-fendunt.

Per. c. prapriè II. q. 3.

C. nemo 32. q. 4.

C. quam sit de excess. pralat.

Wie dieses alles nicht allein

Goeddeus consil. Marburg. 17. & 18. per tot.

In simili casu schon aufführet ; sonderen auch Leuberus tractatu speciali, so Disquisitio planaria Stapulae Saxonicae tituliret wird / ex professo gegen die Stadt Magdeburg remonstriret hat / dergestalt / daß solcher ganzer Tractat, mutatis mutandis wieder die Stadt Hildesheim füglich gebraucht / und darin tanquam in spe-culo ihr Unfug in den angemasten Privilegiis & regalibus klärllich repräsentiret werden kan.

§. III.

Das angemastes Alleiniges Brav - commercium ist kein zulässiges ; sonderen dem gemeinen Weesen schädliches und verbottenes Monopoli-um.

Gegen diese in der gesunden Vernunft und allen Rechten ge-gründete argumenta wirfft der Author Vindiciarum

Pag. 28.

Erstlich ein: Es könne die Obrigkeit ex causa utilitatis publicæ ge-wisse Monopolia wohl zulassen / zu welchem End er Mevium, Carpozovium ; Fritschium, Borcholten allegiret / und diese ra-tion

tion hinzu setzet / si per talem negotiationem nullum publicæ re-
detrimentum afferatur, quin potius salus reipublicæ promovetur,
certè neutiquam ea erit improbanda.

Man ist in der propositione generali seu thesi mit ihm
nig / und gibt gern nach / das in solchen Fällen / wo es salus re-
publicæ & utilitas publica erforderet / die Monopolia von der
Obrigkeit wohl können erlaubt werden.

Das aber in hypothesi der Stadt Hildesheim oder vielmehr
der Bräuer-Gilde Monopolium ad utilitatem publicam gerichtet
und dadurch salus Diæceseos promoviret werde / das ist eine an-
dere Frag / deren Contrarium hieoben schon erwiesen / und ja
gleich vornehmlich aber

Sectione 13. de causâ finali.

Ferner solle erwiesen werden / das der Stadt præterirtes Al-
teines Bräuer-Commercium oder Monopolium dem gemeinen Wesen
nicht nützlich ; sonderen höchst-schädlich / dem Lands-Fürsten
Thumb-Capitul / Prælaten / Ritterschafft und Städten / sehr
nachtheilig / dem ganzen Land gar beschwerlich / nur einigen treu-
gen Bürgeren vortrüglich / den übrigen aber bedenklich und præ-
judicialisch seye ; Es wird darauß erhellen / das die natürliche Liber-
tät bestricket / der Herr seinem Diener / das Haupt den Füssen un-
terworfen / der ganze Stiff der Bräuer-Gilde tributaire gemach-
et / und eine ruina populi induciret werde.

Allermassen dann in confesso ist / das hierunter nichts an-
ders / dann der Bräuer-Gilde Nahrung und Reichthumb mit der
gesamten löbl. Land-Ständen und des ganzen Stiffis empfindli-
chen Schaden gesucht werde ; Das die Bräuer-Gilde hieoben ihren
Nutzen suche / kan sie nicht in Abred stellen / weil sie die Be-
trachtung sich allein zuzueignen beflissen ist ; Das aber solches an-
deren zum Schaden gereiche / in dem nicht allein solcher Verdor-
den übrigen Bürgeren / und allen Stiffis-Ständen und Städten
benommen ; sonderen auch den Unterthanen der Last aufgebürdet
wird / ihr Getränck / welches sie in der Nähe viel wohlfeiler und in
größerer Maas haben können / zu ihrem größten Unstaten gar weit
mit schweren Kosten und in geringerer Maas bey der Bräuer-
Gilde abzuholten / wodurch der Preys des Geträncks merklich er-
höhet / und der arme Mann sehr beschweret und getrucket wird
solches wird auch kein vernünftiger Mensch in Zweifel ziehen.
Delictum autem esse, peccatum esse, vitiosum esse ejusmodi
quæstum, ac monopolium illicitum non tantum Decalogus ab
adverso perperam allegatus, sed & recta ratio docet, atq; ipsa
juris regula, quæ non vult, quem cum alterius jacturâ vel in-
juriâ locupletari.

C. locupletari de reg. jur. in 6.

l. jure natura. ff. eod.

l. nam hoc natura ff. de condict. indebit.

l. si quis Presbyt. C. de Episc. & Cleric.

l. si quis mancipii. §. fin. ff. de instit. action.

Adeò ut etiam pupillo iniquum lucrum extorquendum sit.

l. fin. C. de usucap. pro empto.

Glos. in princ. instit. de author. tutor.

Nec non etiam Ecclesiæ.

Glos. & Bart. in Auth. qui res. verb. cum. C. de sacrosanct. Eccl. Bald. in l. jubemus. §. sane C. eod. & in l. si prædium. C. de præd. minor.

Abb. ad. l. si quis Presbyter. in fin. x. de reb. Eccles. non alien.

Dyn. in d. c. locupletari n. 6.

Wogegen der Brauer-Gilde nichts helfen wird / wann dieselbe vorwenden wolte regulam

In d. C. locupletari.

d. l. jure natura.

Cum similibus procedere quidem inter privatos, non etiam si publicæ utilitatis causâ quis privetur jure suo, & hoc ipso alius locupletetur, ut est

In l. item si verberatum §. item si ager ff. de rei vindic.

l. Lucius ff. de evict.

l. venditor. §. si constat. ff. commun. prædio.

l. 2. C. si contra jus vel utilit. publ.

Hierauff antwortet man demselben was

Goedeus vol. 4. consil. Marburg. consil. 17. n. 197.

In dergleichen casu den Magdeburgeren gar wohl geantwortet hat. Etsi potest respectu civitatis M. secundum quid, videri ad publicam ejus civitatis utilitatē pertinere, principaliter tamen commodum privatorum civium est, qui negotiationem frumentariam exercent, & sic monopolium suum hoc modo tueri nituntur contra prohibitionem legalem.

In d. l. unic. C. de Monopol.

Et constit. imperii de monopol.

At quod principaliter publicum bonum non spectat, pro publico bono, & publicâ utilitate non habetur ut notant.

Dd. ad. l. i. ff. solut. matrim.

Quia in quâlibet causâ attendi debet, id, quod principale est, & veluti rei principium, non quod in consequentiam venit.

Bald. ad l. quod favore. C. de legib.

Jas. ad l. nec quicquam §. ubi decretum. num. 32. & seq. ff. de offic. Proconsul.

Paris. consil. 73. num. 17. & seq. vol. 1. consil. 67. n. 60. vol. 3.

Tiber. Decian. resp. 25. n. 103. vol. 1.

Deinde M. respectu totius territorii Archi-Episcopalis, adeoque etiam aliorum Principatuum ac Civitatum privatorum loco est.

l. bona 15. cum duabus seq. & ibi annotata ff. de verb. signif.

Ut ideo non possit illa res publ. meliore jure gaudere, quam alie civitates & oppida. Rursum hoc fortè concedendum esset, si constaret, Imperatores vel Archi-Episcopos & Capitulum voluisse, jus suum, suamque libertatem per hoc privilegium adeo immense & sibi & toti provinciæ adimere & huic Civitati dare contra

l. 2. C. ut nemin. lic. se ab empr. specier. lib. 10.

At de eo non constat, sed adhuc sub Iudice lis est, iraque non procedit.

Deme dann gedachter

Goeddens n. 270.

Wohl hinzusetzet: Quod uno respectu videtur esse publice utile, nempe der Bratwer-Gilde / id alio respectu est publice nociturum & damnosum, nempe respectu der meisten Bürger und des ganzen Stiffes. Quid autem absurdius (ait) quam ut pauci civis suam utilitatem præponderare velint utilitati publicæ totius civitatis & Provinciæ, cujus illi pars aliqua tantum sunt? neque hoc sine ingenti damno & detrimento omnium inhabitantium.

§. IV.

Andere Handwerker / als Becker / Metzger / Schuster / Schmidt / Schneider haben kein solches Monopolium. Warum dann die Bravere?

Der Author Vindiciarum aber fahret fort / und saget

pag. 29.

Was solte dann nun hinderen / daß die Obrigkeit gleich wie sie das Brod-Backen und Fleisch-Hacken zu feilem Kauff / wie auch die opificia, denen Städten attribuiret hat / nicht auch das Bratwen zu feilem Kauff denen Städten / als ihr besonderes commercium, exclusive zueignen mögen?

Ich frage aber denselben / in welcher Stadt die Obrigkeit das Brod-Backen und Fleisch-Hacken zu feilem Kauff / wie auch die Handwerker den Städten allein habe zugeeignet / dergestalt / daß alle Unterthanen Geist- und Weltliche / Adel- und unAdeliche / Bürger und Bauern auß dem ganzen Land bey den Beckern in der Stadt das Brod / bey den Metzgeren in der Stadt das Fleisch / bey den Tuchmachern das Gewand einkauffen / alle ihre Kleider / Schuh / Strumpff / Stieffel / Hüte / und was sie sonst ad vitam & vestitum nöthig haben / in einer Stadt allein verfertigen lassen müssen?

Ich frage den Herren Vindicem darff dann niemand auß Hildesheim zu Hannover oder Braunschweig sich kleiden lassen? Müssen alle Edelleute ihre Gutschen und Equipage zu Hildesheim verfertigen lassen? Darff niemand zu Beyna / Bockem / Garstedt / Poppenburg / Himmels-Thür / Vorsum / Drifternstedt Schuh / Fleisch oder Brod kauffen? Darff niemand auß dem Stiff in den Stiffes-Städten oder Dörffern ein Eisen schmieden / einen Wagen machen / ein Pferd beschlagen / einen Schuh flicken? Dörffen aber Metzger und Becker / Schuster und Schneider /

len- und Leinen-Weber / Grob- und Klein-Schmidt / Krämer und Höcker / Schreiner und Bänder in den Stifts-Städten und Dörffern nicht allein wohnen ; sondern auch freyen Handel treiben / darff ein Braver von Hildesheim sich zu Alfeld Schuh / zu Beyna Strümpff / zu Gronaw Hüte / zu Boctenem Tuch kaufen? Warumb solle dann ein Schuster / Strümpff- Hüt- und Tuch- Macher von Hildesheim nicht selbige Freyheit haben sein Getränck / wo er will / einzukauffen? Warumb sollen nicht allein alle Hildesheimer ; sondern auch andere Stiftische Handwercks Leuthe genöthiget seyn ihr Bier und Brewhan bey den Braveren zu Hildesheim zu hohlen?

Entweder muß der Herr Vindex gestehen / daß sein argument nichts schliesse ; sondern ganz irrig seye / oder er muß den anderen Hands- Wercks- Leuthen lassen recht seyn / was er den Braveren will zueignen.

§. V.

Wie weit die Zünfft- und Gilden im Reich seyen zugelassen.

S haben zwar die Reichs- Constitutiones und Wahl- Capitulationes die Zünffte und Innungen oder Gilden nicht ganz abgestellt ; jedoch alle deren Mißbräuche und in specie die Monopolia dergestalt aboliret / daß alle darüber erhaltene Privilegia als den Reichs- Satz- und Ordnungen zu wieder gänglich abgethan und aufgehoben seyn sollen / wie solches Die jüngste Capitulation des gloriwürdigsten Röm. Königs Josephi I.

Artic. 18.

In klaren Worten vermeldet.

Kan man also die Braver- Gilde / wann dieselbe zuvor- derst gleich anderen rechtmässigen Nembteren die Confirmation erhalten / wohl passiren lassen / jedoch dergestalt / daß sie anderen Nembteren und Handwerckern sich gemäß halte / und nicht weiter / dann dieselbe / sich eines unzulässigen Monopolii anmasse ; sondern gleich wie die Schneider / Schuster / Schmidt / Krämer / Tüchmacher und andere nicht hindern noch verbietzen können / daß ein jeder im Stift oder in der Stadt bey ihnen oder bey anderen Meistern seine Sachen verfertigen / und / was er bedarff / einzukauffen möge / also auch von den Braveren einem jeden sein Getränck / wo es ihnen beliebt und eben ist / abzuhohlen frey gelassen werde.

Will aber dieselbe ein mehreres Recht / dann andere Zünfften und Handwercker wieder die Reichs- Constitutiones prä- tendiren / so wird sie ab illicito Monopolio nicht frey ausgehen / und mithin gar nicht bestehen können.

Worauf

Voraus dann folget / daß alles / was der Vindex

Pag. 29. 30. und 31.

Anführet / nur lauter Luft-Streiche seyn / welche nichts zur Sa-
chen thun /

Er laßet sich aber so leicht nicht schrecken / sondern gehet
noch kecklich fort /

Pag. 31.

Und traget kein Scherw zu sagen:

Daß die Städte ihr Gewerbe und Handthierung
gen / als Braven / Backen / Fleisch-hacken zu feilern
Kauff zc. ab immemoriali tempore, ohne Jemandes
Hinderung / Sperrung und Widersprechen / exclu-
sive exerciret / und getrieben haben / daher dieselbe für
keine unzulässige Monopolia gehalten werden / cum
consuetudo immemorialis Monopolii respectum exclu-
dat. Carpözov. &c.

Von welchen Städten redet er? Vielleicht von den Haupt-
Städten in Regno Utopia & Siberia tumen^{et} tiris? Oder redet
er von Hildesheimb / von Braunschweig / Hannover / Lüneburg
aber quã fronte darff er sagen / daß selbige ihre Handthierungen
exclusivè ab immemoriali tempore ohne jemandes Widerspre-
chung exerciret und getrieben haben? Wohnen dann zu Zell / Hür-
burg / Hämelen / Wolfenbüttel / Northeim / Göttingen / Helm-
stadt / Alfeld / Beyna / Bronaw / Elz / Dassel / Sarstedt / Be-
kenem / und an anderen Dehrten in solchen Landen kein Brauer /
Becker / Knochen-Hawer / Schuster / Schmidt / Schneider /
und andere Handwercks-Leuthe? Verkauften selbige kein Bier /
Brod / Fleisch / Schuh / Huff-Eisen / Kleuder? Haben nicht de-
lezeit / und vor Menschen-Gedencken in solchen Städten derglei-
chen und andere Handels- und Handwercks-Leuthe gewohnet / und ihr
Gewerb und Handthierung / so wohl als die jenige / so in Hildes-
heimb / Braunschweig / Hannover / und Lüneburg wohnen / ohne
jemandes Hinderung / Sperrung und Widersprechung exerciret
und getrieben? Revera, qui semel veritatis limites transgressus
est, eum parum oportet esse veracem.

Es wende nur der guter Herr Vindex alle seine brocardica,
so er de vi & effectu consuetudinis hat angeführet / geschwind vor-
umb / und erkenne / daß / weilien die übrige Stiffts-Städte / Bie-
cken und andere Dehrten nicht weniger dann die Stadt Hildesheim
mit Braven / Backen / und Fleisch-Hacken zum feilen Kauff ihr
Gewerb und Handthierung von unerdenklichen Jahren ehngewo-
hnt getrieben haben / daß sie auch ins künfftig ohnbeträchtlich
dabey verbleiben müssen: Habet enim consuetudo, ut ait Dom-
nus Vindex, vim constitutionis, legis & veritatis indubita-
bilis.

Es will sich aber der Author Vindiciarum noch nicht erge-
ben; sondern waget

Pag. 35. & 36.

Noch einen Streich / da er saget:

Das /

Daß / in dem man die Monopolia für unzulässig haltet / man sich selbst verstricke / und solche Principia setze / welche unser fundamentum intentionis wieder die Stadt gänzlich convelliren und umbstossen/gestalten daß / auß unserm principio, quod monopolia indistincte sint prohibita, prono quasi alveo fliesse / daß die ordines seu status Imperii weder ihren Unterthanen monopolia verstaten / noch solche auff ihren eigenen Aembtleren einführen können / ordinatio quippe Politica de monopolis Imperatorem etiam & status constringat.

Sed fallitur, & fallit Author Vindiciarum, die fundamenta, so man dießseitß wieder die Stadt gebrauchet / lasset man auch wieder sich selbst gelten / und will so wenig ein commercium exclusivum oder Monopolium des Bratwens sich zu eignen / als solches der Stadt zustehen; sondern dasselbe auch anderen / welche darzu entweder durch Lands-Fürstl. Concession, oder rechtmäßige Præscription berechtiget / cumulativè gestatten / wiewohl sonst der an Gegenseitthen allegirter

Marquardus (so ein grosser Patron der Städte ist) tract. de jur. mercat. lib. 4. cap. 7. n. 17. & seq.

Weitläufftig ausführet / und mit vieler Königen und Fürsten exemplis illustrirer / quod Principibus, ut ærarii inopiam sublevent, licita sint monopolia, wie hierunter de jure Commerciorum Principibus libero mit mehrerem deducirer werden solle.

§. VI.

Die Bratwer-Gilde will einen von allen Nationen verdammeten Zwang einführen.

NJe nun erwiesen ist / daß der Stadt vorgegebenes Privilegium quoad causam materialem darumb nicht bestehen könne / weilten dardurch Monopolium illicitum & omni jure damnatum wird eingeführet / also wird dasselbe dardurch noch weiter invalidirer / weilten es einen Zwang nach sich zieht / denn alle Nationes für unbillig gehalten / und ore verdammet / und einhellig gelehret haben / daß kein Fürst seine Unterthanen zwingen könne all ihr Getränck an einem Ort zu kauffen: man lese

Ex Italis. Cacheranum decis. 17.

Ex Hispanis. Capicum. decis. 118.

Ex Gallis. Boerium decis. 125.

Ex Germanis. Koppen. decis. 19.

Ex Sabaudis. Thesaurum decis. 16.

Et ex his atque aliis nationibus plures in jure cerevisiariorum explicato tum refutato ab hac parte allegatos.

Wann aber in dem ganzen Stifft Hildesheim kein einig
solte berechtiget seyn / er wohne in . oder aussershalb des Stiffes / ein
niges Bier im Stifft zu verkauffen / wie in Vindiciis durchgehends
behauptet /

pag. 91. in fin. & 92. in princ.

Aber mit klaren / durren / und unverschraubten Worten gesehet
wird / so würden alle Bürger / Einwohner und Unterthanen der
Stadt und des ganzen Stiffes / indem sie anderwertig kein Bier
kauffen dörffen / solches allein in der Stadt abhohlen müssen:

Welches nicht allein einen unleidentlichen in omni jure
verbottenen Zwang contra omnium gentium moratorium obser-
vantiam einführen; sondern auch auff eine nur lautere Unmög-
lichkeit auslaufen / und annehbens viele absurda nach sich ziehen
würde.

SECTIO XI.

Es wird bewiesen / daß es unmöglich und
impracticabel gewesen / und annoch seye /
das Alleinige Brauw = Commercium der
Brauer = Gilde im ganken Stifft zur
Observanz und Effect zu
bringen.

§. I.

Wiese Impossibilität nun zu demonstriren / so muß ande-
ro wiederholt werden / was oben schon kürzlich
angeführet worden / daß nemlich an Stifftlicher
Seithen mehr dann hundert Zeugen ernannt / und 57
Articuli, dagegen aber von der Stadt 168. Interrogato-
ria übergeben / solche vom Hoch . löbl. Käyserl. Reichs-
Hoff = Raht ad probandum zugelassen / die Zeugen durch der Käy-
serl. Herren Commissarien / nemlich des Herren Bischoffen zu
Derborn Hoch . Fürstl. Gnaden und des Herren Grafen zu Stül-
berg subdelegirte abgehört / der Rotulus darüber verfertigt / und
publiciret worden: Woraus dann erhellet / ohne das auch Noth
ist / daß zu Zeiten des erhaltenen Privilegii der Stifft Hildesheim
in 24. Aemtern und Schloßeren / vielen Städten und Flecken / als
Hildesheim / Bodenweder / Lutter am Barenberg / Hamelen
Allfeld / Bockenem / Beyna / Bronaw / Elz / Sarstedt / Doff
und über tausend Dörffern bestanden habe: Daß nun aber un-
möglich gewesen / und annoch unmöglich seye / da seithero dem Stifft
sechs Aemter / drey Städte / und viele Dörffer abgangen / die an-
noch dem Stifft zugehörige Aemter / Schloßer / Adliche Häuser /
Clöster / Städte / Flecken und Dörffer mit nothdürftigem Bier zu
versorgen

versehen / und das Privilegium in perverso urbis sensu zu exerciren; ist darauß (1.) Offenbar / weilien die Zeugen passim deponiren / daß der Stadt Hildesheimische Brevhan allein auff die nächst an der Stadt gelegene Dörffer / und zwar nicht privative; sed electivè pro commoditate & arbitrio der Wirthe oder Krügere gehohlet und versellet worden.

testes passim ad interrog. 3. articuli 1.

Und dennoch gar oft kein Brevhan in der Stadt umbs Geld zu bekommen gewesen.

test. 81. 82. 91. 93. 94. 98. & plures alii.

Es erhellet (2.) solche Impossibilität darauß / weilien der Brevhan / so bald er nur in den Fässern ist / sich ins gemein nicht lang haltet.

test. 2. 3. 4. 5. & seqq. passim ad artic. 13.

Und zwar absonderlich zu Sommer-Zeit thut derselbe (seiner Süßigkeit halber und weilien kein oder gar wenig Hopffen darzu kommet) öftters und gemeinlich inner wenig Tagen abfallen / saur und untrancckbar werden.

test. 1. 2. 5. 6. & seq. ad artic. 14.

Welchem andere Zeugen magis explicitè hinzusetzen / der Brevhan könne zu Sommer-Zeit wohl in 3. oder 4. Tagen verderben.

test. 38. 58. 88. 149. & c. ibid.

Ja daß er wohl in einer Nacht könne saur werden.

deponit test. 4. ibid.

Bevorab wanns sehr warm Wetter.

test. 100. 135. ibid.

Absonderlich aber siele derselbe bald ab / wann er zu Sommer-Zeit in hitzigem Wetter gefahren würde.

test. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & seqq. ad artic. 15.

Ja es könne der Hildesheimische Brevhan zu solcher hitziger Zeit ohne Schaden keinen halben Tag gefahren werden.

test. 8. 34. 36. 46. & c. ibid.

So gar sene es in der That nicht practicabel, noch möglich / daß der Stadt Hildesheimische Brevhan in die obgemeldte abgelegene Aemter und Dörffer abgelanget werde.

test. 1. 2. 3. 4. & seq. ad artic. 16.

Es könne solches nicht geschehen / dann ehe und bevorn er dahin käme / wurde derselbe hart und sauer seyn.

test. 4. 5. 6. 7. 8. & seq. dict. art. 16.

Es könne unmöglich geschehen / daß er zu Sommer-Zeit so weit gefahren werde.

test. 37. 38. 46. 57. 68. & seq. dict. art. 16.

Es wäre unmöglich / hätte auch niemahlen gehöret / daß der Hildesheimische Brevhan so weit gefahren worden.

test. 80. 103. ibid.

Welches dann auch im Winter gleicher Gestalt unmöglich wäre / zunahlen als dann im Stüfft Hildesheim die Wege ganz böß / tieff / sumpffig und aufgefahren / auch wegen verschiedener Gebirge fast unbrauchbar seyn.

testes

testes communiter ad artic. 17. in specie 1. 2. 3. &c.

Es könnte daher zu Winter-Zeit wegen der schlimmen Wege kein
Brewhan so weit geführet werden / hätte auch nicht gehöret / daß
ihres Ohres von Hildesheim gehohlet wäre.

test. 4. 30. 80. & alii ibid.

Es wäre unmöglich / so weit den Franck von Hildesheim zu
hohlen.

test. 5. 51. ibid.

Die Wege wären zu schlimm.

test. 11. 12. dict. artic. 17.

Es seye unmöglich / daß zu Winter-Zeiten bey schlimmen tiefen
Wegen der Brewhan an die weite Dehrtere könne gefahren werden.

test. 13. ibid.

Es wäre nicht wohl möglich / dann der Führlohn ins Umbr
henburg würde alsdann wohl so viel kosten / als wann er auff 6.
oder 7. Meilen solte gefahren werden.

test. 23. 24. & sic consequenter passim ceteri dict. art. 17.

Und wann auch schon die Wege beym frost brauchbar werden mög-
ten / so kan doch der Brewhan bey starckem Frost auch ohne Ver-
derb so weit nicht geführet werden;

test. 1. 2. 3. 4. & seqq. communiter art. 18.

Zumahlen der Weg zu weit.

test. 5. ibid.

Es könne nicht geschehen zu Sommer-Zeit wegen der Hitze / zu
Winter-Zeit wegen des Frostes.

test. 6. 7. 8. ibid.

Der Frost könne leichtlich schaden thun / welches ihme wiederfahrn
wann er Brewhan auß Braunschweig gehohlet hätte.

*Dict. test. 35. Peinensis. so 2. Meilen allein von Braunschweig /
d. art. 18. cum quo passim. conveniunt subsequentes*

Ja so gar / es würde eine unleidentliche unchristliche Zundhtigung
seyn / wann die weit abgelegene Dehrtere solten gezwungen werden
den Brewhan zu Winter und Sommer-Zeit auß Hildesheim zu
hohlen /

Deponunt passim omnes.

In specie 1. 2. 3. 4. & seqq. artic. 19.

Sie müssen den Brewhan lieber ligen lassen.

Addit. test. 2. dict. artic. 19.

Es führe keiner deshalb auß Hildesheim / wann sie schon im Jahr
keinen Brewhan trincken solten / zumahlen ihre Pferde nicht dar-
nach beschaffen.

test. 4. d. art. 19.

Es wäre ihnen unmöglich.

test. 5. 9. 10. 11. 12. 13. ibid.

Es würde unchristlich seyn.

test. 50. & 72. ibid.

Sie würden lieber keinen Brewhan trincken.

test. 7. dict. artic. 19.

Es wolte eine unleidentliche Zundhtigung seyn / wann die Reiter
ihren Brewhan so weit solten herhohlen müssen.

testes

H. V
28

test. 23. *ibid.*

Es werde sich kein Krüger finden / der solches thun wolte.

test. 24. *dict. artic. 19.*

Er wolte lieber abschweren keinen Brewhan zu trincken.

Deponit test. 26. Winzenburgensis. dict. art. 19. cum quo conveniunt. test. 27. 28. 29. 30. 31. & seq. ibid.

Wann er den Brewhan so weit herhohlen solte / wolte er keinen Tag den Krug behalten.

Deponit. test. 35. dict. artic. 19.

Haben nun die etwa auff zwey und eine halbe oder höchstens drey Meilen Weges abgelegene Winzenburger - Ampts Unterthanen solche Beschwer wegen weiter Abgelegenheit / böser Wege / des Frostes zu Winter - Zeit / und Hitze zu Sommer - Zeit den Brewhan auß der Stadt Hildesheim abzuhohlen / das sie lieber den Brewhan ligen lassen / die Krügere den Krug abandonniren / ja verschweren wolten / keinen Brewhan zu trincken ;

So wolle ein jeder zu Gemüht führen / mit was Raisson die Stadt Hildesheim die auff 6. 7. oder 8. Meilen entlegene Dörffer zwingen wolte / ihr Getränck von gemeldter Stadt zu hohlen / es musse dieses unrechtes Zumuhten nothwendig eine unleidentliche unchristliche Zunöthigung seyn.

Prout deponunt & attestantur passim testes omnes dict. art. 19.

Zu diesen unleidlichkeiten kommet ferner hinzu / und sagen die Zeugen einhellig / das wann die abgelegene Dörffer und Dörffer ihren Brewhan auß der Stadt Hildesheim ligen solten / sie alsdann von ihrer Arbeit abgehalten / und dergestalt in grosse unnothige und unerträgliche Kosten gestürzet werden.

test. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & seq. artic. 20.

Es müste der Acker ligen bleiben.

idem test. 1. 2. &c. ibid.

Sie müsten mehr darauff warten / als auff den Acker - Bauw.

test. 46. 102. &c. ibid.

Absonderlich / wann sie bisweilen keinen Brewhan bekommen könten / und ledig zurück fahren müsten / wie oben vermeldet.

test. 104. dict. artic. 20.

Zumahlen auch zu Zeiten in der Stadt Hildesheim selbst in den Braw - Häusern und Krügen vor baar Geld kein Brewhan zu bekommen seye.

test. 34. 46. 76. 79. 80. & alii artic. 21.

Sie hätten es selbst erfahren / das sie in der Stadt in einem Bürgers Haus gewesen / welcher die Maagd umb Brewhan aufgesandt / aber in der ganzen Stadt keinen zu Kauff haben können.

test. 132. 136. dict. artic. 21.

Welches sich dann öfters zutrage.

test. 162. ibid.

Gestalten dann die Stifts - Unterthanen von denen nächst gelegenen Dörffern vor Hochzeiten und Kindtauffen / oder sonst zum täglichen Gebrauch / und zwar so wohl in vorigen als letzteren Jahren Brewhan in der Stadt Hildesheim gesucht / aber keinen antreffen können / sonderen ledig nach Haus fahren müssen.

Deponunt test. 37. 76. 139. 150. 151. & seq. ad artic. 22.
Welches Zeugen in Anno 1685. und 1686. wohl drey-mahl wiederfahren.

dicit. test. 123. ibid.
Und hätte er bey die zehen mahl baar Geld in Handen gehabt / und jedannoch ledig nacher Hauß fahren müssen.

test. 131. 134. dict. artic. 22.
Darumb sie vorhin auff Hildesheim gehen / den Brewhan bestellen / und zuweilen viel in der Stadt herumblauffen müssen / die dann etwas bekommen können.

test. 46. 57. 58. & plures alii artic. 23.
Ja sie hätten den Brewhan öfters vorhin bestellt / und jedannoch vor baar Geld nicht haben können.

test. 90. & seq. item 164. 165. dict. artic. 23.
Gleichwie nun der Zwang und Impossibilität des Privilegii, wie solches nimis extensive von der Bräwer - Gilde wird außgelaget / ganz deutlich ist vorgestellet / also wirds auch keine sonderbare Mühe kosten / dessen absurditäten zu remonstriren.

§. II.

Demonstrantur absurditates Privilegii in sensu perverso nimis laxè explicati.

S hat in simili casu gegen die Magdeburger Korn - Schiffung die berühmte Juristen - Facultät zu Marburg

Resp. Marburg. vol. 4. cons. 17. n. 216. & seq.
Die absurditäten solches Monopolii mit so lebhaftten Farben entworfen / daß ein jeder der Hildesheimer Bräwer - Gilde praesentirten Bräw - Zwang / oder also genanntes Alleiniges Bräw - Commercium darin sehen und erkennen mag ; Darumb man dertun Worte allhier gebrauchen / und gedachter Gilde darauß will bestellen / daß die Vernunft und Natur selbstem ihrem Unfug widerspreche / und man dahero deroselben mit den Worten des Poëten wohl zureden könne

*Ecce, tuis votis etiam natura repugnat.
Quod cupis, adversum est, vis quod habere nequis.*
Die Wort der löbl. Juristen - Facultät aber seynd folgende:

Denique argumento ab absurdo hæc damnatur extensio : quo argumentandi genere nullum est validius ; nulliq; argumento cedit.

- l. quamvis. ff. de in jus vocand.*
- l. ad exhibendum ff. ad exhibend.*
- l. nam absurdum ff. de oper. liberto.*

*Aym. Cræver. consil. 582. n. 4. vers. secundo Baldrat avr.
Nicol. Everh. à Middelh. in loc. legal. 23. ab absurd.*

Adeò ut à propriâ significatione verborum potius sit recedendum, quam ut dispositio absurdum contineat.

Alex. conf. 52. col. 2. consil. 80. col. 6. lib. 1.

Roland. à Valle consil. 25. n. 24. vol. 3.

*Hippol. Riminald. consil. 74. n. 68. d. consil. 544. n. 94.
consil. 642. num. 8. consil. 701. n. 27. consil. 818.
num. 25.*

Imò verba potius improprianda sunt, ut evitetur absurdum & inhumanum

Alex. d. l. sed si hęc. §. liberos ff. de in jus vocand.

Tiber. Dec. resp. 31. n. 83. vol. 1.

Etiã in statutis.

Surd. consil. 390. n. 43.

Ideòque absurdi vitandi causã verba universalìa, itemq; generalia strictim accipimus, & strictissime coarctamus.

Aymon. Cravet. conf. 392. n. 6. consil. 462. num. 17. consil. 777. n. II.

Etiã si sterilia pleraque verba eaque ventosa remansura sint,

Bald. ad l. terminare C. de fructib. & lit. expens.

Aym. Cravet. conf. 808. n. 16. consil. 397. n. 8.

Augustin. Beroi. consil. 154. n. 9. vol. 2.

Absurdum autem nil aliud est, quàm id, in quo, neque ratio, neque æquitas militat, sed ex quo omne malum provenire est aptum, veluti scandalum, inhumanitas, inconveniens uti scribit & declarat

Nicol. Everb. à Middelh. in loc. legal. 23. n. 18. & 9.

Sic igitur evincimus & probamus aliquid falsum & absurdum esse, quia ex eo falsa & absurda consequuntur.

Quod autem inhumana & incongrua multisq; modis ab homine frugi & diligente abhorrens sit, & quidem talis, ut sit ἀνομιον nec fidem mereatur illa. M. extensio & extensiva interpretatio plus quàm manifestum est? Quid enim à naturali ratione & ab æquitate alienius, quàm hæc ipsa? ut supra quoque indicatum est. Quis credat Archiepiscopum Capitulum & Status Archiepiscopalis territorii in se ipsos & suos successores tantam impietatem, tantum odium tantam perniciem, neglecto charitatis ordine, exercere voluisse, ut addeò immensis difficultatibus implicarentur, tantisque oneribus circa rem suam propriam eisque usum perpetuò involverentur, ut ne rerum suarum quas magno fortè labore & sumptu annuatim coegerunt, liberum habeant commercium? Charitatis autem ordo est, ut à se ipsa incipiat

L. preses 6. C. de servit.

C. si non licet 23. quest. 5.

C. qui vult. ordinatè de peniten. distinct. 3.

Cum

Cum quisque teneatur sibi & suis magis prospicere, quam aliis.

Surd. d. quest. 6. n. 3.

Ubi plurimis exemplis hoc declarat & approbat, hinc absurdum esse censetur, ut qui ordine naturæ sint chariores, postponantur remotioribus & minus dilectis.

Hippol. Riminald. consil. 774. num. 27. & 28. consil. 244. num. 31.

Per l. publius §. 1. ff. de condit. & demonstr.

l. Aurclius §. Titius testamenta ff. de liberâ legat.

l. qui fundum §. qui filios in fin. ff. ad l. falcid.

Aym. Cravet. consil. 623. num. 9.

per l. si fratres §. idem respondet ff. pro soc.

Ubi conventio improbat, per quam remotior proximiore anteponitur & facit.

text. in l. cum pater §. penult. ff. de legat. 2.

l. fin. C. de natural. liber.

l. 1. C. de condit. infert.

l. se vivâ matre. vers. nam licet C. de bon. matern.

Aburdum hinc etiam censetur, ut alius commodum, omne ferat, alius impensas, onera, labores & periculum.

Hippol. Riminald. consil. 779. n. 80. & 81.

Per text. in l. is qui in potestate §. fin. ff. de legat. prefat.

Ubi dicitur, absurdum esse, alium habere commoda & alium onera sustinere, sed ubi periculum est, ubi onus, ibi etiam commodum erit.

l. fin. §. pen. cod. de furt. ubi gloss. per illum text.

l. secundum naturam ff. de reg. jur.

Et quod Bart. scribit.

in l. quia poterat in fin. ff. ad scutum Trebell.

Per extensionem autem illam onus ingens & incommodum omne transfertur in subditos Archi-Episcopi, Capitulum, ac Status Provinciales illius Archi-Episcopatus. Sic etiam absurdum est, quia est & inhumanum & iniquum & inconveniens spoliare vicinos bonis & jure suo, ut vicina civitas locupletetur, quod pugnat cum regulâ, quæ est in

l. jus nostrum l. non debet ff. de reg. jur.

Nicol. Everhard. jun. d. consil. 9 num. 73. vers. similit. vol. 1.

Neque decet unum altare discooperiri, ut alterum cooperiatur.

l. verum §. penult. ff. de minorib.

l. si finita. §. item quid dicimus ff. de damn. infect.

l. si autem plures §. fin. ff. de aqu. pluv. arcend.

l. assiduus §. exceptis C. qui potior. in pignor.

Aym.

H-V
25

Aymon. Cravet. consil. 758. n. 4. consil. 951. num. 1. vers. ejusdem sententia.

Jacobin. de Aretin. ad l. si maritus ff. solut. matr.

Surd. de alim. tit. 1. quest. 78. num. 35.

Neque uni consulendum est cum gravi alterius jacturâ & detrimento.

Aymon. Cravet. d. consil. 758. n. 4.

Per. C. cum causam x. de præbend.

C. Apostolica x. de donat.

Id autem evenit per hanc privilegii extensionem, per quam non unum Altare, non unius aut paucorum tantum hominum vel universitatis, sed totius territorii ac principatus, Universitatum ac hominum altaria denudabuntur, gravique incommodo afficientur. Quæ omnia & singula magis remota sunt à ratione, & viri discreti atque diligentis, cujusmodi fuerunt Dn. B. ac cæteri omnes Archi-Episcopi & Domini de Capitulo Cathedrali, ingenio, quam casus, de quibus

Aym. Cravet. consil. 582. n. 5. & 6. consil. 906. n. 2.

Et Roland. à Valle d. conf. 8. n. 8. vol. 2.

Hippol. Riminald. d. conf. 779. n. 80. & 82.

Sic absurdum & irrationabile creditur, ut, à communis juris gentium & naturalis beneficio

In L. nec emere C. de jur. deliber.

Excludantur omnes Clerici & Laici Nobiles & ignobiles totius Provincie, eoque velle dictum Privilegium Episcopi Joannis deficientibus verbis & intentione concedentis extendere, atque illud uni attribuire Civitati vel illegitimo potius Monopolarum Collegio, qui nihil ad cassam Provincie contribuunt. Cum itaque tot & longè plures absurditates ex hac Privilegii extensione insurgant amplectenda non est, sed penitus exterminanda.

Welches alles / wann nur der Nahm der : Magdeburger : geändert / und an statt dessen : Hildesheimer : gesetzt / auch an Platz : Korn - Schiffung : : Bier - Verkaufung : genennet wird / so artig auff den gegenwärtigen casum eintrifft / daß ein jeder urtheilen würde / es seye dieses responsum gegen der Stadt Hildesheim / oder vielmehr der Bratwer - Gilde daseibst angemasten Bier - Zwang geschrieben worden / dann was die berühmte Marpurgische Juristen - Facultät an der Korn - Schiffung tadelet / das kan gleicher gestalt an dem Bier - Verkauf nicht gelobet werden / was in jenem dem Erz - Bischoffen und dem Erz - Stifft Magdeburg zur unleidentlichen Beschwerde und absurden servituten gereicht / solches thut allhier einen unerträglichen Last / und Dienbarkeit des Hrn.

N u

21-

Bischoffen und ganzen Stiffts Hildesheim nach sich ziehen / und gleich wie in jenem Fall der Stadt Magdeburg der Nutz und Reichthumb zufließen / dem Erz-Stift aber die Beschwehungen zuwachsen / also würden auch in diesem casu der Stadt Hildesheim welche sich von den gemeinen Lands-Anlagen de facto entziehen will / die beste Wolle / dem Stift die Bürsien / der Stadt die Rosen / dem Stift die Dörner / der Stadt die Freyheit / dem Stift die Schlaverey / der Stadt die Schätze / dem Stift der Bettel-Sack / der Stadt die Glori des dominats / dem Stift die necessität des Gehorsamts / der Stadt alles Gute / dem Stift alles Böse zu theil werden.

Quis braxatori servos putet esse Dynastas ?

Quis famulos Domino ? quis caput esse pedi ?

SECTION XII.

De Causâ Formali Privilegii.

Sivè

De justâ Privilegii causâ, Consensu Pontificis, Præpositi, Capituli, & aliorum Patriæ Statuum.

Von

Denen in Geistlichen Rechten erfordernten rechtmässigen Ursachen des Privilegii, Bewilligung des Römischen Pabsts / des Hrn.thumbs Probsten / und thumb = Capituls / wie auch der übrigen Löblichen Landständern.

Es weiß jedermann / der nur einiger massen in jure Canonico versiret ist / daß in Decreto Gratiani, in Decretalibus, in Sexto, in Clementinis & Extravaganribus ganze tituli de rebus Ecclesiæ non alienandis geschrieben / und darin gewisse solemnitates pro normâ & regulâ seynd vorgestellet.

Unter dem Nahmen der Alienation wird nun alles begriffen / wodurch der Kirchen / den Bistumber- und Stiffteren einig Schaden zugefüget / oder Nutzbarkeit entzogen wird / ita, ut nomen alienationis de omni dispositione, quam nomen Ecclesiæ de omni loco pio intelligatur.

C. 2. caus. 10. quest. 2.

C. requisisti 15. §. secus autem de testam.

In specie vero sub nomine alienationis etiam comprehenditur constitutio servitutis sive realis sive personalis, quam in re aut fundo Ecclesiastico constituere prohibitum est.

C. 2. x. de locat.

Molin. tract. 2. de justit. disp. 464. in fin.

Nun aber ist (juxta verba Vindiciarum)

Pag. 54. in pr.

das jus braxandi an und vor sich eine servitus, und die Stadt darauß das Bier gehohlet werden muß / prædium dominans, die Dehrter aber / woselbst dasselbe gedruncken werden muß (NB. DEN ZWANG) seynd die prædia servientia.

Ist also von Herrn Bischoffen Johann eine dura servitus seinem Stifft / ein Zwang des Trinckens seinen Unterthanen / und der Stadt ein dominatus über den Stifft durch das privilegium in sensu urbis intellectum gegeben worden / folglich eine weit-aussehende alienatio geschehen / und daher mit Fleiß zu untersuchen / ob die in solchen Fällen essentialiter erforderete solemnitäten beobachtet worden.

§. I.

An iusta alienationis causa fuerit?

Ob

Herr Bischoff Johann rechtmässige Ursach gehabt / solche Dienstbarkeiten seinem Stifft auffzubürden?

¶ Mit eine Alienation bestehen könne / so erforderen die Canonisten iustam causam, & debitam formam

C. sine exceptione 52. caus. 12. quest. 2.

C. 2. de reb. Eccles. alien. in 6.

Inter causas, deren die Canonistæ Vier setzen.

Abb. in c. nulli 5. n. 5. x. de reb. Eccl. alien.

Sylvester in summa V. alienatio q. 1.

Azor. p. 2. lib. 9. c. 1. q. 3.

Ist die erste
Iusta & evidens Ecclesiæ necessitas, cui aliâ viâ subveniri non potest.

C. 1. de reb. Eccles. alien. in 6.

Clement. 1. eod.

Was hat nun aber die Kirch für eine Noth gehabt / ein so ansehnliches Kleynd in sensu urbis der Stadt zugeben / dero selben einen dominat einzuräumen / und sich in solche servitue einzustecken? ist

darum

darumb geschehen / damit die Stadt dem Herren Bischöffen in der Fehde Beystand leisten solte / so ist schon oben aufgeführt / daß sie darzu Vermög ihres Huldigungs·Ehdtz verpflichtet gewesen / tenentur enim subditi Dominum in bello sequi, & omnibus viribus eidem assistere.

Knipschild de civit. Imper. l. 2. c. 22. n. 50. & seq.

Welches dann die Stadt Anno 1519. auch wohl erkandt / da der Raht bey Zurückkunft ihrer Abgeordneten von dem Landt. Tag so an den Roden gehalten worden / die Bürger zusammen beruffen und denselben vermeldet: Daß sich an den Roden ein Ehrbar Raht der Stadt Hildesheim gegen ihren Herren den Bischöffen nicht anders / als die anderen Stände hätten erklären können / als daß sie ihrem Herren dem Bischöffen / ob er sich wieder seine Feinde aufflehnen / und zur Gegenwehr stellen müste / Beystand leisten / und thun wolten ; Darumb solte sich nun die Bürgerschaft auch erklären / was sie bey einem Ehrbaren Raht thun wolten ; Darauff antworteten sie alle mit ruffender Stimme / daß sie bey einem Ehrbaren Raht bleiben / und Leib und Gut dabey auffsetzen wolten.

Letzner. lib. 6. cap. 8.

Wäre auß ein Überfluß und keine justa noch evidens Ecclesie necessitas eine so enorme dem ganzen Stiff höchst·schädliche concession der jenigen Stadt zu thun / welche dem Herren Bischöffen vorhin lauter affronten / nachgehends keine Hülf noch Beystand geleistet ; sonderen nur Raub· und Plackereyen in den benachbarten Landen verübet / und daher ad restitutionem omnis damni Domino Episcopo & Diocesi causati, imò & ad ipsam Privilegii rescissionem juxta.

Hugonem Grotium de jur. bell. & pac. lib. 2. cap. 17. n. 17.

Verbunden ist ; Qui enim contractui aut promissioni causam dedit dolo, vi aut metu injusto, tenetur eum quocum actum est in integrum restituere, quia ille jus habuit, tum ne deciperetur, tum ne cogeretur ; illud ex naturâ contractûs, hoc ex naturali etiam libertate. His annumerandi sunt, qui id, quod ex officio facere tenebantur, vel pretio facere noluerunt nisi pecuniâ acceptâ.

Secunda causa est evidens utilitas Ecclesie.

Cir. c. sine exceptione. ibi quod non sit dubium profuturum Ecclesie. Caus. 12. q. 2.

Et cit. c. 1. h. t. in 6.

Et Clement. 1. eod. junct. gl. V. necessitas aut utilitas.

Ubi ait, quod hæc duo æquiparentur & sufficiat alterutrum. Talis utilitas censetur, si res aliqua Ecclesie alienetur, ut res alia melior & utilior Ecclesie comparetur : & ratio est, quia quod in favorem sive utilitatem Ecclesie est introductum, non debet retorqueri in ejus incommodum

l. quod favore 6. C. de legib.

Neque verò sufficit ordinariè loquendo, alienationem Ecclesiæ noxiam non esse, sive in damnum ejus non cedere, sed requiritur, ut sit utilis sive profutura, ut tenent communiter Dd.

Nun ist aber hieroben schon weitsläufftig erwiesen / und wird in

Sectione 13. de causâ finali

ferner dargethan werden / daß dieses Privilegium in perverso sensu urbis dem Stifft keinen Nutzen; sondern einen überaus großen und unerseßlichen Schaden bringe.

Tertia causa est pietas, cum nimirum necessaria est alienatio rerum Ecclesiasticarum, pro redemptione captivorum: vel ad sublevandam non solum extremam, sed etiam gravem necessitatem pauperum.

C. sacrorum 15. & C. sicut 16. C. aurum 70. caus. 12. q. 2.

Et in authent. de alienat. & Emphyt.

C. 9. sanctissimus collat. 9.

Diese Ursach hat nun auch in diesem Fall notoriè keinen Platz / weiln durch das Privilegium, wann selbiges nach dem Sinn der Stadt solte extendiret werden / den armen keine Erleichterung; sondern allein den reichen Bräwern zum Nachtheil des gemeinen Weesens / und harter Betrückung der armen Leuthe ein unzulässiges Monopolium, und wucherlicher Gewinn wurde zugepfelet / ihr Dominat erhoben / und das Stifft sambt ihren Mit-Bürgeren und den frommen Haus-Leuthe in eine schändliche servitut gestürzt.

Quarta causa est incommoditas, ut si res alienanda plus damni vel incommodi, quam utilitatis Ecclesiæ afferat, quia V. g. longè distat vel si res sint exiguæ.

C. terrulas 53. caus. 10. quest. 2.

Vel si plures sumptus in rei culturam faciendi sint, quam sit utilitas inde proveniens, nam tunc in talis rei alienatione utiliter negotium Ecclesiæ geritur.

Molin. c. l. num. 2.

Es ist aber diese Ursach sub secundâ schon begriffen / und gestehet man allerseiths / daß die Kirch bey dem Bräw-Wesen keinen Schaden leyde; sondern ein besseres Einkommen zur Ehr Gottes / und ihren Geistlichen Functionen erlange / und dardurch den Abgang ihrer durch den Krieg sehr geschmälerter Kirchen-Güter einiger massen wiederumb ersetzen könne.

Ist also unter allen denen Ursachen / welche in alienatione rei Ecclesiasticæ nothwendig erforderet werden / keine allhier zu finden / so einiger massen probiret werden könne.

Ob nun die übrige solemnitäten sich dabey befinden / wird sich gleich ergeben.

De Consensu Capituli.

Es ist bekandten Rechtens / daß absque consensu Capituli prævio & expresse kein Prælat, weder Bischoff einige concession zum Schaden der Kirchen thun / oder deroſelben einige ſervitut auffbürden könne.

C. non licet. l. c. nulli 5. c. ad audientiam 9. c. ult. x. de rebus Ecclesie alienand.

C. dudum c. hoc consultiſſimo. de rebus Eccles. non alienand. in 6. C. non liceat. C. sine exceptione c. alienationes 12. quaſt. 2.

Und obſchon des Thumb-Capituls in dem Privilegio mit gedacht ja ſo gar deſſen Inſiegel daran gehenget worden; ſo zeigt doch der textus (1.) daß der Herr Thumb-Probſt / welcher der erſte Prælat in Capitulo, und bey dieſem Werck ſo wohl in ſothaner dignität / als auch wegen der Neu-Stadt und der ganzen in verſchiedenen Dörffern beſtehenden Thumb-Probſten merklich intereſſirt iſt / und darumb auch bey dem im Jahr 1643. mit dem Fürſt. Herzog Braunschweig-Lüneburg auffgerichteten Haupt-Receß deſſen ſubſcription ſonderlich begehret worden / zu dieſem Privilegio nicht gezogen / noch deſſen conſensus darüber ertheilet ſey.

Es weiſet auch die Historia illius temporis auß / daß wenig Thumb-Capitularen zu der Fehde bewilliget; ſonderen die weiſte ſich von dem Bischoff Johan ſepariret / ſolglich auch zu dieſem Privilegio ihre Stimm nicht gegeben haben / und wann ſchon die Thumb-Capitularen / ſo mit dem Herren Biſchöffen Johan in der Stadt waren / darzu gewilliget hätten / ſo ſeynd doch dieſelbe in gleicher Noth und Gefahr mit dem Herren Biſchöffen geweſen / und haben ſolglich ihren Suceſſoribus, dem ganzen Clero, Mitterſchafft / den übrigen Städten / und allen Unterthanen ein ſo unerträgliches Laſt und ſervitut nicht auffbürden können / ſondern iſt ſolcher conſensus ganz nichtig / und von keiner Gültigkeit / cum jure conſtitutum ſit, ut reſcripta etiam Imperatoria contra jus elicita, ab omnibus judicibus reſutantur.

L. 7. C. de precib. Imper. offer.

Et quæ contra jus vel utilitatem publicam poſtulata vel impetrata ſunt, non tantum effectu careant, ſed & ſeveritate digniſſimantur.

L. 5. & tot. tit. C. ſi contra jus vel util. publ.

Quod multis Authorum testimoniis præclare corroborat
Yasquius in controverſ. illuſtr. l. 1. c. 4. §. 1. & 4. & pluribus alijs demonſtrabitur.

Ja wann ſchon den ungeſtandenen Fall dieſes alſo nicht vergangen / ſo wäre es doch damit nicht außgemachet / weiſen die Jura Canonica verordnen / daß Tractatus Capitularis dergleichen conſenſibus ſolle vorgehen / und nicht nachſolgen / es ſolle de conſensu Capituli ſolemniter tractiret / reiflich berathſchlaget / und in freywillig

H. V.
28

freywilliger Schluss / daß die Concession zu ertheilen seye / zuvor gemachet werden / ehe die concession bewilliget werde.

C. sine exceptione 52. caus. 12. q. 2.

C. 1. & 2. de reb. Eccles. alien. in 6.

Molin. tract. 2. dis. 468. n. 5.

Pirrhing. ad Decret. l. 3. tit. 13. sect. 2. §. 2.

So gar / daß / wo solcher tractatus unterlassen / oder / daß derselbe vorgekommen seye / in der concession nicht außdrücklich gemeldet worden / alsdann die Sach nicht richtig; sonderen dolus, mala fides, fraus, vis & violentia zu præsumiren seye.

Nicol. Boer. decis. 1. n. 54.

Marth. de afflict. in constit. Neapol. rubr. 17. n. 6. & 7. lib. 1.

Abb. in c. Ea. 6. n. ult. de his qua sunt à Præ.

Pirrhing. dict. §. 2. n. 26.

Nun aber wird in concessione nicht gemeldet / daß in Capitulo darüber tractiret und deliberiret; sonderen allein / daß solches mit des Capituls Wissen und Willen von dem Herren Bischöffen gehandelt seye; ist also die forma in jure requisita, nicht erfüllet / folglich die concession ganz Null und nichtig / forma enim ad perficiendum aliquem actum necessaria ad unguem est observanda, alias actus nullius est momenti vel validitatis per

l. cum hi §. si præter ff. de transact.

l. constitutionibus ff. ad municipalem.

l. certa forma C. de jure Fisci.

Bald. in l. ordo in 2. colum. C. de execut. rei judicat.

Bart. in l. fin. §. omnem C. de administ. tutor.

Wesenbec. part. 1. consil. 1. n. 9.

§. III.

De Consensu Pontificis.

Als der Römische Pabst / von dessen Lob-Sprüchen die Stadt wegen ihrer dem Herren Bischöffen geleisteter Hülff ein grosses Geschrey machet / und die Epistolam Adriani VI. schon zweymahl trucken lassen / seinen consens zu diesem Privilegio nimmermehr gegeben habe / solches kan die Stadt selbst nicht in Abred stellen;

Daß aber die Päpstliche Bewilligung ad substantiam & validitatem desselben erforderet werde / ist in jure Canonico ganz klärlich außgemachet / dann in

Extravagant. ambitiosa unic. de reb. Eccles. alien. inter communes.

Verordnet der Pabst Paulus II. omnium rerum & bonorum Ecclesiasticorum alienationem & omne pactum, per quod ipsorum Dominium transfertur; Concessionem, Hypothecam, Locationem & conductionem, ultra triennium, nec non infeudationem, vel contractum emphyteuticum, præterquam in casibus à jure permissis, ac de rebus & bonis in Emphyteusin ab antiquo concedi solitis, & cum Ecclesiarum evidenti utilitate: ac de fructibus & bonis, quæ servando servari non possunt, pro instantis temporis exigentiâ & constitutiones, aq̄ decreta à

Præde-

Prædecessoribus super hoc edita non tantum confirmat, sed etiam innovat. Addit præterea Pontifex, si quis contra hanc prohibitionem de bonis & rebus Ecclesiarum quicquam alienare præsumpserit (nisi consulto prius & facultatem concedente S. Pontifice) alienatio, hypotheca, concessio, locatio, condotio, & infeudatio hujusmodi nullius omnino sit roboris vel momenti, & tam qui alienat, quam is, qui alienatas res & bona prædicta receperit, sententiam excommunicationis incurrat.

Und obwohl verschiedene Canonisten behaupten wollen / daß diese des Pabsten Pauli constitution an vielen Orten ad usum nicht kommen seye / wie solches bezeugen

Navarrus in manu. c. 27. n. 149. & lib. 3. conf. 10. de reb. Eccl. alienand.

Covarruv. lib. 2. resol. c. 16. n. 6.

Lessius lib. 2. c. 24. & 64. & alii apud quarantam in summa Episcopary V. alienatio rer. Eccl. n. 48.

So entsethet doch die Frag: Ob diejenige Bischöffe und Prælaten welche einen Eyd geschworen haben / der Kirchen Güter und Gerechtigkeiten ohne Wissen und Willen des Pabsts nichts zu veräußern / ungeachtet solchen Eyd Schwurs auß rechtmässiger Urfsch mit Consens ihrer Capitul selbige gültig und zulässiger Weis alieniren können / worauff

Præb. l. 3. tit. 13. sect. 3. §. 2. n. 57.

Negative antwortet: Ita ut sic alienans, inconsulto Papâ, non tantum sit perjurus, sed etiam alienatio jure novo dictæ Extravag. paulinæ sit invalida, ut docet.

Abb. in C. ut super 8. n. 16. h. t.

Silv. V. alienatio q. 16.

Navarr. in cit. tract. n. 12. 13. & 14.

Azor. p. 2. l. 9. c. 1. q. 9.

Laym. cit. c. 10. n. 9. & 10. & alii communiter.

Ratio est quia tale juramentum extenditur, etiam ad alienationem alioquin licitam, & jure concessam, quia illicitæ alienationes non debent fieri, etiam cum licentiâ Papæ, & eo consulto: tum quia verba juramenti, debent aliquid operari, nihil autem operarentur, si eo non obstante, alienatio fieri posset in casu licito, & servatâ juris formâ, non requisito consilio Papæ: Tum quia omne juramentum, quod potest servari sine peccato, servandum est, hoc autem potest, cum licitum sit: tum quia actus qui debet fieri cum consilio alterius, non valet, nisi prius consilium peratur, & expectetur: tum denique quia multa licita & utilia prohibentur, ne fiant sine consilio Papæ, quò fiant cautius & consultius. Quare Episcopi & alii Prælati, qui à Papâ confirmantur, non possunt alienare bona Ecclesiastica, etiam in casu aliâs licito, & servatis solemnitatibus, inconsulto Romano Pontifice ob juramentum, quod præstare debent in consecratione suâ, se non alienaturos quovis modo etiam

H. V.
28

etiam cum consensu Capituli sui, inconsulto Romano Pontifice
cujus juramenti formula habetur apud

Les. c. l. lib. 2.

Gestalten dann der Herr Bischoff Johan vor seiner Consecration
solchen Eyd auch aufgeschworen / und folglich die der Stadt ertheilte
Concession ganz nichtig und unkräftig ist.

Ja wann schon ohne nachtheil der Wahrheit gesehten Falls
die Constitutio Paulina keinen Platz hätte / noch der gemeldter Eyd
einiger Verbindlichkeit wäre / so würde gleichwohl diese Concession
wegen ermangelenden Päpstlichen consensüs ganz ohne Krafft und
Wirkung seyn / weilen vorhin

In C. consultissimo 2. de reb. Eccles. alienandis in 6.

Welches Capitulum auß dem Concilio Generali Lugdunensi ge-
nommen / allen Bischöffen und Prälaten bey Verlust ihrer Ehr
und Dignitäten / Officii & Beneficii ernstlich verboten / daß sie
ihre Kirchen • Güter und Berechtigkeiten ohne des Päpstl. Stuhls
special-licenz keinen Weltlichen / sie seyen wer sie wollen / ver-
ehren / schencken / cediren / verkauffen / submittiren oder überlassen
sollen / so gar / daß wann schon solches durch einen Leiblichen Eyd
wäre bekräftiget / dennoch ganz ungültig / nichtig und unwürdig
seyn und bleiben solle.

Wie hat nun der Herr Bischoff Johann gegen diese von et-
nem allgemeinen Concilio der Christlichen Catholischen Kirchen er-
theilte heilsahme Verordnung die Bräwer zu Hildesheim als Lai-
eos & subditos, ja nach Lehr des Concipienten der Vindicien vi-
les & sordidos, über sich sein Eubumb • Capitul / Geistlichen und
Ritter • Stand / auch übrige Städte erheben / diese alle pro prædiis
servientibus, die Stadt aber pro dominantibus machen können?
dessen absurdität

Pirrhing. d. l. 3. tit. 13. sect. 3. §. 2. n. 60.

Mit mehrerein deduciret / welcher dann auch

Eodem tit. sect. 2. §. 3.

Gar schön außführet / daß wann es entweder an der rechtmässiger
Ursach / oder am Tractat, deliberation und consens des Capituls
und des Päbsts im geringsten Stück ermangele / alsdann die alie-
nation ganz keinen Effect noch Wirkung habe.

§. IV.

Respondetur objectionibus contra Consensum
Capituli.

Wogegen der Author Vindiciarum

pag. 159. & 160.

Nichts rechtes einzureden weiß / dann daß er jaget:
Es seye das Capitul des Privilegii halber einig gewesen/
ist contra fidem Historiæ, inmassen darauß bekandt / daß der mei-
ste Theil des Capituls den Bischöffen zu Anfang der Fehde verlas-
sen /

P p

fen / und an allen dessen actionen, vornemblich auch an dem in solcher Zeit in medijs belli flammis & angustis extractirret - und extorquiretem Privilegio keinen Theil haben / viel weniger solches approbiren wollen.

§. V.

Contra justam alienandi causam.

Dass er auch pro justâ causâ utilitatis vel necessitatis Ecclesiae der Stadt trewe Dienste nochmals hervor ziehet / und das Zeugnuß des Pabsts Adriani wiederholt / darauf er droben dergestalt geantwortet / das er darüber scham-roth werden und erstunnen muß;

Ganz impertinent aber ist / das er nicht schewet vorzugeben: Es seye das Brawen ad res Episcopatus nicht gehörig und könne sölglich die Concessio privativa demselben keinen Schaden bringen: Dann solte eine solche Berechtigung deren Concession ad regalia gehöret / und welcher vornemblich König / Geist- und Weltliche Fürsten / Elöster und Edelleute / sich in Teutschland für hundert und mehr Jahren gebraucht / und noch gebrauchen / für so hiedertlich geachtet / und deren Begebung für unschädlich gehalten werden? es ist schon das contrarium zur gütige bewiesen / und daher dasselbe hier zu wiederholen überflüssig.

Was ferner der Vindex

pag. 160. §. ist nicht dasselbe.

Einwirffet / begreiffet so viel Unwarheiten als linien.

Vors erste setzet er:

Es hat die Stadt Hildesheim viel hundert Jahr lang das Braw-Commercium allein im ganzen Stift exerciret.

Da doch oben handgreifflich dargethan / das dieselbe solches Commercium in keinem einzigen Dorff einen einzigen Mann allein & exclusive exerciret habe.

Zum anderen setzet er:

Es könne ein jeder das beste Bier hohlen bey welchem Braver er wolle.

Ist abermahls eine offenbare Unwarheit / wollen nicht der zwanzigste Theil der Braver auff einmahl brawet / sondern darin eine Ordnung gehalten / und sölglich / wer Bier hohlen will / solches bey dem Braver / an welchem die Reihe ist / daselbe seye gut oder böß / abzuhohlen genöthiget wird.

Er schewet ferner nicht zuschreiben:

Es seye das Bier in der Stadt nicht theurer als auff dem Lande.

H-V
28

Da

Da doch das contrarium Land-kündig / und jedermann be-
kandt / daß die Maas nicht allein in der Stadt kleiner / sondern
auch ungleich theurer / als auff dem Land seye / seynd also in drey
Linien drey grobe Fehler und Erdichtungen / deren mehr dann hundert /
auff den Vindiciis könten dargezehlet werden / wann man
dieselbe extrahiren / und die Zeit damit verliessen wolte.

§. VI.

Contra Consensum Pontificis

Man muß gleichwohl deren noch eine allhier mit Stillschwe-
gen nicht vorüber gehen / welche

Pag. 163. in med.

Wird angeführet / allwo der Author Vindiciarum auff das argu-
mentum de defectu consensüs Pontificii nichts zu antworten weiß /
und derentwegen dasjenige / was er mit rationen nicht wiederle-
gen kan / mit calumnien und Stichel-Reden vergeblich sucht ab-
zuleinen. Seine Wort seynd folgende.

Wann solches wäre angemercket worden / wurde
man der erdichteten Undanckbarkeit / derer die Stadt
Hildesheim beschuldiget werden will / geschwiegen ha-
ben / welches / wie auch / was weiter geschwätzt wird /
ob fehlete es an dem consensu Superioris, nempe Se-
dis Apostolicæ, welcher zu denen immodicis donatio-
nibus ab Episcopo factis erforderet würde / keiner Ant-
wort würdig ist.

Ob dieses einer Antwort würdig seye / lasset man andere ju-
diciren / denen der Hochmuth die Vernunfft noch nicht verstel-
let hat.

§. VII.

Das Bräu-Weesen gehöret zu den Kirchen-
Gütern.

Sed audiamus verba sesquipedalia Domini Vindicis

Ead. pag. 163.

Wer mag wohl jemahls (sagt er) gehört haben /
daß die Bräueren zu denen Kirchen-Gütern gehö-
ren solle?

Wann er dieses nicht gehört hat / so hat er die Jura Cano-
nica, wie es scheint nicht gehört / noch die Canonisten gelesen /
sonsten würde er wohl von dem

Layman. lib. 2. tract. 4. cap. 17. §. 7. n. 40.

Tamburin.

Tamburin. de jur. abbat. tom. I. disp. 15. q. 21. n. 29. & 30.
 Und mehr anderen gelernet haben / daß das Bratw - Wesen unter
 die fructus vel quasi fructus fundorum Ecclesiasticorum gerech-
 net werde.

Er fahret weiter fort / und setzet weiter:
 Und wie kan dasjenige / was dem Clero sub gravis-
 simis pœnis, nimirum excommunicationis, suspen-
 sionis, depositionis & anathematis zu exerciren verbo-
 ten ist / zu denen Kirchen - Gütern gehören?

Aber hierauff solle ihm hierunter speciali sectione de Cle-
 ricis mit so gründlicher Antwort begegnet werden / daß er sich würd
 schämen müssen / durch seyn gangtes Buch so viel impertinente,
 unschlüssige / unwahre und unbegründete Dicenteren gegen das /
 seiner Meinung nach / den Geistlichen verbottenes und verächtliches
 Mercimonium geschrieben zu haben

H. V
28

§. VIII.

Das Bratw = Wesen gehöret quoad Concedentes
 ad Regalia.

Der (saget er)

pag. 164.

Hat man das jus braxandi unter die regalia zeh-
 len wollen / die regalia aber dependiren (uti supra o-
 ftensum) vom Römischen Kaysler / und nicht vom
 Pabst / wäre nun der hypothetis des Gegen - Berichtes
 richtig / so hätte / wann einiger consensus zur Gültig-
 keit der concessio der Bürgerlichen Bratw - Nahrung /
 so der Stadt Hildesheim / durch das pactum remu-
 neratorium, geschehen / nöthig gewesen wäre / der Rö-
 mische Kaysler / und nicht der Römische Pabst / darin
 consentiren müssen;

Es wird das jus braxandi auff verschiedene Art und Weise
 verstanden / entweder pro actu braxandi etlibet pro sua fulen-
 tatione jure naturali permissio, oder pro jure braxandi & ven-
 dendi ex gratia Principis concessio, oder pro facultate alius tale
 jus concedendi, welches letztere à Treutlero, Marsman, Borchhol-
 ten, ja von den Römischen Kayslern Rudolpho und Marthia
 selbst zu den regalibus gezogen wird. Wie zusehen bey

Schnarmacher dissert. jurid. de jur. braxand. cap. 1. §. 3.

Fritsch. de jur. Oenopol. c. 2. n. 16.

Zahn. Ichnograph. municip. c. 8. n. 7.

Man nehme nun dasselbe / wie man wolle / so kan gleichwohl kein
 Geistlicher Fürst ohne Päpstlichen consens solches vereusseren / zu-
 mahlen er tweder dasjenige / was jure naturali seiner Kirchen zu-
 kommet /

kommet / derselben benehmen / weder die jura und redditus, welche dieselbe von den Römischen König und Käysern per donationes erlanget / entziehen / weder die Regalia, womit die Kirch zur Ehr Gottes auß Käyserlichen Gnaden beliehen worden / von derselben abreissen kan.

Ohne ist nicht / daß kein Fürst / er seye Geist- oder Weltlich / die Regalia, so ihme von Käyserl. Majestät per investituram ertheilet werden / ohne Derselben Aller-gnädigsten Consens alieniren kan / weilen er selbige nur als ein Vasallus von seinem Lehen-Herren traget / es ist aber ein Geisllicher Fürst hierin arctiore, nexu & triplici vinculo verknüpffet / weilen er zu einer solchen alienation nebens der Käyserl. auch der Päpfilichen und seines Erthumb-Capituls Bewilligung vonnöhten hat / wodurch der Käyserl. Auctorität nichts abgehet; sonderen dero Lehen vielmehr bevestiget / auch gegen alle alienationes geschützet werden. Nam

Funiculum triplicem rumpere nemo potest.

Zweiflet der Author Vindiciarum hieran / oder hat solches noch nicht gewußt / so lasse er sich besser unterweisen / und lerne ex juramento Episcoporum, ex constitutionibus Pontificiis supra adductis, und auß dem

Pirrhing. lib. 3. tit. 13. sect. 1. §. 2.

Daß inter res Ecclesiasticas alienari prohibitas nicht allein die liegende / sonderen auch die bewegliche kostbare Güter / die jährliche Renten und Einkünfften / die jurisdiction / hohe und niedere jura, Recht- und Gerechtigkeiten begriffen werden.

§. IX.

Handgreifflicher Irthumb wegen des Pabsts Adriani VI. wird entdeckt.

Nur es hat der Author Vindiciarum ein sonderbares Verstrawen auff den Pabst Adrianum VI. gestellet / derentwegen er ganz confidenter schreibet

Rag. 164.

Es würde der Pabst Adrianus VI. welcher tempore concessi Privilegii remuneratorii gelebet hat / wann es dessen consensus darzu bedürfft hätte / solchen ob immodica merita Civitatis Hildesienfis, welche er so hoch gerühmet / gar nicht versaget haben.

Gleich wie er aber seine Unwissenheit in jure Canonico hat bloß gegeben / also lasset er auch seine Ignoranz in Historiâ allhier auß Tags-Licht kommen. Turpe est causas orantibus, jus in quo versantur (aut Historiam juris, de quo tractant,) ignorare.

l. 2. §. 43. ff. de orig. jur.

Hi enim peregrinari in alienâ civitate, non in suâ Magistratum gerere videntur

Cicero de Orat.

Im Jahr 1519. da das Privilegium gegeben worden / hat der Pabst Leo X. regieret / und so gar noch im Jahr 1521. an den Kaysen Carolum V. ein bewegliches und nachtrückliches Schreiben wegen Aufhebung der Acht und Restitution des Stifts Hildesheim abgehen lassen / welches bey

Letznero lib. 6. cap. 23.

In Teutsch übersehet gelesen werden kan.

Den 1. Tag Decembris selbigen Jahrs aber hat er seinen Lebens-Lauff beschloffen / und ist Adrianus VI. den 9. ten Januarii des Jahrs 1522. zum Pabst erwöhlet worden

Laur. Surius pag. (mibi) 114. in fin.

Cardinal. Pallavicin. in Histor. Concil. Trident. lib. 2. cap. 2.

Papenbrock in Conatu Chronico - Historico ad Catalogum Romanorum Pontificum part. 2.

Quâ fronte darff nun der Herr Vindex dem unwissenden Leser weiß machen / daß Adrianus VI. der Zeit / als das Privilegium gegeben worden / nemlich im Jahr 1519. schon Pabst gewesen / oder / quod idem est, als Pabst / quâ talis nempe gelebet habe / da doch derselbe damals noch Cardinal und Stadthalter des Ehrwürdigsten Kaysers Caroli V. in Spannen juxta

Pallavicin. ad Concil. Trident. lib. 2. cap. 2.

gewesen.

Hieraus laßet sich nun auch schliessen / wie dieser Pabst zum Zeugen der Städtischen meriten / wodurch sie das Privilegium sollen verdienet haben / angezogen / und dessen Schreiben pro testimonio gebraucht werde / da derselbe fast drey Jahr darnach zur Pabstl. Dignität ererbt erhoben worden.

Man muß es aber dem Herren Vindici zu gut halten / est Advocatus malæ causæ, was er nun mit Warheit nicht behaupten kan / daß muß er mit solchen Erdichtungen ersetzen / und den Braveren / die seine ampullata verba für lauter Evangelia halten / auß schwarz weiß / auß krumm gerad / und auß Unrecht Recht machen / sed

Causa patrocinio non bona pejor erit.

SECTIO

H. V
28

SECTIO XIII

De Causâ Finali.

§. I.

Das Ziel und End des denen Städten verliehenen Bravv = Commercii bestehet in utilitate Reipublicæ & augmento Fisci.

Das Ziel und End oder Causa finalis des Bravv-Privilegii bestehet in utilitate Reipublicæ & augmento fisci damit die Städte Mittel erlangen / ihren Lands-Fürsten desto mehr und lieber auff den Landt-Tägen einzuwilligen / und denselben unter die Arme zugreifen / wie solches nicht allein

In vindiciis pag. 25.

Pro fundamento gesehen; sonderen auch von

Schirmacher dissertat. de jur. braxandi cap. 5. §. 1.

Pro regulâ gehalten wird: Dahero er dann Klockium und Knipschild pro testibus anführet / welche bezeugen würden / was Gestalt die Land-Cassa und Fürstl. Rent-Cammer auß den Tranc-Steuern der Städte / welchen sie solche Bravv-Privilegia verliehen / ein grosses Einkommen Jährliches zu erheben hätten; aller-massen

Klock. de arario lib. 2. cap. 11. n. 3.

Meldet / daß die Tranc- oder Bier-Steuer sive accisa de cerevisiâ in signum Superioritatis bezahlet / und inter fructus ejusdem referiret werde / auch Jährliches Ihrer Churfürstl. Durchl. von Sachsen 150000. Rthlr. eintrage / womit

Knipschild. lib. 2. cap. 16. de civit. Imper. n. 82.

Ubereinstimmes / auch von mehreren Reichs-Fürsten und Potentaten anführet / derentwegen kein Wunder ist / daß dieselbe ihren Städten einen sicheren District auff etwa eine Meile weg zum alleinigen Bravv-Commercio einräumen / weilen dardurch dem publico ein so grosses contribuiret / und das Land so mercklich von den Städten in den Lands-Oneribus erleichtert wird.

§. II.

Keine von beyden causis finalibus hat bey der Stadt Hildesheim Platz.

Das aber der Stadt Hildesheim solches Bravv-Commercium nicht auff eine Meil; sonderen im ganzen Stifft / und also

also mehr dann auff zwanzig Meile Weges in der Circumferenz
solle eingeräumet werden / da doch dieselbe weder dem Lands - Für-
sten mit einigem Subsidio und Trancq. Steuer zur Rent-Cammern
wie von den benachbarten Städten geschicht / weder zu Sublevi-
rung der übrigen Stiffts-Ständen / ihrer Mit - Glieder dem Lands-
Fürsten in Vertragung der Land - Steuern an Hand gehet / selches
würde ein ungerimbtes / irrefonables, und inter gentes mora-
tas unerhörtes exemplum sine exemplo seyn.

Schnarmacher ihr Mit - Bürger oder Bürgers Sohn *differ.*
de jur. brax.

Gestehet selbst

Cap. 7. §. 5.

Das der Lands - Fürst den Städten das Braw - Weesen abnehmen
könne / wann dieselbe die Land - Steuern und andere onera davon
abzutragen sich weigern / welches vor ihm schon

Tabor. de jur. cerevis. part. 1. cap. 2. §. 8.

Gelchret hat / da er sagt : In Bohemiâ Nobiles jus braxandi ad
usum publicum venditionis nimia civitatum parsimonia & obli-
gatione Anno 1490. obtinuisse his verbis commemorat

Zacharias Theobaldus part. 3. des Hussiten Krieges cap. 27.
p. 150.

Ibi : Anno 1490. beehrte König Uladislaus von den Städten ein
Bier - Steuer zu Erhaltung seines königlichen Hoffes / wel-
chen die Einkommen von Cölln / Rutenberg und Bergkess
allzugering / seine Hoff - Haltung damit zu erhalten. Aber
die Städte weigerten sich dessen / mit Vorwenden / dass es
unbillig wäre / dass sie / der dritte Stand allein mit diesem
solten beschweret / und die höheren zween Stände verschö-
net werden. So wendeten die Herren und Ritter vor / sie brä-
weten nicht Bier zum Aufschencken / sondern nur für ihr
Haus (quod notetur) damahls haben die Städte den Kö-
nig erzürnet / und den höheren zween Ständen Ursach ge-
geben / dass sie auch Braw - Häuser auffgerichtet haben. Ad-
dit etiam eventum : Dardurch die Städte sehr geschwächt
worden : aber den Herren und vom Adel that es gar nichts
ihr Getreide zu vertreiben / und hoch zu bringen.

Hactenus Theobaldus.

§. III.

Per non usum hat die Brawer - Gilde ihr Recht / Falls
sie einiges gehabt / schon längst ver-
lohren.

Nun solches Platz / und wird annehens von dem
Schnarmacher d. cap. 7. §. 2.
Wie auch von

Tabor

H-V
28

Tabore d. cap. 2. §. 9.

Nicht allein gestanden / sondern auch ex jure behauptet / daß was an anderen Orten ausser der Stadt nur einmahl zum feilen Kauff gebravet worden / alsdann die Stadt ihr Privativ-Brav-Recht verlohren / und andere solches cumulative erworben haben / unde sollicitè inquit.

Tabore d. §. 9.

Cavere debent Cives, ne alii, qui jus braxandi non habent, illud usurpent, & in possessionem vel quasi veniant. Vid.

Borcholt. conf. 2.

Quin etiam ex unico actu hanc facultatem acquiri, nonnulli existimant.

Per cap. cum Ecclesia 3. & c. cum olim 7. de caus. posses. & propriet.

Cravetta conf. 124. n. 9.

Coraf. in tract. 2. de sacerdotio sub rubr. de quasi possession. conferendi c. 5. num. 3.

Cephal. consil. 170. n. 52.

So wolle man erwegen / mit was Grund die Stadt Hildesheim gegen die Aemter / auch die darzu berechnigte Clöster / Adelige Häuser / und übrige Städte / die nicht ein- noch hundert / sondern viele tausendmahl zum feilen Kauff gebravet / mit ihrem jure exclusivo bestehen könne.

Man wölle judiciren / ob hierauf dem gemeinen Weesen einiger Nutz / der Fürst. Cammer einiger Vortheil / dem Land einige Beyhülff zuwachsen könne.

§. IV.

Das Alleinige Brav-Commercium der Stadt würde zu einer unleidentlichen Dienstbarkeit und Ruin des ganzen Stifts gereichen nach Aussag der Zeugen auß allen Aemtern.

MAn höre die Zeugen reden / welche auß Käyserl. Commission hierüber förmlich gehöret worden / und urtheile demnächst / ob dieses Brav-Weesen dem Land nutz- oder schädlich / dem Publico erspries- oder nachtheilig seye.

Solches nun von einem Amt zum anderen zu untersuchen. ^{Amt} So ist erslich im Amt Schladen der Brewhan wohlfeiler / auch ^{Schladen.} grössere Maass / und so gut als der Stadt Hildesheimische

Prout dicunt test. 1. 2. & 3. ad artic. 27.

Desgleichen wird hierunten parte tertiã speculi per Instrumentum ^{Steuer-} Notariale vom Amt. Haus ^{wald.} Steurwald erwiesen.

Im Amt Bieneburg ist der Brewhan jünger so gut / ^{Biene-} aber wohlfeiler und grössere Maass ^{burg.}

test. 5. 6. 7. 8. dict. artic.

R r

Der

- Lieben-
burg. Der Ambt Liebenburgische Brewhan ist wohlfeiler und grössere
Maass
test. 9. 11. 12. dict. artic.
- Hunds-
Rück. Idem wird vom Ambt Hunds-Rück attestiret.
Per test. 13. 14. 15. & seq. eod. art.
- Wingen-
burg. Der Brewhan / so auff dem Ambt Wingenburg gebrawen wird / ist
eben so starck als der Hildesheimische / aber wohlfeilere und gröf-
sere Maass
Dicunt test. 20. 21. 22. 23. 24. & seq. eodem art.
- Gronaw. Das Ambt Gronaw hat desgleichen:
test. 30. 31. 32. eod.
- Peyna. Im Ambt Peyna ist ebener Gestalt der Brewhan wohlfeiler / und
wird grössere Maass gegeben
test. 33. 34. 36. 37. artic. 27.
- Stein-
brück. Der Steinbrücker Brewhan ist nicht weniger gut / wohlfeiler / wird
auch grössere Maass gegeben.
test. 38. 40. 41. 43. & seq. artic. 27.
- H. V.
28
Poppen-
burg. Zu Poppenburg ist der Brewhan wohlfeiler / und hat grössere
Maass /
test. 54. 55. 56. ibid.
Cui additur. : Das zwey Poppenburgische Kannen drey Hil-
desheimische machen /
test. 57. dict. loc.
- Ruthe.
Steuw.
Thumb.
Probstey
Binderlah
Marien-
burg. Desgleichen attestiren die Zeugen auß dem Ambt Ruthe / Steuw-
wald / auß der Thumb-Probstey und Ambt Binderlah.
test. seqq.
- Der Martenburgische Brewhan ist wohlfeiler / auch zu Zeiten stär-
cker und hat grössere Maass.
test. 74. 75. 81. 82. & seqq.
- Imo, dass er wohlfeiler und besser seye attestiret
test. 76.
- Oder wenigst eben so gut
test. 8. ibid.
- Wiedelab. Ebener Gestalt ist der Wiedelabische Brewhan wohlfeiler und eben
so gut.
test. 178. 179.

Ob nun zwar quoad bonitatem des Brewhans die Zeugen vari-
ren / und einige der Meinung seyn / als ob der Stadt Hildeshei-
mische besser / so haltet jedoch der meiste Theil darvor / das der
Ambts Brewhan wenigst eben so gut / daher wann man schon
davon abstrahiren wolte / so wölle man doch erwegen / das in de-
me die Maass des Brewhans einiger Ohrtten etwa die Halbscheid
auff den Aembtteren grösser / zu deme in der Stadt Hildesheim die
Kanne vor 10. Pfennig auff denen Aembttere aber vor 7. oder höchstens
8. Pf. gegeben wird / wie man dann denen armen Leuthen zumuthen
könne / das sie ihr Getrânck so viel theurer einkauffen / absonderlich
grosse Kosten an den Fuhrlohn anwenden / die Gefahr des Aufstun-
dens und Verderbens aufstehen / und bey dem Einkauffen dazu
ihre Zeit verfäumen solten?

Es sehet der Sadt Hildesheimische Anwaldt in seinem
Interrogatorio 4. ad artic. nonum.

Und

Und will behaupten / daß Giffen / Barnten / Borsum /
 Kautenberg / Höndershum und andere in vicinia der Stadt Hildes-
 heim mehr belegene Dörffere / vom Ambt Marienburg den Brew-
 han hohlen / und solchen umb die Stadt Hildesheim wegfahren
 müssen / den sie doch / wann sie solchen auß der Stadt Hildesheim
 langeten / auff eine halbe oder ganze Meile näher haben könnten.

Es möchte aber derselbe die Rationem dazusehen / und sa-
 gen / daß die Ursach dessen seye / nemlich weilten der Hildeshei-
 mische Brewhan so hoch in pretio gestiegen / daß der arme Krüger
 nicht dabey bleiben kan / sonderen verderben muß / welche ratio per
 prædeducta in promptu und superflue probiret ist / zumahlen die
 auß selbigem Ambt Steurwald geführte sechzig zwey Zeugen ein-
 hellig deponiren / daß in selbigem Ambt kein Zwang seye / sonder
 ein jeder seinen Brewhan möge hohlen / wo er wölle / was solte dan
 die gute Krügere bewegen / solchen theuren Brewhan einzukauffen /
 daran sie so gar das truckene Brod nicht gewinnen können / sonderen
 gar Schaden haben müssen.

Insonderheit / da es auch mit der Zahlung auff denen Aem-
 teren eine weit andere Beschaffenheit hat / massen daselbst denen
 Krügeren / und anderen geringen Bawers - Leuthen (welche öffters
 eben das bahre Geld nicht so in promptu haben) der Brewhan et-
 liche Wochen / ja auch wohl auff einige Monat oder gar Jahr und
 Tag zu Borg gethan / und creditiret wird / in deme jederzeit auff
 denen Ambt - Häusern vor ein ganzes Jahr Vorrath ist / daher
 die Beambten mit ihren Rechnungen bestehen können / wann sie
 nur allein in fine anni den empfang / so vom Bratwen einkommen
 solle / einlieferen / so daß die Menage dergestalt eingericht / damit
 der gemeine Hausman ohne einige Kosten / oder nach und nach ge-
 legentlich zahlen kan / welches kein geringes solatium vor die Ar-
 muht ist / da hingegen in der Stadt Hildesheim fast keinem ohne
 bahre Zahlung das Getränk außgefollget wird.

Solte etwa dann und wann (quod valde rarum est) einem
 auff geringe Zeit etwas weniges creditiret werden / und die Zah-
 lung nicht frühezeitig erfolgen / so fahret man gleich defacto zu /
 thut im Stadt - Thor contra prohibitiones totius Romani Imperii
 Pferd und Wagen arrestiren / und so harte unmitteleidende exe-
 cutiones vornehmen / daß der Hausman einen Abscheu haben
 möchte / in die Stadt zukommen / und manchem der appetit zum
 Hildesheimischen Brewhan auff einmahl benommen wird.

Dahero die Stadt Hildesheim sich selbst mehr dann dem
 zeitlichen Lands - Fürsten / und dem Thumb - Capitul beyzumessen /
 daß die Nahrung abgehret / und auch so gar die nächst - gelegene
 Dörffer (welche sonst juxta superius deducta & probata die freye
 Macht haben / ihren Trancz zu hohlen / wo sie jimmer wollen) lie-
 ber die Stadt vorbey und gar etliche Stunden weiter ihren Brew-
 han hohlen / als denen in der Stadt ihnen sonst außbürdenden in-
 commoditäten sich unter werffen

Das Braty-Commercium der Stadt würde dem
Stift nach richtigem Arithmetischen calculo
über 30000. Reichsthlr. Jährliches
Schaden thun.

Welches per demonstrationem Arithmetica, desto klü-
cker vorzustellen.

So nehme man zum Exempel das Ambt. Fass
Steinbrück / welches die Hildesheimische fast am meisten in die
Augen sticht : Auf jetzt gemeldtem Ambt ist nach aller Zugen
Aussag grössere Maass / dann in Hildesheim / der Brevhan ist auch
eben so gut / und wird allda das Fass umb vier Rthlr. verkauft /
Wann nun die Steinbrücker Unterthanen auß denen Dörffern
Hohen-Eggelsen / Söhle / Klein- und grossen-Himbstett / Weltbergen etc.
welche Gegener selbst benennen / und das sie ihr Getränk von Hil-
desheim hohlen sollen / zwingen wollen.

Tenore interrog. 2. artic. 39.

Wann / sagt man / diese Dörffere auß Hildesheim ihren Brev-
han laugen solten / werden sie zum wenigsten von jedem Fass eine
Fuhr-Lohn entrichten müssen einen Reichsthaler / den Brevhan
müssen sie in der Stadt also gleich in barem Geld / jede Eim mit
vier Marienfloren bezahlen / bringet auff das Fass fünf und einen
halben Rthlr. zwen Mgr. thut zusammen 6. und ein halben Rthlr.
2. Mgr. wann man nun diesem pretio das augmentum der Maass
zu rechnet / so fehlet es wenig daran / das nicht ein Fass Hilde-
heimisch Brevhan an das alterum tantum in pretio dem Krüger zu
sehen kommet.

Benebens kan der Krüger auff dem Ambt ohne die wenigste
Aufgaben den grossen Fuhr-Lohn ersparen / den Brevhan zu Berg
haben / und durchs Jahr nach Gelegenheit bezahlen / darzu des Ver-
sawrens zu Sommers-Zeit / Verfrierens zu Winters-Zeit / und
des Aufschwimmens sich so bald nicht zu befahren hat / gleich hieoben
mehrers dociret worden.

Nun geruhe man zubedencken / was es vor ein hartes Zu-
muhten seyn würde / wann die arme Leuthe gleichwohl dessen allen
ohngeachtet / gezwungen werden solten / ihr Getränk auß der Stadt
Hildesheim zulangen / daran sie doppelte Unkosten anwenden / so
grosse Gefahr aufstehen / ihre Zeit versäumen / und darzu noch öf-
ters wegen Mangel des Brevhans vergebens fahren müssen.

*Prout deponunt test. 20. 30. 33. 85. & plures alii interrogat. 4.
artic. 1.*

Ja man nehme nur allein das augmentum der anderthalben Rthlr.
2. Mgr. so das pretium eines jeden Fasses in der Stadt Hildesheim
sich höher / dann auß dem Land ertraget / und rechne diese Auflos-
gen auß auff 300. Braw-Häuser / so die Stadt Hildesheim hat /
auff jedes Braw-Haus Jährliches drey Sebräwe / und jedes Se-
bräwe

H. V.
28

bräu zu zwanzig Fass Brewhan / so kommet die Summa von achtzehn tausend fass heraus / wann nun der erhöhete Preys ad 1. und ein halben Nthlr. 2. Mgr. auff jedes Fass gerechnet wird / so belauffet sichs auff eine Summ von 27491. Nthlr. welche die Stadt Hildesheim neben ihrem ohne das habendem Gewinn Jährliches auff das Bräu. Wesen schlaget / wie kan nun dieses alles der Lands. Fürst und dessen Würdiges Thumb. Capitul also gestatten / und stillschweigend zusehen / das ihre arme Unterthanen / welchen ohne das der Beitrag der Reichs. Crays und Land. Steuern schwer und sauer genug fallet / dergestalt von der Stadt Hildesheim collectiret / jene unterdrückt / diese aber durch ihren übermäßigen Gewinn in ihrem Übermuth und Wiedersehtlichkeit gestärket werden.

Es will die Stadt zu Bestreitung der gemeinen Lands. Nothdurften nicht einen Pfening hergeben / sich für semper frey halten / und von allen lasten dem publico und ganzem Hoch. Stifft zu höchsten Beschwer entziehen ; und gleichwohl sich vorstehen lassen / es sollen Ihre Hochfürstl. Gnaden ihr Lands. Fürst / ein Hochwürdiges Thumb. Capitul / die Clericy / und übrige Städte ihren Schaden thun / damit diese extravagirende Stadt nur grossen Vortheil habe / sich selbst entblößen / damit die Bürgere in Kleidern desto mehr prangen / sich selbst in Arnuht stürzen / damit die Stadt im Reichthumb ihren Übermuth treibe / dieses heist nun die Bürgerliche Nahrung schwächen / wann man das Land den Bürgeren nicht will tribulaire machen / das heist der Stadt das Brod entziehen / wann man dem Armen Hausmann / der es in Schweiss seines Angesichts gewinnen muß / selbiges vergönnen / und diesen nicht auß dem Maul nehmen / und den müßigen Bräuweren zu ihrer Uppigkeit zulegen will.

§. VI

Privilegia definunt ; cum noxia esse incipiunt.

Mann nun auff vorerzehltet durch mehr dann hundert Zeugen erwiesenes factum , und der darauff auff dreyszig tausend Nthlr. dem Stifft Jährliches entstehender Schaden ! die grosse Ungelegenheit / und unleidentliche Beschwerde der Unterthanen / die servient und Dienstbarkeit des Lands. Fürsten selbst / seines Würdigen Thumb. Capituls / des Cleri / Rittertschaft und Städte behrige reflexion genommen / und darauff die gründliche rationes und argumenta juris , welche die berühmte Juristen. Facultät zu Marburg gegen das Magdeburgische Monopolium der Korn. Schiffung

Vol. 4. Consil. Marburg. resp. 17. n. 212. & seqq.

Emphaticè deduciret / mutato tantum nomine appliciret werden / so wird ein jeder erkennen / das quoad causam finalem das Privilegium in perverso sensu der Bräuwer. Gilde vom Anfang kein Bestand gehabt / und wann es schon anfänglich bestehen können!

nen / nachgehends jedoch nothwendig cessiren und aufgehoben werden müssen.

Omne enim Privilegium qualecunq; fuerit, licet ab initio non male concessum sit, si postea incipiat utilitati publicae esse noxium, revocari debet, etiam si per modum contractus vel datam pecuniam impetratum esset,

Jason. ad l. avus 12. ff. de pact.

Natta cons. 63. n. 4.

Rol. à Valle cons. 1. n. 162. vol. 2.

Maximè si enorme id detrimentum sit, (uti hic)

Cravet. cons. 459. n. 9.

Egid. Boss. de Princip. n. 164. & seq.

Unde

Rolandus d. loco.

Ait, quòd Privilegium statim perdat vires suas, quamprimum in iniquitatem reincidit, quòd adeò verum esse censeo Felinus, ut dicat, quòd Privilegium ex post facto lædens concedentem, præter ejus intentionem, resolvatur ipso jure.

ad. C. novit. col. fin. vers. secundo limita x. de judic.

Et ex Ripà Rol. à Valle d. cons. 1. assert.

Privilegium non solum resolveri, quòd ex post facto enormiter lædit tertium.

C. suggestum x. de decim.

Sed etiam quòd graviter lædit ipsum concedentem præter ejus intentionem.

Arg. l. scio §. pen. ff. de ann. leg.

l. fistulas §. frumenta ff. de contrah. empt. vendit.

Cujus rationem in principio naturæ collocat Oldendorpius, quippe ea nobis dicitur, neminem cum alterius damno debere fieri locupletiores, ut dicit

Pomponius ff. de condict. indeb.

Et cum hoc axioma inter privatos obtineat, quòd magis vigeat pro republica non lædendâ ullo modo? quare gentes lumine rationis, quam natura omnibus indidit, egregie docent, publicam utilitatem omninò præferendam esse privatis commodis, ut ex præclaris omnium legislatorum sententiis apparet, non solum ergò jure naturali cessant Privilegia, cum lædunt, sed jure quoque civili statutum est, nullum rescriptum, nullam pragmaticam sanctionem, nullam sacram admonitionem quæ utilitati publicæ adversa esse videatur, in disceptationem proferri debere.

l. fin. C. si contr. jus vel utilit. publ.

Paulus in l. ex facto queritur. in pr. ff. de vulg. & pupill. substit.

Etenim, inquit, iniquum incipit beneficium fieri Principis, si adhuc id valere dicamus.

l. quoties C. de precib. Imper. offer.

Cui consentit

Ulpianus in l. 2. ff. ne quid in loc. vel itin. publ.

Et Papinianus in l. impuberi filio ff. de administ. tut.

Quæ

H. V.
28

Quæ leges cum loquantur de gravamine privato non diffimulando, haud dubiè multò magis universi juris ea mens est. Ne Privilegia lædant rem seu statum publicum.

Jure deniq; Canonico maxima est proposita, quòd privilegia etiam initio non malè concessa, cum tamen incipiunt lædere, protinus sint abolenda statuyente id Alexandro III.

in C. suggestum de decim.

Solent etenim sua subindè Principes præcipitare beneficia

63. distinct. §. verum quia Imperatores.

Rectissimè itaque Bonifacius non solum de Privilegiis, verum etiam de quibuscunq; statutis loquens. In

C. de restanda de concess. præbend. lib. 6.

Dignè, inquit, plerumq; officium excitat præsentis ad ea, quæ justâ fuerant consideratione concessâ, cum in abusum ea vergere circumspicit, discretionè præviâ revocanda: idem probatur.

in C. statutum. in pr. eod. lib.

C. non debet, de consangu. & affin.

Et 12. quest. 1. c. certè.

Ubi Augustinus, ecce, inquit, in conspectu Dei & vestro multo consilium.

Si quis plura desideret Doctorum testimonia, is videat

Gloss. 63. dist. §. verum quia Imperatores.

Adserit enim Successores debere mutare facta & instituta prædecessorum etiam bona, si animadverterint ea per vicissitudinem temporis in perniciem vergere.

Legat.

Abbatem in l. suggestum de decim.

Qui colligit, privilegium cum incipit lædere, adeò non debere observari, ut nequidem ad tolerabilem aliquam moderationem possit reduci. Adeat Innocentium in

C. nostra de injur.

Rectè definientem, privilegium lædens posse revocari, etiam si transiverit quasi in contractum.

Quemadmodum enim juramenti religionem, cujus Author est DEUS ipse, contra publicam utilitatem non oportet esse perpetuam, ita privilegium multò minùs meretur perpetuitatem contra rempublicam.

C. non est obligatorium C. nemo potest. de reg. jur. in 6.

l. impossibile ff. eod. tit.

Porrò jus publicum neque pactionibus neque juramenti neque privilegiis mutari potest

l. jus publicum ff. de pact.

Imò æquitate dictante in privilegiorum concessione non veniunt ea, quæ si cogitasset Imperator futura, verisimile sit, non fuisse eum subscripturum.

C. qua contra, C. in generali, de reg. jur. in 6.

Denique Privilegio, quod civitas per Principem habere prætendit, non debet uti contra eundem, quod enim habeo à te, eo non possum rectè uti adversus te,

L. si Judex circumversus. in fin. ff. de minor.

Unde

Unde etiam

Albericus Gentilis de jure belli lib. 3. c. 3.

Contendit non fieri Hanseaticis civitatibus injuriam, si quæ illis tributa sunt privilegia ab Anglis Regibus, nunc imminuantur, cum nec evinci possint oneroso prorsus concessa titulo, & in gravissimum ipsorum Anglorum mercatorum exeant damnum, adeoque & in iniquitatem, dum externos meliori facerent conditione quam suos: quibus addenda sunt, quæ sequuntur, & quæ ipsa Angliæ Regina respondit.

Apud Camden part. 4. in Anno 1595. pag. 652. & 653.

Et Aulici quidem in Angliam summam juris rationem in eo constituebant, ut Reipublicæ læsionem vel præveniri vel emendari, quo licet modo, fas esse ducant. Hinc animosè & citra hæsitationem decernunt: omnes contractus cum Principe intelliguntur accipere interpretationem bonæ fidei, neque Princeps tenetur ex suo contractu, quando ex justâ causâ contractus cedit in publicum detrimentum;

Apud Camden. part. 4. anno 1595. p. 650.

Ist deine nun also / so wolle ein jeder desinteressirter seiner equanimität nach urtheilen / ob Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Hildesheim und Dero Würdigem Thumb - Capitul für Gott / und der Ehrbaren Welt verantwortlich seye / wann sie dero getrewe Stiffts Unterthanen / ihre Clerisey / Ritterschafft / und Städte wegen dero eintzigen fast ungehorsamhen Stadt Hildesheim in eusserste Schaden und Ruin sehen / deren Wohlfahrt / ja Ihre und Ihrer Kirchen höchst nöthige conservation dem unbilligen Vorthell / und luero einer Gewinn - süchtigen Gilde nachziehen / und das bonum publicum des ganzen Stiffts / der Avidität etlicher weniger Braver sacrificiren wolten; Sie wissen / das Ihres Vorfahren des Bischoffen Joannis intention nimmer dahin collimiret habe / es weisen solches die klare Worte der concession, es erkläret es der vorgehende Vergleich / es erleutheret es die nachfolgende Observanz, es expliciren es die gemeine Rechten / es declariren es der folgenden Bischöffe durch die Braver: Gilde gebetten - erhalten - mit unterthänigstem Danck angenommen - und öffentlich herausgegebene Mandata und Rescripta, es bekräftigen es mit einhelliger Stimm die Eydliche Aussagen zweyer und mehr hundert unverwerfflicher Zeugen / es erforderet es die Wohlfahrt des Stiffts / die Abkehrung der sonst unvermeidlichen Ruin des Fürsten / des Capituls / des Cleri, der Ritterschafft / der anderer Städte / und aller Unterthanen / aller massen hieroben so klar / als der Sonnen - Licht / ist representiret worden / das davon die desolation eines / und die Auffrethaltung des Stiffts anderen Theils dependire;

§. VII.

Privilegium cumulativè non privativè intelligendum,

Item

De Cerevisiâ extraneâ, non in Diœcesi coctâ interpretandum.

Nun zwar das Privilegium von Haupt bis zu den Füßen/ und durch alle Glieder/ dergestalt anatomiret ist/ daß es nur zum Verdruss und Bemühung des Lesers gereichen wird mehrere Arbeit darinn zu thun; Damit gleichwohl der Segenthail sich nicht rühmen könne/ daß in den Vindiciis der geringste apex übergangen/ oder unbeantwortet gelassen worden; So will man ferner zeigen/ mit was grossen Ungrund er zubeaupten sich unterstehe; daß das Privilegium ipso Concedentes ausschliesse. Und also privativè und nicht cumulativè, viel weniger von ausländischem Bier verstanden/ oder solchen Falls pro nugatorio gehalten werden müsse.

§. VIII.

Dieses wird noch weiter bewiesen:

I.

Durch die obengemeldete von der Stadt gesucht = erhalten = mit Danck angenommen = und öffentlich getruckte Lands = Fürstl. Mandata und Rescripta.

Dieses nun ins Berck zurichten/ so geruhe man die obangeführte in Vindiciis getruckte/ vor und nach dem Privilegio ertheilte Mandata & Rescripta der Lands = Fürsten mit unparteyischen Augen anzusehen/ welche die Stadt und Bräuer = Gilde selbst aufgewürcket/ acceptiret/ und durch den Druck bey dem Jure Cerevisiario der ganzen Welt kund gemacht hat.

Quoad antecedentia lese man den an Seithen der Stadt ihrem Vorgeben nach Anno 1515. am Sonntag nach Mauricii mit Bischoff Johann auffgerichteten/ und dem Juri Cerevisiario sub Lic. B. beygetrucketen Vergleich/ worin Seine Fürstl. Gnaden Der Stadt Hildesheim zu Gutem das Braunschweigische Bier in der Stadt und Gericht Peyna zu eussereen und zu verbiethen versprechen/ welches notoriè auff frembdes/ id est auffser dem Stiff gebrawetes Bier gerichtet ist;

Et

Sie-

Hiermit stimmen die consequentia überein / dann die Land-
tag des Juris Cerevisarii de Anno 1557. den 17. Februarii sub Lit.
B. gehet mit klaren Worten dahin / Daß man kein frembd
Bier im Gericht Peyna zapfen solle / Was aber in sol-
chem Gericht selbst gebrawet wird / kan für frembd nicht geachtet
werden:

Solches wird ferner bestetiget durch Bischoffs Ernelti
Schreiben vom 25. Octobris 1581. sub lit. I. des Juris Cerevisarii,
worin er diese formalia brauchet / Daß hinfüro kein frembd
Getränk im Stifft solle aufgegeben werden: Ergo ist sol-
ches nicht zu verstehen von des Stiffts eigenem / oder / quod idem
est, dem im Stifft gebrawetem Getränk / und damit alle Ca-
villationes cessiren.

So ist in dem Landt-Tags Abscheid zu Sandersbrunn / vom
10. Octobris 1601. welchen die Braver Gilde dem Juri Cerevisia-
rio sub lit. O. hat betrücken lassen / §. 51. ausdrücklich verrieben /
Daß die Aufstellung der frembden ausländischen vor
diesem von Herzogen Henrichen Julio verbotenen
Biers eingestellt / und den Bürgereu in den Städten
Sauffens halber frembden ausländischen Bieren in den
Krügen auff eine halbe oder ganze Meile Weges nach-
zulauffen inhibiret seyn solle.

Was kan nun klärer seyn / oder das vorgeschützte Privile-
gium deutlicher interpretiren? Es werden allhier die Wörter:
: Frembd und Ausländisch: pro synonymis genommen / und den
Bürgereu verboten auffser den Städten dem frembden ausländi-
schen Bier sauffen nachzulauffen / ergo sollen sie in den Städten
selbst das Bier trincken / ergo wird in den Städten indefinite Bier
gebrawet / und verisset / und das ausländische Bier allein ver-
boten. Unde licet, fuisset quid ambigui in ipso contextu
Privilegii, id omne tamen per rescripta, & pacta subsequen-
tia, satis declaratum esset; verba enim, & pacta pra-
ecedentia obscura, ex sequentibus claris declarationem acci-
piunt.

L. si servus plurimum 50. §. fin. ff. de leg. 1.

L. item si filius familias 1. §. si filius 4. ff. ad S. C. Macedon.

Tusch. pract. concl. tom. 8. lit. V. concl. 244. n. 13.

Zepper. Cynof. legal. cap. 45. n. 20.

Es kan auch die Braver Gilde gegen diese Rescripta und Land-
tags Abscheide keine exception einwenden / weisen sie dieselbe zu
ihrem Favor bey dem Hochlöbl. Käyserl. Reichs Hoff. Raht hat
vorgebracht / und dardurch / wie in den Beylagen Juris Cerevi-
sarii an vorangezogenen stellen zusehen / ihre Intention beweisen
wollen / instrumentum autem in Judicio productum censetur
per producentem approbatum

Molin. in consuet. Paris. p. 1. §. 5. n. 36.

Felin. in C. examinata 15. n. 2. x. de judic.

Matth. de afflict. decis. 14. n. 14.

H. V.
28

Imò qui instrumenti parte aliquâ pro se utitur; totum ut contra se valere patiatur, necesse est

Wesembec. 1. conf. 2. n. 77.

Bart. in l. quedam ff. de edend.

l. Publica 26 §. fin. ff. deposit.

Wesemb. in parat. quod quis q. jur. in al. stat. n. ult.

Dec. n. 4. & Canon. in C. 2. de fidejuf.

Instrumentum enim est individuum.

Castrenf. in l. 1. n. 12. C. si advers. vendit.

Unde illud producens non potest negare in eo disposita, imò nec narrata, dato etiam quòd producat tantum in parte & articulis pro se, facientibus, nam & in aliis vice, versâ contra se, admittere debet.

Craver. conf. 201. n. 6.

Panormit. conf. 52. lib. 2. in 2. dub. latè dict.

Cravett. conf. 75. de anno. n. 8. part. 1.

§. IX.

II.

Wird es erwiesen durch sieben Locos Legales.

Diese genuina mens & explicatio des gerühmten Privilegii wird fast durch alle locos legales, welche erstlich Nicolaus Everhardus, nach demselben aber Otto Philippus Zeppeus in doctissimis tractatibus; ille sub nomine argumentorum Legalium, hic sub titulo Cynosuræ Legalis herausgegeben / gleich dem Sonnen-Licht ganz klar und hell für Augen gestellet.

Der erste locus ist. Ut talis fiat interpretatio, quæ magis ad verisimilitudinem accedit.

(2.) Ut fiat explicatio juxta consuetudinem & communem usum loquendi.

(3.) Ut in eam partem explicatio inclinet, quæ habet pro se juris assistentiam.

(4.) Quæ excludit delictum, fraudem, dolum.

(5.) Quæ non infert lucrum indebitum, nec præjudiciû tertii, aut Monopolium.

(6.) Quæ non præjudicat ipsi concedenti, & quæ

(7.) Adstipulatur illi, qui certat de damno vitando, non verò ei, qui agit de lucro captando.

Diese locos legales in Thesi propositos ad Hypothesin zu appliciren / so muß man kurz anhero wiederholen den wahren Verstand / worin an Stiften des Stifts das Privilegium und ganze Werk genommen wird / und dagegen sehen den verdrehten Sinn / welchen die Bräuer-Bilde dem Privilegio andichtet / ut non tantum contraria juxta se, posita, eò clarius elucefcent;

Sed

Sed etiam sinistra partis adversæ interpretatio ex omnibus locis legalibus supra positis pro irrationabili, injustâ, damnosâ, & stolidâ, & ubiq; explodendâ toto mundo propaletur.

§. X.

Die Auslegung des Stiffts und der Stadt werden gegen einander gehalten.

N Seitthen des Hoch-Stiffts sagt man vernünftig und Rechtmäßig; Es habe die Stadt Hildesheim das Recht Bier zu braven / und in- auch aussershalb der Stadt zu verkauffen / solches seye aber von Bischoffen Johan den frembden und ausländischen justo retorsionis jure darumb verbotten / weiln dieselbe die Einfuhr- und Verkaufung des Stifft- und Stadt Hildesheimischen Biers nicht gestatten wollen.

Die Stadt Hildesheim oder vielmehr die Braver-Gilde will gedachtes Privilegium in diesen perversum sensum jure & ratione reluctantante torquiren / daß die Stadt Hildesheim einzig und allein in dem ganzen Stifft mit Aufschliessung ihres eignen Lands-Fürsten seines Würdigen Thumb-Capituls / der sieben Stiffter / und ganzen Cleri / der Ritterschafft / und der übrigen Stiffts-Städte und so gar der Bürger und Einwohner / so in der Braver-Gilde nicht begriffen seynd / ihr in der Stadt gebrawetes Bier und Brewhan zu verkauffen berechtigt seye.

§. XI.

Der erste Locus Legalis oder Behauptung der Stifftischen Auslegung wird genommen à Verisimili.

Nun den ersten locum legalem anreicht / welchen schön ausführet / so ist die genuina & justa explicatio des Stiffts Verisimilis, der torquirte und unrechte sensus der Braver-Gilde aber der gesunden Vernunft und darin gegründeten Verisimilitudini schnurstracks zuwieder / dann daß der Bischoff sich des jenigen Rechts gegen die Ausländische gebrauchen wollen / dessen sich dieselbe wieder seine Stadt und Unterthanen bedienet / ist der Raison, den Civil- und Natürlichen Rechten gemäß / daß Er aber sich selbst / sein Capitul / Clerum, Ritterschafft / Städte / und alle Unterthanen an die einzige Stadt Hildesheim vinculent wollen / ist der Vernunft / den Gesäßen / und aller Billigkeit entgegen / primum enim convenit justissimo prætoris Edicto in ipso rationis dictamine radicato

Tor. tit. ff. quod quis ½ juris in alterum statuit &c.

Quæ

H. V.
28

Quæ fuit lex Rhadamanti. Alterum tollit libertatem naturalem, inducit servitutem intolerabilem, adeoque omni jure est prohibitum. Verifimile verò juxta

Cravettam conf. 990. n. 26.

Dicitur, quod juri naturæ convenit, aut secundum Innocentium in

C. auditis. n. 4 de presump.

Et Mantie. de tacti. & ambig. convent. lib. 3. tit. 1. n. 22.

Juri communi est consentaneum, aut docente

Veronens. conf. civil. 60. n. 4.

Et Cacheran. decis. 170. n. 10.

Rationi consonat, welches alles dann in terminis, ut ajunt, terminantibus

Tabor de jur. Cerevis. cap. 3. de jur. divendend. cerevis. §. 5.

Mit folgenden Worten bestätigt; Sanè usurpatio illa minus est laudabilis, quando Nobiles rusticos suos (multò magis, si municipalis civitas proprium suum Dominum, totamque Dioccesin, cujus illa membrum est) invitos cogunt, ut suam emant cerevisiam, nec aliam quærere, aut sibi comparare possint &c. quia contra eos pugnant omnes rationes, quas Doctores quamplurimi contra molendina bannalia solent adducere: aliud tamen dicendum foret, si ipse Princeps, qui regalia habet, rusticos edicto monuerit, ut cerevisiã patriã contenti peregrinam non advehant, quemadmodum de tali edicto disserit

Schepliz. part. 4. consuet. Brandebb. tit. 17. §. 1.

Quod ulterius confirmat.

cap. 4. §. 6.

His verbis: pertinet huc etiam quæstio, an peregrinam cerevisiam civibus importare & divendere fas sit? licet autem emptio venditio sit ex genere permissorum.

L. 43. §. 1. ff. de procurat.

Et præses Provinciæ curare jubeatur, ne aliquis licitã negotiatione prohibeatur.

L. 3. §. 4. de offic. præf.

Ex magnã tamen causã importatio & divenditio peregrinarum cerevisiarum (Krembden Biers) ab his, qui supremam in republicã potestatem tenent, potest interdici.

l. 2. & tot. tit. C. que res ven. non poss.

l. II. C. de vectig.

Eoque etiam argumento solent edicta sustineri, quibus peregrinæ cerevisiæ importatione & distractione privatis interdicitur.

Hennig. Hamuel. de action. c. 44. n. 6.

Was könnte klärer seyn / oder mentem & intentionem des ange-
messenen Privilegii deutlicher erläutern? Mehrere rationes verifimilitudinis stellet gar schön vor die Marpurgische Juristen-
Faccultät

Conf. Marpurg. vol. 4. dict. resp. 17. num. 167. & seqq. num. 177. bis 198.

Der andere Locus Legalis gründet sich auff die gemeine Redens-Art / und Verstand des Worts
F R E M B D.

Wann nun auch der zweite Locus argumenti Legalis betrachtet wird / so ist darin die ganze jurisprudentia der einhelligen Meynung / quod verba juxta communem loquendi usum intelligenda sint.

Gratian. discept. for. cap. 79. n. 29.

Cothman. resp. 50. n. 56. vol. 3.

Mantic. de conject. ult. volunt. lib. 3. tit. 3. n. 1.

Nun wird aber nach dem gemeinen Brauch dieser Länder das Wort Frembd und Außländisch für ein Ding gehalten / wie dan solches

Mevius ad jus Lubecens. p. 2. tit. 2. art. 4. & art. 10. in rubr. it. par. 3. tit. 1. n. 51. & tit. 6. art. 6. in rubr.

Wohl ausleget / und das Wort : Frembd : pro peregrino seu extraneo interpretiret / worin der Käyser Justinianus

Institut. de legat.

Den Weg gezeigt / & extraneum seu alienum pro synonymis gehalten hat. Welches dann in gegenwertigem Fall der contextus verborum ganz deutlich erkläret / in dem darin gemeldet wird / das in dem Stüfft kein frembdes Bier solle verfellet oder verzapffet werden / propria autem Diæceseos cerevisia non potest haberi pro alienâ, extraneâ, aut peregrinâ.

§. XIII

Der dritte Locus Legalis hat Assistentiam Juris zu seinem Schutz und Schirm.

So ist auch drittens ausführlich daroben vorgestellt / und wird noch ferner hierunter dargethan werden / daß man an Stücken des Stüffts in seiner Auslegung assistentiam juris verstanden habe / in dem dardurch emendi & vendendi facultas in jure naturali & gentium radicata erhalten / von der Braver-Gilde aber ein eigennütziger Zwang durch ihre torquirete Auslegung intendiret wird / daher jene interpretation billig prävaliren muß / verba enim dubia secundum terminos juris communis accipienda sunt, & ita explicanda, ut quàm minimum à jure communi recedatur.

L. 54. §. 1. ff. locati.

L. fin. §. 6. C. de jur. delib.

Cravert. conf. 81. n. 8.

Alexand. conf. 74. n. 5. lib. 7.

Pol. à Valle conf. 80. num. 13. vol. 3.

Et in specie Privilegium ita interpretari debemus, ut sit conforme juri communi.

Dominic. in C. eos. §. 1. de temp. ord. in 6.
 etiamsi verba Privilegii essent improprianda.
Socin. consil. 226. vers. praterea facilius lib. 3.
Dec. in C. causam que x. de rescript.
Mantic. de conject. ult. volunt. lib. 2. C. 2. n. 6.
Forster. de interpret. jur. lib. 2. cap. ult. reg. 2.

Welches dann allhier desio mehr muß Platz greiffen / weilien durch die Städtische interpretation allen Einwohnern des Stifts die Freiheit benommen wird / und hingegen der Zwang und Dienstbarkeit auferleget / unter dem Prædio dominante der Bearwer. Gilde zustehen / und bey deroelben all ihr Bier einzukauffen / quæ interpretatio juxta

Goedd. d. consil. 17. n. 5.
 Nimis dura, nimis odiosa, libertati naturali repugnans: Ac ideo nullo modo præsumenda nec admittenda: libertatis profectõ rei inæstimabilis.

l. libertas 106. ff. de reg. jur.
 Conservatio admodum favorabilis est,

l. libertas 122. ff. eod.
Hippolit. Riminald. consil. 413. n. 27. & 30.
 Ac leges abhorrent eam onerari.

l. 1. §. que veneranda ff. quar. rer. actio non da.
l. si quam C. de oper. libert.
Hippolit. Riminald. d. conf. 413. n. 30.

Ubi ex *Anton. Natta consil. 500. n. 13. arg. d. l. si quam*

Probat, non posse Vafallos vel rusticos instrumentum facere, vel confiteri in præjudicium suæ libertatis: ideoque pro libertate, in dubio judicandum esse.

Hippolit. Riminald. consil. 6. n. 8. d. consil. 413. n. 28. & 29. consil. 399. n. 32. consil. 809. n. 14.

§. XIV.

Durch den vierdten Locum Legalem wird aller Geitz und Eigennuß zu Beschwerung des nächsten abgestellt.

Bei welcher Gestalt und zum Vierdten wird durch die Städtische Interpretation omne delictum verhütet / durch die Städtische aber Thür und Thor darzu eröffnet / wie schon hieroben / da das darauff entspriessende Monopolium weitsläuftiger ist außgeführt / Handgreifflich bewiesen ist / verba autem, quæ se habent, æquivoce ad bonum & ad malum, semper capiuntur in bonum.

Menoch. conf. 82. n. 13.

Christoph.

Christoph. Wintzl. in tract. de collect. conf. 4. n. 22.

Philipp. Matthai consil. Marburg. 26. n. 49. vol. 2.

Ita ut potius admitti debeat quælibet alia præsumptio & interpretatio, quàm quæ delictum concludat sonet,

Grammat. decis. Neapol. 18. num. 5. conf. 25. n. 20. & seq.

Johan. Cephal. consil. 397. num. 98.

Aym. Craver. conf. 247. circa fin.

Quo spectat illud quod vulgò traditur, quod si est actum, vel dictum, scriptumvè, aut concessum vel dispositum, quod & licite & illicite esse vel fieri potest, seu in bonam malamq; partem intelligi, debeat in partem, bonam & licitam accipi, & potius trahi ad casum permissum quàm prohiberum.

Perzlofs. in l. item apud Labeonem §. si communem in verb. jure Domini ff. de injur.

Dist. l. meritò ff. pro soc.

Glos. in l. 2. verb. probaretur. Cod. de petit. hered.

Bart. in l. non solum §. sed ut probari ff. de oper. nov. nunc. per dist. l. meritò.

Weilen nun die Worte: Frembd: und: Hildesheimisch: zwerdentig seynd / und nach der Auslegung des Stiffts das erste auff außländisch: das andere auff Stadt: und Stifft: Hildesheimisches Bier conjunctim verstanden / und dardurch dem gemeinen Weesen seine Freyheit / einem jeden auch seine Nahrung gelassen / und also auff einen guten Zweck gezielet wird / Die Städtische oder Bräuer: Bildische explication aber auff einen sonderbahren Eigennuß weniger Persohnen collimiret / und also einen bösen und nachtheiligen scopum sich vorgestellet hat / so muß billig die erste interpretation der zwayten vorgezogen werden.

§. XV.

Der fünffte Locus Legalis verhütet den Monopolischen Handel.

SUmahlen da Fünffstens / wann die Sache recht ertwogen wird / Man daraus klärlich schliessen kan / daß dardurch juxta prædeducta nichts anders intendiret werde / als den Vier: Ber: Kauff / welcher viele tausend Rthlr. Jährlich eintraget / dem gemeinen Stifft / ja dem mehreren Theil der Bürger zu entziehen / und für einige wenige von den vermögenssten Einwohnern einen eignen nützigen monopolischen Vortheil zu erjagen.

Welches den gemeinen Rechten und aller Doctoren Meinung nicht allein e Diametro zuwieder ist / die da alle statuta und Privilegia, dardurch ein Monopolium eingeführet / und foriret wird / vor unzulässig achten.

Innoc. in C. cum accessissent.

Dd. ad. tit. C. de monopol.

Them. Gramm. Decis. 100. n. 12.

Welches

Welches mit mehrerem exemplificiret

*Klock. tom. I. consil. 10. n. 834. & seqq. it. consil. 29. n. 983. & seq
it. consil. 84. n. 25. & seq.*

Absonderlich aber

Goedd. conf. Marburg. vol. 4. resp. 17. n. 187. & seq.

Sonderem auch dergleichen Monopolische Ordnungen und Freyheiten in den Reichs - Abscheiden / welche der Klockius an angezogenen Stellen / viel schöner aber

Der Käyserl. Herz Reichs - Hoff - Raht von Andler *in corpore constitutionum Imperialium verbo monopolia.*

Zusammen getragen / unter schweren Straffen verboten. Zunahmen aber ist unvermuthlich / daß der Herz Bischoff Johann ein so schädliches / in den gemeinen Rechten / und Reichs - Satzungen verbotenes Privilegium solte ertheilet / und sich sambt seinem Würdigen Ethumb - Capitul dardurch selbst restringiret / und eines so grossen Vortheils beraubet / hingegen den ganzen Stifft seiner eigenen Stadt solcher Gestalt tributaire gemacht / deroelben auch Wehr und Waffen in die Hand gegeben haben / seinen Successoren die Spitze zu bieten / der Regalien sich anzumassen / die Kirchen und Geistliche Fundationes zu sich zureissen / und nichts zu unterlassen / was zu Unterdrückung der Lands - Fürstlichen Obrigkeit gereichen könnte / welches alles hierunter weilläufiger soll vorgestellet werden.

§. XVI.

Durch den Sextum Locum Legalem wird bewiesen / daß in dem privilegio prohibitivo Persona concedentis seye aufgenommen.

Neben aber wird quoad Sextum Locum Legalem nur kürzlich gemeldet / quod in omni concessione semper excepta conceatur persona concedentis, nec contra eandem, aut in ejus detrimentum facienda sit interpretatio.

Hering. de molendin. quest. 17. n. 30.

Köppen enucleat 3. n. 97. & 98. dec. 3.

Quos sequitur.

Tabor.

In terminis casus nostri, ubi braxandæ & vendendæ cerevisiæ facultas concessa fuit.

In Comment. de jur. Cerevis. part. alt. pract. cap. 6. pag. (mihi) 69.

§. zu Geschweigen etc.

Neque enim debet Privilegium aut beneficium Authori suo esse onerosum.

l. in rebus §. possunt. ff. commod.

Bart. in l. si non forem. §. libertas. ff. de condict. indeb.

Nec, qui illud impetrat, illo contra concedentem & benefactorem uti debet.

Æ r

l. ami-

l. amicissimos 36. §. fin. ff. de excus. bon.

Baro Euenckel in tract. de privileg. lib. 2. c. 3. n. 48. c. 7. & 10. x. de privileg.

Imò si dubia sit concedentis voluntas, tunc interpretatio beneficii ab eo petenda, qui illud impertitus est, quâ diligentia, & circumspectâ cautione usus esse legitur Neratius

in l. 191. ff. de reg. jur.

Ut scilicet ipse Princeps existimet, quem modum beneficii sui esse velit, sic cum Trajanus pro Iselasticis certaminibus Privilegium constituisset, atq; hinc mota esset disputatio, ad ipsum rem retulit.

Plinius lib. 10. epistol.

Rogo, inquit, ut dubitationem meam regere, id est, beneficia tua interpretari digneris. Si ergò braxatores Hildesienfes, ut cum facultate juridicâ Kilonienfi apud

Brunnem. consil. 137. n. 57. & 58.

Loquamur, pari venerationem suam Privilegium tractaverint, supradictam interpretationem juri naturali, gentium, & communi, pragmaticisque Imperii Romano-Germanici sanctionibus conformem haud amplius inviti ferent, welches dann

Ziegler. de jurib. Majest. lib. 1. cap. 12. §. 8. & 9.

Ferner bestättiget: Est verò & hoc insuper addendum per concessionem Privilegii Principem non ita renunciâsse juri suo, quò minus in re, simili eo uti queat: vulgatum est inter Doctores proverbium, in generali sermone, ejus qui loquitur, personam minimè cõprehendi.

Joh. Petr. Surd. Decis. 13. n. II.

August. Barbosa axiom. lib. 7. c. 2. n. 14.

Et in concessione generali exceptam semper intelligi Personam loquentis.

Ant. Faber. Cod. l. 1. tit. 12. def. 8.

Ideò scil. quia nemo in dubio semetipsum obligare, velle presumitur.

Arg. l. 6. §. 4. ff. de pec. legat.

Nec igitur poterit quisquam Privilegium, usurpare ad retorquendum eum, à quo immunitatem istam est consecutus.

Jacob. Schultes quest. 3. n. 12.

Nec enim per concessionem abdicasse censetur jus suum, nisi id verbis expresserit; atque ex his Principiis responderunt Wittenb. an Saltgr. und Pf. zu S. Menfe Majo 1657.

Weil zwischen ewerem Gnädigsten Fürsten und Herren / und euch anjeho Zweifel entstehen / indem Ihre Fürstl. Gnaden ein von undencklichen Jahren her gesichertes Saltzquelllein auffräumen zulassen / und ein neues Saltzwerck daselbst auffrichten gemeinet / darenin ihr wegen eweres Saltzwercks zu willigen bedencken habt / nach mehrerem Inhalt eweres Berichts / und der Beylage; Wenn nun gleich Anno 1524. von dem Abt zu Fulda ewere Vorfahren wegen des Saltzwercks

wercks / wohl privilegiert / und solches Privilegium von denen Successoribus, auch von Chur - und Fürsten zu N. confirmiret / insonderheit von Herzog N. Fürst. Gnaden Anno 1599. dahin gnädig erkläret worden: Das gemeine Bannerey ihre Salz - Brunnen in der Stadt und Ambt S. vermehren und verbessern möchten / daran solten und wolten Ihre Fürst. Gnaden und dero Erben / sie nicht hindern in keinen Dingen. Dennoch aber und dieweil solches nur von Verbesserung ewerer Brunnen zu verstehen / und Ihre Fürst. Gnaden dardurch andere Salz - Brunnen im Ambt S. zuzufuchen / auch nicht nachgelassen / viel weniger / wann schon die Fürst. Erklärung dahin zu extendiren wäre / sich ihres zustehenden hohen Rechtens in Suchung und Aufrichtung eigener Salz - Brunnen darmit begeben ; So ist obhochgedachten Herzogs N. Fürst. Gnaden auff dem Hoff N. eweres Einwendens ungeachtet / ein Saltwerck aufzurichten wohl befüget. B.N.W.

§. XVII.

Objicitur, daß wann die Auslegung des Stifts gelten sollte / das Privilegium ohne Effect und Frustratorium seyn würde.

S wird aber an Scithen der Bräuer - Gilde darwieder in Vindiciis

pag. 109. 110. und III. 112. & seq.

Eingewendet / wann das vorgegebene Privilegium solchen Verstand hätte / daß nur das Außländische Bier im Stift zu verkaufen untersaget / und das Stadt - Hildesheimische im ganzen Stift zu vereussieren / hingegen auch den Fürst. und Thumb - Capitularischen Aemtern zum feilen Kauff zu bräuen erlaubt seye ; so wäre ihr Privilegium ganz unnütz - und vergeblich ; es seyen aber alle Privilegia dergestalt zu verstehen / daß selbige nicht überflüssig und ohne Wirkung gelassen werden / noch auff dem blossen Papier bestehen ; sonderen den gehörigen effect haben müssen.

L. si stipulatus fuero 12. ff. de verb. oblig.

Sim. de pr. et. de interp. ult. vol. lib. 2. n. 17.

Mantic. de tac. & ambig. convent. tom. 1. lib. 2. tit. 12.

Welches à Majori in Privilegiis Principum statt hätte / in quibus ne minimum quidem verbum sine effectu esse debeat.

§. XVIII.

Dieser Einwurff wird kurz / jedoch gründlich
wiederleget.

NJe unerheblich aber dieser Einwurff seye / erscheinet vor
erst darauf / daß der Stadt ein grosser Vortheil dardurch
zunachse / weiln das fremd- und ausländische Bier ins
Stift zubringen verboten / der Stadt Hildesheim aber überall im
ganzen Stift ihr Bier ohne einige Hinderung zu verstellen erlau-
bet / und dardurch deroelben libera & illimitata vendendi liber-
tas verstatet worden / da es doch in eines zeitlichen Bischoffen / und
seines Würdigen Thumb-Capituls Macht gestanden / und dennoch
in dessen Gewalt ex justâ talionis seu retorsionis lege steht / das
Verbott im Stift zuthun / daß gleichwie kein Bier auß dem Stift
in die Stadt zum feilen Kauf gebracht wird / also auch auß der
Stadt solches ins Stift zuführen untersaget würde / und obßon
das Privilegium vollkommenlich / & in eâ Monopolii latitudine,
wie es die Braver-Gilde haben will / nicht nachgegeben werden
kan / so ist doch deswegen nicht ohne Würckung und Effect, son-
deren wird gungsam gehalten / wie

Goedd. respons. Marpurg. consil. 17. n. 267.

saget ; Veh in uno atque altero casu verba Privilegii operatio-
nem suam habere , ut non stent otiosa , & sine virtute signifi-
candi , etiamsi exitu suo careant , nec omnia ad operationem
deduci queant , quæ altera pars intendit , per ea quæ re-
spondet

Tiber. Decian. respons. 45. n. 18. vol. 2.

Maximè si operatione NB. intellectûs ejus ad jus commune re-
ducatur.

Per l. si duo ff. de acquir. heredit.

*Dd. ad l. si jurisjurandi §. si liberi ff. de oper. libert. & in l. uxorem
§. testamento ff. de legat. 3.*

Dahero dann zum anderen / weiln das Privilegium in dem ver-
kehrten Sinn / welchen die Braver-Gilde demselben andichten
will / ein schädliches Monopolium , wie obgedacht / einführet /
und zum höchsten Nachtheil des ganzen Stifts gereicht / so kan
solche explication keines Sinnes bestehen ; sonderen muß notwen-
dig die jenige Auslegung Platz haben / welche in conformität der
Rechten und Natürlicher Billigkeit an Seithen des Stifts hier-
oben ist vorgestellet (wann schon solchen Falls das Privilegium
nichts würcken solte) und die andere / so den Rechten widerstre-
bet / und in damnum tertii redundiret / verworffen werden ; Con-

cessio

H. V.
28

cessio enim tendens ad præjudicium alterius potius interpretanda est, ut sit superflua, quàm ut alteri noceat.

Bald. in l. si quando C. de inoffic. testam.

Fichard. consil. 81.

Lancelot. de attent. part. 2. c. 12. limit. 52. n. 48.

Termin. Cautel. 207.

Meichsn. decis. 33. n. 131. tom. 3.

Quos citat in præsentia materiâ, & sequitur,

Tabor de jur. cerevis. part. 2. cap. 6. pag. (mihi) 67. § Ob auch wohl x.

Imò ita potius verba concessionis explicanda sunt, ut nihil operentur, & frustra impetrata sint, quàm, ut indebitè alterum lædant.

Everhard. in loc. legal. à ras. leg. strict. n. 6.

Quetta cons. 36. num. II.

Zepper. Cynofur. legal. cap. 32. n. 12. & seqq. it. n. 28.

Quid quod in dubio admittenda sit illa interpretatio, quâ minus præjudicatur, utrique parti & longè minus aliâ parti gratæ, quæque de damno vitando certat, quam est possibile

Tiber. Decian. resp. 29. num. 44. volum. 2.

Per l. 3. D. suspect. tutor.

L. non debet §. in re ubi Hieronym. Cagnol. ff. de reg. jur.

Castr. ad. l. 1. in fin. ff. si quis caution. judic. sistend. & consil. 197. in causâ quam Magnificus col. 5. circ. med. tom. 2.

Aym. Cravett. cons. 333. num. 13. consil. 412. num. 8. consil. 396. n. 12. cons. 888. num. 8.

Wann nun die Stiffts- und Städtische Auflegungen gegen einander erwogen werden / wird sich finden / daß jene ad damnum evitandum, diese ad lucrum captandum gerichtet / diese nur uni, jene aber utrique parti gedeylich seye.

Kan nun der Author Vindiciarum gegen alle diese in jure & facto gegründete argumenta was erhebliches vorbringen / tunc erit nobis magnus Apollo; so wenig er aber diesem unbefleckten Spiegel der Wahrheit und Gerechtigkeit die Macul eines eignen verbottenen Monopolii durch das Privilegium hat können anbencken / so wenig wird er auch denselben mit der eingebildeten prærogativ der Städte / Vermög deren solche auff das Brauen und Bier. Verkauffen exclusivè oder privativè sollen getvidinet seyn / besüdeln / und damit sein turpe lucrum & sordidum mercimonium, si cum Monopolio contra libertatem naturalem conjunctum stabiliren können / inmassen auß folgendem Capite solches mit mehrerem erhellen wird.

C A P U T III.

S E C T I O I.

Ob die Städte auff das Alleinige oder Ex-
clusiv - Braven und Bier = Verkaufsen ge-
widmet seyen? Wie weit solches sich erstre-
cke? Woher es rühre? Warum es geschesse?
Und ob dardurch der Zweck der Braver=
Gilde zu Hildesheim erreicht / und ihre In-
tention in Bestand Rechtens fundi-
ret werde?

H. VI
28

Dass den Bürgern in den Städten die Handwerker der
Braver / Becker / Schuster / Schmidt / Schneider /
Mehger / Sattler / Mawrer / Wagener / und derglei-
chen eigentlich zukommen / stellet man in keine Abt /
und wird auch weder von dem Lands - Fürsten / weder
von dessen Ehumb - Capitul / und Clero, weder von der Ritt-
schafft solches der Stadt Hildesheim disputiret.

Das aber die Städte solches allein und exclusive haben
soltten / dergestalt das weder der Lands - Fürst / weder die Clerici
weder die Ritterschafft eigene Handwercks - Leuthe halten / auch
selbige in ihren Lembteren und Dörffern wohnen / und ihre Hand-
werker brauchen lassen köntten / so dann das die Stadt Hildes-
heim im ganzen Stift solches allein auch mit Aufschliessung ihrer
übriger Mit - Städte zu exerciren berechtiget seye / solches kan
man deroelben so wenig nachgeben / als sie es mit einem einzeigen
scheinbaren Rechts - Grund bestättigen.

§. I.

Der Unterscheid zwischen den Ober = Sächsischen Städte
ten und der Stadt Hildesheim im Braven zum
feilen Kauff wird klärlich vorge-
stellet.

Zwar weiß man wohl / das in Sachsen / und den benachbar-
ten Oerthen / welche sich des Sächsischen Rechtens gebrau-
chen / wie zusehen beyhm

*Carpzov. decis. Illustr. Saxon. decis. n. 10. & 11.
Ziegler. de jur. Majest. lib. 1. cap. 43 n. 9.*

Dus

Das Bratwen zum feilen Kauff den Städten auff eine Meile Weeges von dem Lands - Fürsten privative vergönnet seye; es ist aber darbey wohl zu mercken

(1.) Daß solches sich nur auff eine Meile Weeges erstrecke / außserhalb der Meilen aber selbiges auch den Edelleuthen und anderen erlaubet seye.

(2.) Daß es denen in solcher Meile gelegenen Land - Städten kein Abbruch thue / sonderen dieselbe darzu gleichmäßig be-rechtiget seyen. Vid.

Georg. Marsman. im gründlichen Bericht von dem Sächsi-schen Meilen - Recht cap. 1.

(3.) Ist solches auß zweyen Ursachen geschehen / Theils weilten der Städte territorium und jurisdiction sich auff eine Meile Weeges in Sachsen erstrecket juxta

Carpzov. part. 2. consit. 6. defin. 4. num. 2.

Theils weilten sie dardurch Mittel erlangen / dem Lands - Fürsten desto besser unter die Arme zugreiffen / und destomehr zu den Land-Steuren einzuwilligen / welche ration nicht allein

Marsman. d. cap. 1. pag. (mibi) II.

Tabor. part. 1. cap. 2. §. 8. de jure Cerevis.

sonderen auch der Author *Vindiciarum*

Pag. 25.

anführet und approbiret

Dieses alles aber ist der Stadt Hildesheim intencion gerade zu wieder; dann ersichtlich dieselbe weder in Sachsen gehöret / weder auch des Sächsischen Rechtens sich gebrauchet / wie in *Vindiciis*

Pag. 58. §. Daß das jus concedendi &c.

gestanden wird.

Zum anderen hat sie zwar auß Gnade Ihrer Lands - Fürsten in den Ringmauren die erste instanz und delegatam jurisdictionem, außser denselben aber keinen Fuß - breit an territorio, oder jurisdictionali districtu, ja vielmehr wird das Gericht Amtes Steurwald nach alter rechtmäßiger Gewohnheit innerhalb des Walles am Danum - Thor gehalten.

Zum dritten gehet ihre exorbitante präntension des Monopolii nicht auß eine Meile Weeges; sonderen außs ganze Stüfft / und ist also eine lächerliche im Reich unerhörte Anmaßung.

Zum vierdten / competiret solches Recht in Sachsen allen groß und kleinen Städten / Hildesheim aber will exlex seyn / & sine exemplo auch die übrige Stüfftis - Städte außschließen.

Zum fünfften contribuiren die Sächsische Städte ihren Antheil zu den Land - Steuern / sie unterwerffen sich dem Foro ihres Lands - Fürsten / nehmen dessen Besatzung willig auß / und thun alles / was trewen Unterthanen gegen ihren Herren zuthun obliget / Hildesheim aber will von den Land - Steuern befreuet / à foro Principis eximiret / auch von dessen Præsidio entlassen seyn. Jene geben / und empfangen dagegen / Hildesheim will aber viel empfangen / und nichts geben; Kan also auch den Vortheil der Sächsischen Städte nicht genieffen / weilten es den schuldigen Last

dersel.

derselben nicht tragen will / welches wann man des Herren Vindiciis exemplo folgen wolte / mit vielen brocardicis juris könnte bestärcket / und etliche paginæ dardurch erfüllet werden.

§. II.

Das Exempel der Nieder = Sächsischen Städte ist der Stadt Hildesheim ganz entgegen.

Behet man nun auf Ober = Sachsen / und siehet an / wie es von Alters in den Nieder = Sächsischen Städten gehalten worden / und anjehö daselbst noch gehalten werde. So zeiget erst das in Vindiciis unter den Beylagen Num. 2.

pag. 94.
Befindlich's Schreiben des Hrn. Herzogs zu Braunschweig / daß derselbe den Städten das Alleinige Brawen nicht gestanden; sondern dessen sich nach seinem Wohlgefallen auff den Aembteren selbst bedienet.

Es zeigen solches die bey den Vindiciis sub lit. N. & O.

pag. 23. & 24.
Betruckte Land = Tags = Abscheide zu Salzdahlumb und Gandersheim.

Es weisen es die auff den Aembteren / Adeltichen Häusern und Städten vorhandene Braw = Register.

Es zeiget es die tägliche experienz und untrüglicher Angewohnheit / daß in den Braunschweigischen Landen nicht allein eine sondern alle Städte / und nicht allein die Städte / sondern auch verschiedene Fürstl. Aembter / und Adeltiche Häuser / in specie das Amt Calenberg / Osen / Gronde x. die von Kniggen / Chevalerie, Cramme / Klentke x. und unzählbare andere Bix brawen und verkauffen.

Und obwohl einigen Städten ein sicherer District von dem Herren Herzogen privative ist eingeräumet / so müssen sie doch dagegen die Tranck = Steuer / Accisen / Licenzen / Land = Steuern / und noch eine absonderliche Recognition dem Lands = Fürsten entrichten / dessen Besatzung einnehmen / mit Obdach und Service beschaffen / dessen Foro und Politicay = Ordnungen sich untergeben / und vollkommene Subjection erzeigen.

Es thue die Stadt Hildesheim desgleichen / so wird sie auch ihres Lands = Fürsten gnädige Propension im Braw = Wesen verfahren; Daß sie aber von dessen gehorsamb sich entziehen / und gleichwohl viele Gnaden pretendiren will / kan sich gar nicht nehmen / ist auch dem jenigen entgegen / was in Vindiciis

pag. 25.

Ex reciproca æquitate Magni Principis iudicio wird angeführt.

H. VI
28

Die auffer Sachsen gelegene Städte haben keine Privilegia wegen des Brawens.

Schlaget man die Augen auff andere Craysen und Landen un-
 ters wehrten Teutschen Vatterlandes / so findet sich nicht /
 daß in Westphalen die Städte wegen des Brawens abson-
 derlich privilegiert seyen / viel weniger kan solches am Ober- und
 Nieder-Rhein / in Francken / Schwaben / Bayern / Oesterreich /
 Böhmen gefunden werden ; dann im Stifft Paderborn und Mün-
 ster / den Graffschafften Lippe / Tecklenburg / Bentheim u. in den
 Erz-Stiffteren Cöllen / Trier / Mayntz / in der Chur-Pfalz und
 so fort hin würde es für lächerlich gehalten werden / wann die Städ-
 te ein Alleiniges Braw-Commercium pretendiren wolten ; Wer
 gedachte Landen durchgereiset hat / wird gesehen haben / daß Chur- und
 Fürsten / Erz- und Bischöffe / Graffen und Herren / Prälaten
 und Clöster in diesen Craysen Wein und Bier verkaufen lassen.

Ist und bleibet also wahr / daß nur allein im Ober-Säch-
 sischen Crayß die Städte auff eine Weile Weges das Alleinige Braw-
 Commercium, und zwar auß verschiedenen Ursachen / deren keine
 bey der Stadt Hildesheim Platz findet / von Ihren Lands-Fürsten
 erlanget haben ; in den Neun übrigen Craysen des Röm. Reichs
 aber wird darin den Städten kein absonderlicher Vorzug nachge-
 geben / welches / als res in Imperio notoria, keines Beweisthums
 nöthig hat.

Respondetur Objectionibus.

Wer man sehe doch / was in Vindiciis zu Behauptung dieses
 Puncti / welcher darin pro lapide angulari
 pag. 21.
 Gesehet wird / außs Teppich gebracht werde.

Die Vocatio der Städte inferiret kein Privativ-
 Braw-Recht.

Richtig sagt der Vindex
 pag. 21. & 22.
Es seyen in Republicâ verschiedene Ordines und
 Stände / und deren jedem sein Ambt und Function an-
 gewiesen.
 Dieses gesehet man gern / und bekennet / daß der Beruf

der Geistlichen vornehmlich auff den Gottes-Dienst / des Ritter-Stands und Adels auff den Krieg / des Bauern auff den Acker-Baw / der Städte auff die Handwerker und Kauffmanschaften gerichtet seye.

Aber darauß folget nicht / daß die Städte allein die Handwerker und Gewerb in ganzen Landen an sich ziehen sollen; Es folget viel weniger / daß den Geistlichen / Adlichen / und Bauern verboten seye die Früchten ihrer Güter in eadem vel aliâ specie zu vereuffern / und darauß die nöthige Mittel zu ihrem unterhalt zu erwerben; Es folget nicht / daß denenselben untersaget seye ihre Gersten und Hopffen in aliâ specie zu verhandelen / oder einen Tranck als Bier oder Brandtwein darauß machen / und selbigen versilbern zulassen / die Milch von ihrem Vieh in eadem specie, oder in Butter und Käß verwandelt / den Flachs oder das darauß gespinnene Garn / den Lein- und Rübe-Saamen / oder den darauß gepresseten Del / die Trauben oder den Wein / die Bäume oder die darauß geschnittene Bretter / die Schweine oder das geräucherete Speck und Schuncken nach ihrem Wohlgefallen zu verkauffen.

Kan also der Eckstein des ganzen Wercks die Intention der Stadt noch nicht bevestigen.

Der Author Vindiciarum aber machet

pag. 23. & seq.

Auß vorgemeldetem principio verschiedene conclusiones æquæ ac ipsum principium irrelevantes.

Die Erste ist / Es seye wieder das Neunte und Zehende Gebott des Decalogi, Non concupiscas: das Brauen zum feilen Kauff den Städten zu entziehen.

Und (2.) seye es wieder Christi Befehl

Math. 7. vers. 12.

Daß man anderen nicht thun soll / was man nicht will / daß uns von anderen geschehe.

(3.) Gegen das natürliche Recht / quod hominem homini insidiari nefas esse dicitur.

(4.) Wiederstrebe es justitiæ particulari, quæ jubet, ut suum cuique tribuatur, & nemo lædatur.

-----verte, Cothurnus erit.

J. V.

Die Brauer-Gilde zu Hildesheim wiederstrebet den Gebotten Gottes.

An Seithen des Stiffts will man der Stadt das Brauen nicht entziehen; sonderen sich dessen zusammen gebrauchen die Stadt aber will solches ihrem Nächsten nicht vergönnen; sonderen

H. VI
28

sonderen sich dasselbe allein / und zwar in des Stiffts Gebieth zueignen.

Ist also die Stadt / welche gegen das Gebott Gottes handelt / und ihres Nächsten Gut begehret / sie ist diejenige / *cujus oculus nequam & invidus*, sie ist diejenige / welche den Nutzen haben / und ihrem Nächsten nicht vergönnen / des Nächsten Schaden sehen / und selbigen von sich abwenden / und also gerad gegen Gottes Befelch handeln will.

§. VI.

Sie handelt wieder das Recht der Natur und Christliche Liebe.

Sie ist diejenige / welche *contra jus naturale* anderen *insidias* leget / und *contra jus particulare* ihren Vortheil und Monopolium mit des nächsten *læsion* suchet / sie ist diejenige / welche dem / von welchem sie Gutes empfanget / böses thut / und an Stadt der erhaltenen Gnad nichts dann Undanckbarkeit bezeigt; *Sed ingrati spes tanquam hibernalis glacies tabescet*, & *disperiet tanquam aqua supervacua*.

§. VII.

Wieder Doctoris Martini Lutheri Lehr.

Sie solten lesen und zu Herzen ziehen / was *Doctor Martin. Luther. (quem Carpzov. lib. 1. resp. Elect. tit. 5. resp. 41. n. 3. allegat.)* Von Monopoliën geschrieben:

Solche Kauff-Leuthe thun gerade / als wären die Creaturen und Güter Gottes allein für sie geschaffen und gegeben / und als möchten sie dieselben anderen nehmen / und setzen nach ihrem Muhtwillen.

Sie solten ihrem Lands-Fürsten mehreren Respect und Gehorsamb zutragen / und den Brunnen / auß dem ihre Gnad entsprossen / nicht für vertrucknet halten / so würde ihnen auch grössere affection erzeiget werden / nam *qui timent Dominum, invenient judicium justum*.

Eccles. 32. vers. 20.

Igitur subditus esto Domino, & ora eum.

Psal. 36. vers. 6.

§. VIII.

Wieder die gemeine Käyserliche Rechten.

Es füget aber der Author Vindiciarum

Pag. 24.

Auß vorgemeldtem Principio die fünffte Ursach hinzu / Daß die Abstrickung der Brav-Nahrung / welche den Städten durch das Braven auff dem Land geschicht / denen gemeinen Rechten è Diametro zu wieder seye ; Nec enim dicata civitatibus sustentationis media ipsis ab aliis detrahi, aut imminui debent : sic Imper. non minui, inquit, concedimus, sed servari urbi propria jura volumus, in

l. ult. §. nulli autem Cod. d. adific. privat.

Pfeil. d. cons. 202. n. 42.

Aber wie wird doch diese lex und das consilium Pheilii mit den Haaren herbey gezogen.

Lex non ultima, sed penultima §. nulli autem C. de adif. privat.

Ist dieses Inhalts.

Nulli autem liceat ædificanti domum juxta compitum forte, aut angiportum, vel plateam duodecim pedibus latiore[m] auferre partem plateæ vel compiti, & proprio superaddere ædificio. Non enim quæ ad rempublicam pertinent, minuere & ædificantibus dividere volentes, duodecim pedum intervallum in medio Domorum definimus, sed ne angustiora sint domorum intervalla; si autem majus sit spatium, maneat vetus distantia, non enim eam minui concedimus, sed servari urbi propria jura.

Was folget doch hierauf auff das Brav-Weesen? Eben so viel / als ergo baculus stat in angulo.

Pfeil. dict. consil.

Redet nicht de nostro casu, allwo das Brav-Commercium von den Edelleuthen cumulativè prætendiret / sonderen / wo selbtes exclusivè eingeführet / und ein Zwang behauptet werden will: Seine Worte seynd

Num. 30.

Da er den casum oder cardinem quæstionis seines consilii formiret / diese folgende.

Wie aber deme / so befinde ich auff der anderen Seiten die Geltgenheit / daß ichs dafür achte / den von N. oder anderen ihres Gleichen vom Adel möge nicht gebühren Kauff-Bre zu braven / und ihre Dörffer und Schencken also damit zu belegen

H. VI
28

belegen / daß sie ihnen ihre Bier abkauffen / oder an ande-
ren Öhrten kein Bier kauffen oder hoblen und schencken / oder
sousten wieder verkauffen sollen.

Ist also dieses der Stadt Hildesheim / welche den Zwang oder mo-
nopolium, oder Alleiniges Braven (quæ omnia idem sunt
mutatâ tantum loquendi formulâ) gegen ihre eigene in Vin-
diciis

pag. 47. & 48.

Enthaltene wieder alle Warheit dem Stifft zugemessene asserta
prætendiret / mehr zu wieder / als zu ihrem intent erspriesslich.

§. IX.

Der Conciipient schlägt sich mit seinen eigenen
Worten.

Sed facit huc (sagt der Herr Conciipient der Vindicien)

pag. 25.

Judicium magni cujusdam Principis, qui sic cen-
suit. Es sey einmahl gewiß / daß die Städte Robur
principatus seynd / seynd auch Land-Stände / so auff
Land-Tägen ihre Stimme und Votum haben / wann
selbigen nun viel Mittel zuwachsen / können sie auch
viel willigen / und ihrem Herren wiederumb unter die
Arme greiffen / willigen auch desto eher und lieber /
wann sie ihres Fürsten Lands-Bätterliche gnädige af-
fection gegen sie verspühren : Zu geschweigen / daß
auch eines Fürsten Reputation dabey interessiret / wel-
cher Ehre davon trage / wann er ansehnliche Städte
in seinem Land hat.

Diesem judicio bequehme sich die Stadt Hildesheim / gleich-
wie oberwehnter Massen die Städte Dresden / Freyberg / Torgaw /
Leipzig / Halberstadt / Osterwick / Zell / Braunschweig / Lüneburg /
Hannover / Hamelen / Einbeck / Northeim / Göttingen / Mün-
den &c. thun / sie gebe die Land-Steuern / nehme an die Besatzung /
erkenne die jurisdiction / trette ab die usurpirte Regalia / so wird
sie auch ihres Lands-Fürsten gnädige affection verspühren / will
sie aber in das Speculum Veritatis & Justitiæ nicht schauen / Pa-
cem & Æquitatem Principis sui Clementissimi Symbolum hin-
dann sehen / so mag sie auch ihr Heyl daran nehmen / und sich den
Spruch

Isaia 59. vers. 8. 9. & 10.

Zueignen.

V a a

Viam.

Viam pacis nescierunt, & non est iudicium in gressibus eorum, semitæ eorum incurvatæ sunt eis: Omnis qui calcet in eis, ignorat pacem: propter hoc elongatum est iudicium à nobis, & non apprehendet nos iustitia. Expectavimus lucem & ecce tenebræ, splendorem, & in tenebris ambulavimus. Palpavimus sicut cæci parietem, & quasi absque oculis attrectavimus; impegimus meridiæ quasi in tenebris, in caliginosis quasi mortui.

§. X.

Das alleiniges Bräu = Commercium ist kein licitum; sed illicitum mercimonium.

S wird aber gemeldtes principium

Pag. 26. & 27.

Ferner verfolget / und darauß dieser Schluß gemacht: Weiter und (6.) folget auß dem oben festgesetztem principio, quod privilegio, statuto, ac principis indulgentiâ, urbibus jus coquendi, & ducendi cerevisiam, tanquam mercimonium ipsis proprium licitè datum est, & dari possit.

Carpzov. l. I. R. I. E. tit. 5. resp. 42. num. 18.

Ac concessione fieri potest, ut quis solus victualia in certo loco vendat.

Jas. conf. 161. col. 2. lib. 2.

Add. Dec. conf. 271. num. II.

Ruin. conf. 28. 29. & 30. lib. I.

Roland. conf. 5. num. 70. lib. I.

Und daß durch solche Concession, kein verbottenes / sondern ein zulässiges Monopolium eingeführet werde / allermassen dann wohl zu mercken / daß nicht alle und jede Monopolia verbotten seyn / sondern sie seyn zweyerley Art / licita, zugelassene / und illicita, verbottene.

Marquard. d. Mercatura lib. 4. c. d. monopoliiis licitis.

Frisch. d. monopol. c. 10.

Aber dieses Argument schläget den Feind nicht; man gibet gern nach / daß ein Lands Fürst wann er alles / was oben per quatuor causarum genera ist außgeföhret / wohl in acht nimmet / als dann einer Stadt ad certum districtum das Bräuen private verstaten könne; Daß es aber zu Hildesheim an allem mangel / was solchen Falls ratione quatuor causarum erforderet wird / daselbst augenscheinlich dargethan.

Man stellet auch in keine Abred / daß die Monopolia

zweyerley

H. VI
28

zweyerley Art / und deren einige zugelassen / andere aber verboten
seyen.

Daß aber solches Bräu - Privilegium unter die verbottene
Monopolia gehöre / setzet

Carpzov. part. 2. decis. illustr. 104. n. 9. & seq.

Folgender Gestalt.

Quod tantò magis verum in casu proposito, quantò certius pri-
vilegium istud monopolium sapit, quod reipublicæ sem-
per nocivum habetur: quin & propterea abrogatum est,

*Recess. Imper. de Anno 1500. 1512. 1524. 1526. 1529. & se-
quentibus Annis.*

In der Policey - Ordnung zu Franckfurt sit. die Mo-
nopolia.

Quod & jamdudum ab Imperatore Zenone factum

In l. un. C. de monopol.

Nec immeritò quia libertas commerciorum modis qui-
buscunq; est promovenda non constringenda.

Matth. Coler. de process. executiv. part. 1. cap. 10. n. 68.

Ne inde pauperes graventur, si unius atq; alterius ava-
ritiæ, ac negotiationi nimis licentiosè indulgeatur, quæ
præcipua fere habetur causa prohibitorum Monopolio-
rum,

Damhouder in prax. rer. criminal. cap. 132. n. 15.

*Joh. Borchold. lib. I. consil. 17. col. 7. vers. Ueber dieß al-
les seynd die monopolia.*

Der in Vindiciis allegirter

Marquardus de jur. mercat. lib. 4. cap. 7.

Wird den Hildesheimern wenig zu statten kommen; dann der-
selbe

Num. 66. & seqq.

Secutus

Cujatium lib. 16. obs. 23.

Verschiedene Sachen quoad onera & modum ad licita Monopo-
lia erforderet / deren keines die Stadt Hildesheim beobachtet.

Man erwogonur / was gedachter

Marquardus d. cap. 7. n. 73. 74. 77. 78. 79. 80.

Ad hanc materiam gar apposite schreibet / und conferire es mit
dem jentgen / was oben bereits tam ex jure quam facto deduci-
ret worden / so wird sich Sonnen - klärlich befinden / daß das Hil-
desheimer privilegium privativè intellectum nicht ein zulässiges;
sonderen verbottenes Monopolium seye: Verba Marquardi hæc
sunt.

Quò verò capiti huic finem imponamus, memoriæ commen-
dandum arbitror, quod de his monopolis.

Joh. Ruremund. cap. 21.

Mammonæ scribit: Bey Städten und Ständen müssen
solche Monopolia dahin gericht werden. Daß es mehr ei-

ne Kauffmanschaft / als ein Monopolium schenket / sonst
würden solche die Reichs-Constitutiones eben so wohl be-
treffen. Darbey dann wohl in acht zunehmen / daß die ge-
meine Handlung in kauffen und verkauffen nicht gesteket /
sonderen allein der Ungerechten Kauffleuthe und Büchere
übermachte Vortheil gehämmet / und dem gemeinen Man-
ne solcher Last leichter gemachet werde / auff solche Weis-
nun kan ein Herr und Obrigkeit löblich / und auch
nützlich handeln / und darmit die Unterthanen von Steuern
und Schatzungen und grossen Zoll befreyen. Extra pra-
memoratos verò necessitatis communis, & utilitatis pu-
blicæ Cancellus, Princeps vel Respub. non potest ea
immutare, vel tollere quæ sunt juris gentium.

Joh. Petr. Surd. conf. 331. n. 41.

Prout sunt commercia sæpè alleg.

l. ex hoc jure de I. & I.

Roland. à Valle conf. 31. n. 61. vol. 4.

Tib. Decian. conf. 44. n. 118. vol. 1.

In quam rem &

Recessus Imperii de Anno 1555. §. sehen demnach.

Ubi disertè vernaculâ linguâ cautum est, daß keiner den
freyen Zugang der Proviant, Nahrung und Gewerbe dem
anderen abstricken und auffhalten soll. Quod planè con-
venit cum jure communi, quo nemo prohibetur fructus
extrahere de uno territorio in aliud.

Guid. Panciroll. conf. 106. num. 19.

Unde generaliter statuta, in præjudicium vel æmulatio-
nem tertii vergentia & bono publico contraria, neu-
tquam ferenda esse, aut valida censeri, præter ea, quæ
supra

lib. 3. cap. 2. de statutis merc.

Decidit.

Cacheran. decis. 17. num. 9.

Neque enim ita debemus versuram quasi faciendo, di-
scoopere unum altare, ut alterum cooperiamus.

Bl. in l. fin. §. sed si quis l. commun. de legat.

Cravet. conf. 951. num. 1.

Zaf. conf. 12. num. 96. vol. 1.

Coler. de proces. execut. p. 2. c. 3. num. 127.

Quod si inferiores eâ intentione statutum, condant, ut
licentiam extrahendi aliquid acciperent, dicendum
esset, prohibitionem sapere Vectigalis novi institutio-
nem

Brunnem. conf. 151. col. 2. vers. nec est dicendum.

Ne magistratus sub prætextu necessitatis publicæ, quæ
vel planè non, vel non adeò magna subest, mono-
polia vel ipsemet exerceat, vel aliis præsertim ditioribus
sub emendicato privilegio concedat. Nauta enim non
mutat cursum suum, nec velificatione utitur, nisi gra-
vis

H. VI
28

vis ac inevitabilis suboriatur tempestas. Ita & Magistratus tanquam navis Reip. Gubernator.

Cic. 5. de republ.

Legum suarum tuetur ac sequitur normam, nisi ea temporis rerumque conditione reddatur inutilis vel planè perniciofa.

S. XI.

Ihrer Hochfürstl. Gnaden als Lands-Fürsten gebühret als ein Regale, Gewicht / Maas / Ehlen / und den Preys der Es- und Trinck-Waaren in Dero Stadt Hildesheim anzusehen.

DEine noch ferner hinzu kommet / das in zulässigen Monopolis der Preys / das Gewicht / und Maas der Waaren denen Monopolis zusehen nicht gestattet; sondern solcher von der Lands-Obrigkeit determiniret werden muß / wie solches

Clem. Timpler. lib. 4. Pol. cap. 9. q. 4.

Dinner. de just. rer. pret. defm. pag. 35.

Tradiren;

Nun aber will die Stadt Hildesheim

Pag. 152.

Behaupten, daß ihro das jus ponderum, mensurarum atque rebus venalibus pretium imponendi zukomme.

Es irret aber dieselbe darin ganz gröblich / nam in Imperio Romano Germanico hæc potestas statibus Imperii, vigore jurisdictionis territorialis proprio jure competit, utpotè, qui Summi Imperii participes, quoad territorium facti sunt, proinde pro actu der Lands-Fürstl. Obrigkeit censetur die Herrschafft liegende Güter zu messen / Gewicht / Maas und Ehlen zugeben / in eine Gleichheit zubringen / dieselbe zu signiren / zu besichtigen / die falsche zerbrechen / die Mühlen besichtigen zulassen / und die Uebelthäter circa hanc rem abzustrafen. Ita in terminis tradunt, & communi caleplo juris publici consultorum approbant. Author consilii in causa Mündelheim apud

Besold. cap. 2. in cons. 3. n. 7.

Joan. Cidenbach. quest. nobil. 7. fol. 57.

Campan. disput. 6. thes. 42.

Adam Keller de offic. jurid. polit. lib. 2. cap. 18. fol. 465.

Qui ait:

Quod mensura, pondus, statera publica, & moneta a Magistratu fit approbanda

Dionys. Godofred. ad. l. hodie. 57. lit. A. D. ad leg. corn de fals.

Ubi tradit: Mensuræ quantitatem, & modum dicere soli Principi licet.

Mingius de jur. territ. thes. 72.

Caspar. Kloch. d. tract. de contrib. cap. 1. num. 272.

B b b

Besold.

Besold. consil. 233. num. 31. ac consil. 211. n. 8. & seq. item ad jus
Municip. Wirz. disp. 5. thes. 29.

Limnaeus d. jur. publ. lib. 4. cap. 8. n. 257.

Reincking. de reg. sec. & Eccl. lib. 1. class. 5. c. 4. n. 113.

Schuz. in colleg. jur. publ. disp. 6. thes. 21. lit. i.

Herman. Stamm. de servit. personal. lib. 3. cap. 10. sub. n. 15. fol.
mih. 698.

Ita vigore jurisdictionis territorialis de ponderibus & mensuris
in Marchia Electorali Brandenburgica certa statuta extant apud
Johan. Schepliz. ad consuet. Brandenb. part. 4. tit. 6. §. 1.

Idem de mensuris & ponderibus, von gemeinem Landmæs / Eich /
Gewicht / und Ehlen / Serenissimus Christophorus Dux p. m. no-
ster Wittenbergia, in ordinationibus suis ita late, clare & di-
stincte statuit, ut vix quicquam superaddi possit.

Fürstl. Würtemb. Lands-Ordnung fol. 149.

Dn. m. Lindenß. ad ordinat. Wirtemb. fol. 258. & plurib. seq.

Quod etiam in Camera Imperiali ita observatur, ac jurisdic-
tionis territoriali adhaerere censetur; attestante

Adrian. Gylman. in symphor. tom. 1. part. 2. tit. 6. n. 29. fol. 48.

Et hoc tanto minus dubium habet, quoniam in constitutioni-
bus Imperii expressè Imperii statibus Comitiali concluso injun-
gitur, ut unusquisque de ponderibus, ulnis & mensuris, aliquid
certi in suo territorio & ditione constituat, prout regionis ulnis
& subditorum commodum expetit.

Policey-Ordnung Caroli V. zu Augspurg de Anno 1648. tit.
von etlichen Articulen darinnen den Obrigkeiten Ord-
nung fürzunehmen befohlen worden.

Ita

Mylerus Metrolog. cap. 3. §. 1. & 2.

Wie kan nun die Stadt Hildesheim / als eine civitas notorie mu-
nicipalis, mediata, & provincialis, oder Stiffts-Stadt / wie
sich solche selbst juxta, adjuncta Tripartitæ Demonstrationis

Num. 9 10. 49. 54. 55. 56. 58.

Maximè vero num. 60. 61. 62. 64. & 65.

Rennet / ad actus juris territorialis sich qualificiren ?

§. XII

Nach eigener Geständnus des Concipienten kan nie-
mand im Reich Regalia besitzen / er habe dann
dieselbe von dem Käyser er-
halten.

S muß der Author. Vindiciarum
pag. 162.

Auf Antrieb der Wahrheit selbst gesehen /
Daß der Römische Käyser die Brunn-Quelle
seye darauß alle Regalia herrinnen und fließen;

Sicut

H. VI
28

Sicut enim ex Oceano flumina fluunt, & ad eundem refluunt, sic ab Imperatore in suos status per concessiones, investituras, & confirmationes summa potestas fluit, & ad eundem per appellaciones, nullitates, & querelas refluit: Ex Baldo

Pacianus de probat. l. 2. cap. 43. num. 7.

Covarruvias pract. quest. C. 1. num. 23.

Valascus de jure Emphyteut. q. 8. n. 21.

Magonius decis. 30. num. 2.

Dahero dann von allen juris publici scriptoribus für ungetweiffelt gehalten wird / quod in Imperio nemo superioritatis territorialis capax sit, nisi sit status Imperii immediatus. Tales vero dicuntur esse illi, qui vel reperiuntur in matriculâ Imperii, vel etiam in dem Reichs-Anschlag / ut in publicis Imperii Comitibus jus sessionis & voti decisivi habeant.

Recess. Imperii de Anno 1548. §. Wiewohl auch ic.

Gailius de Arrestis cap. 6.

Audler. jurispr. publ. & privat. l. 1. tit. 10. p. 4 n. 54.

Sprinzenstein. in facie Imperii novâ. p. 2. thes. 64.

Manzjus in fund. orbis & urbis. p. 2. fol. 53.

Menochius cons. 75. num. 36.

Gylman. Symphorem. tom. 2. p. 1. vol. 5. n. 20.

Si enim Cæsar alicui mediato superioritatem concederet, id haud dubiè præjudicaret statui Imperii immediato in suo jure territoriali, cui talis mediatus subest. Cæsar verò debet unumquemque statum in possessione antiquorum suorum jurium indemnem relinquere, neque extendere Privilegia in præjudicium tertii

Vultejus cons. 35. num. 205.

Ant. Faber. l. 3. C. tit. 12. defn. 5. num. 2.

Schüzius disp. juris publ. 6. thes. 12. lit. A.

Heigius. part. 1. quest. 19.

Everhardus junior vol. 1. cons. 1. num. 7.

§. XIII.

Die Stadt kan die Kaysers. Concession der Regalien nimmer vorlegen.

Nun zeige die Stadt Hildesheim investituram vel concessionem Cæsaream, Krafft deren ihro das Recht gegeben seye die Maass / Gewicht / und Preys der Waaren anzusehen / oder aber / wann sie deren keines beybringen kan / wie dann in Ewigkeit nicht geschehen wird / so bekenne sie offentlich / das sie unrecht habe / und folge dem

Eccles. 4. vers. 30.

Non contradicas verbo veritatis ullo modo, & de mendacio ineruditionis tuæ confundere.

Limitirte Zulassung der Zünfften.

Vermehret der Author Vindiciarum aber sein Gesetz Principium annoch zu behaupten / und ruffet

pag. 30.

Seynd die Zünfften/ Innungen und Gilden zugelassen/ so muß auch die denenselben/ ab omni retro memoria/ zugehörige Nahrung / und Handthierung / ohne welche sie unmöglich substituiren können / gegönnet / und zugelassen werden.

Er schreye aber nicht zu laut / damit mans nicht zu Hannover höre / dann daselbst seynd Vermög des im Jahr 1608. den 15. Martii an alle benachbarte Chur - und Fürsten abgegangen und

nr. 26.

sub num. 26.

Beygefügt gar verständigen und wohlgemeinten Schreibens/ wie auch dem beygeleget gewesenen neuen reglements/ wovon Extractus

nr. 27.

sub num. 27.

Zufinden / nicht allein nützliche Gesäß den Zünfften gegeben / sondern auch im Eingang gemeldet worden / daß in vielen andern Königreichen und Landen die Zünfften mit sonderbarem Nutzen des gemeinen Weesens gar löblich seyen abgestellet / derentwegen dann auch der Blorwürdige Kaiser Carl der Fünffte die ohne Landesfürstl. Authorität von den Städten selbst auß angemastem eigenem Gewalt auffgerichtete Gilden nach dem Schmalckaldischen Krieg abrogiret / und die Zunft - Häuser verkauffen lassen.

Besold. Thesaur. pract. verb. Zunft in fin.

Author. Actor. Lindav. fol. 90. & seq.

Daß übrige / was in Vindiciis

pag. 31. 32. 33. 34. und 35.

Wird angeführet / ist schon hieroben dergestalt wiederleget / daß man eine zugelassene Bürgerliche Nahrung à Monopolio, ein erlaubtes Handwerck von einem verbotenen Zwang / der Stadt ungenützigen Wucher von dem bemäntelten gemeinen Besten gnugsamb entscheiden / und ihnen Wohl appliciren kan das in Titulo angezeigene

Isaie 5. vers. 20.

Væ qui dicitis malum bonum, & bonum malum, ponentes tenebras lucem, & lucem tenebras, ponentes amarum in dulce, & dulce in amarum.

Diercsten nun der Sinn und Verstand des Privilegiü ob dieser deduction, gnugsamb erhellet.

So ist die Frag?

SECTIO

SECTIO II.

Ob Burgermeister und Rath der alten Stadt Hildesheim das Braw-Commercium nicht allein den Einwohnern der New-Stadt; sondern auch den meisten Bürgeren der Alten Stadt entziehen / und nur auff etliche / und zwar die vermögensste Personen restringiren / und so gar ohne Wissen und Willen ihres Lands-Fürsten eine Braver-Gilde auffrichten können.

§. I.

Was niemanden sein wohl erworbenes Recht könne benommen werden / gibt uns das Licht der Natur / und die gesunde Vernunft zu erkennen / auß deren Antrieb solches die Käyserl. Rechten gar wohl verordnet haben / ne jus quæsitum alicui auferri possit.

l. fin. de pact.

l. 53. pr. de judic.

Pet. Anton. de Petra. tot. tract. de jure quæsito.

Auß welchem nach dem Exempel des Vindicis viele brocardica könnten angeführet werden.

Wann man nun das Privilegium des Hrn. Bischoffen Joannis nur mit einem halben Aug anschauet / so siehet man gleich / daß solches nicht allein den habhaftesten Bürgeren; sondern der ganzen Gemeinheit so wohl der Alten- als Newen Stadt Hildesheim gegeben seye.

Die Worte seynd diese:

Wy Johan van Goddes Gnade Bischup tho Hildesen ꝛ. bekennen openbahr in diesem Breve / ꝛ. Dat Wy umb sonderliches Denstes / Trostes und Hülpes / den Uns Unse leve getrüwe Borgermeister / Rad und ganze Gemeinheit in Unsen anligenden Nöden truwelich gedahn ꝛ. se bevryget / begnadet und sunderlichen privilegiert hebben ꝛ.

Wie hat nun der Rath dieses Recht der ganzen New-Stadt / und dem mehreren Theil der Alten Stadt entziehen / und nur den vermögenssten Bürgeren / quorum Senatus pars prima fuit, zulegen können?

Welcher Käyser hat ihnen solche Ungerechtigkeit erlaubet? Welches Gesetz hat diesen Unbill gut geheißen? Welcher Bischoff hat ihnen darzu Macht und Gewalt gegeben? Keiner: Wie haben sie dann auß eigener Authorität ihren Nächsten dergestalt verkür-

Ecce

ten /

hen / den Armen unterdrücken / und so despoticè über ihre Mit-
Bürgere herrschen können?

Sie werden aber sagen in solchem Reatu seyen sie nicht al-
lein begriffen; sondern es hätte auch die Stadt Braunschweig / wie
der Herz Herzog solches an die Kaiserl. Majestät den 30 Octobris
1579. ausführlich berichtet / und in Vindiciis

Nym. 2. der Beylagen pag. 94.

Zu sehen / desgleichen zuthun sich unterstanden; Weilen aber der
Herz Concipient der Vindiciis

pag. 64.

Gar wohl in thesi sagt / aber in hypothesi übel appliciret / *Quid
par non sit exempla mala imitari, sed ea potius reprobanda, abominan-
da & fugienda sint.* So wird auch *multitudo peccantium* dem Raht
zu Hildesheim zu keinem Vorschutz noch rechtmässigen praeter ge-
reichen; sondern dieselbe öffentlich bekennen müssen / daß sie mit
Unfug ihren Mit-Bürgeren den Genosß der von ihrem gnädigsten
Lands-Fürsten und Herren erhaltenen Begnadigung entzogen ha-
be / und derentwegen denselben ad restitutionem verbunden sey.

Oder / *cum detur beneficium propter officium*, wie in Vi-
diciis

Pag. 172. & 173.

Gemeldet wird / so ist die Frage / ob vielleicht der Raht dem Her-
ren Bischöffen Joanni die meiste Dienste erwiesen?

Was für treffliche Dienste dem Herren Bischöffen für er-
langtem Privilegio geleistet worden / ist oben gnugsam angefüh-
ret / und darin bewiesen / daß selbige in affronten / bravaden / Ein-
griffen / insulden / Zündtigungen / Ehröh-Worten / Beschäm-
pfung des Herren / massacrirung der Bedienten / Land-Fried-
brüchigen Einfällen ins Stift: Nach erhaltenem Privilegio aber in Knö-
ben und Plünderen / Sengen und Brennen der Braunschweig-
schen Landen / in Verhöhn- und Verspottung der Kaiserl. Man-
daten und Achts-Erklärungen bestanden.

Ob nun der Raht mehr / dann die gemeine Bürger daran
theil haben / lasset man dahin gestellet seyn; Wann aber ipsa ef-
fusio sanguinis, & non juxta causa effusionis das meritum ma-
chet / so ist gewiß solches mehr den gemeinen Bürgere / als rei-
chen und habhafften Rahts-Genossen zuzueignen / zumahlen nach
Ausweis der Historien die New-Städter in den Zufällen mit der
Wagenburg sich tapffer gehalten / und dagegen den meisten Scher-
den durch Abbrennung ihrer Stadt erlitten / und zu deren recom-
pens die exclusionem à Privilegio empfangen haben.

Man liest aber von keinem Bürgermeister / Riedemeister /
Cämmerer / Syndico und dergleichen ansehnlichen Herren des
Rahts / das selbige ihr Leben exponiret / der Wagenburg gefol-
get / und ihr Blut zu Erwerbung des Guts gewaget hätten; son-
deren / weil sie schon mit Mittelen gesegnet waren / so haben
sie das Rauben und Plünderen den armen Bürgere / welche dar-
durch zu ihrem Lebens Unterhalt etwas zu erbeuthen gesucht / über-
lassen / und also effusionem ac pretium sanguinis denselben ver-
gönnet.

H. VI
28

Quo prætextu aber können sie bey so gestalten Sachen sich das meritum (si quod inde nasci potuisset) zumessen / und die Früchten desselben mit Ausschliessung derjenigen / so ihr Leben in die Schanz geschlagen / allein genießen?

Der Herr Conciipient der Vindicien / welcher sonst gar Wortreich ist / wird hier ganz stumm / und ist seine Wohlredenheit sehr eng eingeschräncket.

Die Fürstliche und Geistliche Bediente (sagt er)

D. pag. 172. und 173.

Können keinen Theil an dem Privilegio nehmen / weil sie keinen an den bene meritis haben.

Freylieh haben sie keinen Theil an vorgemeldten male meritis; sondern haben ihrem gnädigsten Fürsten und Herren mehrere Treue / Dienste und Hülffe / auch mit Verlust ihres Lebens geleistet / wovon die Historien gnugsahme Zeugnis geben.

§. II.

Ob die New-Stadt / und übrige Bürger der Alten Stadt auff das Braw-Privilegium renuntiiert haben?

Die excludirte Bürgere aber (sagt er)

Pag. 174.

Haben auff ihr Recht verziehen / und dessen sich williglich begeben.

Aber wo seynd die Tabulæ renuntiationis? die New-Stadt hat sich darüber zum öffteren nach Aufweis ihrer amnoch vorhandenen Supplicationen / deren eine

sub num. 20.

nr. 20.

Siebey zufinden / und zu Bestättigung der Augustien / worin der Hr. Bischoff Johan zu Zeit des ertheilten Privilegii gewesen / wohl in acht zu nehmen ist / beschweret / und den Genos des Privilegii von Weil. Ihr. Churfürstl. Durchl. Maximiliano Henrico höchst. seligen Andenkens / als ihrem gnädigsten Lands-Fürsten gebetten.

Es ist auch kein Zweifel / daß die excludirte Bürgere der Alten Stadt / wann man dieselbe darüber vernemen sollte / solche prærogativ und unbilligen Zwang der Braver-Gilde keines Sinnes nachgeben / noch die angegebene renuntiation gestehen; sondern jure postliminii in das von ihrem Lands-Fürsten ihnen ins gesambt gnädigst verliehenes Braw-Recht wiederumb restituiret / und eingesetzt zu werden begehren würden.

Worin sie dann von ihrem Lands-Fürsten die Approbation und Manutenez umb demehr zu erwarten / je weniger der Raht bemächtigt gewesen ohne Lands-Fürstliche Authorität die Braver-Gilde auffzurichten.

§. III.

Die Bräuer = Gilde hat ohne Lands = Fürstliche Confirmation des Herren Bischoffen nicht können auffgerichtet werden.

Allemassen bekannt / Quod illicita sint collegia, quae legitimi Magistratus auctoritate carent.

l. 3. §. 1. ff. de colleg. illicit.

Et quamvis alias omne, quod non est prohibitum, permittum intelligatur.

L. mutus 43. §. cum quaeritur 1. ff. de procurat.

So hat doch solches bey den Zünften und Gilden einen merklichen Abfall / gestalten allsolche für unzulässig gehalten werden / welche nicht specialiter und nominatim von der Lands = Fürstlichen Obrigkeit bestätigt worden.

Matth. Stephan. de jurisd. lib. 2. part. 2. cap. 6. n. 69.

Schepliz. ad consuet. Brandenb. part. 4. tit. 15. von Handwercken / §. tit. seq.

Das auch deren confirmation dem Stadt = Racht nicht zukomme / ist in den Reichs = Abscheiden klärtlich versehen.

Reformation guter Pollicey de Anno 1548. tit. von Handwerckern in gemein 36. §. tit. seq. §. pen.

Pollicey = Ordnung de Anno 1577. cod. tit. 37.

Zumahlen daselbst außdrücklich verordnet wird / das die Berechtigkeit / Zünften und Gilden zu vergönnen und zuzulassen / deroselben privilegia zu ertheilen / und solche zu bestätigen ein wesentliches Stück der Territorial = Superiorität seye.

Besold. de jur. colleg. cap. 2. n. 8.

Ming. de super. territ. concl. 73.

Tabor. de jure Cerevis. append. poster. pag. (mihi) 103. in fin. & 104. in pr.

Und wann schon die Zünften von der rechtmässigen Obrigkeit bekräftiget werden / woran es jedoch notorié der Bräuer = Gilde ermangellet / so seynd dennoch dieselbe Vermög beygehenden von des Herren Herzogen zu Hannover Durchl. an die benachbarte Chur = und Fürsten abgangenen Postscripti

sub. num. 28.

nr. 28.

Nicht bemächtiget unter sich einige Statuta oder Ordnungen zu verfaßsen; sonderen müssen solche gleichmässig à Magistratu territorialem superioritatem habente bestätigt werden.

Carpzov. part. 2. constit. 6. defm. 9.

Schneid. ad. §. constat. n. 15. inst. de jur. nat. gent.

Richter. decis. 80. n. 44.

Und solches darumb / damit sothanen Gilden keine Macht gelassen werde / ihren Eigennutz durch dergleichen Statuta zu suchen / und verbottene Monopolia einzuführen / wofür gehalten wird / wann

H. VI
28

die Zunft-Genossen sich allein emendæ aut vendendæ rei alicujus potestatem zueignen.

L. unic. C. de monopol.

Menoch. arbit. jud. cas. 569. n. 1.

Oder auch unter sich vereinbahren/das ihre Waaren in einem sicheren gleichförmigen Preys/ und nicht geringer verkauffet werden sollen.

Reform. polit. de Anno 1548. tit. von Handwerkeren in gemein 36.

Matth. Steph. de jurisd. lib. 2. p. 2. c. 7. n. 29.

Decian. Tract. crim. lib. 7. c. 21. n. 6.

Welche beide Stücke die Brawer - Gilde / so in den Rahts - Gliedern und habhaftesten Bürgeren bestehet / zu höchstem Nachtheil der übrigen Bürger und Einwohner sich hochstraffbarlich unterfanget / und ihren Vortheil mit dem Schaden des gemeinen Weesens suchet / folglich wegen Ermangelung der Lands - Fürstlichen confirmation so wenig für sich selbst bestehen / als die Gewinn - süchtige statuta behaupten kan.

§. IV.

Resolvuntur Objectiones Vindicis.

Gegen diese in den Reichs - Satzungen / der allgemeinen observanz, und der benachbarten Fürsten Approbation gegründete rechtliche fundamenta weiß man an Gegen - Setzen nichts als Luft - Sprünge zumachen / und groß - sprechende nichtige fragen zu thun.

Will man gern wissen / saget der Herr Concipient

pag. 174.

Wer Bürgermeister und Raht die Macht ertheilet hat / neue Zünften und Gilden / auß eigener Authorität / auffzurichten ; So dienet zur Nachricht : das solches der Römische Käyser / indem er Hildesheim das Stadt - Recht gegeben / gethan habe. Ex concessio enim jure civitatis competit jus politia, quæ consistit in cura & ordinatione eorum, quæ ad rem civitatis pertinent. Quæ per ordinationes Imperii politicas, omnibus Magistratibus Civitatum incumbit, sine quâ illa inanis est.

Mev. part. 1. decis. 55. num. 2. in exeg. & comment. in jus Lubec. lib. 4. tit. 13. artic. 3. n. 6.

Brunnem. ad l. 3. num. 4. ff. d. coll. & corpor.

Und solche Macht Gilden auffzurichten / hat Herren Burgermeistern und Raht von undenklichen Jahren zuge-

Ddd

zuge-

zugestanden / wie sie dann alle Gilden / so viel verselben
in ihrer Stadt seynd / constituiret haben / dagegen kein
Bischoff jemahls ein Wort gesprochen hat.

Wann man nicht wüßte / daß der Herz Concipiet ein
Teutscher wäre / würde man auß der Redens- Art wegen der
sesquipedalischen Rotomontaden ihn für einen Gasconier halten /
und dasjenige / was Valentinus Cæsaræus Aultriacus jenem
Böhmischem Scriptori geantwortet / wohl appliciren können:
Fumo punitur, qui fumum vendidit.

S. V.

Die Stadt hat ihr Stadt-Recht von den Herren
Bischöffen erlanget.

Welcher Römische Käyser hat der Stadt Hildesheim das
Stadt-Recht gegeben? in welchem Jahr ist solches ge-
schehen? Wo seynd die Brieffe / welche die Stadt dar-
über erlanget hat; solche werden vielleicht in reposito-
rio der unbekandten Landen / oder in Archivo Antipodum zu finden seyn; wir
wird der Herz Concipiet solche auß Tags-Licht kommen lassen?
Eo forte die, quo orcus ab Acheronte mortuos emisit.

Die Tripartita Demonstratio hat hievon schon besten
Bericht durch offenen Truck der Ehrbaren Welt gegeben / und
Pag. 33. 34. 35. 36. 63. & 64.

Vermittelt der Beylagen

sub n. 61. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 75. & 76.

Erwiesen / daß die Stadt Hildesheim vor den Zeiten des Heiligen
Bernwardi ihres Dreyzehenden Bischoffen noch in einem offenen
Dorff oder Flecken / und dessen Einwohnere in Hals- und Leibge-
nen Litonibus bestanden / welche der Herz Bischoff zu Bürgern /
und den offenen Obert zur Stadt gemachet / und mit Wällen / Thür-
nen / und Mauern umgeben / auch von dem heil. Käyser Hen-
richen dem Zweiten unter seinem vollkommenen Gewalt und Ver-
mässigkeit bekommen hat.

Seynd also die Bischöfliche jura in der Stadt Hildesheim
nicht intra certos cancellos coarctiret; sonderen so weit sich eines
Lands-Fürsten Hohe Obrigkeit erstrecken kan / extendiret gewe-
sen / gestalten juxta

Reincking. de regim. saecul. & Eccles. lib. 1. clas. 4. c. 20. n. 4.

*Illæ civitates prorsus subditæ & simpliciter municipales sunt,
quæ ipsorum Principum auspiciis, prout Hildesum, ædificatæ,
& constructæ sunt, ab iisque jus civitatis, & immunitates,
quas habent, acceperunt.*

S. VI

H. VI
28

Auß dem Stadt-Recht folget nicht das Recht Gilden zu bestättigen; sonderen selbiges klebet der Lands-Fürstl. Hobeit an.

S habe nun der Käyser oder der Bischoff (welches letztere doch klärlich ist dargethan) den Hildesheimern das Stadt-Recht gegeben / so folget doch nicht / daß nach erlangetem Stadt-Recht dieselbe auch Zug und Macht gehabt Gilden aufzurichten / zumahlen solches weder Brunneman noch Mevius, welche hierin zu Zeugen werden angeführet / gelehret haben.

Lex 3. ff. de colleg. & corpor. §. 1.

Hat also disponiret: in summâ autem:

Nisi ex SenatûsConsulti Autoritate vel Cæsaris, Collegium vel quodcunq̃ tale corpus coierit, contra SenatûsConsultum & mandata & constitutiones, collegium celebrat.

Brunneman. ad d. l. n. 3.

Folget demselben / und saget / omne igitur Collegium est illicitum, nisi ex SenatûsConsulti vel Cæsaris Autoritate coierint, quia jura Collegiorum sunt juris publici, & non secutâ approbatione superioris sunt conventicula & non Collegia.

Gigas de crim. Majest. rubr. qualiter & à quibus quest. 48. n. 4.

Farin. d. loc. n. 234.

Berl. part. 1. decis. 150. n. 2.

Heißt das/es seye den Städten ohne ihres Lands-Fürsten Bestättigung Zünfften und Gilden propria autoritate auffzurichten erlaubet?

Was sagt darzu der in der Stadt Hildesheim gebohrner / und in diesen Landen auff der benachbarter Univerſität zu Helmſtadt gewesener Celebris Professor, Juris Henricus Hahnus?

Dieser in

observat. ad Wesemb. ff. dict. tit. de Colleg. & Corpor.

Ad verba: Postea eam rem (nempe Collegiorum institutionē) & Imperatores curæ habuerunt, sehet dieses hinzu:

Quomodo & in Imperio Romano-Germanico etiam Status Imperii; nam Magistratus inferior non habet potestatem concedendi jus Collegii, die Gilden Gerechtigkeit / sed annexum est hoc juri superioritatis. Allegans Wehnerum, Befoldum, Brüning, Mevium.

Weissen aber der Herr Gegen-Concipient sich auch auff den Mevium gar best beziehen / so muß man sehen / ob dieser ihme Verfall gebe.

Die Stelle / so er allegiret

Part. 1. decis. 55.

Ist diese

in exegeſi. n. m. 2.

Ex con-

Ex concessio jure civitatis competit jus politia, quod consistit in cura & ordinatione eorum, quae ad rem civitatis pertinent, quae per ordinationes Imperii politicas omnibus Magistratibus civitatum incumbit. Sine qua illa inanis est, licet jure Cætus & Magistratus etiam iis, quibus aliàs jurisdictio non competit. Consequuntur enim concessione, quis sine illa inutilis est aut non expedita.

L. 2. ff. de jurisdict.

Hier redet er nichts von eigenmächtiger Aufrichtung der Zünften und Gilden; sonderen haltet vielmehr
Eodem loco n. 1. in exegefi.

Dieselbe für USURPATIONES hifce verbis:

Postquam jura Collegiorum invaluerunt, pro coërcendis illorum USURPATIONIBUS placuit, ut aliquibus extra ea libertas opificii concederetur, qui Frey-Meister vocantur; ut ejus concessionis metu & effectu ceteri incitarentur ad observantiam tum Magistratûs tum artis suae & civibus commodorum occasio superesset, & iis quibus aliquando per opifices controversia mōvetur dispensationem impetrandi occasio esset.

H. VI
28

Aber allhier tractiret Mevius diese materiam nur obensin und incidenter, ex professo aber führet er selbige auß
Part. 4. decis. 301.

Welche decision, indem selbige die Sach graphicè vorstellet/ allhier ganz einzutragen nicht unrahtsamb befunden worden.

Collegia in republicâ non semper sine periculo & incommodo, ideò non modo sine veniâ superioris ea habere illicitum: Sed etiam concedere non cuius Magistratui integrum. Per Justiniani leges Principis est Collegii licentiam facere. nec tamen fieri potuit, Nisi lege vel Senatus-Consulto, quo eò deliberatiùs super illo statueretur. Usurpatum quidem est deinde id jus etiam ab inferioribus Magistratibus, sed illicite: Nisi rectè fuit acquisitum, vel ex concessione Principum per quam inferioribus Magistratibus ea facultas cedit, vel ex longâ consuetudine. Etsi verò acquisita fuerit illa potestas, haud tamen usurpari potest nisi in concessione Collegiorum quae alias non sunt prohibita: Deinde etiam quatenus reipublicæ vel Civitati non sunt noxia.
Præ-

Præterea verò est illa inferiorum potestas sub superiorum inspectione, quibus integrum est, si Magistratum inferiorem cã potestate abuti, aut cum reipubl. detrimento conjunctum fore Collegium præviderit, pro autoritate suã intercedere, & concessionem prohibere. Quod an non faciendum etiam sit, ubi Collegium novum intenditur, cujus noxa prævidetur, tum quã potestatem quam sibi arrogare vult in republicã; tum quã restrictionem commerciorum, quæ libera & non impedita esse debet; in quæstionem venit, & ita existimatum est in causã Berendt Rampen contra die Gewand-Schneider die 8. Octobris Anno 1656.

Ob nun dieses dem Herren Concipienten zum Vortheil gereiche/ oder vielmehr seine intention ganz umbstosse/ wird ein jeder leicht urtheilen können/ dessen judicium durch præoccupation oder partialität nicht ganz verdunckelt ist/ zunahlen wann man annehbens erweget/ was in Tripartitã Demonstratione

pag. 21.

enthalten/ und die Braver-Gilde selbst anführet.

§. VII.

Die Stadt hat die Confirmation der Gilden durch Præscription oder Gewohnheit nicht erhalten.

Es siehet wohl der Herr Concipient, daß er mit seinem Stadt-Recht und des Römischen Käysers erdichteter Concession nicht außlange/ setzet sich deswegen auf ein ander Feld/ und beziehet sich auff die præscription; es hat aber gar verständig gesagt der hochweise

Hugo Grotius de mari liber. dict. cap. 7.

Ultimum iniquitatis patrocinium in præscriptione solet esse aut consuetudine; darentwegen auch

Mevius, citat. part. 1. decis 55. n. 1.

Die per præscriptionem beschene Einführung der Collegien und Zünfften pro usurpatione haltet/ und solches nicht ohne Ursach/ weiln usucapio & usurpatio einander gar nahe verwandt/ und darumb

lib. 41. tit. 3. pandectarum

Eodem titulo conjungiret/ auch die præscriptio impium præsidium & tutus peccandi locus vom Käyser Justiniano

Novell. 9. cap. unic.

Genennet wird.

Solche Macht Gilden auffzurichten (saget der Herr Concipient)

Eee

pag. 174

pag. 174. in fin.

Hat Herren Burgermeisteren und Racht von undencklichen Jahren zugestanden / wie sie dann alle Gilden / so viel derselben in ihrer (nicht ihrer / sonderen des Herren Bischoffen als Lands-Fürsten) Stadt seynd / constituiret haben / dagegen kein Bischoff jemahls ein Wort gesprochen hat.

Quot verba, tot commenta.

Es ist zu rühmen die Ingenuität jenes Actoris bey dem Comico, welcher seine Zuhörer vorhin warnet / daß sie ihn nicht glauben solten.

Nunc ne quis dictum sibi neget (inquit) dico omnibus; publi præsentibus, in concione, omni populo, omnibus amicis, notisque edico meis, in hunc diem, à me ut caveant ne credant mihi.

Gleichen Candorem und Aufrichtigkeit hätte auch der Herr Author Vindiciarum gebrauchen sollen; Qui tot nobis ferè perlinodias debet, quot lineas dedit.

Qui quasi Poeta tabulas cum cepit sibi, quærit quod nusquam est gentium, reperit tamen. Facit illud verisimile quod commentum est.

Weilen er aber seine asserta pro veris aufgeben / und hierdurch den Leser mit ungleichem Bericht einnehmen will / so muß man den Deckel vom Hasen haben / und seine hierunter gebrauchte Befehle öffentlich bekandt machen.

§. VIII.

Gerber = Schuster = Knochenhawer = Becker = und Leinwand-Weber = Aembter oder Gilde seynd von denen Herren Bischoffen confirmiret.

QUa fronte darff nun derselbe sich vermaßen daher zuschreiben: Daß Burgermeister und Racht alle Gilden / welche in der Stadt seynd / von undencklichen Zeiten constituiret habe? und daß dagegen kein Bischoff jemahls ein Wort gesprochen?

Seynd dann Bischoff Otto, Sigfridus, Henricus, Gerardus, Joannes, Magnus, Bernardus, Ernestus, Henningus, Partholdus, Ericus, Joannes, Ferdinandus, Maximilianus keine Bischöffe zu Hildesheim gewesen?

Haben nicht dieselbe das Gerber- und Schuster- auch das Becker- und Knochenhawer Amt = Gilde = Zunft = Innung = oder Collegium quæ omnia sunt synonyma, constituiret / und von Bischöffen zu Bischöffen bestätiget?

Seynd

H. VI.
28

Seynd nicht des Berber- und Schuh- Ambts Junfft- Brieffe
in der Tripartitâ Demonstratione

sub num. 18.

Auffführlich beygeleget?

Verlangt man nun auch selbige von den Beckeren / wie
auch Metzgeren / oder Knochenhaweren zusehen / so können solche
nebens des Raths eigener Vorschrift und Agnition

sub num. 29. 30. 31. 32. & 33.

gelesen werden; denen dann noch ferner

sub num. 34.

seynd zugefüget die von Bischöffen Siffrido im Jahr 1292. bis auff
jetzt regierende Ihro Hochfürsil. Gnaden im Jahr 1689. denen Lei-
newebern ertheilte Junfft- oder Gilde- Brieffe

nr. 29.

30. 31

32. 33.

nr. 24.

In welchen allen dann diese clausula wohl zu mercken
Nos Consulibus Civitatis Nostræ Hildesimensis non re-
cognoscimus, aliquid in illo jure Sutorum & Cerdo-
num, Pistorum, Carnificum, & Linificum, quod
vulgò Innung nuncupatur, sed Nobis jus esse reco-
gnoscimus.

Oder:

Wir gestehen Burgermeister und Rath Unserer
Stadt Hildesheim über der Schuster- und Berber-
Becker- Knochenhawer- und Leineweber- Innungs-
Recht gar nichts; sonderen behalten uns alleinig sol-
ches bevor.

Heisset das / es habe Burgermeister und Rath ALLE
GILDEN in der Stadt constituiret? Und habe dagegen kein
Bischoff jemahls ein Wort gesprochen? Es producire der Herz
Gegen- Conciipient einen einzigen Junfft- Brieff / welchen Bür-
germeister und Rath vorgemeldten Aemtern oder Gilden ertheilet
haben / so will man ihme gewonnen Spiel geben; wann er aber
selbiges nicht vermag / so bekenne er entweder seinen Irthumb /
oder nehme nicht frembd auff / wann er unter die jenige gezehlet
wird / qui agnitæ veritati resistunt, & cum pertinaciâ tuentur
errorem.

§. IX.

Die Stadt ist nach ihrem eigenen allhier gethanen Er-
biethen die usurpirte Regalia schuldig
abzutretten.

Doch wäre man schier vergessen seines rechtschaffenen Erbie-
thens / das er
Pag. 162.
gethan hat / allda er rund auß saget:

Kan

Kan aber erwiesen werden / daß den vorigen Herren Bischöffen die Regalia vor dem Anno 1630. angefangenem Krieg zugestanden haben / so weigeret sich die Stadt nicht solche abzutretten / und fahren zulassen / wiewol falls aber halten sie solche an sich / und erkennen eatenus keinen anderen Superiorem, als den Römischen Käyser / welcher die Brunquelle ist / darauß alle Regalia herrinnen und stießen.

Hier fasset man ihn bey dem Wort / und wolle er nur Fuß bey dem Mahl halten.

(1.) Alle Regalia, welche die Herren Bischöffe vor Anno 1630. gehabt / ist die Stadt denenselben ohne Wiederrede zulassen erbiethig.

(2.) Erkennet dieselbe den Römischen Käyser für die Brunquelle der Regalien / und prætendiret also weiter nichts / als was auß solcher Brunquelle auß sie deriviret / das ist / von Ihro Käyserl. Maiestät concediret und gegeben ist.

Nun aber haben die Herren Bischöffe für dem Jahr 1630. und lang vorhin (1.) die Constitution der Nembter und Bilden. (2.) Das præsidium oder Besatzung. (3.) Den Zoll / Accis und Glayd. (4.) Die Münz und mehr andere Regalia gehabt.

Hingegen aber kan die Stadt darüber keine Käyserl. Concession oder Privilegium vorlegen.

Ergo müssen ihrer eigenen Geständnuß nach solche dem Herren Bischöffen wiederumb abgetretten / und ohne Beeinträchtigung gelassen werden.

Major propositio ist ihre eigene Positio, Confessio und Oblatio.

Der erste Theil Minoris, so viel die Possession der Herren Bischöffen betrifft / ist wegen der Nembter und Bilden von dem Jahr 1292. bis hiehin durch klare unwidersprechliche Documenta bewiesen.

S. X.

Das Jus Præsidii hat den Herren Bischöffen von Anfang der Stadt bis auff die Kriegszeiten würcklich zugestanden / und muß also Denenselben noch vollkommenlich verbleiben.

Das Præsidium erhellet auß der Histori, als Henricus Sanctus Römischer Käyser / den heiligen Bernwardum Bischoffen zu Hildesheim besuchet / und beyde die Käyserliche und Bischoffliche Soldaten in der Stadt / so ermeldter Bischoff kurz vorher mit Mawren umbgeben / an einander gerahen / und griffen

H. VI
28

grosse Balgeren gehabt / wovon

Lambertus Schafnaburgensis ad annum 1017.

Rex Pascha Hildenesheim celebravit, ibi inter milites Regis, & milites Episcopi seditio facta est; sed milites Regis in congressione superiores facti plerosque ex militibus Episcopi peremerunt, captosque seditionis Authores ex edicto Regis in vincula conjecerunt.

Es erhellet auß dem mit Bischoffen Henrichen dem II. ten im Jahr 1312 nachdem er die Stadt zum Gehorsamb gebracht / auffgerichtem Vertrag / vermög dessen die Stadt S. Panthaleons Pforten nunmehr das Damm-Thor genandt dem Herren Bischoffen und dem Clero bey Tag und Nacht offen zuhalten / die übrige Thor und Bollwercker auch zu dessen Dienst zu bewachen an geloben müssen / gestalten der Extract solchen Vertrags / und was ferner davon die Historici Patriæ schreiben

sub num. 35. 36. & 37.

*nr. 35.
36. &*

Hiebey zulesen ist.

Es erhellet ferner / daß dem Herren Bischoffen zustehendes Jus Præsidii auß allem / was bey der Stiffts-Fehde passiret ist / da der Herr Bischoff Johann seine Soldaten zu Ross und zu Fuß notorie in der Stadt gehalten / und das Commando darin geführt hat.

f. XI.

Auß der Stadt eigenen Documentis wird die Usurpatio der Regalium bewiesen.

Es erhellet weiter auß dem

sub num. 38.

nr. 38.

Hiebey verwahrtem Cansley-Protocollo / worauf zusehen daß höchst-gedachter Bischoff sein Geschütz so gar in der Stadt gebraucht / und dem Rahe eine Noth-Schlange für 308. Gulden versetzt gehabt / laut der damahls producirten / im Städtischen Registratur.

Capul. CCC 1521. fol. 81.

Vorhandener Verschreibung / dergestalt / daß nicht allein die beyde extrema von dem Herren Bischoffen Berwardo Fundatore der Stadt und des Herren Bischoffen Johann dessen letzteren Possessoren bis zu der Fehde / sonderen auch das medium von Bischoffen Henrico II. und also die Possessio Juris Præsidii in omnibus temporibus erwiesen ist.

Es zeiget sich aber auß vorangezogenem Protocollo noch ferner / daß in

Capul. 17. 18. GGG. 1464. wie auch HHH. & KKK. des Städtischen Archivi.

Die Verschreibungen verhandt seynd / Vermög deren Zoll / Accis, und Bland für geringe Summen Geldes von den Hrn. Bischoffen versetzt /

fff

solch

solch Geld auch nach vorgangener Loskündigung längst offerirt / und auff beschene Verweigerung Vermög der darüber vorhandnen Acten gerichtlich deponiret worden.

Seynd also diese Regalia vor dem Jahr 1630. in Besitz der Herren Bischöffen gewesen / und ohngeachtet der beschene Verpfändung in ihrem Dominio und Possession verblieben / cum creditor hypothecarius non sibi sed Domino possideat, & hypothecæ pro suâ tantum securitate incumbat, ac proinde causam possessionis suæ alio titulo non accedente mutare non possit.

L. nec ullam 13. §. 1. ff. de hered. petit.

L. 3. §. illud quoque 19. l. quod meo 18. in pr. l. qui bona 19. §. 1. ff. de acquir. possess.

L. cum nemo 5. C. eod.

L. non solum 33. §. quod vulgò ff. de usucap.

Die andere partem Minoris anrührend / so forderet man den Herren Concipienten kecklich heraus / daß er über alle vorgemelte Regalia nur eine einziige Concession vorlege / so will man die übrige alle glauben / aber es ist gewiß / daß er solches so wenig wird leisten können / als der Tartar-Chan die Römische Monarchie mit Zug behaupten kan.

§. XII.

Landt = Städte oder Civitates Mediatæ seynd unfähig Regalia zu besitzen.

Nsonderheit da die Landt-Städte keiner Regalien fähig seynd / und selbige auch darumb mediante præscriptione nicht an sich bringen können / ex eo quod civitates municipales pro privatis habeantur. Per tradita

And. Knicken. de jure territ. cap. 1. n. 10. 79. & seq.

Bocerus in tract. de regal. cap. 5. n. 5. §. nequicquam.

Syxtinus lib. 1. de regalibus cap. 4. n. 100.

Privati autem jura superioritatis & regalia nequidem ab immemoriali tempore acquirere possint.

Dd. ad. l. comperit. 6. Cod. de præscript. 30. vel 40. Annor.

Andr. Knichen. d. cap. 11. n. 1082.

Cum ejusmodi jurium incapaces ideò dicantur, quod indignum sit, ut privatus percipiat jura regia, quæ in commercio inferiorum non sunt. Ita

Luc. de penn. Cod. de jure reipub.

Peregrin. consil. 2. n. 15. ad fin. lib. 1.

H. VI
28

206

Roland à Valle consil. l. num. 150. volum. 2.

Nimirum sine indignatione & concessione Imperatoris, quia capacitas possidendi vel quasi jura superioritatis & regalia, Dignitatibus regalibus & Ducatibus duntaxat attributa, sunt. Ideoque non privatis, quorum loco Municipales Civitates habentur.

Per. l. eum qui Vectigal. ff. de verb. significat.

Capell. Tolos. decis. 344.

Gail. 2. obs. 57. num. 8.

Sed Principibus & Ducibus in signum Præminentiae & Superioritatis tantum debeantur. Per trad.

Cap. un. post. Princip. l. F. in V. aliqua regali dignitat. de feud. March. ubi Alf. & alii. Dd. n. 2.

Andr. Knichen. de jure territ. cap. l. n. 148. & seq.

Felin. & alii Consulti.

Weilen nun die Stadt Hildesheim so wenig dergleichen Regal-Dignität / als auch eine Special Kaiserl. Concession, noch præscription zu dociren hat ; So gibet sich die Folge von selbst / daß sie angeregte Regalien gegen Erlegung des Pfand-Schillings dem zeitlichen Herren Bischoffen zu Hildesheim auff längst-vorbergangene Lossündigung und Erlegung des Pfand-Schillings ihrem eigenen Erbietthen gemäß hinwieder folgen zulassen schuldig seye.

Womit der Erste Theil des Speculi beschloffen / und stratâ jam per refutationem contrariorum viâ zum anderen Theil geschritten wird.



Dwynter